

Landgericht Detmold, 23 KLS 22 Js 1087/18 - 14/19

Datum: 05.09.2019
Gericht: Landgericht Detmold
Spruchkörper: Strafkammer
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 23 KLS 22 Js 1087/18 - 14/19
ECLI: ECLI:DE:LGDT:2019:0905.23KLS22JS1087.18.00

Schlagworte: Schwere sexueller Missbrauch von Kindern, Missbrauch von
 Schutzbefohlenen, Sicherungsverwahrung
Normen: StGB §§ 174, 176, 176a, 177, 184b, 184c, 184i
Rechtskraft: rechtskräftig

Tenor: Der Angeklagte **A1** wird wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in 223 Fällen, davon in 129 Fällen in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen und in einem weiteren Fall in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Kindern, wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in 62 Fällen, davon in acht Fällen in Tateinheit mit sexueller Nötigung und in einem weiteren Fall in Tateinheit mit der Herstellung kinderpornographischer Schriften sowie wegen des Besitzes kinderpornographischer Schriften in Tateinheit mit dem Besitz jugendpornographischer Schriften zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von dreizehn Jahren

verurteilt.

Die Unterbringung des Angeklagten A1 in der Sicherungsverwahrung wird angeordnet.

Der Angeklagte **A2** wird wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in 48 Fällen, wegen der Beihilfe zum schweren sexuellen Missbrauch von Kindern in drei Fällen, wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in 99 Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch widerstandsunfähiger Personen sowie in zwei weiteren Fällen in Tateinheit mit der Herstellung einer kinderporno- graphischen Schrift, wegen des Versuchs des sexuellen Missbrauchs von Kindern in einem Fall, wegen sexueller Nötigung in einem Fall, wegen sexueller Belästigung in drei Fällen und wegen des Besitzes kinderpornographischer Schriften in Tateinheit mit dem Besitz jugendpornographischer Schriften in einem Fall zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von zwölf Jahren

verurteilt.

Die Unterbringung des Angeklagten A2 in der Sicherungsverwahrung wird angeordnet.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen der Nebenkläger.

Angewendete Vorschriften für den Angeklagten A1:

§§ 176a Abs. 1 Nr.1 StGB in der Fassung vom 26. Januar 1998, 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB und Abs. 3 Nr. 1 StGB in der Fassung vom 27. Dezember 2003, 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB, 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB in der Fassung vom 31. Oktober 2008, 176 Abs. 1 StGB in der Fassung vom 27. Dezember 2003 und vom 31. Oktober 2008, 176 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 Nr. 1, 2 und 4 StGB, 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB in der Fassung vom 13. November 1998, 177 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 Nr. 1 StGB, 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB, 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB in der Fassung vom 21. Januar 2015 oder 13. April 2017, 184b Abs. 3, 184c Abs. 3, 52, 53, 66 StGB, 154 Abs. 2 StPO

Angewendete Vorschriften für den Angeklagten A2:

§§ 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB in der Fassung vom 27. Dezember 2003 und vom 21. Januar 2015, 176a Abs. 2 Nr. 1, 176 Abs. 1, 2 und Abs. 4 Nr. 1, 2 und 4 StGB in der Fassung vom 31. Oktober 2008 und vom 21. Januar 2015, 176 Abs. 1, 2 und 4 Nr. 2 und 4 StGB, 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB in der Fassung vom 13. November 1998, 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB in der Fassung vom 1. April 2004, 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB, 184i StGB in der Fassung vom 4. November 2016, 22, 23, 27, 52, 53, 66 StGB; 154 Abs. 2 StPO

Gründe:	1
(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 Satz 1 StPO)	2
I.	3
Zu den persönlichen Verhältnissen hat die Hauptverhandlung Folgendes ergeben:	4
1.	5
Der Angeklagte A1 wurde 1962 in D als drittes und jüngstes Kind seiner Eltern geboren. Seine Zwillingsschwestern sind vier Jahre älter als der Angeklagte. Sein Vater arbeitete als Schuhmacher bzw. war ab dem zehnten Lebensjahr des Angeklagten bei der Stadt D angestellt. Seine Mutter war Hausfrau. Die Verhältnisse in der Familie waren geordnet.	6
Nach dem Besuch des Kindergartens wurde der Angeklagte in seinem sechsten Lebensjahr in der Grundschule eingeschult. Nach seiner Grundschulzeit wechselte er auf die Hauptschule und erreichte nach der neunten Klasse den	7

Hauptschulabschluss. Danach begann der Angeklagte eine Lehre zum Schreiner. Er beendete die Ausbildung jedoch aufgrund von Differenzen mit seinem Chef ein halbes Jahr vor dem Abschluss der Lehre. Weil er nunmehr Geld verdienen wollte, nahm er in seinem 18. Lebensjahr eine Tätigkeit als Auslieferungsfahrer auf. Nach vier oder fünf Jahren wurde das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen beendet. In der Folge fand der Angeklagte eine Beschäftigung in der Stahlindustrie am Hochofen. Aufgrund eines Gasunfalls beendete der Angeklagte auch diese Tätigkeit nach einiger Zeit. Es schlossen sich ein oder zwei Jahre der Arbeitslosigkeit an, bevor der Angeklagte den Lkw-Führerschein machte und eine Zeit lang für eine Spedition in ganz Europa mit dem Lkw unterwegs war.

Zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt in den 1990er Jahren zog der Angeklagte, der nie von zu Hause ausgezogen war, gemeinsam mit seiner Familie und seinem Neffen P auf den circa 220 km von D entfernten Campingplatz „E“ in L. Hier hatte die Familie schon seit einigen Jahren eine Parzelle mit Wohnwagen. Weil der Vater des Angeklagten gesundheitlich angeschlagen war, entschloss sich die Familie aufgrund der besseren Luftqualität in L zu einem Wechsel des Wohnortes. Der Angeklagte gab seine Tätigkeit als Lkw-Fahrer auf und arbeitete fortan auf dem Campingplatz als Platzwart. Dort war er für die Pflege des Campingplatzes verantwortlich und führte Hausmeisterarbeiten durch. Daneben kümmerte er sich um seine merklich älter werdenden Eltern. Nach einem Schlaganfall und einer Demenz verstarb sein Vater schließlich. 8

Nach einigen Jahren erkrankte der Angeklagte an einem Hallux valgus an beiden Füßen. Nach einer komplikationsreichen Operation entwickelten sich zusätzliche gesundheitliche Schwierigkeiten. Der Angeklagte konnte nicht laufen und wurde stark adipös. Es folgten Herzprobleme und eine Magenoperation. Etwa zu dieser Zeit verstarb auch die Mutter des Angeklagten nach einer kurzen und schweren Krankheit. Weil er aufgrund seiner gesundheitlichen Probleme nicht mehr arbeiten konnte, bezieht der Angeklagte seit seiner Fußoperation Grundsicherung. 9

Der Angeklagte ist ledig. Nach zwei kürzeren Beziehungen im Jugend- bzw. jungen Erwachsenenalter pflegte der Angeklagte in der Folge nur noch sporadische, auf sexuelle Kontakte beschränkte Gelegenheitsbekanntschaften zu gleichaltrigen Frauen. Eigene Kinder hat der Angeklagte nicht. 10

Der Angeklagte ist nicht vorbestraft. Im hiesigen Verfahren erließ das Amtsgericht Detmold am 5. Dezember 2018 (Az. 2 Gs 2620/18) einen Haftbefehl gegen den Angeklagten. Er wurde am 6. Dezember 2018 vorläufig festgenommen und befindet sich seit dem gleichen Tage in Untersuchungshaft. Unter Aufhebung des Haftbefehls des Amtsgerichts Detmold vom 6. Dezember 2018 ordnete die Kammer durch den neu gefassten Haftbefehl vom 23. Mai 2019 die Fortdauer der Untersuchungshaft an. 11

Diese war für den Angeklagten wegen des überdurchschnittlichen öffentlichen und medialen Interesses an dem Verfahren mit außergewöhnlichen Belastungen verbunden. Während der Untersuchungshaft baute der Angeklagte entsprechend körperlich stark ab und erkrankte an einer Gürtelrose. 12

2. 13

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 34 Jahre alte Angeklagte A2 wurde am 1985 in S (Westfalen) geboren. Im Haushalt seiner Eltern wuchs er in geordneten Verhältnissen auf. Der Angeklagte hat eine Schwester, die 15 Jahre älter ist. 14

Nach dem Kindergarten besuchte der Angeklagte zunächst die Vorschule und im Anschluss die Grundschule in S. Nach circa 2,5 Jahren wechselte er wegen Lernschwierigkeiten von der Grundschule auf die Sonderschule, wo er nach 10 Jahren seinen Sonderschulabschluss erreichte. Nach seiner Schulzeit absolvierte der Angeklagte eine Ausbildung zum Bau- und Objektbeschichter. Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Lehre erwarb der Angeklagte zeitgleich seinen Hauptschulabschluss. 15

Nachdem er in der Folge keine Anstellung in seinem erlernten Beruf fand, arbeitete der Angeklagte in den folgenden sieben oder acht Jahren als Reinigungskraft in einem Ser Einkaufszentrum. Als der Angeklagte diese Beschäftigung wegen einer Umstrukturierung seines Arbeitgebers verlor, wurde er arbeitssuchend und begründete nach einer mehrmonatigen Bewerbungsphase ein Arbeitsverhältnis auf geringfügiger Basis mit einem Supermarkt in P. Dort war der Angeklagte bis zu seiner Inhaftierung tätig. 16

Der Angeklagte ist ledig und hat keine Kinder. Seinen Wohnsitz hatte der Angeklagte bis zuletzt im Haus seiner Eltern, wo er auch über ein eigenes Zimmer verfügte. Seit einigen Jahren unterhält der Angeklagte parallel einen Wohnwagen auf einer eigenen Parzelle auf dem Campingplatz „E“ in L. Hier hielt sich der Angeklagte bis zu seiner Inhaftierung überwiegend auf. 17

Der Bundeszentralregisterauszug weist für den Angeklagten keine Eintragungen auf. 18

Im hiesigen Verfahren erließ das Amtsgericht Detmold am 10. Januar 2019 (Az. 2 Gs 51/19) einen Haftbefehl gegen den Angeklagten. Er wurde am 11. Januar 2019 vorläufig festgenommen und befindet sich seit dem gleichen Tage in Untersuchungshaft. 19

Der Haftbefehl des Amtsgerichts vom 10. Januar 2019 wurde durch die Kammer am 11. Juni 2019 aufgehoben und mit neu gefasstem Haftbefehl vom gleichen Tage die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet. 20

II. 21

1. 22

Auch nachdem der Angeklagte A1 aufgrund seiner gesundheitlichen Probleme nicht mehr als Platzwart auf dem Campingplatz arbeitete, war er weiterhin dort sehr präsent. Insbesondere unternahm der Angeklagte A1 stets viele populäre Aktivitäten mit den Familien und Kindern, die auf dem Campingplatz oder in dessen Nähe lebten oder auf dem Campingplatz im Urlaub waren. So organisierte der Angeklagte A1 abendliche Lagerfeuer mit Stockbrot und Nachtwanderungen, besuchte mit den Kindern Spielplätze in der Umgebung, fuhr mit ihnen zum nahegelegenen Stausee in Schieder oder in Freizeitparks und lud die Kinder zum Einkaufsbummel oder in Schwimmbäder ein. Der Angeklagte fuhr mit den Kindern auf einem Trecker und druckte an seinem PC bunte Bilder und Ausmalbilder für sie aus. Aufgrund seines Rufs als „Kinderanimateur“ lernte der auf dem Campingplatz sehr beliebte Angeklagte ohne Schwierigkeiten immer neue Kinder kennen, deren Eltern ihm diese bedenkenlos anvertrauten. Dem Angeklagten, dessen Ziel es war, die Kinder emotional an sich zu binden und ihr Vertrauen für sexuelle Übergriffe auszunutzen, war dies sehr recht. 23

Dem Angeklagten war dabei stets bewusst, dass er keine sexuellen Handlungen an Kindern unter 14 Jahren vornehmen bzw. von diesen an sich vornehmen lassen durfte und die Kinder auch nicht zu sexuellen Handlungen bestimmen durfte. Auch die Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit seines Tuns waren ihm die ganze Zeit bekannt. Hierüber setzte er sich jedoch zur Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse jeweils bewusst und gewollt hinweg. In Kenntnis des jeweiligen Alters seiner Opfer kam es zu folgenden Taten:

1.1 (Ziffer 287 der Anklageschrift; Fallakte 23) 25

Die aus W stammende Familie Z38 besuchte seit vielen Jahren den Campingplatz in L. Weil die Familie auf dem Campingplatz einen Stellplatz mit Wohnwagen hatte, verbrachte sie viele Urlaube und Wochenenden dort. Zwischenzeitlich verbrachte die Mutter der Kinder – die Zeugin Z28 – auch ganze Monate auf dem Platz, wo sie das Gefühl hatte, ihre Kinder unbesorgt auch ohne ständige Aufsicht spielen lassen zu können. Auch die 1994 geborene Geschädigte **N23** durfte sich auf dem Campingplatz recht frei bewegen. Wie ihre älteren Brüder nahm auch sie an Aktivitäten teil, die der Angeklagte auf dem Campingplatz für Kinder organisierte. 26

An einem nicht mehr genau bestimmbar Tag im Sommer 1998 besuchte die damals vierjährige Zeugin N23 den Angeklagten in dessen Wohnwagen, um ihn zu bitten, Mandalas für sie auszudrucken. Der Angeklagte – der genau wusste, wie alt N23 war – versprach ihr sexuell motiviert, dass er dies tun werde, wenn sie als „Gegenleistung“ für das Ausdrucken von Mandalas seinen Penis in den Mund nehmen und daran lutschen würde. Hierzu erklärte er dem verunsicherten Mädchen, während er den Reißverschluss seiner Hose öffnete, dass es sich vorstellen solle, es handele sich bei seinem Glied um einen Lolli. Es solle an seinem Penis lecken wie an einem Dauerlutscher. Währenddessen setzte sich der Angeklagte A1 auf einem Bürostuhl in seinem Wohnwagen. Das vierjährige Mädchen kam der Aufforderung des Angeklagten nach und nahm sein Glied in den Mund, bis dieses aufgrund der sexuellen Erregung des Angeklagten steif wurde. Danach lief N23 zu ihrer Mutter und sagte zu dieser: „Mama, Penis lecken schmeckt nicht“ und erklärte einige Tage später, dass sich diese Aussage auf „A1“ bezogen habe. 27

Die Zeugin N23, die das Geschehene schon aufgrund ihres jungen Alters in keiner Weise einordnen konnte, fühlte sich während des Übergriffs unbehaglich und komisch. Dass das Tun des Angeklagten keine Konsequenzen hatte, sondern im Gegenteil niemand ihr zu glauben schien, belastete das junge Mädchen sehr. Derzeit geht es ihr nicht gut. Aufgrund der Geschehnisse in ihrer frühen Kindheit – dem Missbrauch durch den Angeklagten, aber auch sexuelle Übergriffe durch ihren Vater – liegt bei der Zeugin eine Traumafolgestörung bzw. eine chronische posttraumatische Belastungsreaktion vor. Diese geht mit einem diffusen Unwohlsein, massiven Erschöpfungszuständen, depressivem Erleben und einer emotionalen Instabilität mit aggressiven Impulsdurchbrüchen und Schlafstörungen einher. Die Zeugin befindet sich in therapeutischer Behandlung. 28

1.2 – 1.16 (Ziffern 265 – 279 der Anklageschrift; Fallakte 24) 29

Die 2000 geborene Zeugin **N24** hielt sich zwischen ihrem 6. und 14. Lebensjahr häufig bei dem Angeklagten A1 auf dem Campingplatz „E“ auf. Den Angeklagten hatte sie über ihre Schwester Z1 kennengelernt. Diese wiederum hatte sich bei einer zufälligen Begegnung im Schwimmbad mit einem Kind namens Z39 angefreundet, das in Begleitung des Angeklagten A1 dort war. In der Folge besuchte Z2 den Angeklagten A1 auf dem Campingplatz. Z2 war begeistert von dem Leben auf dem 30

Campingplatz und dem Angeklagten A1. Als ihre kleine Schwester N24 sechs Jahre alt war, begleitete diese sie erstmals zu dem Angeklagten A1. N24, die ihren eigenen Vater nie kennengelernt hatte, sah in dem Angeklagten A1 bald einen Ersatzvater.

Die 2000 geborene **N15** besuchte die Hauptschule in P. Dort freundete sie sich mit N24 an, welche in der Parallelklasse der Zeugin Z2 war. Weil N24 ihrer Freundin häufig von dem Campingplatz und ihren Besuchen bei „A1“ vorschwärmte, wuchs in N15 der Wunsch, N24 dorthin zu begleiten. In dem Jahr 2013 hielt sich N15 gemeinsam mit N24 häufig von freitags bis sonntags sowie in den Schulferien auf dem Campingplatz bei dem Angeklagten A1 auf. 31

Als N15 wieder einmal gemeinsam mit der Zeugin N24 bei dem Angeklagten A1 übernachtete, bot dieser den beiden Mädchen, deren Alter ihm bekannt war, an einem nicht näher bestimmbaran Abend im Jahr 2013 an, sich Geld für einen Laptop verdienen zu können. Hierzu forderte er die Geschädigten auf, vor einer Webcam ihre Oberteile hochzuziehen. Da der Angeklagte A1 den Mädchen einen schwarzen HP Laptop mit weinrotem Deckel in Aussicht gestellt hatte, kamen die Mädchen der Aufforderung des Angeklagten nach, wobei die Handlungen der Zeuginnen über einen Live-Chat auf der Chat-Plattform „Omegle“ übertragen wurden. In diesen Chats waren jeweils die nackten Oberkörper und Brüste der Mädchen zu sehen. Bei den Liveübertragungen schauten bislang unbekannte Chatpartner den Geschädigten zu. In den folgenden Monaten schoben die Mädchen – wie es der Angeklagte A1 jeweils von ihnen gefordert hatte – an mindestens 14 weiteren Abenden in den Räumlichkeiten des Angeklagten A1 ihr Oberteil vor laufender Kamera hoch. An mindestens einem Abend war der Angeklagte A1 bei dem Geschehen unmittelbar anwesend und forderte: „Ihr müsst euch ein bisschen anfassen und so, damit Geld fließt.“ An den anderen Abenden war der Angeklagte stets in Sichtweite der Mädchen. 32

N15, die mittlerweile im jungen Erwachsenenalter ist, waren die geschilderten Handlungen extrem peinlich. Sie fühlte sich sehr unwohl und wusste nicht, wie sie mit der Situation umgehen sollte. Besonders belastend fand sie das Gefühl, dass „die ganze Welt“ sie sehen könne, während sie der Aufforderung des Angeklagten folgte, ihren Oberkörper zu entblößen. Bis heute fällt es ihr schwer, über die Vorfälle zu sprechen. Sie empfindet große Scham darüber, dem Angeklagten gehorcht zu haben. 33

Auch die Zeugin N24 ist durch die Vorfälle auf dem Campingplatz belastet. Zwar nahm die Zeugin die Handlungen vor der Kamera in den jeweiligen Situationen nicht als besonders schlimm wahr. Entsprechend leidet sie nicht primär unter dem Missbrauch, dem sie selbst zum Opfer gefallen ist. Gleichwohl quält die Zeugin das Gefühl, von dem Angeklagten A1 als „Lockvogel“ benutzt worden zu sein. Denn durch sie kamen weitere Mädchen auf den Campingplatz und wurden Opfer des Angeklagten A1. Auch belastet N24 das Wissen, dass ihre Nichte N21 dem Angeklagten A1 langjährig ausgeliefert war, ohne dass sie das Mädchen vor dessen Übergriffen schützen konnte. 34

1.17 (Ziffer 283 der Anklageschrift; Fallakte 20) 35

Über ihre ältere Schwester N15 lernte auch **N16**, geboren 2004, den Angeklagten A1 kennen. So durfte sie an einem nicht näher bestimmbaran Tag im Jahr 2014 erstmals mit ihrer Schwester bei dem Angeklagten A1 auf dem Campingplatz übernachten. Das Kind sollte auf dem Sofa in dem Vorbau des Wohnwagens schlafen, als sich der Angeklagte neben das junge Mädchen legte. In Kenntnis ihres 36

Alters gelang es dem Angeklagten trotz der Gegenwehr des Kindes, mit seiner Hand in ihre Hose einzudringen und die Scheide des Mädchens über ihrer Unterhose zu berühren. Dies ekelte N16 sehr. Der Angeklagte hielt die Arme des Kindes fest, um dessen Gegenwehr zu überwinden. Ihm gefiel, dass er auf diese Weise Macht über das Kind ausüben konnte. Schließlich gelang es dem Mädchen, dem die sexuell motivierte Handlung des Angeklagten – auch für diesen erkennbar – äußerst unangenehm war, sich loszureißen und weinend zu ihrer Schwester zu laufen.

Bis zum heutigen Tag empfindet die nunmehr jugendliche N16 Ekelgefühle, wenn sie an die Situation mit dem Angeklagten zurückdenkt. 37

1.18 – 1.37 (Ziffern 197 – 216 der Anklageschrift; Fallakte 9) 38

Im Laufe des Jahres 2007 lernte der Angeklagte A1 die am 2000 geborene **N17** aus P kennen. N17 ist eine jüngere Halbschwester der Z3, die eng mit N24 befreundet war. Auch Z3 war häufig gemeinsam mit N24 und N15 zu Besuch bei dem Angeklagten A1 auf dem Campingplatz. 39

N17, welche von ihrer Schwester Z3 häufig Geschichten darüber gehört hatte, wie toll es auf dem Campingplatz sei, wollte ihre Schwester unbedingt einmal dorthin begleiten. Im Jahr 2007 durfte sie erstmals gemeinsam mit Z3 auf den Campingplatz zu dem Angeklagten A1. Tatsächlich unternahm dieser viele tolle Dinge mit ihr. So besuchte der Angeklagte mit ihr und anderen Kindern Freizeitparks, ging mit ihr schwimmen oder einkaufen, veranstaltete Lagerfeuer und kaufte zu einem späteren Zeitpunkt sogar ein Pferd. Das Mädchen vertraute dem Angeklagten A1 so sehr, dass sie im Jahr 2008 begann, an den Wochenenden und in den Ferienzeiten bei ihm im Wohnwagen zu übernachten. Weil sie Angst im Dunkeln hatte, schlief N17 bereits ab der zweiten Übernachtung gemeinsam mit dem Angeklagten in dessen Bett. Das kam dem Angeklagten sehr gelegen, denn er beabsichtigte, das Kind sexuell zu missbrauchen. 40

Vor diesem Hintergrund kam es im Einzelnen zu den folgenden Taten: 41

1.18 (Ziffer 197 der Anklageschrift) 42

Schon während einer der ersten Übernachtungen des Kindes im Frühjahr / Frühsommer 2008 kam es zu sexuellen Übergriffen auf das Mädchen. In Kenntnis ihres Alters kralte der Angeklagte mit sexueller Motivation den Bauch- und Brustbereich des Mädchens. Dabei berührte er die Geschädigte zunächst über dem Schlafanzug, schob seine Hand im Verlauf jedoch darunter, um das Mädchen an ihrer nackten Haut zu berühren und sich an dem Kind sexuell zu erregen. 43

1.19 (Ziffer 198 der Anklageschrift) 44

In der auf diesen Übergriff folgenden Nacht ging der Angeklagte A1 erneut in sexueller Absicht mit seiner Hand unter die Schlafkleidung der Zeugin N17. Zunächst streichelte und massierte er ihr wieder den Bauch- und Brustbereich, bevor er die Zeugin zunächst über deren Unterhose an der Scheide streichelte und sodann seine Hand in die Unterhose des Mädchens schob. In kreisenden Bewegungen streichelte er sodann die nackte Scheide des Kindes. 45

1.20 (Ziffer 199 der Anklageschrift) 46

In der darauf folgenden Samstagnacht wiederholte sich das Geschehen. Der Angeklagte A1 berührte die Zeugin N17 sexuell motiviert unter deren Schlafkleidung 47

an der Brust und fasste ihr in die Unterhose. Dort manipulierte er an dem Kitzler des kleinen Mädchens und führte einen Finger in ihre Scheide ein. Über einen Zeitraum von circa 20 Minuten bewegte der Angeklagte A1 seinen Finger in der Scheide des Kindes vor und zurück. Im Zuge dessen forderte er die auf dem Rücken liegende Zeugin auf, seinen Penis anzufassen. N17 kam dieser Aufforderung nach und streichelte den Penis des Angeklagten A1 zunächst über dessen Hose. Der Angeklagte A1, dem dies nicht genügte, erklärte dem Mädchen, wie es seinen Penis unter der Hose berühren, diesen mit ihrer Hand umfassen und diese sodann auf und ab bewegen solle. N17 gehorchte und manipulierte auf die dargestellte Weise an dem Penis des Angeklagten A1. Durch die Berührungen des Kindes bekam der Angeklagte A1 eine Erektion. Der Angeklagte forderte das Mädchen auf, von dem Geschehenen niemanden zu erzählen, weil es sonst großen Ärger gebe. Dies gab dem Angeklagten ein Gefühl der Herrschaftsgewalt über das Kind. Er war sich sicher, dass das Mädchen schweigen werde und er seine sexuellen Bedürfnisse auch in der Zukunft mit N17 befriedigen könne.

1.21 (Ziffer 200 der Anklageschrift) 48

An einem weiteren Tag im Sommer 2008 – kurz vor oder zu Beginn der Sommerferien – vergriff sich der Angeklagte A1 erneut an der Zeugin N17. Während diese bei ihm im Bett lag, griff er ihr in die Unterhose und manipulierte an ihrem Kitzler. Dabei führte er zwei Finger in die Scheide des Mädchens ein und penetrierte diese einige Male. Sodann hockte er sich zwischen die Beine des auf dem Rücken liegenden Kindes, leckte an der Scheide des Mädchens und saugte an ihrem Kitzler. Während der Angeklagte A1 im Folgenden wieder die Scheide der Zeugin anfasste, nahm diese auf Aufforderung des Angeklagten seinen Penis in die Hand und befriedigte ihn bis zum Samenerguss. Das Sperma wischte der Angeschuldigte anschließend mit Papiertüchern weg. 49

1.22 – 1.24 (Ziffern 202.-204. der Anklageschrift) 50

Der Angeklagte A1 nahm in mindestens drei weiteren Nächten im Sommer 2008 – kurz vor oder zu Beginn der Sommerferien – sexuelle Handlungen an der achtjährigen N17 vor. Im Rahmen der Übernachtungen des Mädchens in seinem Bett im Wohnwagen des Campingplatzes führte er nach dem Muster der vorigen Übergriffe jeweils mindestens einen Finger in die Scheide des Kindes ein. 51

1.25 (Ziffer 201 der Anklageschrift) 52

An einem weiteren nicht näher bestimmbar Tag kurz vor den Sommerferien oder Anfang der Sommerferien 2008 zog der Angeklagte A1 der Zeugin N17 deren T-Shirt und Unterhose aus. In sexueller Absicht berührte er das Kind in dessen Brustbereich und saugte an seinen Brustwarzen. Dabei war er selbst lediglich mit einem T-Shirt bekleidet. Sodann legte sich der Angeklagte A1 rücklings auf sein Bett und forderte N17 auf, sich mit dem Gesicht zu seinem Geschlechtsteil gewandt bauchwärts auf ihn zu legen. In dieser Situation leckte der Angeklagte A1 die Scheide des Kindes. Das Mädchen hantierte an dem Penis des Angeklagten A1, um diesen sexuell zu stimulieren. Sodann forderte der Angeklagte das Kind auf, an seinem Penis zu lecken und zu saugen. Dem kam N17 nach, indem sie den Penis in ihren Mund nahm und daran oral manipulierte, bis der Angeklagte zum Samenerguss kam. Kurz vorher zog er seinen Penis aus ihrem Mund und ejakulierte auf sein Bein. Das Sperma wischte er anschließend mit einem Tuch weg. 53

1.26 (Ziffer 205 der Anklageschrift) 54

In den Sommerferien 2008 vollzog der Angeklagte A1 erstmals den vaginalen Geschlechtsverkehr mit der Zeugin N17. Als sie bei ihm übernachtete, fragte er sie, ob er ihr einmal zeigen sollte, was Erwachsene so toll daran finden, miteinander zu schlafen. Das Mädchen, das sich dem Angeklagten verpflichtet fühlte und darüber hinaus auch neugierig war, stimmte zu. Der Angeklagte streichelte zunächst die Brust und die Scheide der unbedeckten Geschädigten. Wie bei den vorigen Gelegenheiten leckte er auch dieses Mal die Scheide des Mädchens und ließ sich von ihr seinen Penis mit der Hand stimulieren. Währenddessen trug er lediglich ein T-Shirt. Dann rieb er seinen Penis und die Scheide der Geschädigten mit Gleitgel ein und kniete sich auf sein Bett. Er zog das junge Mädchen an ihren Oberschenkeln und ihrem Becken an sich, spreizte ihr die Beine und führte seinen Penis in ihre Scheide ein. N17 weinte und sagte dem Angeklagten, dass sie Schmerzen habe. Sie bat ihn, nicht weiterzumachen. Der Angeklagte ließ von N17 jedoch nicht ab, sondern verharrte mit seinem Penis in ihrer Scheide, bis das Mädchen ihm sagte, dass die Schmerzen weg seien. In der Folge vollzog er mindestens fünf Minuten den Geschlechtsakt. Währenddessen blutete das Mädchen aus der Scheide. Kurz vor dem Samenerguss zog der Angeklagte A1 seinen Penis aus der Scheide der Geschädigten, zog ein Kondom über seinen Penis, drang dann wieder vaginal in das Kind ein und ejakulierte in ihr.

55

1.27 – 1.30 (Ziffern 206.-209. der Anklageschrift) 56

N17, welche dem Angeklagten A1 nach wie vor vertraute und die sexuellen Übergriffe aufgrund ihres jungen Alters nicht richtig einordnen konnte, übernachtete weiterhin an Ferientagen und Wochenenden bei diesem. In der Zeit zwischen den Sommerferien 2008 und dem Sommer 2010 kam es in mindestens vier weiteren Fällen zu sexuellen Übergriffen zum Nachteil der Zeugin N17. Während der Übernachtungen streichelte der Angeklagte sexuell motiviert die Scheide der Geschädigten und leckte diese. Er führte einen oder zwei Finger in die Scheide des Mädchens ein und gab ihr auf, seinen Penis manuell oder oral zu manipulieren. In mindestens drei Fällen ejakulierte der Angeklagte A1 in den Mund des Kindes, welches das Ejakulat im Anschluss jeweils ausspuckte.

57

1.31 (Ziffer 210 der Anklageschrift) 58

Obwohl dem Angeklagten von Anfang an bewusst war, dass er mit N17 keine sexuellen Handlungen durchführen durfte, legte er sich mit ihr im Jahr 2009 an einem weiteren nicht näher bestimmtem Tag nach dem neunten Geburtstag des Mädchens frühabends gemeinsam mit diesem in sein Bett in dem Wohnwagen. Er entkleidete N17 an ihrem Unterleib und zeigte ihr einen silberglänzenden Vibrator. Dann schaltete er den Vibrator ein und hielt diesen der liegenden Zeugin an die Scheide und den Kitzler.

59

1.32 (Ziffer 211 der Anklageschrift) 60

In den Sommerferien 2009 saß der Angeklagte A1 mit der damals neunjährigen Zeugin N17 draußen vor der Tür seines Wohnwagens auf einem Gartenstuhl. Das Mädchen saß auf dem Schoß des Angeklagten. In Kenntnis ihres Alters schob der Angeklagte A1 seine Hände unter das T-Shirt des jungen Mädchens, massierte ihren Brustbereich und manipulierte an den Brustwarzen.

61

1.33 – 1.36 (Ziffern 212.-215. der Anklageschrift) 62

63

An vier weiteren im Einzelnen nicht näher bestimmbar Tagen zwischen Herbst 2010 und Frühjahr 2011 setzte der Angeklagte A1 den sexuellen Missbrauch an der Zeugin N17 fort und übertrug über seine Webcam Live-Aufnahmen des Missbrauchs an den gesondert Verurteilten A3.

Diesen hatte der Angeklagte A1 auf einer einschlägigen Internet-Plattform für Kinder- und Jugendpornographie unter der Verwendung des Pseudonyms „T“ über einen Chat kennengelernt. Unter den E-Mail-Adressen „ei....@...“ (E-Mail-Account des A1) und „P...@...“ (E-Mail-Account des A3) kommunizierten der Angeklagte und der gesondert Verurteilte A3 miteinander. Die beiden Männer standen mindestens in der Zeit zwischen Herbst 2010 und Frühjahr 2011 in Kontakt. Sie tauschten sexuelle Phantasien aus und bauten zueinander Vertrauen auf. 64

Unter Anderem schrieb der Angeklagte A1 am 8. Januar 2011 folgende E-Mail an A3: 65

"hallo A3 leider sind sie noch nicht willig die beiden haben aber keinerlei bedenken sich nackt auszuziehen, ich war duschen aund auf einmal standen alle auch meine drei nackt im bad und haben mich beobachtet die geilen säue die neue hat schöne kleine gut geformte tittis und noch keine haare an ihren geilen schlitze mit dicken lippen geil! Und jetzt ahbe ich nur die kleine 6 jährige mit ihrem 10 jährigenbruder bei mir fürs wochenende weil meine drei konnten sich nicht benehmen also durften sie fon mir aus nicht kommen was auch gut ist! Die 12 jährige schwester ist krank so sind nur die beiden da und die kleine hat bei mir im bett geschlafen und hat als sie tief geschlafen hat eine super guten lippenbalsam bekommen hat zwar kurz gehustet im schlaf sie muß wohl was geschluckt haben und den rest mußte ich abputzen und die kleine muschie wurde sofort dick beim streicheln ich hoffe das sie heute wieder bei mir schlafen will ist ja schlieslich gut gegen trockene lippen oder?" 66

Am nächsten wochenende kommen sie wieder alle zu mir und sogar noch eine neue die ich haber noch nicht kenne ist eine schulkammeradin von N24 das mädchen hat bei mir angerufen und hat gefragt ob sie auch mal bei mir schlafen darf. Nur schade das du nicht in der nähe wohnst weil N17 ist unersättlich sie schluckt sogar und ihr traum ist das sie am bett gefesselt wird und viele männer es mit ihr machen bumsen will sie auch aber es tut ihr noch weh. So die beiden kleinen kommen wieder rein ich melde mich wieder und wir können mal am wochenende mit der cam machen 67

so geile grüße x" 68

An vier jeweils nicht näher bestimmbar Tagen im Zeitraum Herbst 2010 bis Frühling 2011 verabredeten sich die beiden Männer jeweils zu einem 1:1 Live-Chat per Webcam. Die Pläne beinhalteten jeweils die Vorstellung, dass der Angeklagte sexuelle Handlungen an der Zeugin N17 vornehmen und dem gesondert Verurteilten A3 per Webcam übertragen sollte. 69

In Folge dieser Verabredungen musste sich die Geschädigte N17 an mindestens vier nicht näher bestimmbar Tagen auf das Sofa in dem Wohnwagen des Angeklagten A1 legen. Dort baute dieser einen Laptop mit einer Webcam auf und richtete diese auf die Geschädigte. Sodann stellten der Angeklagte und der A3 eine Live-Übertragung her, bei der man sich in Echtzeit gegenseitig sehen und hören konnte. Vor laufender Kamera schob der Angeklagte A1 in der Folge das Oberteil des Kindes hoch und massierte deren Brustbereich. Sodann zog er ihr jeweils die Hose aus und forderte sie auf, sich in Richtung der Kamera breitbeinig auf das Sofa zu setzen. Der 70

Angeklagte A1 fasste N17 an der Scheide an und streichelte und rieb diese. Weiter führte er mindestens einen Finger in die Scheide des Kindes ein, penetrierte diese und leckte seine Finger danach ab. Zudem verwendete der Angeklagte A1 bei diesen Live-Chats Sexspielzeug. Er führte jeweils einen Vibrator in die Scheide des jungen Mädchens ein und penetrierte das Kind damit. In einem Fall hielt der Angeklagte A1 darüber hinaus ein eiförmiges Sexspielzeug an die Scheide des Mädchens. Die sexuellen Handlungen übertrug er jeweils zeitgleich über die Webcam an den gesondert Verurteilten A3, der den Missbrauch kommentierte und mindestens in einem Fall bis zum Samenerguss onanierte. Bei letzterem wurde er von der Geschädigten N17 und zwei weiteren Mädchen beobachtet.

Dem Angeklagten gefiel es, die Bewunderung und die Neidgefühle des gesondert Verurteilten A3 zu spüren und die Macht darüber zu haben, mit dem Kind nach seinem Willen alles tun zu können. 71

1.37 (Ziffer 216 der Anklageschrift) 72

Nachdem N17 in der Schule durch den dortigen Sexualkundeunterricht aufgeklärt worden war, kam es zu dem letzten sexuellen Übergriff durch den Angeklagten A1. An einem nicht näher bestimmbar Tag im Frühjahr 2011, noch vor dem Geburtstag der damals zehnjährigen N17, küsste der Angeklagte A1 dem unbekleideten Mädchen in seinem Bett die Brüste. Er streichelte ihre nackte Scheide und den Kitzler und führte einen Finger in die Scheide des Kindes ein. Dabei erklärte das Mädchen, dass sie lieber schlafen und nicht mehr durch den Angeklagten A1 angefasst werden wolle. Daraufhin ließ der Angeklagte von dem Mädchen ab. 73

Die Geschädigte N17 ist mittlerweile eine junge Erwachsene. Sie leidet noch heute unter den Übergriffen durch den Angeklagten A1, die auf dem Campingplatz stattgefunden haben. Die Erinnerungen an die Geschehnisse sind für sie schambehaftet. Zur Aufarbeitung des ihr widerfahrenen sexuellen Missbrauchs beginnt die Geschädigte unmittelbar nach Abschluss dieses Verfahrens eine therapeutische Behandlung. 74

1.38 (Ziffer 145 der Anklageschrift; Fallakte 3) 75

Die 2001 geborene **N10** war die Nachbarin der Familie Z4. In P wohnte N10 mit ihrer Familie in einem Mehrfamilienhaus auf der gleichen Etage wie Z2 und N24 mit deren Mutter. Das Kind freundete sich gut mit Z2 und N24 an. Nachdem N10 im Sommer 2007 eingeschult wurde, begleitete sie N24 erstmals auf den Campingplatz. Circa ein halbes Jahr nach ihrem ersten Besuch auf dem Campingplatz Anfang 2008 kam es zu einem sexuellen Übergriff durch den Angeklagten A1 auf das zu diesem Zeitpunkt siebenjährige Mädchen, dessen Alter dem Angeklagten bekannt war. Der Angeklagte A1 bestand in dieser Nacht darauf, dass N10 und N24 bei ihm im Bett schliefen. In der Absicht, sexuelle Handlungen an N10 vorzunehmen, streichelte er das auf dem Rücken liegende Mädchen in Kenntnis ihres Alters zunächst an deren Knie. Obwohl sie ihm sagte, dass sie seine Berührungen nicht wolle und er aufhören solle sowie ihre Beine fest zusammenpresste, versuchte der Angeklagte A1, die angewinkelten Knie der Zeugen auseinanderzudrücken. 76

Der Angeklagte A1 ignorierte die Worte und die eindeutige Körpersprache des Kindes jedoch und setzte schließlich so viel Kraft ein, dass es dem kleinen Mädchen nicht mehr gelang, ihre Beine zusammenzudrücken. Der Angeklagte A1 ging sodann, wie er es von Anfang an beabsichtigt hatte, mit seiner Hand in den Beinausschnitt der Unterhose der Geschädigten N10 und rieb unter dem Stoff die Scheide des 77

Mädchens. Obwohl die Geschädigte ihn erneut aufforderte, dies zu unterlassen und versuchte, ihre Beine wieder zusammen zu drücken, rieb der Angeklagte A1 die Scheide mehrere Minuten lang. Die sexuellen Handlungen und die Demonstration seiner körperlichen Überlegenheit und das offensichtliche Machtgefälle zwischen ihm und dem Kind befriedigten den Angeklagten sehr.

1.39 (Ziffer 288 der Anklageschrift; Fallakte 25) 78

Ebenfalls in den Sommerferien 2008 besuchte die Zeugin und Geschädigte **N7**, geboren 1994, den Angeklagten A1 auf dem Campingplatz. Das in S geborene Mädchen lebte zu diesem Zeitpunkt in der Wohngruppe eines Kinderheims in L. Die Entfernung zu dem Campingplatz im unmittelbar an R angrenzenden L betrug nur circa drei Kilometer. Die Zeugin N7, die den Angeklagten über ihre Freundin Z5 aus L kennengelernt hatte, besuchte diesen zunächst gemeinsam mit ihrer Freundin, später aber auch alleine. 79

Um eine Gelegenheit zu schaffen, sich dem Mädchen in sexueller Absicht nähern zu können, begab sich der Angeklagte A1 an einem Nachmittag allein mit der Zeugin N7 in seinen Wohnwagen. In Kenntnis ihres Alters setzte er sich zu der Zeugin auf das Sofa. Während sich der Angeklagte und das Kind zunächst über unverfängliche Themen unterhielten, begann der Angeklagte, den Oberschenkel des Mädchens zu streicheln. Das Mädchen war derart geschockt, dass sie in eine Schreckstarre fiel und sich gegen das Verhalten des Angeklagten nicht zur Wehr setzte. Der Angeklagte fuhr mit seinen Berührungen fort und fasste durch das Hosenbein in die kurze Stoffhose der Zeugin. Zugleich spreizte er die Beine des Mädchens, streichelte ihren Intimbereich und führte schließlich einen Finger in die Scheide der Zeugin ein. Dabei erzählte er dem jungen Mädchen, wie hübsch es sei. Dem Angeklagten war bewusst, dass er das Mädchen nicht auf diese Weise anfassen durfte. Deshalb drohte er dem Kind, dass er dessen Familie etwas antun werde, wenn sie jemandem etwas über die Übergriffe erzähle. Um das Mädchen für dessen Fügsamkeit zu belohnen, schenkte er ihr das von der Zeugin heiß begehrte Handy. Durch diese Maßnahmen gewann der Angeklagte die Überzeugung, die Situation vollständig kontrollieren zu können. Dass der zuvor stets freundliche Angeklagte, der ihr oft Süßigkeiten geschenkt hatte und immer nett zu ihr gewesen war, nun so etwas Schlimmes getan hatte, war eine schockierende Erfahrung, die das Mädchen in keiner Weise begreifen konnte. 80

Als die Erzieher im Kinderheim erfuhren, dass der Angeklagte A1 dem Mädchen ein Handy geschenkt hatte und es bei verschiedenen Gelegenheiten zu Gesprächen über sexuelle Themen gekommen war, untersagten sie N7, nochmals auf den Campingplatz zu gehen. 81

N7, die nach eigenen Angaben bereits vor dem sexuellen Übergriff durch den Angeklagten Opfer einer sexuellen Straftat geworden war, hat die Erlebnisse bis zum heutigen Tag nicht verarbeitet. Sie gibt sich selbst die Schuld dafür, sich nicht gegen den Übergriff gewehrt zu haben. Sie ist der Auffassung, dass sie eine Mitschuld daran trägt, dass nach ihr noch so viele Mädchen durch den Angeklagten missbraucht worden sind. Sie macht sich insofern große Selbstvorwürfe. Zur Aufarbeitung des Erlebten befindet sich die Zeugin in Therapie. 82

1.40 – 1.42 (Ziffern 284 – 286 der Anklageschrift; Fallakte 21) 83

Die aus W stammende Geschädigte **N22**, geboren 2003, war in ihrer Kindheit häufig als Urlaubsgast auf dem Campingplatz „E“ in L. Weil ihre Eltern dort eine eigene 84

Parzelle mit Wohnwagen unterhielten, verbrachte die Familie dort viele Urlaube. Das Mädchen, das auf diese Weise regelmäßig auf dem Campingplatz zu Besuch war, lernte dort N24, Z3 und N17 kennen. Es entstand eine Ferienfreundschaft, aufgrund derer N22 viel Zeit auf der Parzelle des Angeklagten A1 verbrachte und ab 2010 dort auch übernachtete. Dabei schlief die Zeugin stets mit im Bett des Angeklagten. Immer wieder beschenkte der Angeklagte das Mädchen mit Kleinigkeiten. Auch schenkte er dem Mädchen auf dessen sehnlichen Wunsch hin ein eigenes Handy. Er nahm N22 mit auf Ausflüge und widmete dem Kind viel Aufmerksamkeit. Das Mädchen fühlte sich bei ihm sehr wohl und bemühte sich, dem Angeklagten zu gefallen. Wenn die Geschädigte außerhalb der Ferienzeiten in W war, korrespondierte sie mit dem Angeklagten A1 über E-Mail. In ihren E-Mails bezeichnete das Mädchen den Angeklagten als „Papi“ oder „Papabär“. Der Angeklagte verwendete Kosebezeichnungen wie „Schatz“ und forderte das Kind auf, Fotos von sich und einer Freundin zu schicken sowie diese einmal mitzubringen.

Am 13. Februar 2013 schrieb das Mädchen an den Angeklagten A1: 85

Hallo A1, 86

ich wollte dir sagen das es mir leid tut wegen das was ich geschrieben habe. 😞 87

Aber ich möchte nicht das du bei mir rumpfummelst. 🙄 88

Bis vielleicht in den Sommerferien 🌟 89

❤️ *Dein N22 H.D.L* 90

An jeweils unbekanntenen Tagen während der Übernachtungen des Mädchens zwischen 2012 und 2015 bei dem Angeklagten A1 kam es zu den folgenden Übergriffen: 91

1.40 (Ziffer 284 der Anklageschrift) 92

Während die Geschädigte gemeinsam mit ihrer Freundin N24 im Wohnwagen des Angeklagten in dessen Bett übernachtete, weckte er das junge Mädchen in Kenntnis ihres Alters in sexueller Absicht und führte ihre Hand in seine Unterhose. Sodann zog er diese aus und forderte die Zeugin auf, seinen bereits erigierten Penis mit der Hand zu stimulieren. Das Mädchen kam der Aufforderung zunächst nach und bewegte ihre Hand an dem Glied des Angeklagten auf und ab. Als sie ihre Hand schließlich wegzog, stimulierte er seinen Penis selbst weiter. 93

1.41 (Ziffer 285 der Anklageschrift) 94

Während einer weiteren Übernachtung schob der Angeklagte in der Motivation, das zehn- bis zwölfjährige Kind erneut zu missbrauchen, seine Hände unter die Wäsche des Mädchens. Dabei versuchte der Angeklagte, die Beine N22 auseinanderzudrücken. Sodann zog er dem Mädchen dessen Slip und Unterhemd aus und rieb die unbedeckte Scheide des jungen Kindes. Dieses ließ die Handlungen des Angeklagten bewegungslos über sich ergehen, weil es sich nicht zu helfen wusste. 95

1.42 (Ziffer 286 der Anklageschrift) 96

97

Als N22 in einer weiteren Nacht, die sie bei dem Angeklagten A1 verbrachte, wach wurde, stellte sie fest, dass sie an ihrem Unterkörper nicht mehr bekleidet war. Der Angeklagte A1 befand sich mit seinem Kopf zwischen den Beinen des Kindes und leckte dessen Scheide. Als N24 realisierte, was gerade passierte, drehte sie sich von dem Angeklagten weg und wechselte solange ihre Position, bis er von ihr abließ.

Zwar wusste das Mädchen während der Übergriffe, dass das Verhalten des Angeklagten A1 nicht in Ordnung war. Weil sie aber die Gunst und das Wohlwollen des Angeklagten nicht verlieren wollte, ertrug sie die sexuellen Handlungen des Angeklagten. 98

Im Jahr 2015 brach N22 den Kontakt zu dem Angeklagten A1 ab. In der Folge kam es nur noch zu einer kurzen Begegnung im Jahr 2016 auf dem Campingplatz, bei welcher der Vater des Mädchens anwesend war. 99

Auch heute beschäftigt die Geschädigte das Geschehen auf dem Campingplatz noch sehr. 100

1.43 (Ziffer 144 der Anklageschrift; Fallakte 2) 101

Auch die 2000 geborene Zeugin **N14** war gut mit der Zeugin N24 befreundet. Schon seit der 5. Klasse verbrachte N14 viel Zeit mit N24, die ihr erzählt hatte, dass der Angeklagte A1 ihr Vater sei. In der Folge besuchte N14 ihre Freundin N24 und deren vermeintlichen Vater, den Angeklagten A1, häufig auf dem Campingplatz. Sie übernachtete dort an vielen Wochenenden und auch in den Schulferien. 102

An einem nicht näher bestimmbar Tag im Sommer 2012 war die Zeugin N14 gemeinsam mit ihrer Zwillingsschwester auf dem Campingplatz in L. Dort übernachtete sie in dem Wohnwagen des Angeklagten. Weil auf dem Sofa des Angeklagten nur zwei Mädchen schlafen konnten, erklärte sich die Zeugin N14 bereit, in dieser Nacht N24 und ihre Zwillingsschwester auf dem Sofa übernachten zu lassen und selbst in dem Bett des Angeklagten A1 zu schlafen. Ohne Vorwarnung berührte der Angeklagte, der das Alter der Zeugin N14 kannte, mitten in der Nacht in sexueller Absicht mit seinem Finger den nackten Brustbereich des jungen Mädchens und berührte diesen mit kreisenden Bewegungen. Sodann leckte der Angeklagte A1 mit der Zunge die entblößte Scheide des Kindes. Die Zeugin war vor Schock ganz starr und nicht in der Lage, sich zu bewegen oder etwas zu sagen. Die Berührungen des Angeklagten waren für sie äußerst unangenehm. Als der Angeklagte A1 sie aufforderte, seinen Penis zu berühren, schüttelte sie ihren Kopf. Daraufhin ließ der Angeklagte von ihr ab. 103

Die Zeugin N14 ist durch diesen Vorfall bis zum heutigen Tag psychisch stark angegriffen. Aus Scham und Angst, dass ihr niemand glauben würde, hatte die Zeugin das Erlebte bis zur Verhaftung des Angeklagten A1 niemandem erzählt. Die Zeugin leidet unter Angst- und Panikattacken sowie unter Schlafstörungen. Eine elfwöchige stationäre Therapie konnte ihren Zustand bislang nicht signifikant verbessern. Eine erneute stationäre Therapie zum Zwecke der Aufarbeitung ihres Traumas steht nach den Angaben der Zeugin unmittelbar bevor. 104

1.44 – 1.172 (Ziffern 11 – 139 der Anklageschrift; Fallakte 1) 105

a) Vorgeschichte 106

Die 2011 geborene Geschädigte **N21** ist die Tochter der Z2. Z2, die zum Zeitpunkt der Geburt ihrer Tochter erst 16 Jahre alt war, fühlte sich mit dem kleinen Kind 107

überfordert. Dieses Problem verschärfte sich, als sie erneut schwanger wurde und im September 2013 schließlich ihr Sohn Y zur Welt kam. Als ihre zu diesem Zeitpunkt 13-jährige Schwester N24 ihr anbot, N21 ab und an mit auf den Campingplatz zu dem Angeklagten A1 zu nehmen, fühlte sich die Zeugin Z2 erleichtert. Sie stimmte zu, so dass N21 zunächst gemeinsam mit ihrer Tante N24 an den Wochenenden, später aber auch allein und wochenweise auf den Campingplatz fuhr. Weil sich N21 nach dem Eindruck ihrer Mutter bei dem Angeklagten A1 wohl fühlte, sie sich selbst hingegen nicht in der Lage sah, ihrer Tochter eine gute Mutter zu sein, bat Z2 den Angeklagten A1 schließlich, ihre Tochter ganz zu sich zu nehmen. In der Folge übertrug das zuständige Jugendamt H dem Angeklagten A1 zum 25. Mai 2016 das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Geschädigten N21. Es wurde ein Pflegschaftsverhältnis begründet und dem Angeklagten A1 die Pflege für das Kind übertragen. Auch wenn das alleinige Sorgerecht für das Kind bei dessen Mutter verblieb, wohnte die Zeugin spätestens ab dem 25. Mai 2016 ausschließlich bei dem Angeklagten A1. Ein Kontakt zur Kindesmutter fand in der Folge nicht mehr statt. Ein einziges Mal kam es noch zu einer zufälligen Begegnung an einem See.

Zwar waren die Wohnverhältnisse auf dem Campingplatz im Wohnwagen des Angeklagten A1 chaotisch und schmutzig. Gleichwohl nahm die Entwicklung des kleinen Kindes zunächst eine positive Wendung. So brachte der Angeklagte seine Pflegetochter regelmäßig in ihren (heilpädagogischen) Kindergarten und bot ihr einen vergleichsweise strukturierten Tagesablauf. Er lernte mit ihr und ging mit dem Mädchen regelmäßig schwimmen. Auf diese Weise ermöglichte er N21, bereits vor ihrer Einschulung das Jugendschwimmabzeichen „Silber“ zu bestehen. 108

b) Sexuelle Übergriffe 109

Zwischen dem 25. Mai 2016 und dem 13. November 2018 kam es in 129 Fällen – jeweils in dem Wohnwagen des Angeklagten A1 – durch diesen zu schweren sexuellen Übergriffen auf die Zeugin N21. In der Zeit, in der das Kind bei dem Angeklagten lebte, führte dieser mindestens einmal wöchentlich sexuelle Handlungen mit N21 durch. Der Angeklagte penetrierte die Scheide des Mädchens mit seinen Fingern und führte seinen Penis in den Mund, den Anus und die Scheide der Zeugin N21 ein. Obwohl das Mädchen sehr an ihrem Pflegevater hing, empfand sie die körperlichen Übergriffe als sehr schlimm. Die sexuellen Handlungen ließ N21 aus Angst über sich ergehen, denn der Angeklagte hatte ihr gedroht, dass ein Geist kommen und sie holen werde, wenn sie nicht mache, was er verlange. 110

aa) Oralverkehr 111

An nicht näher bestimmbar Tagen in dem Tatzeitraum ließ der Angeklagte A1 von N21 Oralverkehr an sich durchführen. Innerhalb des Wohnwagens fanden diese Übergriffe regelmäßig an unterschiedlichen Orten statt. 112

So forderte der Angeklagte A1 N21 an mehreren Tagen auf, sich unter dem Tisch in dem Vorraum des Wohnwagens vor ihn zu knien, während er auf einem Stuhl vor dem Tisch Platz nahm. Um sich sexuell zu befriedigen, verlangte er von dem Kind, an seinem Geschlechtsteil zu lecken und seinen Penis in den Mund zu nehmen. N21, die dachte, dass der Angeklagte ihr Vater sei, die ihn nur als ihren „Papa“ kannte und die ihn als Autoritätsperson akzeptierte, gehorchte dem Angeklagten jeweils. Um dem Verlangen des Angeklagten zu genügen, befriedigte das Kind den Angeklagten auf die beschriebene Weise oral. Zusätzlich umfasste sie in diesen Situationen – ebenfalls infolge der Anweisungen des Angeklagten A1 – dessen Penis mit ihrer Hand und bewegte sie auf und ab. Der Angeklagte A1 gelangte jeweils zum 113

Samenerguss und ejakulierte dem Kind in den Mund. Das Ejakulat spuckte die Geschädigte im Waschbecken im Badezimmer des Wohnwagens aus.

An mehreren nicht näher bestimmbarren Tagen sah sich der Angeklagte gemeinsam mit dem ihm zur Pflege anvertrauten Kind kinderpornographische Filme an. Während die beiden dabei jeweils zunächst gemeinsam auf dem Sofa saßen, ging der Angeklagte während der Filme regelmäßig dazu über, sexuelle Handlungen an N21 vorzunehmen und ebensolche an sich vornehmen zu lassen. So leckte er die Scheide des Kindes und ließ sich von N21 oral befriedigen. Auf seine Aufforderung hin nahm sie das Geschlechtsteil des Angeklagten in ihren Mund und bewegte ihren Mund an dem Glied ihres Pflegevaters auf und ab, bis dieser in ihrem Mund zum Samenerguss kam. Das Ejakulat spuckte N21 im Waschbecken aus. 114

An weiteren nicht näher bestimmbarren Tagen legte sich der Angeklagte A1 mit heruntergelassener Unterhose mit dem Rücken auf das Sofa und verlangte von N21, sich ebenfalls am Unterleib zu entkleiden. Sodann musste sich das Kind mit dem Bauch auf seinen Körper legen, wobei ihr Gesicht den Genitalien des Angeklagten und das Gesicht des Angeklagten dem Intimbereich der Zeugin zugewandt war. Während der Angeklagte die Scheide des Kindes leckte, stimulierte diese den Penis des Angeklagten. Hierzu leckte sie an diesem, nahm ihn jeweils in ihre Hände und ihren Mund. Auf diese Weise brachte sie den Angeklagten A1, wie von diesem jeweils beabsichtigt, zum Samenerguss. Der Angeklagte ejakulierte entweder in den Mund des kleinen Mädchens oder von außen an deren Scheide, wobei er das Ejakulat in diesen Fällen anschließend mit einem Tuch wegwischte. 115

Der Oralverkehr fand auf die zuletzt beschriebene Weise auch auf N21 Bett im Wohnwagen des Angeklagten statt. Auf seine sexuell motivierte Aufforderung hin musste sie sich so auf den Körper des Angeklagten legen, dass dieser ihre Scheide lecken konnte, während sie seinen Penis in den Mund nahm und diesen mit ihrem Mund und ihrer Hand stimulierte. Dabei war in mindestens einem Fall eine Freundin von N21, die Zeugin N2, anwesend. Der Angeklagte verlangte von beiden Kindern, ihn abwechselnd oral zu befriedigen. Während die Kinder gehorchten und den Penis des Angeklagten nacheinander in den Mund nahmen, spreizte dieser die Beine des jeweiligen Mädchens und leckte diese an ihren Scheiden. Dabei verspürte N21 Schmerzen, was der Angeklagte auch erkannte, zur Durchsetzung seines Verlangens und zur sexuellen Befriedigung jedoch in Kauf nahm. 116

Regelmäßig verlangte der Angeklagte von der Geschädigten N21 auch, gemeinsam mit ihm zu duschen und seinen Penis unter der Dusche oral zu stimulieren. Obwohl dies N21 nicht gefiel, gehorchte sie dem Angeklagten und nahm dessen Penis auch zu diesen Gelegenheiten in den Mund. 117

bb) Analverkehr 118

An nicht näher bestimmbarren Tagen in dem Tatzeitraum führte der Angeklagte A1 mit der Geschädigten N21 in dem Wissen um das kindliche Alter der Zeugin mit dieser Analverkehr durch. Die Übergriffe fanden mehrmals in N21 Bett und mehrmals auf dem Sofa im Wohnwagen statt. Dem Wunsch des Angeklagten entsprechend musste sich N21 jeweils auf ihren Bauch legen. Der Angeklagte rieb den Anus des Mädchens und/oder sein Glied mit Babyöl ein und drang in der Folge mit seinem erigierten Penis in den Anus des Kindes ein. Sodann bewegte er sein Glied im Anus des Mädchens vor und zurück, obwohl das Kind die Übergriffe als extrem unangenehm empfand und Schmerzen verspürte. Dies blieb auch dem Angeklagten nicht verborgen. Weil er aber durch das Geschehen sexuell erregt war und sich 119

durch die Penetration befriedigen wollte, bewegten die Schmerzen seines Pflegekindes ihn nicht dazu, von der Geschädigten N21 abzulassen.

cc) Vaginalverkehr 120

Der Angeklagte A1 vollzog mit N21 an weiteren nicht näher bestimmbar Tagen auch den vaginalen Geschlechtsverkehr. Auf dem Sofa oder in N21 Bett legte er sich auf seinen Rücken. Entsprechend seinen Vorgaben musste sich das Kind am Unterleib entblößen und sich rittlings auf seinen Körper setzen. Der Angeklagte verteilte Babyöl an der Scheide des Mädchens und drang mit seinem erigierten Penis in N21 ein. Zwar wusste der Angeklagte genau, dass er mit dem ihm anvertrauten Kind keinerlei sexuelle Handlungen vornehmen durfte. Dem Angeklagten, dem es jeweils um die Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse ging, war dies jedoch gleichgültig. Auch, dass N21 den Geschlechtsverkehr als schmerzhaft erlebte, war ihm egal. 121

dd) Weitere sexuelle Handlungen 122

Der Angeklagte führte des Weiteren regelmäßig, aber an nachträglich nicht genau zu bestimmenden Tagen sexuell motiviert einen Finger in die Scheide seiner Pflgetochter N21 ein und führte penetrierende Bewegungen durch. Währenddessen befanden sich der Angeklagte und das unbedeckte Mädchen in der Regel gemeinsam im Bett. 123

Der Angeklagte betrachtete sein Pflegekind während der Übergriffe als Ersatz für Frauen in adäquatem Alter, an denen er aufgrund schlechter Beziehungserfahrungen nicht mehr interessiert war. Zudem nutzte er N21 systematisch als „Lockvogel“, um andere Kinder kennenzulernen und deren Vertrauen zu gewinnen, damit er sie sodann ebenfalls sexuell missbrauchen könne. Hierzu nutzte der Angeklagte auch die Möglichkeiten des Internets. So schaltete er mehrere Kleinanzeigen auf dem Internetportal „Ebay“, um allein erziehende Mütter mit Kindern als Spielkameraden für seine „Tochter“ kennenzulernen. Der Angeklagte hoffte, auf diese Weise mithilfe seines Pflegekindes weitere Mädchen für sexuelle Übergriffe zu finden. 124

Aufgrund der ersten Verdachtsfälle im Rahmen dieses Verfahrens wurde N21 am 13. November 2018 schließlich durch das Jugendamt in Obhut genommen und in einer anderen Pflegefamilie untergebracht. 125

c) Folgen 126

Die Zeugin N21 leidet massiv unter den Übergriffen ihres Pflegevaters. Sie befindet sich in einer geschützten Wohngruppe für Mädchen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben. Dort ist es ihr bis jetzt nicht möglich, über die Dinge zu sprechen, die ihr angetan worden sind. Ob N21 jemals in der Lage sein wird, die sexuellen Übergriffe durch den Angeklagten psychisch zu verarbeiten und ein davon unbelastetes Leben zu führen, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhergesagt werden. 127

1.173 – 1.175 (Ziffern 217. – 219. der Anklageschrift; Fallakte 10) 128

Im Winter 2015 besuchte die 2011 geborene **N11** erstmals den Angeklagten A1 in dessen Wohnwagen auf dem Campingplatz in L. N11 ist die jüngere Halbschwester der Z3 bzw. die jüngere Schwester der Geschädigten N17. Die zum damaligen Zeitpunkt fünfzehnjährige N17, die auf ihre vierjährige Schwester aufpassen sollte, hatte diese mit zum Campingplatz genommen. Dort spielte N11 gern mit N21, die zu 129

dieser Zeit bereits regelmäßig am Wochenende bei dem Angeklagten A1 zu Besuch war. Gemeinsam mit ihrer Schwester N17 übernachtete N11 in dem Wohnwagen des Angeklagten A1, wobei sie zwischen Winter 2015 und Oktober 2016 mindestens drei Mal ohne N17 in dem Bett des Angeklagten A1 schlief. Bei diesen Gelegenheiten kam es zu den folgenden Taten:

Der Angeklagte A1 zog N11 jeweils die Unterhose aus und streichelte sie an der Scheide. Obwohl er wusste, dass N11 erst vier oder fünf Jahre alt war, legte er das Mädchen – während er auf dem Rücken lag – so auf seinen Körper, dass er mit seinem Mund an ihre Scheide kommen konnte. Dabei rief N11 um Hilfe, da sie der Situation entkommen wollte. Um den Widerstand des Kindes zu überwinden, hielt der Angeklagte A1 die Beine des Mädchens jedoch fest und leckte ihre Scheide. In mindestens einem der Fälle saß die Pflegetochter des Angeklagten – die Geschädigte N21 – am Bettende und sah dem Geschehen zu. Neben der sexuellen Befriedigung stellten das Gefühl der physischen Dominanz und der Ausübung von Macht über die ihm anvertrauten Kinder für den Angeklagten eine große Befriedigung dar. 130

1.176 – 1.180 (Ziffern 223 – 227 der Anklageschrift; Fallakte 12) 131

Gemeinsam mit ihrer Mutter war auch 2009 geborene Geschädigte **N18** häufig auf dem Campingplatz in L. Da die Großmutter des Kindes mehrere Wohnwagen auf dem Campingplatz besitzt, verbrachten N18 und ihre Mutter viele Wochenenden und Ferienzeiten dort. Bei einer dieser Gelegenheiten lernte N18 auf dem Spielplatz des Campingplatzes die etwas jüngere Pflegetochter des Angeklagten A1 kennen und freundete sich mit dieser an. In der Zeit zwischen Sommer 2014 und Sommer 2016 durfte N18 manchmal bei ihrer Freundin N21 im Wohnwagen des Angeklagten A1 übernachten. Manchmal schlief N18 in N21 Bett, häufig aber auch auf Aufforderung des Angeklagten mit diesem gemeinsam in dessen Bett. Der Angeklagte, den die Anwesenheit des jungen Kindes sexuell erregte, nutzte mindestens fünf Übernachtungen der N18, um diese zu missbrauchen. In Kenntnis ihres Alters fasste er das Mädchen jeweils zunächst über deren Schlafanzughose am Gesäß und im Bereich der Scheide an. Anschließend zog er ihr jeweils die Schlafanzughose aus und streichelte ihre Scheide. Während er selbst nackt war, küsste er den Bauch der Geschädigten N18 und leckte ihre Scheide und ihren After. In einem Fall führte er seinen Finger in den After des Kindes ein. Das Mädchen empfand die Berührungen des Angeklagten als sehr unangenehm. 132

N18 befindet sich derzeit in einer stabilisierenden therapeutischen Behandlung. Zwar behauptet sie, dass es ihr so gut wie immer ginge, tatsächlich aber beschäftigt das Mädchen ihre Angst, der Angeklagte könne aus dem Gefängnis fliehen. Sie hat schlimme Alpträume und empfindet eine starke Unsicherheit bezüglich der Unterscheidung von „guten“ und „bösen“ Menschen. 133

1.181 – 1.183 (Ziffern 220 – 222 der Anklageschrift; Fallakte 11) 134

Die Zeugin **N12**, geboren 2005, hielt sich regelmäßig auf dem Campingplatz in L auf. Ihr Vater ist der im Jahr 2016 verstorbene Z6 (geb. Z7), der wiederum ein Sohn des auf dem Campingplatz lebenden Z8 ist. Die Familie besuchte den Z8 häufig auf dem Campingplatz. Die Zeugin N12 durfte auch allein auf dem Campingplatz in L übernachten. Während ihrer Besuche auf dem Campingplatz lernte das junge Mädchen N21 kennen und freundete sich mit ihr an. In der Folge besuchte sie diese manchmal in dem Wohnwagen des Angeklagten A1. Vor diesem Hintergrund kam es zwischen dem Sommer 2015 und dem Sommer 2018 zu den folgenden Taten: 135

In mindestens drei Fällen berührte der Angeklagte A1 in sexueller Absicht und im Bewusstsein über das kindliche Alter der Zeugin das Mädchen an deren nackten Brustbereich und an der unbedeckten Scheide. Er leckte das Kind an seiner Scheide und führte in mindestens einem Fall auch einen Finger in deren Scheide ein. Zudem forderte der Angeklagte A1 das Mädchen jeweils auf, seinen Penis in ihren Mund zu nehmen. Das Mädchen kam der Aufforderung jeweils nach, bis der Angeklagte A1 eine Erektion bekam. 136

Die Zeugin N12 ist durch die Geschehnisse auf dem Campingplatz gesundheitlich sehr beeinträchtigt. Sie leidet unter Unruhezuständen und schreit im Schlaf. Sie verschließt sich der Kommunikation mit ihrer Mutter und beginnt demnächst zur Aufarbeitung der Vorfälle eine stationäre Therapie. 137

1.184 – 1.217 (Ziffern 230 – 263 der Anklageschrift; Fallakte 16) 138

Um Kontakte zu anderen Familien für gemeinsame Aktivitäten mit Kindern zu finden, hatte die Mutter der Geschädigten **N19**, geboren 2010, in dem Internetportal eBay Kleinanzeigen eine Kontaktanzeige aufgegeben. Auf diese Anzeige meldete sich gegen Anfang des Jahres 2017 der Angeklagte A1. Sein Ziel war es, weitere Mädchen kennenzulernen, die er sexuell missbrauchen konnte. Der digitalen Kommunikation zwischen dem Angeklagten und der Zeugin Z9 folgten bald Treffen im Schwimmbad und weitere gemeinsame Unternehmungen. N21 und N19 verstanden sich gut. Die Treffen fanden zu Beginn ihres Kennenlernens nur in Begleitung von N19 Vater statt, wenn dieser auf Hafturlaub war. Da die Zeugin Z9 den Angeklagten sympathisch fand und im Laufe der nächsten Monate Vertrauen zu ihm aufbaute, gestattete sie ihrer Tochter N19 im März 2017 zum ersten Mal, bei ihrer Freundin N21 und dem Angeklagten A1 zu übernachten. Da die Übernachtung aus Sicht der Zeugin Z9 problemlos verlief, erlaubte sie ab diesem Zeitpunkt häufiger, dass N19 in den Ferien einige Nächte oder ein bis zwei Wochen bei N21 schlief oder auch am Wochenende ein oder zwei Nächte auf dem Campingplatz verbrachte. Dass das Mädchen nach einem längeren Aufenthalt bei dem Angeklagten über Schmerzen im Intimbereich klagte, stimmte die Eltern nicht weiter misstrauisch. Schon Ende April 2017 begann N19, nachts schlafzuwandeln und zu schreien. Ihrer Mutter erzählte sie hierzu, dass sie große Angst vor Monstern habe. Auch fing N19 nachts wie tagsüber häufig unvermittelt an zu weinen, ohne dass für ihre Mutter ein Grund erkennbar war. Sie entwickelte ein auffälliges altersuntypisches sexualisiertes Verhalten, indem sie mit ihrem Bruder im Rollenspiel nachstellte, was auf dem Campingplatz passierte, und ihren Vater im Genitalbereich streicheln wollte. Diese Anzeichen für die sexuellen Übergriffe erkannten ihre Eltern nicht. 139

Während der Übernachtungen N19 bei dem Angeklagten kam es zu den folgenden Taten: 140

1.184 (Ziffer 230 der Anklageschrift) 141

Als N19 Ende März oder Anfang April 2017 zum zweiten Mal bei ihrer Freundin N21 auf dem Campingplatz E in L übernachtete, ließ der Angeklagte A1 das junge Mädchen bei ihm im Bett schlafen. Dabei wusste er, dass N19 erst sieben Jahre alt war. Im Bett streichelte der Angeklagte die nackte Scheide des Kindes. 142

1.185 (Ziffer 231 der Anklageschrift) 143

An einem weiteren Wochenende nach den Osterferien 2017 legte sich der Angeklagte A1 bei einem Übernachtungsbesuch der N19 nach dem Frühstück 144

gemeinsam mit dem jungen Mädchen in N21 Bett. In Kenntnis ihres Alters streichelte er in sexueller Motivation den Brustbereich des Kindes. Sodann fuhr er mit der Hand unter N19 Kleid und streichelte über ihre mit einem Schlüpfer bekleidete Scheide. Dann griff der Angeklagte mit seiner Hand in die Unterhose des Mädchens und führte einen Finger in dessen Scheide ein. Für das kleine Mädchen war dies sehr schmerzhaft.

1.186 (Ziffer 232 der Anklageschrift) 145

Auch im Sommer 2017 übernachtete N19 häufig bei dem Angeklagten A1, der nach wie vor das volle Vertrauen der Mutter des jungen Mädchens, der Zeugin Z9, genoss. An einem nicht näher bestimmbar Sommertag im Jahr 2017, nach dem 25. Juli, kam es zu einem weiteren sexuellen Übergriff des Angeklagten A1 auf N19. In seinem Wohnwagen zog der Angeklagte dem jungen Mädchen deren Unterhose aus und schob ihr das Kleid hoch. Sodann führte er dem Kind seinen eregierten Penis anal ein. Dies löste bei der Zeugin große Schmerzen aus. Dies bemerkte auch der Angeklagte, der die Situation sexuell erregend fand. Die Schmerzen des Kindes waren ihm daher egal. Die Erweiterung seines eigenen Machtbereichs dahingehend, dass er sich sexuell an dem Mädchen vergreifen konnte, befriedigte ihn sehr.

1.187 (Ziffer 233 der Anklageschrift) 147

Da sich die Pflegetochter des Angeklagten A1 N21 und die Geschädigte N19 bestens verstanden und die Mutter der N19, die Zeugin Z9, darauf vertraute, dass ihrer Tochter bei dem Angeklagten A1 gut aufgehoben sei, verbrachte das junge Mädchen zwischen März 2017 und September 2018 viele Wochenenden bei ihrer Freundin. 148

An einem nicht näher bestimmbar Tag in dieser Zeit legte der Angeklagte A1 sich gemeinsam mit N19 in sein Bett. In Kenntnis deren Alters zog er seinen Penis aus seiner Unterhose. Sodann verlangte er von dem jungen Mädchen, diesen in ihren Mund zu nehmen und drückte ihren Kopf zur Untermauerung seiner Forderung mit seinen Händen zu seinem Penis. N19 gehorchte und nahm das Geschlechtsteil des Angeklagten zumindest kurz in ihren Mund. In der Folge gelang es dem siebenjährigen Kind, den Penis des Angeklagten A1 „auszuspucken“ und wegzulaufen. 149

1.188 – 1.216 (Fälle 234 – 262 der Anklageschrift) 150

Während der Übernachtungen der Geschädigten N19 bei dem Angeklagten A1 in dem Zeitraum zwischen März 2017 und September 2018 kam es in mindestens 29 Fällen zum vaginalen Geschlechtsverkehr zwischen dem Angeklagten A1 und dem jungen Kind. Die Übergriffe fanden jeweils in dem Wohnwagen des Angeklagten A1 auf dem Campingplatz in L statt. Der Angeklagte wusste, dass N19 erst sieben bzw. acht Jahre alt war. Trotzdem führte er in mindestens 29 Fällen seinen eregierten Penis in die Scheide von N19 ein. Die Schmerzen des Kindes bemerkte der Angeklagte. Sie waren ihm jedoch egal. 151

1.217 (Fall 263 der Anklageschrift) 152

Zum letzten Mal übernachtete N19 bei ihrer Freundin N21 und deren Pflegevater, dem Angeklagten A1, am 22. September 2018. An diesem Tag hielten sich der Angeklagte A1, seine Pflegetochter N21 und N19 in der Wohnung des Angeklagten A1 in L auf. Der Angeklagte A1 war nur mit einem T-Shirt bekleidet. Während er 153

gemeinsam mit N19 auf dem Sofa in der Wohnung saß, griff er das Handgelenk des Mädchens und führte ihre Hand an seinen Penis. Er bewegte die Hand des Kindes an seinem Glied auf und ab, weil ihn dies sexuell erregte. Erst als N19 einige Zeit später nach ihrer Freundin rief und N21 in das Wohnzimmer kam, hörte der Angeklagte A1 auf.

N19 konnte die sexuellen Übergriffe durch den Angeklagten A1 psychisch bislang nicht verarbeiten. Sie hat bis heute abends panische Angst, ins Bett zu gehen. N19 beschäftigt sich auch heute noch häufig mit dem, was passiert ist. Sie fragt nach ihrer Freundin N21, die sie seit den Geschehnissen nicht wiedergesehen hat. Wenn sie im Radio oder Fernsehen Berichte über die Missbräuche auf dem Campingplatz in L hört, hält sie sich die Ohren zu und schließt die Augen. Es gelingt ihr bislang nicht, sich gegenüber ihren Eltern zu öffnen, weil der Angeklagte dem Mädchen gedroht hat, dass ihr Vater wieder ins Gefängnis oder sie ins Kinderheim komme, wenn sie etwas erzähle. 154

1.218 - 222 (Anklageschrift vom 29. Mai 2019 (22 Js 839/19)) 155

Die 2007 geborene Geschädigte **N25** war gemeinsam mit der N19 auf einer Schule. Die Familie N25 ging ab und an gemeinsam mit der Familie Z9 in B schwimmen. Bei einem dieser Schwimmbadbesuche lernte die Geschädigte über ihre Freundin N19 auch den Angeklagten A1 und dessen Pflgetochter N21 kennen. In den Sommerferien 2017 (17. Juli 2017 bis 29. August 2017) durfte die Geschädigte N25 auf Einladung des Angeklagten A1 bei diesem übernachten. Da ihre Eltern kein Auto hatten, holte der Angeklagte das Mädchen jeweils ab und brachte es im Anschluss zurück zu seiner Familie. Während der Übernachtungen kam es zu mindestens fünf sexuellen Übergriffen auf N25: 156

1.218 – 1.219 (Ziffern 1 und 2 der Anklageschrift vom 29. Mai 2019 (22 Js 839/19)) 157

In mindestens zwei zeitlich nicht näher bestimmbar Nächten in den Sommerferien 2017 zog der Angeklagte A1 der Geschädigten N25 deren Hose und Unterhose runter und forderte das Mädchen dazu auf, sich auf seinen Kopf zu setzen. Diese Situation fand einmal im Bett des Angeklagten und einmal in N21 Bett statt. Der Angeklagte wusste, wie alt N25 war. Er fühlte sich durch das Mädchen sexuell angezogen. Obwohl N25 das Geschehen ekelhaft fand und mehrfach „Stopp“ sagte, zog der Angeklagte das Mädchen an sich heran, bis sie auf seinem Mund saß. Sodann leckte er jeweils ihre Scheide. Darüber hinaus nahm er in beiden Situationen die Hand des Kindes und legte diese an seinen Penis. N25 musste die Hand nach seiner Vorgabe an seinem Glied auf und ab bewegen. Einmal manipulierte der Angeklagte im Anschluss selbst an seinem Penis, bis er zum Samenerguss kam. 158

1.220 (Ziffer 5 der Anklageschrift vom 29. Mai 2019 (22 Js 839/19)) 159

An einem weiteren Tag in den Sommerferien 2017, dessen genaues Datum nicht mehr rekonstruierbar ist, übergab der Angeklagte A1 N25, als sich diese bei ihm aufhielt, einen hellblauen Vibrator. Er erklärte ihr, wie man den Vibrator einschaltet, und forderte sie auf, sich den Vibrator in ihre Scheide und ihren After einzuführen. Nachdem der Angeklagte das Zimmer verlassen hatte, legte sich das Mädchen auf N21 Bett und hielt sich den Vibrator von außen an ihre Scheide und ihr Gesäß. 160

1.221 – 1.222 (Ziffern 3 und 4 der Anklageschrift vom 29. Mai 2019 (22 Js 839/19)) 161

162

An zwei weiteren nicht näher bestimmbaren Tagen im Tatzeitraum berührte der Angeklagte die Zeugin N25 auch außerhalb des Wohnwagens in sexuell motivierter Weise. Als N25 auf das Trampolin vor dem Wohnwagen klettern wollte, hob er sie von hinten an. Dabei fasste er ihr über die dünne Sommerhose in sexueller Absicht an die Scheide. Dem Kind war die Berührung sehr unangenehm. Als der Angeklagte A1 das junge Mädchen einmal mit in das Schwimmbad E nach L nahm, berührte er das Kind sexuell motiviert während des Schwimmens von hinten an der Scheide. Der Angeklagte genoss die jederzeitige Kontrolle über das Geschehen und die Freiheit, seine Macht über das Kind an jedem Ort – auch außerhalb des geschützten Privattraums – ausüben zu können.

N25 leidet sehr unter den Vorfällen. Derzeit wartet sie auf einen stationären Therapieplatz, da das Zusammenleben in der Familie sehr schwierig geworden ist. Häufig ist das Mädchen geistig abwesend und erlebt den Alltag ohne jede innere Beteiligung. Sie verlässt das Haus kaum noch und verkriecht sich in ihrem Zimmer. Zu den seltenen Gelegenheiten, in denen N25 ihr emotionales Schneckenhaus verlässt, fällt sie durch sehr aggressives Verhalten ihren Mitmenschen gegenüber auf. 163

1.223 (Ziffer 264 der Anklageschrift; Fallakte 18) 164

Z11, geboren 2008, ist die Tochter von Z12 und Z13, einem Bruder von Z8. Z11 Eltern waren schon lange mit dem Angeklagten A2 befreundet, der nach der Geburt des Mädchens die Patenschaft für das Kind übernahm. Im Sommer 2016 bot der Angeklagte A2 seiner Patentochter und deren Mutter an, dass Z11 ihn auf dem Campingplatz besuchen und dort Urlaub machen könnte. Ab diesem Zeitpunkt verbrachte das Kind sehr viel Zeit auf dem Campingplatz und war viele Wochenenden und auch Teile seiner Ferien dort. Bei einer Gelegenheit lernte Z11 auch die Pflegetochter des Angeklagten A1 kennen und befreundete sich mit N21. 165

An einem nicht näher bestimmbaren Tag in den Osterferien 2017 nutzte der Angeschuldigte A1 einen Besuch des Mädchens auf dem Campingplatz, um zum Nachteil dieser sexuell übergriffig zu werden. Als Z11 bei ihrer Freundin N21 in seinem Wohnwagen übernachtete, forderte er Z11 auf, sich zu ihm ins Bett zu legen. Obwohl er wusste, dass Z11 deutlich jünger als 14 Jahre alt war, verlangte er von dem Mädchen, seinen Penis anzufassen. Als Z11 nicht gehorchte, nahm er die Hand des Kindes und führte sie zu seinem Glied. Z11 nahm ihre Hand wieder weg und wollte das Bett verlassen, der Angeklagte hielt die Hände des Mädchens jedoch so fest, dass diese der Situation nicht entkommen konnte. Er zog sie zurück in das Bett und fasste mit seiner rechten Hand in die Schlafanzughose und Unterhose des Mädchens. Obwohl diese mehrfach sagte, dass sie dies nicht wollte, berührte er die unbedeckte Scheide des jungen Mädchens. Der Übergriff auf das Mädchen gegen dessen Willen erregte den Angeklagten sexuell und ließ ihn sich stark und bedeutsam fühlen. 166

Z11 leidet bis heute unter den Übergriffen. Es fällt ihr sehr schwer, über die Geschehnisse zu sprechen. In der Schule kam es infolge ihrer psychischen Belastung zu einem starken Leistungsabfall. Nur durch große Mühe konnten sich die schulischen Leistungen des Mädchens wieder etwas stabilisieren. Die Therapie, in der sich Z11 befindet, tut dem Mädchen gut und hilft ihr, das Erlebte aufzuarbeiten. 167

1.224 – 1.225 (Ziffern 228 und 229 der Anklageschrift; Fallakte 13) 168

169

Die 2013 geborene N8 ist die Tochter von Z14 und Z15. Z14 ist der Sohn von Z8, der Inhaber einer Parzelle auf dem Campingplatz „E“ in L ist. Z14 hatte seit vielen Jahren keinen Kontakt mehr zu seinem Vater. Erst im Jahr 2016 nahm Z14 wieder Kontakt zu seinem Vater auf und besuchte diesen mit seinen Kindern auf dem Campingplatz in L. Ab Sommer 2017 hielt sich N8 mit ihren Geschwistern sodann jedes zweite Wochenende sowie auch eine gewisse Zeit in den Sommerferien 2018 ohne ihren Vater auf dem Campingplatz bei Z8 und dem Angeklagten A2, einem Freund von Z8, auf. Diese regelmäßigen Besuche fanden bis einschließlich November 2018 statt. Während ihrer Besuche auf dem Campingplatz lernte N8 auch N21 kennen und freundete sich mit dem Mädchen an.

In mindestens zwei Fällen zwischen dem Sommer 2017 und November 2018 kam es 170 durch den Angeklagten A1 zu schweren sexuellen Übergriffen auf das Kind. Der Angeklagte, der wusste, dass N8 erst vier oder fünf Jahre alt war, führte mit dem Mädchen analen Geschlechtsverkehr durch. In seinem Bett drang er an mindestens zwei zeitlich nicht näher bestimmbar Tagen mit seinem erigierten Penis anal in die Zeugin N8 ein.

N8 ist gesundheitlich durch die Übergriffe des Angeklagten schwer angeschlagen. 171 Aufgrund ihrer psychischen Probleme, die allerdings auch auf die Übergriffe des Mitangeklagten A2 zurückzuführen sind, befindet sich das Mädchen seit April 2019 in einer stationären Behandlung, in der sie auch einzeltherapeutisch betreut wird. Sie hat viele Ängste und erlebt regelmäßig Alpträume. Sie hat Angst, dass die Angeklagten aus dem Gefängnis ausbrechen könnten und ihrer Familie etwas antun werden. Die Aufarbeitung der frühkindlichen Traumatisierung wird nach jetzigem Stand der Dinge noch viele Jahre in Anspruch nehmen.

1.226 – 1.260 (Ziffern 143, 157 – 182, 187 - 194 der Anklageschrift; Fallakte 7) 172

Die 2008 geborene Zeugin **N2** lernte den Angeklagten A1 auf dem Campingplatz in L 173 kennen. Die Großmutter des Mädchens hatte einen Wohnwagen auf dem Campingplatz, der sich in der Nähe der Parzelle des Angeklagten A2 befand. Das Mädchen, das viele Nächte bei ihrer Großmutter, aber auch bei dem Angeklagten A2 verbringen durfte, lernte auf dem Campingplatz N21 kennen. Die beiden wurden Freundinnen. Obwohl die Mutter des Mädchens Bedenken hatte, erlaubte sie ihrer Tochter, bei ihrer Freundin N21 in dem Wohnwagen des Angeklagten A1 zu übernachten. Dabei kam es zu den folgenden sexuellen Übergriffen:

1.226 (Ziffer 143 der Anklageschrift) 174

An einem nicht näher bestimmbar Tag in der Zeit zwischen Herbst 2016 und 175 Sommer 2017 oder Januar 2018 und Mai 2018 forderte der Angeklagte A1 die Geschädigten N2 und N21 in mindestens einem Fall in sexueller Absicht auf, sich vor seinen Augen gegenseitig an der Scheide zu lecken. Die Kinder kamen der Aufforderung nach. Den Angeklagten erregte es, auch insoweit über die Kinder bestimmen zu können, als diese sexuelle Handlungen aneinander vornehmen sollten. Dabei zuzuschauen, stellte für ihn eine besondere Befriedigung dar.

1.227 (Ziffer 157 der Anklageschrift) 176

Auch in den Herbstferien 2016 übernachtete N2 bei ihrer Freundin N21. Obwohl er 177 wusste, dass N2 und N21 Kinder waren und er sich an ihnen nicht vergreifen durfte, forderte er die beiden Mädchen am 15. Oktober 2016 oder am 22. Oktober 2016 auf, sich gemeinsam mit ihm in N21 Bett zu legen. Dort legte er sich – lediglich mit einem

Bademantel bekleidet – auf seinen Rücken. Er forderte N21 auf, seinen Penis in den Mund zu nehmen. N2 sollte den beiden zuschauen. Die Mädchen kamen der Aufforderung des Angeklagten A1 nach. Während N21 oral an dem Penis des Angeklagten A1 manipulierte, stöhnte dieser vor sexueller Erregung und sagte, dass ihm dies sehr gut gefalle. Sodann forderte er N2 auf, seinen mittlerweile erigierten Penis ebenfalls in den Mund zu nehmen. Nachdem die Zeugin zunächst erwiderte, dass sie dies keinesfalls wolle, kam sie der Aufforderung des Angeklagten A1 letztlich auf dessen Drängen doch nach. In der Folge befriedigten die beiden Kinder den Angeklagten A1 abwechselnd oral, wobei der Angeklagte A1 vorgab, wann die Kinder wechseln sollten. Zur Ejakulation kam es dabei nicht.

Am gleichen Abend zogen die beiden Mädchen auf die Aufforderung des Angeklagten hin ihre Unterhosen aus, so dass sie nur noch mit ihren Nachthemden bekleidet waren. Zunächst spreizte der Angeklagte die Beine N21, was für diese schmerzhaft war. Sodann leckte er die Scheide seiner Pfliegerochter. Weil sich N2 vor Schmerzen fürchtete, spreizte sie in der Folge von selbst ihre Beine. Der Angeklagte A1 leckte auch ihre Scheide und berührte diese mit seinen Händen. 178

1.228 – 1.252 (Ziffern 158 – 182 der Anklageschrift) 179

In der Zeit zwischen Herbst 2016 und Sommer 2017 sowie in der Zeit zwischen Januar 2018 und Mai 2018 übernachtete die Zeugin N2 an mindestens 25 Wochenenden bei ihrer Freundin N21 auf dem Campingplatz. An jedem dieser Wochenenden missbrauchte der Angeklagte A1 das junge Mädchen sexuell auf die im Folgenden beschriebene Weise: Er brachte das Kind jeweils dazu, ihn im Bett oral zu befriedigen. Er berührte es an seiner Scheide und leckte diese. Darüber hinaus veranlasste der Angeklagte, der von der Zeugin N2 sexuell erregt wurde, das Mädchen dazu, sich vor seinen Augen einen Vibrator in die Scheide zu führen. Hierzu rieb er den Vibrator jeweils mit Babyöl ein. Beim ersten Übergriff dieser Art, welcher noch vor Beginn der Sommerferien am 17. Juli 2017 stattfand, führte der Angeklagte den eingeschalteten Vibrator in die Scheide des Mädchens ein, um dem Kind zu zeigen, was es tun sollte. Bei den folgenden Situationen forderte er die Geschädigte auf, dies eigenständig zu tun. Während sich das Mädchen den Vibrator in seine Scheide einführte und dort festhielt, schaute der Angeklagte ihr jeweils zu und onanierte. 180

1.253 – 1.256 (Ziffern 187 – 190 der Anklageschrift) 181

In einer Sommernacht noch vor Beginn der Sommerferien am 17. Juli 2017 führte der Angeklagte A1 erstmals vaginalen Geschlechtsverkehr mit der Zeugin N2 durch. Nach einem gemeinsamen Fernsehabend im Wohnwagen des Angeklagten A1 begaben sich N21 und N2 in N21 Bett, um sich schlafen zu legen. Der nur mit einem Bademantel bekleidete Angeklagte folgte den Kindern mit der Bemerkung, dass er den Mädchen zeigen wolle, „wie Sex funktioniert“. In Kenntnis des Alters der damals achtjährigen Zeugin N2 zog er dieser ihre Unterhose aus, so dass das Mädchen nur noch mit ihrem Nachthemd bekleidet war. Sodann rieb er ihre Scheide mit Babyöl ein. Auf die Aufforderung des Angeklagten, der rücklings auf N21 Bett lag und dessen Penis durch die sexuelle Erregung des Angeklagten bereits erigiert war, setzte sich die Zeugin N2 so auf den Penis, dass dieser in ihre Scheide eindrang. Dabei verspürte die Zeugin große Schmerzen. Dies merkte auch der Angeklagte, es war ihm jedoch gleichgültig. 182

In der Folge kam es im Sommer 2017 sowie zwischen Januar und Mai 2018 in mindestens drei weiteren Fällen zu sexuellen Übergriffen dieser Art. Der Angeklagte drang jeweils vaginal mit seinem erigierten Penis in die Scheide der Zeugin N2 ein.

1.257 – 1.258 (Ziffern 191 – 192 der Anklageschrift) 184

Der Angeklagte A1 vergriff sich, nachdem er erstmals vaginalen Geschlechtsverkehr mit der Zeugin N2 durchgeführt hatte, auch anal an dem jungen Kind. Dabei wusste er genau, dass dies – so wie alle sexuellen Handlungen, die er an N2 durchführte bzw. von dieser durchführen ließ – verboten war. Dies war dem Angeklagten, den das Kind sexuell erregte und der sich an dem Geschehen jeweils befriedigte, gleichgültig.

Während sich N2 umzog, um sich bettfertig zu machen, beugte der Angeklagte A1 das junge Mädchen mit dem Oberkörper über das Bett seiner Pfllegetochter N21. Er stellte sich hinter die Geschädigte und drang auf diese Weise mit seinem Penis in den Anus des Kindes ein. Hierzu verwendete er Babyöl. An einem nicht näher bestimmbareren weiteren Tag drang der Angeklagte A1 erneut anal mit seinem erigierten Glied in das junge Mädchen ein.

1.259 (Ziffer 193 der Anklageschrift) 187

In mindestens einem Fall schaute der Angeklagte in seinem Wohnwagen mit der minderjährigen Zeugin N2 kinderpornographische Filme an, in denen Kinder Männer oral bis zur Ejakulation befriedigten.

1.260 (Ziffer 194 der Anklageschrift) 189

In Kenntnis ihres Alters forderte der Angeklagte die Zeugin N2 in der Zeit von Oktober 2016 bis Sommer 2017 oder von Januar 2018 bis Mai 2018 dazu auf, sich an ihrem Unterleib vollständig zu entkleiden. Den Vorgaben des Angeklagten entsprechend legte sich das solcherweise entkleidete Mädchen in der Folge hin und spreizte ihre Beine. Der Angeklagte A1 fotografierte die Zeugin in dieser Position, wobei der Fokus auf die nackte Scheide gerichtet war.

Die sexuellen Übergriffe durch den Angeklagten A1 erlebte die Zeugin N2 als sehr belastend. Auch, dass ihre beste Freundin N21 zum Opfer des Angeklagten A1 wurde, ohne diesem entfliehen zu können, beschäftigte das Kind sehr. Nachts konnte das junge Mädchen wegen Alpträumen nur noch schlecht schlafen. Weil sie so großes Mitleid mit ihrer Freundin N21 empfand, fuhr N2 Anfang 2018 mit ihrem Tretroller zum neun Kilometer entfernten Campingplatz, um N21 da rauszuholen und mit nach Hause zu nehmen. Weil sie N21 nicht antraf, musste sie den Rückweg indes ohne Erfolg antreten.

Auch heute muss N2 noch häufig an die Geschehnisse auf dem Campingplatz denken. Noch immer leidet sie unter schlimmen Alpträumen und erträgt selbst in ihrer eigenen Wohnung keine Nacktheit. So badet sie nur mit einem Badeanzug bekleidet. Anderen Menschen begegnet N2 mit Misstrauen; phasenweise zieht sie sich selbst vor ihrer Familie völlig zurück. N2 befindet sich in therapeutischer Behandlung und wird demnächst stationär aufgenommen.

1.261 (Ziffer 195 der Anklageschrift; Fallakten 1 und 8) 193

Auch die jüngere Schwester der Zeugin N2, die 2010 geborene **N3**, erregte das sexuelle Interesse des Angeklagten. An einem nicht näher bestimmbareren Tag im

Sommer 2017 noch vor dem siebten Geburtstag des Kindes hüpften die Zeuginnen N21 und N3 sowie ein drittes, unbekannt gebliebenes minderjähriges Mädchen namens Z16 auf dem Trampolin vor dem Wohnwagen des Angeklagten A1. Dabei veranstalteten sie eine Wasserschlacht, so dass die drei Mädchen nur mit Badeanzügen bekleidet waren. In dieser Situation forderte der Angeklagte A1 die Kinder in sexueller Motivation auf, zu ihm in den Wohnwagen zu kommen und ihre Badeanzüge auszuziehen. Die Mädchen, deren kindliches Alter der Angeklagte kannte, kamen den Anweisungen des Angeklagten nach und legten sich aufforderungsgemäß nackt auf N21 Bett. Sodann übergab der Angeklagte den Kindern jeweils Vibratoren. N3 erhielt einen pinken, glitzernden Vibrator, ohne dass sie wusste, worum es sich dabei handelt. Während sich N21 den ihr übergebenen Vibrator auf die Ansage des Angeklagten hin in ihre Scheide einführte, gelang dies N3 nicht. Der Versuch, sich den Vibrator wie N21 in die Scheide einzuführen, verursachte ihr Schmerzen. Stattdessen hielt sich N3, die sich in dieser Situation extrem unwohl fühlte, den eingeschalteten Vibrator von außen an ihre Scheide. Der Angeklagte genoss seine Rolle als Dirigent der Situation, der nach seinem Belieben über die Kinder verfügen konnte.

Wie ihre Schwester N2 leidet auch die Zeugin N3 noch sehr unter dem Übergriff des Angeklagten A1. Zwar zeigte sie sich über die Festnahme der Angeklagten erleichtert. Trotzdem kommt es – auch in der Schule – immer wieder zu Vorfällen, bei denen N3 „Fass mich nicht an“, „Hilfe“ oder „Mama“ schreit. Häufig finden tätliche Auseinandersetzungen mit ihrer Schwester N2 statt. Das Mädchen ist zudem bei dem Diebstahl von Süßigkeiten aus einem Supermarkt erwischt worden. Die bereits begonnene Therapie hat bislang noch zu keiner Besserung ihres Zustandes geführt. 195

1.262 (Ziffer 146 der Anklageschrift; Fallakte 4) 196

Im Juni 2017 übernachtete die 2008 geborene Zeugin **N5** auf dem Campingplatz in E 197 in dem Wohnwagen des Angeklagten A1. Die Großeltern des Mädchens hatten eine Parzelle auf dem Campingplatz und ihre Enkelin dort zu Besuch. Bei dieser Gelegenheit lernte N5 die Pflegetochter des Angeklagten A1 – die N21 – kennen und befreundete sich mit ihr. Als N5 am 03. Juni 2017 bei ihrer Freundin N21 übernachten durfte, schlief sie gemeinsam mit dem Angeklagten A1 in dessen Bett. Dieser ergriff die Gelegenheit, das Mädchen in sexuell motivierter Weise zu berühren. Er fasste die nur mit einer Unterhose bekleidete Zeugin an deren bloßer Scheide an. Sodann fragte er das Mädchen, dem diese Berührung sehr unangenehm war, ob sie seinen Penis anfassen würde. Das Kind, das bei dieser Vorstellung großen Ekel verspürte, lehnte das Ansinnen des Angeklagten A1 ab.

1.263 – 1.271 (Ziffern 1 – 7, 9, 10 der Anklageschrift; Hauptakte) 198

Die Zeugin und Geschädigte **N20**, geboren 2008, lernte den Angeklagten A1 im Juni 199 oder Juli 2018 kennen. Zu diesem Zeitpunkt wohnte N20 in der Stadt P, die von dem Campingplatz in L circa 15 km entfernt liegt. Sie war auf einer Geburtstagsfeier ihrer Freundin Z17 eingeladen, die auch die Pflegetochter des Angeklagten A1 – die Geschädigte N21 – zu Besuch hatte. N20 und N21 freundenen sich in der Folgezeit gut miteinander an. Gemeinsam unternahmen N20 und ihre Mutter Z18 mit dem Angeklagten A1 und N21 zu Beginn der Sommerferien 2018 verschiedene Ausflüge und Aktivitäten, so dass auch zwischen dem Angeklagten und der Mutter der Zeugin N20 eine zumindest lose freundschaftliche Beziehung entstand.

Als ein Umzug der Familie Z18 in eine neue Wohnung zum 01. September 2018 200 unmittelbar bevorstand, bot der Angeklagte A1 an, dass N20 einige Nächte bei ihm

und N21 auf dem Campingplatz verbringen könne, damit die Mutter in Ruhe packen könne. Mit dem Angebot verfolgte der Angeklagte sein Ziel, sich sexuell an N20 vergehen zu können. In der Folge verbrachte N20 gegen Ende der Sommerferien 2018 zunächst einige Nächte bei dem Angeklagten A1 und N21. Nach einigen Tagen daheim bei ihrer Mutter bat sie diese, ob sie noch einmal ein paar Tage zu N21 auf den Campingplatz dürfe. Weil die Mutter ihrer Tochter eine schöne Zeit ermöglichen wollte und kein Misstrauen gegen den Angeklagten A1 hegte, erlaubte sie N20, noch einmal eine Woche bei ihrer Freundin N21 und deren Pflegevater A1 zu verbringen.

Während der Übernachtungen auf dem Campingplatz in den Sommerferien 2018 bzw. bei den gemeinsamen Unternehmungen kam es zu den folgenden sexuellen Übergriffen zum Nachteil der Zeugin N20: 201

1.263 (Ziffer 1 der Anklageschrift) 202

Als die Geschädigte N20 zum ersten Mal bei ihrer Freundin N21 und dem Angeklagten A1 übernachtete, schlief sie gemeinsam mit ihrer Freundin N21 in deren Bett. Mitten in der Nacht forderte der Angeklagte A1 die beiden Mädchen jedoch auf, in sein eigenes Bett zu kommen. Obwohl N20 dies zunächst nicht wollte, leisteten die Mädchen der Aufforderung des Angeklagten A1 Folge und legten sich zu ihm. Der Angeklagte zog N20 deren Hose und Unterhose in sexueller Absicht aus, kniete sich vor das Mädchen und leckte ihre Scheide. Dabei wusste er, dass N20 erst neun Jahre alt war. Sodann verlangte der Angeklagte von ihr, seinen Penis mit ihren Lippen zu berühren und zu küssen. Weil sich das Mädchen weigerte, drückte der Angeklagte A1 ihren Kopf mit Gewalt herunter, sodass er N20 Widerstand überwand und mit seinem Geschlechtsteil ihre Lippen berührte. Dem Kind, das versuchte, seinen Kopf wegzudrehen und der Situation zu entkommen, war das Geschehen sehr unangenehm. Dies war auch für den Angeklagten A1 offenkundig. Es war ihm jedoch gleichgültig. In der Folge ergriff er die Hand des Mädchens und führte diese unter die Bettdecke. Er legte N20 Hand um seinen erigierten Penis und bewegte diese an seinem Geschlechtsteil auf und ab, bis er zum Samenerguss kam. 203

1.264 (Ziffer 2 der Anklageschrift) 204

Bereits am nächsten Vormittag verlangte der Angeklagte A1 von der noch im Bett liegenden Zeugin N20 erneut, dass sie seinen Penis küssen solle. Als sie dieser Aufforderung nicht unmittelbar nachkam, hielt er N20 Kopf fest, drückte ihn zur Überwindung ihres Widerstands mit Kraft zu seinem Geschlechtsteil herunter und erzwang auf diese Weise, dass ihre Lippen seinen Penis berührten. 205

1.265 – 1.268 (Ziffern 3 – 6 der Anklageschrift) 206

Im Rahmen der weiteren Übernachtungen der Zeugin N20 bei ihrer Freundin N21 und dem Angeklagten A1 leckte dieser in mindestens vier weiteren Fällen die Scheide des jungen Mädchens. In mindestens einem Fall drang der Angeklagte auch mit seiner Zunge in die Vagina des Kindes ein, was N20 Schmerzen verursachte. 207

1.269 (Ziffer 9 der Anklageschrift) 208

Der Angeklagte A1 führte mit der Geschädigten N20 auch vaginalen Geschlechtsverkehr durch, obwohl er wusste, dass N20 erst neun Jahre alt war und er sich durch die Vornahme der sexuellen Handlung strafbar machte. Wie bereits bei den vorigen Gelegenheiten forderte er N20 und N21 eines Abends auf, sich zu ihm ins Bett zu legen. Der unbekleidete Angeklagte leckte zunächst die Scheide der N20 209

und kniete sich dann im Bett vor die auf dem Rücken liegende Zeugin. Sodann führte er seinen Penis in die Scheide des Mädchens ein. Um sich sexuelle Befriedigung zu verschaffen, vollzog der Angeklagte A1 in der Folge den Geschlechtsverkehr, obwohl das Kind vor Schmerzen schrie. Erst, als die Zeugin ihn mehrmals mit dem Wort „Stopp“ aufforderte, endlich innezuhalten, ließ der Angeklagte von dem jungen Mädchen ab.

1.270 (Ziffer 7 der Anklageschrift) 210

Der Angeklagte A1 wurde auch außerhalb des Campingplatzes zum Nachteil der Zeugin N20 sexuell übergriffig. An einem weiteren nicht näher bestimmbar Tag gegen Ende des Monats August 2018 unternahm der Angeklagte A1 und die Geschädigte N20 eine gemeinsame Autofahrt. Dabei saß N20 auf dem Beifahrersitz des Pkws, während der Angeklagte A1 das Fahrzeug steuerte. Während der Autofahrt führte der Angeklagte in sexueller Absicht eine Hand unter die Unterhose des Kindes und streichelte und kraulte die nackte Scheide des jungen Mädchens.

1.271 (Ziffer 10 der Anklageschrift) 212

An einem weiteren nicht näher bestimmbar Tag im August 2018 unternahm der Angeklagte A und die damals neunjährige Zeugin N20 in Begleitung von N21 einen Ausflug zu einem See mit einem Strand. Während die beiden nebeneinander an dem Ufer des Sees saßen, griff der Angeklagte A1 in die Unterhose des jungen Mädchens. Dort streichelte und kraulte er die nackte Scheide des Kindes.

1.272 – 1.281 (Ziffern 147 – 156 der Anklageschrift; Fallakte 5) 214

Die 2011 geborene Zeugin N1 war mit ihrer Familie häufig auf dem Campingplatz in L zu Besuch. Im Jahr 2014 nahm ihre Mutter, die Zeugin Z19, eine Beziehung zu dem Zeugen Z14 auf. Während die Familie dessen Vater Z8 anfangs immer gemeinsam auf dem Campingplatz besuchte, durfte N1 dort ab Mai 2018 auch alleine übernachten. Die Nächte verbrachte sie entweder bei dem Z8 oder im Wohnwagen des Angeklagten A2, den mit der Familie Z7 eine enge Freundschaft verband. Diese Übernachtungsbesuche fanden zwischen Mai 2018 und November 2018 an jedem zweiten Wochenende statt. Auf dem Campingplatz lernte N1 die etwa gleichaltrige Pflgetochter des Angeklagten A1 kennen und freundete sich mit dieser an. Zwar durfte N1 bei ihrer Freundin N21 nicht übernachten. N1 besuchte ihre Freundin jedoch regelmäßig in dem Wohnwagen des Angeklagten A1.

Dabei kam es zu folgenden sexuellen Übergriffen: 216

In mindestens zehn Fällen in dem genannten Tatzeitraum berührte der Angeklagte A1 das junge Mädchen, deren Alter er kannte, an der nackten Scheide. Die Taten liefen auf die jeweils gleiche Art und Weise ab. Während der Angeklagte A1 in seinem Wohnwagen mit den Zeuginnen N21 und N1 Fernsehen schaute, forderte er N1 auf, sich auf seinen Schoß zu setzen. Sodann fuhr er jeweils mit seiner Hand unter die Bekleidung des Mädchens und streichelte oder knetete ihren Intimbereich.

N1 leidet noch heute unter den Missbrauchstaten auf dem Campingplatz und bedarf insoweit einer therapeutischen Behandlung. So hat N1 nächtliche Alpträume und nässte bis zum Zeitpunkt der Inhaftierung des Angeklagten A1 nachts ihr Bett ein. Zwar hörte dies mit dessen Inhaftierung abrupt auf. Noch immer leidet N1 aber unter Schlafstörungen und Stimmungsschwankungen.

1.282 – 1.285 (Ziffern 289 – 292 der Anklageschrift; Fallakte 26) 219

Die in Lemgo lebende Geschädigte **N6**, geboren 2007, lernte den Angeklagten A1 im Schwimmbad E in L kennen. Gemeinsam mit ihrem sorgeberechtigten Großvater ging das Mädchen circa alle 14 Tage im E schwimmen. Anfang 2018 lernten N6 und ihr Großvater im Schwimmbad den Angeklagten A1 kennen, der in Begleitung von seiner Pfllegetochter N21 und N2 war. Bei den kommenden Schwimmbadbesuchen trafen N6 und ihr Großvater den Angeklagten mit den beiden Mädchen jedes Mal an. Der Angeklagte spielte mit den drei Kindern im Becken, hob sie hoch und warf sie ins Wasser. Wenn die Kinder auf einen Schwimmring oder eine Schwimmmatte klettern wollen, unterstützte der Angeklagte sie dabei, indem er sie von hinten hochschob. Bei einer „Piratenparty“ im Schwimmbad E am 25. Februar 2018 sowie an drei nicht genauer bestimmbar Samstagen kurz vor und kurz nach der Piratenparty kam es dabei zu den folgenden Vorfällen:

Der Angeklagte fasste N6, während er ihr auf die Schwimmmatten hochhalf oder sie hochhob, um sie ins Wasser zu werfen, in Kenntnis ihres Alters in sexueller Absicht mehrfach von hinten an das Gesäß und an die Scheide. Dabei führte er jeweils einen Finger in die Scheide des Kindes ein. N6, die beim ersten Mal noch an die Zufälligkeit der Berührung glaubte, war das Gefühl jeweils sehr unangenehm.

1.286 (Ziffer 293 der Anklageschrift) 222

Anlässlich der von Polizeibeamten der Kreispolizeibehörde Lippe am 06. Dezember 2018 vorgenommenen Durchsuchung der Wohnung und der Campingplatzparzelle des Angeklagten A1 in L sowie bei den nachfolgenden Durchsuchungen an diesen Orten durch Polizeibeamte der Kreispolizeibehörde Lippe bzw. der BAO E konnte eine Vielzahl von Datenträgern sichergestellt werden. Auf diesen befanden sich 419 kinderpornographische Bilddateien und 460 kinder- und jugendpornographische Videodateien.

Die Dateien zeigen zur sexuellen Stimulierung des entsprechend veranlagten Betrachters Personen vorwiegend weiblichen, in wenigen Fällen auch männlichen Geschlechts. Diese sind auf 419 Bilddateien und 457 Videodateien ersichtlich jünger als vierzehn Jahre und auf 3 Videodateien ersichtlich jünger als achtzehn Jahre alt.

Sämtliche Bilder und Videos zeigen die Kinder und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Haltung. Sie sind unbekleidet oder tragen altersuntypische, sexuell aufreizende Kleidung. Viele Darstellungen zeigen minderjährige Kinder, die offenkundig auf Aufforderung posieren und ihr Geschlechtsteil in anreißerischer Weise dem Betrachter darbieten. Viele dieser Kinder befinden sich im Kleinkind- bzw. Kindergartenalter. Auf einem Teil der Bilder und Videos manipulieren die Kinder bzw. Jugendlichen mit der Hand oder dem Mund am eigenen Körper, aber auch am Geschlechtsteil anderer Personen. Auf weiteren Bildern und Videos lassen Kinder und Jugendliche entsprechende Manipulationen und auch oralen, vaginalen und analen Geschlechtsverkehr an sich vornehmen. Die Bilder und Videos zeigen Kinder und Jugendliche, die sich Gegenstände in die Vagina oder ihren Mund einführen oder denen „Sexspielzeuge“ von Dritten eingeführt werden. Auf einigen Bildern und Videos sind die Kinder und Jugendlichen zudem gefesselt oder tragen Augenbinden. Wegen der Einzelheiten der Abbildungen wird gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO auf die Ausdrücke in den Beweismittelordnern verwiesen.

2. 226

227

Der Angeklagte A2 genoss sowohl in seinem Heimatort S, in dem er seine Kindheit und Jugend verbrachte, als auch auf dem Campingplatz „E“ in L den Ruf eines zuverlässigen, rechtschaffenen und vertrauenswürdigen Menschen. Dass der Angeklagte nicht nur als Jugendlicher, sondern auch noch als Erwachsener stets viel Zeit in der Gesellschaft deutlich jüngerer Kinder verbrachte, fiel in seiner Umgebung niemandem als ungewöhnlich auf. Dadurch, dass er sich um die Kinder in seinem Freundes- und Bekanntenkreis und auf dem Campingplatz „E“ stets aufmerksam kümmerte, sich tolle Unternehmungen für die Kinder ausdachte und diese um seine Gunst regelrecht konkurrierten, vertrauten ihm auch deren Eltern und erlaubten ihren Kindern, Zeit mit dem Angeklagten zu verbringen und bei diesem zu übernachten.

Der Angeklagte interessierte sich für die Kinder in seinem Umfeld jedoch primär aus sexuellen Gründen. Zwischen 2005 und 2019 kam es kontinuierlich zu Missbrauchstaten, wobei dem Angeklagten stets bewusst war, dass sein Tun rechtswidrig und strafbar war. Dass er keine sexuellen Handlungen an Kindern unter 14 Jahren vornehmen bzw. von diesen an sich vornehmen lassen durfte und die Kinder auch nicht zu sexuellen Handlungen bestimmen durfte, wusste der Angeklagte. Hierüber setzte er sich jedoch jeweils zur Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse bewusst und gewollt hinweg. In Kenntnis des jeweiligen Alters seiner Opfer kam es zu folgenden Taten:

2.1 – 2.3 (Ziffern 158 – 160 der Anklageschrift; Fallakte 18) 229

N27, geboren 1996, kennt den Angeklagten A2 schon seit seiner frühesten Kindheit. So war der Angeklagte gut mit dem Vater des Jungen bekannt. In der unmittelbaren Nachbarschaft des Angeklagten wohnend verbrachte N27 häufig Zeit mit dem Angeklagten. Er besuchte ihn regelmäßig und zog später, zu einem nicht mehr genau bestimmbar Datum, sogar in den Haushalt der Eltern des Angeklagten ein. Hintergrund hierfür waren problematische Verhältnisse im Elternhaus des Geschädigten N27, das von häuslicher Gewalt durch die Mutter und Streitereien zwischen den Eltern geprägt war.

2.1 (Ziffer 158 der Anklageschrift) 231

An einem nicht näher bestimmbar Tag im Herbst 2005 oder 2006 hielt sich der zu diesem Zeitpunkt neun- oder zehnjährige N27 gemeinsam mit dem Angeklagten in dessen Keller an seiner Wohnanschrift in S auf. Die Gesellschaft des Jungen erregte den Angeklagten sexuell. Obwohl er wusste, dass er sich nicht an dem Kind vergreifen durfte, wollte er diese Gelegenheit, wo er alleine mit ihm war, ausnutzen, um sein sexuelles Verlangen nach dem Jungen zu befriedigen. Deshalb forderte der Angeklagte N27 auf, seinen Penis in den Mund zu nehmen und ihn oral zu befriedigen. Dies lehnte N27 jedoch ab. Daraufhin verlangte der Angeklagte von N27, sich eine Spielzeugraupe anal einzuführen bzw. seinen Penis in den After des Angeklagten einzuführen, was N27 ebenfalls verweigerte. Sodann zog der Angeklagte dem Jungen die Hose aus und veranlasste ihn, sich nach vorne gebeugt mit den Händen abstützend vor einen Tisch zu stellen. Er entkleidete seinen Unterleib und drang unter Zuhilfenahme von Handcreme mit seinem Glied in den After des Kindes ein. Dies war für den Jungen sehr schmerzhaft, was dem Angeklagten jedoch gleichgültig war. Bevor der Angeklagte zum Samenerguss gelangte, zog er sein Glied heraus und onanierte bis zur Ejakulation. Obwohl N27 der sexuelle Übergriff sehr unangenehm war, traute er sich nicht, sich zur Wehr zu setzen. Weil er befürchtete, von dem Angeklagten geschlagen zu werden, erzählte N27 niemanden von dem Vorfall.

- 2.2 (Ziffer 159 der Anklageschrift) 233
- Einige Wochen später besuchte N27 den Angeklagten erneut. Wiederum begab sich 234
 der Angeklagte mit dem Jungen in den Keller, wo man gemeinsam aufräumen wollte.
 Der Angeklagte, der sich von dem Jungen weiterhin sexuell angezogen fühlte, wollte
 auch dieses Mal sexuelle Handlungen an ihm vornehmen. Er zog dem Kind dessen
 Hose hinunter und manipulierte mit der Hand an dem Penis des Jungen.
 Anschließend nahm er eine Spielzeugraupe, benetzte diese mit Creme und führte sie
 anal in den Zeugen ein. Danach brachte er das Kind dazu, sich in Rückenlage auf
 den dort stehenden Tisch zu legen. Der eingeschüchterte Junge traute sich auch
 dieses Mal nicht, sich dem Angeklagten zu widersetzen. Dieser ergriff mit seinen
 Händen die Beine des Zeugen, stellte sich dazwischen und vollzog für circa zehn
 Minuten den Analverkehr. Sodann zog der Angeklagte sein Glied heraus und
 onanierte vor den Augen des Kindes bis zum Samenerguss.
- 2.3 (Ziffer 160 der Anklageschrift) 235
- Einige Zeit später zog N27 bei der Familie des Angeklagten ein. An einem nicht 236
 näher bestimmbar Tag zwischen dem 21. April 2009 und dem 20. April 2010
 hielten sich der Angeklagte und der mittlerweile dreizehnjährige N27 erneut in den
 Kellerräumlichkeiten der Familie A2 auf. Dem Angeklagten war durchaus bewusst,
 dass er das Kind sexuell nicht angehen durfte. Auf die Befriedigung seiner sexuellen
 Gelüste verzichten wollte er indes nicht. Auf Aufforderung des Angeklagten
 entkleidete sich der Junge an seinem Unterkörper. Sodann manipulierte der
 Angeschuldigte mit der Hand an dem Penis des Jungen, bis dieser einen
 Samenerguss bekam. Da sich N27 im Anschluss weigerte, den Angeklagten mit der
 Hand zu befriedigen, onanierte dieser selber in Anwesenheit des Jungen bis zum
 Samenerguss. N27 erzählte niemandem davon, da der Angeklagte ihm damit drohte,
 ihn sonst in ein Kinderheim zu schicken.
- Die sexuellen Übergriffe und die Auseinandersetzung damit belasten den 237
 Geschädigten N27 bis heute. Durch das Strafverfahren gegen den Angeklagten
 wurde der Geschädigte unfreiwillig in die Lage versetzt, sich mit den Geschehnissen
 beschäftigen zu müssen. Dass er aufgrund des Geständnisses des Angeklagten von
 seiner Pflicht, als Zeuge in diesem Verfahren auszusagen, befreit wurde, erleichterte
 ihn sehr.
- 2.4 – 2.9** (Ziffern 148 – 154 der Anklageschrift; Fallakten 9 und 15) 238
- Z20**, geboren 1999, ist der älteste Sohn in seiner Familie. Wie seine Brüder lernte 239
 der Zeuge Z20 den Angeklagten über seine leibliche Mutter, Z21, kennen. Diese
 lebte seit 2006 von dem Vater ihrer Söhne, Z22, getrennt. Nach der Trennung
 heiratete die Mutter der Kinder Z23 und zog zu diesem nach S. Z23 war ein sehr
 guter Freund des ebenfalls in S lebenden Angeklagten A2. Z20 und seine
 Geschwister leben seit der Trennung bei ihrem Vater, besuchten ihre Mutter aber bis
 in das Jahr 2016 regelmäßig.
- 2.4 (Ziffer 148 der Anklageschrift) 240
- Bei einem dieser Besuche bei seiner Mutter in S im Jahr 2010 oder 2011 war das 241
 Fahrrad des Zeugen Z20 defekt. Seine Mutter verwies ihn an den Angeklagten, der
 das Fahrrad reparieren sollte. Auf diese Weise traf der damals 10 oder 11 Jahre alte
 Zeuge Z20 den Angeklagten zum ersten Mal. Gemeinsam mit dem Angeklagten
 begab sich der Zeuge Z20 in den Keller des Angeklagten, um dort das defekte

Fahrrad zu reparieren. Der Angeklagte, der sich sexuell von dem Jungen angezogen fühlte, nutzte die Gelegenheit, mit dem Jungen allein zu sein, sofort aus. Um sich vor einer Entdeckung durch andere Personen zu schützen, schloss er die Kellertür ab. In Kenntnis darüber, dass der Junge noch deutlich jünger als 14 Jahre alt war, fragte der Angeklagte diesen, ob er wisse, womit er „Pipi“ mache. Dies bejahte das Kind. Die Überraschung des Kindes ausnutzend hockte sich der Angeklagte vor den Jungen und zog ihm die Hose und Unterhose herunter. Der Junge, der sich dem Angeklagten mit seiner kräftigen Statur körperlich deutlich unterlegen fühlte, wehrte sich aus Angst nicht. Der Angeklagte fasste dem Kind in den Schritt und manipulierte an dessen Penis, bis der Zeuge zum Samenerguss kam. Diesen Übergriff empfand der Zeuge wie einen „Gertenschlag“.

2.5 (Ziffer 149 der Anklageschrift) 242

Als sich der Zeuge Z20 etwa ein halbes Jahr nach dem ersten Vorfall wieder bei seiner Mutter in S aufhielt, schlug diese ihm erneut vor, den Angeklagten zu besuchen. Der Junge folgte dem Vorschlag seiner Mutter und begab sich zu dem Angeklagten, der sich gerade in einem Kellerraum mit seinem PC beschäftigte. Als der Zeuge Z20 bei dem Angeklagten eintraf, fragte dieser ihn, ob er Geld verdienen wolle. Zunächst bejahte Z20 dies. Der Angeklagte führte aus, dass er ihm 50 € zahlen werde, wenn das Kind einige Minuten vor seinen Augen onanieren und sich dabei von ihm filmen lassen würde. Den Angeklagten erregte die Vorstellung, dass er das Kind auf diese Weise beobachten und das Geschehen auf einem Film festhalten könne. Der von dem Vorschlag des Angeklagten geschockte Zeuge ging nicht darauf ein. Kurz danach verließ er in einem unachtsamen Moment des Angeklagten dessen Keller, sodass dieser nicht weiter auf den Zeugen einwirken und sein Vorhaben nicht weiter verfolgen konnte.

2.6 (Ziffer 150 der Anklageschrift) 244

Wieder auf die Initiative seiner Mutter hin besuchte der Zeuge Z20 den Angeklagten weitere vier bis fünf Monate später erneut. Gemeinsam begaben sich der Angeklagte und das Kind in das private Schlafzimmer des Angeklagten. Während der Angeklagte sich auf das Bett setzte, durfte der Zeuge Z20 auf dem Drehstuhl Platz nehmen und ein Computerspiel auf dem PC des Angeklagten spielen. Da der Angeklagte nunmehr plante, abermals sexuelle Handlungen an dem Jungen durchzuführen, schloss er, um jede Entdeckung auszuschließen, seine Zimmertür ab. Mit seiner Funktastatur, die der Angeklagte neben sich im Bett hatte, stoppte er das Computerspiel und zog den Jungen auf seinem Stuhl zu sich heran. Er zog ihm die Hose und Unterhose bis auf Höhe der Knie herunter und manipulierte an dem Penis des Kindes, bis dieser ejakulierte. Den Angeklagten erregte dieses Geschehen sehr.

2.7 (Ziffer 151 der Anklageschrift) 246

Circa zwei Monate später besuchte der Zeuge Z20 den Angeklagten ein weiteres Mal an dessen Wohnanschrift. Der Angeklagte öffnete ihm die Tür und führte den Jungen in den Keller, wo sich auch der Partyraum der Familie befand. Dort hielt sich bereits der 1997 geborene Zeuge **N26** auf. N26 ist der jüngere Bruder des N27 und hat eine geistige Behinderung. Bei ihm besteht eine mittelgradige bis schwere Intelligenzminderung mit einem Intelligenzalter von etwa sechs Jahren. In seiner Entwicklung ist der Zeuge N26 deutlich verzögert und im täglichen Leben ständig auf Unterstützung angewiesen. Dies war dem Angeklagten bekannt.

248

Zunächst zog der Angeklagte dem Zeugen Z20, der dies zwar mittlerweile kannte, in seiner kindlichen Erfahrungswelt jedoch noch nicht richtig einordnen konnte, dessen Hose hinunter. Sodann setzte sich das Kind auf Anweisung des Angeklagten in dem Partykeller auf einen dort befindlichen Tisch. Der Zeuge N26 saß währenddessen auf Veranlassung des Angeklagten mit heruntergelassener Hose auf einem Barhocker. Für den Zeugen N26 war es schon aufgrund seiner Behinderung nicht möglich, sich gegen die Regieanweisungen des Angeklagten zu wehren. Zwar spürte der Zeuge N26, dass der Angeklagte nichts Freundliches im Sinn hatte und nicht auf diese Weise in seine Intimsphäre eingreifen durfte. Aufgrund seiner geistigen Beeinträchtigung war der Zeuge N26 es jedoch gewohnt, das zu tun, was ihm von Erwachsenen gesagt wurde. Vor diesem Hintergrund war der Jugendliche nicht in der Lage, dem Tun des Angeklagten Einhalt zu gebieten. Der Angeklagte, dem diese Einschränkungen des Zeugen N26 sehr bewusst waren, nutzte dessen Fügsamkeit gezielt für seine Zwecke aus. In der Folge manipulierte der Angeklagte in sexueller Absicht abwechselnd mit seiner Hand am Penis der beiden Zeugen. Nachdem der Zeuge Z20 zum Samenerguss gekommen war, ließ der Angeklagte von ihm ab und schickte ihn nach Hause, während der Zeuge N26 bei dem Angeklagten verblieb.

Die sexuellen Übergriffe sind an dem Zeugen N26 nicht spurlos vorbeigegangen. Der Zeuge denkt an die Vorfälle mit Kummer und Abscheu zurück und setzt sich im Rahmen seiner intellektuellen Möglichkeiten auch heute noch mit den Übergriffen auseinander. Aufgrund seiner Behinderung fällt ihm die Einordnung des Geschehens besonders schwer. Der Beginn einer therapeutischen Aufarbeitung steht unmittelbar bevor.

2.8 (Ziffer 153 der Anklageschrift) 250

Im Laufe des Jahres 2013 trennte sich Z21 von ihrem Ehemann. In der Folge hielt sie sich häufig auf dem Campingplatz „E“ in L bei ihrem neuen Lebensgefährten Z8 auf. Z20 und seine Brüder besuchten die Mutter nunmehr dort, so auch an einem nicht näher bestimmbar Tag in den Sommer- oder Herbstferien 2013. Z8 teilte sich dort zu diesem Zeitpunkt eine Parzelle mit Wohnwagen mit dem befreundeten Angeklagten A2.

Als Z8, die Mutter des Zeugen Z20 und dessen Brüder bei einer Gelegenheit mit dem Auto zum Einkaufen fahren, blieb Z20 auf dem Campingplatz. Der Angeklagte, der erkannte, dass er sich nun ungehindert an dem Kind vergreifen konnte, entschloss sich, die für ihn günstige Gelegenheit zur Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse auszunutzen. Er forderte das Kind auf, sich auf das Sofa im Wohnwagen zu setzen und verschloss die Tür. Sodann verdunkelte er die Fenster des Wohnwagens und zog dem Zeugen die Hose mitsamt der Unterhose herunter. Wie bei den vorigen Übergriffen manipulierte er auch diesmal mit der Hand an dem Penis des Zeugen. Bevor dieser zum Samenerguss kam, ließ der Angeklagte jedoch von ihm ab, da er aufgrund eines wahrgenommenen Geräusches befürchtete, dass die Mutter des Zeugen zurückkehrte.

2.9 (Ziffer 154 der Anklageschrift) 253

Zu einem letzten Übergriff auf den Zeugen Z20 kam es an einem nicht näher bestimmbar Tag Anfang Januar 2014. Während die Familie des Zeugen gemeinsam mit dem Lebensgefährten der Mutter, Z8, und zunächst auch dem Angeklagten A2 spazieren war, hielt sich der Zeuge Z20 allein auf dem Campingplatz auf. Als er den Wohnwagen aufsuchte, um dort etwas zu essen und zu trinken, kam der Angeklagte überraschend vorzeitig von dem Spaziergang zurück. Erneut wollte

er seine sexuellen Vorlieben mit dem mittlerweile jugendlichen Zeugen Z20 ausleben. Dass dieser sein Interesse an gemeinsamen sexuellen Aktivitäten nicht erwiderte, sondern diese als extrem unangenehm empfand, war dem Angeklagten bewusst, berührte ihn aber nicht. Ihm kam es lediglich darauf an, seine eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Zu diesem Zweck versperrte er die Tür des Wohnwagens und verdunkelte die Fenster. Sodann griff er den Zeugen am Arm und an der Kleidung, zerrte ihn zum Sofa, drückte ihn an den Schultern herunter und entblößte den Unterleib des Zeugen. Die Versuche des Zeugen, sich zu befreien und aufzustehen, schlugen fehl, da der Angeklagte ihn jedes Mal wieder gewaltsam herunterdrückte und so den Widerstand des Zeugen überwand. Sodann manipulierte der Angeklagte mit einer Hand an dem Penis des Jugendlichen, bis dieser zum Samenerguss gelangte. Mit seiner anderen Hand fasste der Angeklagte in die eigene Hose und befriedigte sich selber.

In den folgenden Jahren verdrängte der Zeuge Z20 jeden Gedanken an die sexuellen Übergriffe durch den Angeklagten. Er wollte das Geschehen hinter sich lassen und nicht mehr daran denken. Als der Zeuge durch die Presse von den Vorfällen auf dem Campingplatz erfuhr, kamen die Erinnerungen indes sofort wieder hoch. Erstmals musste er sich nun wieder mit den sexuellen Übergriffen auseinandersetzen. Dabei empfand der Zeuge erhebliche Scham. Schließlich entschloss sich der Zeuge Z20, sich bei der Polizei zu melden, auch wenn dies für ihn selbst mit deutlichen Belastungen verbunden war. Die Aussage bei der Polizei fiel ihm entsprechend schwer, auch wenn es ihm danach etwas besser ging. Zur Aufarbeitung der sexuellen Übergriffe möchte sich der Zeuge Z20 in therapeutische Behandlung begeben. 255

2.10 – 2.13 (Ziffern 115 – 118 der Anklageschrift; Fallakte 13) 256

Der 2002 geborene **N28** ist der jüngste Bruder des Zeugen Z20. Auch er lernte den Angeklagten über seine Mutter Z21 kennen. An einem nicht näher bestimmbar Tag im November oder Dezember 2012 unterstützten N28 und seine Geschwister ihre Mutter beim Umzug innerhalb der Stadt S. Hierbei half auch der Angeklagte A2 mit und lernte auf diese Weise den zu diesem Zeitpunkt zehnjährigen N28 kennen. 257

2.10 (Ziffer 115 der Anklageschrift) 258

Der Angeklagte, der Gefallen an dem Kind gefunden hatte und plante, sexuelle Handlungen mit diesem durchzuführen, lud N28 ein, im Anschluss an den Umzug mit zu ihm nach Hause zu kommen, damit man gemeinsam noch etwas Schönes unternehmen könne. Der Junge ging bereitwillig mit. Gemeinsam begaben sich der Angeklagte und N28 zu der Wohnanschrift des Angeklagten, wo sich zu diesem Zeitpunkt auch der sechzehnjährige **N27** aufhielt. Der Angeklagte führte die beiden Jungen direkt in den Partyraum im Keller. Weil er bereits genau geplant hatte, N28 in der Folge zu missbrauchen, schloss er die Kellertüre ab, um der Gefahr einer Entdeckung zu entgehen. Im Keller forderte er die beiden Jungen auf, sich am Unterleib zu entkleiden. Sodann verlangte der Angeklagte von den Jungen, sich vor seinen Augen gegenseitig am Glied anzufassen. Diese gehorchten ihm. So manipulierte zunächst N27 mit seinen Händen so lange am Penis des N28, bis dieser erigierte. Anschließend berührte N28 den Penis des N27 auf gleiche Art und Weise. Der Angeklagte, der die von ihm instruierte „Show“ genoss und von dem Anblick der nackten Jungen sehr erregt war, wollte nun auch an dem Geschehen teilnehmen. Er befahl den beiden Jungen, ihn zu entkleiden und ihn ebenfalls manuell zu befriedigen. N27 zog dem Angeklagten die Hose aus, N27 die Unterhose. Weil der Angeklagte dies von ihm verlangte, manipulierte zunächst N27 an dem 259

Glied des Angeklagten. Er rieb und berührte dessen Penis solange, bis der Angeklagte eine Erektion bekam. Nach einer Weile übernahm N28 auf Befehl des Angeklagten und manipulierte dessen Penis weiter. Als der Angeklagte aufgrund seiner sexuellen Erregung zum Samenerguss kam, hielt ihm N27 die Plastikhülle einer CD hin, in welche der Angeklagte ejakulierte.

2.11 (Ziffer 116 der Anklageschrift) 260

Einige Monate später – Anfang des Jahres 2013 – hielt sich N28 mit seiner Mutter und seinen Geschwistern auf dem Campingplatz „E“ in L auf. Dort war auch der Angeklagte A2. Als N28 Familie unterwegs war, suchte der Angeklagte, der die Abwesenheit der Familie des Kindes für sexuelle Aktivitäten mit diesem nutzen wollte, gemeinsam mit dem Jungen den Wohnwagen eines Bekannten auf, für welchen er den Schlüssel besaß. Der Angeklagte und das Kind betraten den Wohnwagen und der Angeklagte sperrte die Tür hinter sich zu. Sodann forderte der Angeklagte N28 auf, sich auf seinen Schoß zu setzen. Dort streichelte er den Jungen und berührte ihn über dessen Kleidung im Schrittbereich. Sodann zog er dem Kind dessen Hose und Unterhose aus, um den Jungen nunmehr auch an der nackten Haut berühren zu können. Dies erregte den Angeklagten sehr. Er berührte den Jungen am Penis und kniete sich nach einer Weile vor ihn, um sein Glied nunmehr in den Mund zu nehmen. Nach einer Weile hielt der Angeklagte inne und befahl dem Jungen, sich zu revanchieren. In der Folge manipulierte N28 zunächst mit seiner Hand an dem Penis des Angeklagten, bevor er ihn schließlich mit dem Mund bis zum Samenerguss befriedigte. Kurz, bevor der Angeklagte zu seinem Höhepunkt kam, zog er seinen Penis aus dem Mund des Jungen und ejakulierte auf den Tisch oder Fußboden. N28 fühlte sich während des Übergriffs sehr unbehaglich, traute sich aber nicht, irgendetwas zu sagen. Aus Angst, man könne ihm die Schuld für die Vorfälle geben und weil der Angeklagte ihm verboten hatte, irgendjemandem davon zu erzählen, behielt N28 die Übergriffe des Angeklagten für sich.

2.12 (Ziffer 117 der Anklageschrift) 262

An einem weiteren, nicht näher bestimmbar Tag vor dem 14. Geburtstag des Jungen waren der Angeklagte und N28 gemeinsam in einem Baumarkt in N. Der Angeklagte fand die Vorstellung aufregend, den minderjährigen Jungen noch während des Einkaufs zu missbrauchen. Um seinen Plan in die Tat umzusetzen, fragte er die Mitarbeiter des Baumarkts nach dem Schlüssel zu den Toiletten. Sodann suchte er gemeinsam mit N28 die Herrentoilette auf, wo sich zu diesem Zeitpunkt niemand anderes befand. Er schloss die Tür ab und forderte das Kind auf, sich die Hose und Unterhose auszuziehen. Zeitgleich entkleidete auch der Angeklagte seinen Unterleib. Sodann stellte er sich hinter den stehenden Jungen und manipulierte mit einer Hand an dessen Penis, während er sich mit der anderen Hand selbst befriedigte, bis er eine Erektion bekam. Sodann drang er mit seinem erigierten Glied in den After des Jungen ein, der sich währenddessen auf der Toilette abstützte. N28, der durch die Penetration des Angeklagten Schmerzen verspürte, sagte dies dem Angeklagten, der dies jedoch mit den Worten abtat, dass sich die Schmerzen nach einer Weile legen würden. Ihm kam es nur auf seine eigene Befriedigung an. Sodann führte er den Analverkehr trotz der Schmerzen des Kindes bis zu seinem Samenerguss durch. Anschließend manipulierte er mit der Hand an dem Penis von N28, bis auch dieser einen Samenerguss bekam.

2.13 (Ziffer 118 der Anklageschrift) 264

265

Noch bevor N28 14 Jahre alt wurde, hielt er sich an einem weiteren, nicht näher bestimmbar Tag – vermutlich im Sommer 2016 – gemeinsam mit seinen beiden Brüdern im Keller des Elternhauses des Angeklagten in S auf. Weil er zur Durchführung weiterer sexueller Handlungen mit N28 allein sein wollte, schickte der Angeklagte Z20 und N29 fort, um Getränke zu kaufen. Im Partyraum forderte der Angeklagte N28 sodann mit strenger Stimme auf, sich zu entkleiden und berührte den entblößten Penis des Kindes, bis dieser steif wurde. Dann kniete er sich vor N28 und nahm er den Penis des Zeugen in den Mund. Auf diese Weise befriedigte er den Jungen bis zum Samenerguss.

N28 befindet sich wegen der sexuellen Übergriffe durch den Angeklagten in einer stationären Therapie, die ihm nach jetzigem Stand der Dinge auch zu helfen scheint. Durch die sexuellen Übergriffe des Angeklagten wurde N28 nachhaltig in seiner eigenen sexuellen Entwicklung beeinträchtigt. Im Laufe der Ermittlungen gegen die Angeklagten A1 und A2 wurden ihm selbst Missbrauchsvorwürfe zur Last gelegt. Er gestand gegenüber der Polizei, dass er nach dem Muster der Übergriffe durch den Angeklagten A2 anderen Kindern gegenüber sexuell übergriffig geworden ist. In der Folge wurde gegen ihn durch die Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern eingeleitet. 266

Wegen der unter Ziffer 2.10 festgestellten Tat wurde auch gegen den Geschädigten N27, der außerhalb seines Kontakts zu dem Angeklagten A1 nie eigene sexuelle Erfahrungen gemacht hatte, ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und vor dem Amtsgericht Detmold Anklage erhoben. Dies belastete N27 sehr. 267

2.14 – 2.42 (Ziffern 119 -147 der Anklageschrift; Fallakte 14) 268

Der 2001 geborene **N29** hielt sich ebenfalls regelmäßig zu Besuch bei seiner Mutter Z21 in S auf. Wie sein Bruder N28 lernte er den Angeklagten über seine Mutter kennen, als diese innerhalb von S umzog. In der Folgezeit lud der Angeklagte N29 häufig zum Spielen ein. Dass der Angeklagte Videospiele und eine Dartscheibe hatte, gefiel N29 sehr. Aus diesem Grunde besuchte er den Angeklagten anfänglich auch sehr gerne. 269

2.14 (Ziffer 119 der Anklageschrift) 270

An einem nicht näher bestimmbar Tag im Frühling des Jahre 2013 besuchte N29 mit seinen beiden Brüdern den Angeklagten. Man hielt sich gemeinsam im Keller auf, um dort zusammen mit Pfeilen auf eine Dartscheibe zu werfen und Fernsehen zu schauen. In Kenntnis des kindlichen Alters des N29 forderte der Angeklagte den Jungen in sexueller Absicht auf, mit ihm in einen Nebenraum zu kommen. Die Brüder des Kindes sollten sich derweil allein beschäftigen. Das arglose Kind folgte dem Angeklagten, der die Tür hinter sich abschloss. Im Nebenraum zeigte der Angeklagte dem Jungen pornographische Hefte. Sodann forderte der Angeklagte N29 auf, sich am Unterleib zu entkleiden und an seinem eigenen Penis zu manipulieren. Dieser Aufforderung leistete N29 Folge und manipulierte auf Anweisung des Angeklagten an seinem Penis, bis dieser steif wurde. Nach etwa einer halben Stunde ließ der Angeklagte, den es sexuell erregte, das Kind auf diese Weise zu manipulieren und bei dessen Selbstbefriedigung zuzuschauen, von dem Jungen ab. 271

2.15 – 2.42 (Ziffern 120 – 147 der Anklageschrift) 272

Im Zeitraum seit dem 01.Juni 2013 bis zum vierzehnten Geburtstag des N29 wurde der Angeklagte mindestens einmal monatlich und somit in mindestens 28 Fällen 273

gegenüber N29 in der gleichen Art und Weise sexuell übergriffig. Er forderte den Jungen jeweils im Keller seines Elternhauses auf, sich zu entkleiden und in seinem Beisein selber zu befriedigen. Der Junge fühlte sich unwohl, gehorchte aber Angeklagten. Dabei hatte er auch die Worte seiner Mutter im Ohr, die den Kindern stets auf den Weg mitgab, dass diese bei ihren Besuchen bei A2 gut auf diesen hören sollten. Dass der ihm eigentlich sympathische Angeklagte auf derart übergriffige Art und Weise auf ihn einwirkte, irritierte N29 sehr. Die Missbrauchshandlungen kamen ihm falsch vor. Er fühlte sich dabei mulmig und unwohl.

Auch N29 befindet sich in einer Therapie, um die Missbräuche psychologisch aufzuarbeiten. Es geht ihm schon viel besser. Seine vorher nicht kontrollierbaren Emotionen in den Griff zu bekommen, gelingt ihm in zunehmendem Maß. 274

2.43 – 2.71 (Ziffern 15-20, 21-43 der Anklageschrift; Fallakte 4) 275

Die Zeugin **N12**, geboren 2005, ist eine Enkeltochter des auf dem Campingplatz „E“ in L lebenden Z8. Der Angeklagte A2 war ein enger Schulfreund ihres am 2016 verstorbenen Vaters Z6. Ab Oktober 2016 bis einschließlich Dezember 2018 hielten sich N12 und ihr Bruder N13 regelmäßig jedes zweite Wochenende und auch teilweise in den Ferien auf dem Campingplatz bei ihrem Großvater Z8 und dem Angeklagten A2 auf. Dort übernachteten sie entweder in dem Wohnwagen ihres Großvaters oder in dem Wohnwagen des Angeklagten A2, der das volle Vertrauen der ganzen Familie genoss. N12 mochte den Angeklagten gut leiden und hielt sich gern bei diesem auf. 276

2.43 – 2.48 (Ziffern 15 – 20 der Anklageschrift) 277

Im Zeitraum von Oktober 2016 bis Dezember 2016 wurde der Angeklagte A2 gegenüber der Zeugin N12 in Kenntnis ihres Alters bei mindestens sechs verschiedenen Gelegenheiten in seinem Wohnwagen auf dem Campingplatz sexuell übergriffig. Er küsste die Zeugin – teilweise mit Zunge – auf deren Mund und streichelte sie unterhalb ihrer Kleidung an der Brust und an der Scheide. Er leckte die Scheide des Kindes und ließ N12 seinen Penis berühren, um sich auf diese Weise sexuell zu befriedigen. Dabei nutzte der Angeklagte das zutrauliche Wesen des Kindes und dessen Unerfahrenheit aus. Dass dieses sich sichtbar unwohl fühlte, erkannte er zwar, war ihm jedoch gleichgültig. 278

Bei einer dieser Taten führte der Angeklagte darüber hinaus einen Finger in die Scheide von N12 ein und brachte sie dazu, seinen Penis in den Mund zu nehmen und ihn oral zu befriedigen. 279

2.49 – 2.71 (Ziffern 21 – 43 der Anklageschrift) 280

Bei diesen sexuellen Übergriffen beließ es der Angeklagte indes nicht. Weil das Kind ihn sexuell sehr erregte, nutzte der Angeklagte in der folgenden Zeit viele Übernachtungen und Besuche des Mädchens in seinem Wohnwagen aus, um N12 zu missbrauchen. Im Zeitraum von Januar 2017 bis Dezember 2018 vollzog der Angeklagte in mindestens 23 Fällen den vaginalen oder analen Geschlechtsverkehr mit N12, obwohl er wusste, dass diese noch keine 14 Jahre alt war. Dabei nutzte er aus, dass N12 ihn gern hatte und ihm nah sein wollte. Dass N12 dabei Schmerzen verspürte, ignorierte er. Ihm kam es allein darauf an, das Mädchen zum Zwecke seiner eigenen sexuellen Befriedigung zu benutzen. 281

Der Angeklagte missbrauchte N12 auf diese Art und Weise auf seinem Bett, auf dem Sofa im Wohnwagen oder auf einem dort befindlichen Tisch. Ein Kondom verwendete der Angeklagte nie. Die Zeugin N12 signalisierte dem Angeklagten zwar häufig, dass ihr seine Handlungen nicht gefielen, sah sich jedoch nicht in der Lage, sich dessen Tun zu entziehen. Damit das Mädchen schwieg und seine Missbrauchstaten unentdeckt blieben, drohte der Angeklagte N12, dass er sich umbringen oder nach Afrika flüchten werde, falls sie jemandem etwas verrate. Er wusste nämlich, dass N12 ihn trotz seiner Taten sehr mochte und ihn nie verraten würde, wenn er sie auf diese Weise emotional unter Druck setzte. Tatsächlich hatte der Angeklagte damit zunächst Erfolg. Zu Beginn der polizeilichen Ermittlungen nahm die Zeugin den Angeklagten A2 in Schutz und verneinte, dass dieser übergriffig geworden sei. 282

Die Zeugin N12 leidet unter den sexuellen Übergriffen bis zum heutigen Tag. Die emotionale Einordnung des Geschehenen fällt dem Mädchen äußerst schwer. Sie ist unruhig und schläft schlecht. Mit ihrer Mutter redet sie kaum noch. Eine stationäre Therapie steht kurz bevor. 283

2.72 – 2.77 (Ziffern 9 – 14 der Anklageschrift; Fallakte 3) 284

N8 wurde 2013 geboren und ist ebenfalls eine Enkeltochter des auf dem Campingplatz „E“ in L lebenden Z8. Ab Sommer 2017 hielten sich N8 und ihre Brüder jedes zweite Wochenende sowie auch eine gewisse Zeit in den Sommerferien 2018 ohne ihre Eltern auf dem Campingplatz bei ihrem Großvater und dem mit diesem befreundeten Angeklagten A2 auf. Diese regelmäßigen Besuche fanden bis einschließlich November 2018 statt. 285

2.72 – 2.74 (Ziffern 9 – 11 der Anklageschrift) 286

Das kleine Mädchen weckte das sexuelle Interesse des Angeklagten A2. Im Zeitraum zwischen Sommer 2017 und November 2018 brachte der Angeklagte N8 in Kenntnis ihres Alters in seinem Wohnwagen auf dem Campingplatz an mindestens drei nicht näher bestimmbar verschiedenen Tagen in sexueller Absicht dazu, seinen Penis in den Mund zu nehmen und ihn oral zu befriedigen. N8 wollte das nicht, vermochte sich den Übergriffen des Angeklagten jedoch nicht zu erwehren. Diesem gefiel es sehr, dass N8 ihn auf seinen Wunsch hin befriedigte. Dass N8 die Übergriffe sehr unangenehm fand, bemerkte der Angeklagte zwar, es war ihm jedoch gleichgültig. 287

2.75 – 2.77 (Ziffern 12 - 14 der Anklageschrift) 288

An einem weiteren, nicht näher bestimmbar Tag im genannten Tatzeitraum forderte der Angeklagte N8 vormittags nach dem gemeinsamen Frühstück auf, sich rücklings auf das im Wohnwagen befindliche Sofa zu legen. Auf das Sofa hatte er zuvor ein Handtuch gelegt. Sodann zog er N8 deren Schlafanzug und ihre Unterwäsche aus und entkleidete sich selbst. Danach drang er mit seinem Glied in den After von N8 ein, was für diese sehr schmerzhaft war. Dies erkannte der Angeklagte, es war ihm jedoch egal. Er führte den Analverkehr bis zum Samenerguss durch. Um zu verhindern, dass das Mädchen jemandem von den sexuellen Handlungen erzählte und sie auch für weitere Übergriffe gefügig zu machen, schenkte der Angeklagte N8 im Nachgang ein Eis. 289

In der gleichen Art und Weise drang der Angeklagte zwischen Sommer 2017 und November 2018 noch an mindestens zwei weiteren Tagen in seinem Wohnwagen 290

mit seinem Penis in den After von N8 ein, die dies stets als sehr schmerzhaft erlebte. Den Angeklagten erregte sein Handeln hingegen sehr, so dass er sich bewusst über die von ihm erkannten Leiden des Kindes hinwegsetzte.

2.78 (Ziffer 161 der Anklageschrift) 291

Im November 2018 kam es dem Angeklagten abermals in den Sinn, seine sexuellen Wünsche auszuleben. Da nicht nur **N8** anwesend war, sondern auch **N13**, der 2010 geborene Bruder von N12, und ihm die Gelegenheit günstig erschien, beschloss der Angeklagte, sexuelle Handlungen zwischen den beiden Kindern zu inszenieren.

So brachte der Angeklagte in den Nachmittagsstunden des 24. November 2018 N13 und N8 in seinem Wohnwagen dazu, sexuelle Handlungen aneinander vorzunehmen. Auf Anweisung des Angeklagten nahm N8 den Penis des damals neunjährigen Jungen in ihre Hände und den Mund. Ferner drang N13 – ebenfalls nach der Regie des Angeklagten – mit seinem Penis vaginal und anal in die damals fünfjährige N8 ein und penetrierte deren Scheide bzw. After. Den Angeklagten erregte der Anblick der beiden Kinder. Er stellte mindestens acht Bildaufnahmen von den beiden Kindern her, die er sich später zur sexuellen Befriedigung erneut ansehen wollte.

N8 leidet massiv unter den sexuellen Übergriffen. Das Geschehen auf dem Campingplatz beschäftigt das Mädchen sehr. Aufgrund der Übergriffe der Angeklagten A1 und A2 befindet sich das Mädchen seit April 2019 in einer stationären Behandlung, in der sie auch einzeltherapeutisch betreut wird.

2.79 (Ziffer 4 der Anklageschrift; Fallakte 1) 295

Den Angeklagten reizte die Vorstellung, seine sexuellen Phantasien auch mit N13 zu verwirklichen. An einem nicht näher bestimmbar Tag im Zeitraum von Oktober 2016 bis Dezember 2018 fasste er in seinem Wohnwagen mit seiner Hand in sexueller Absicht an den von ihm zuvor entblößten Penis des Jungen, um in der Folge daran zu manipulieren. Ferner brachte er N13 in Kenntnis seines Alters dazu, ihn mit der Hand an seinem Penis zu befriedigen.

Der mittlerweile achtjährige N13 befindet sich aufgrund der Übergriffe durch den Angeklagten A2 in einem instabilen psychischen Zustand. Die Taten haben seine Entwicklung sehr beeinträchtigt. In der Schule ist das Kind mit dem Versuch aufgefallen, anderen Kindern zu zeigen, was ein „Blowjob“ ist. Ob therapeutische Maßnahmen zu einer Stabilisierung und Aufarbeitung des Geschehens führen werden, ist im Fall des N13 noch abzuwarten.

2.80 – 2.118 (Ziffern 51-89 der Anklageschrift; Fallakte 7) 298

Der 2010 geborene **N9** ist der ältere Bruder der N8. Wie diese war er seit 2017 regelmäßig auf dem Campingplatz „E“ zu Besuch. Dort lernte er den Angeklagten A2 kennen.

Während der Besuche kam es zu den folgenden Taten: 300

2.80 (Ziffer 51 der Anklageschrift) 301

Kurz nach seinem siebten Geburtstag übernachtete N9 an einem Dienstagabend erstmals bei dem Angeklagten A2 in dessen Wohnwagen. Gemeinsam mit dem Angeklagten schlief N9 auf einem Sofa in dem Wohnwagen. Als der Junge neben

dem Angeklagten auf dem Sofa lag, entkleidete dieser in der Absicht, sexuelle Handlungen mit N9 durchzuführen, seinen Unterleib und forderte von N9, ihn an seinem Penis zu berühren. N9 wollte das zwar nicht, wusste jedoch nicht, wie er dieser Situation entkommen sollte. Aus Angst kam N9 der Aufforderung schließlich nach und knetete den Penis des Angeklagten mit seiner Hand. Anschließend zog der Angeklagte auch N9 die Hose samt Unterhose herunter und manipulierte mit seiner Hand an dem Glied des Jungen. Dabei schob er die Vorhaut des Jungen vor und zurück, was N9 große Schmerzen bereitete. Der Angeklagte, dem es nur um die Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse ging, bemerkte das zwar, es war ihm jedoch egal.

2.81 – 2.84 (Ziffern 52 – 55 der Anklageschrift) 303

An den darauf folgenden Abenden bis einschließlich Samstag übernachtete N9 304 täglich bei dem Angeklagten A2. Dem Angeklagten hatte der vorherige sexuelle Übergriff auf das Kind so gefallen, das er bis Samstag jeden Abend sexuelle Handlungen an dem Kind vornahm. Auf dem Sofa seines Wohnwagens liegend brachte er den Jungen jeweils dazu, circa 10 bis 20 Minuten mit seiner Hand an dem entblößten Glied des Angeklagten zu manipulieren. Der Junge, der sich vor Schlägen des Angeklagten fürchtete, traute sich nicht, Widerstand zu leisten.

2.85 – 2.118 (Ziffern 56 – 89 der Anklageschrift) 305

Im Zeitraum von Juli 2017 bis November 2018 wurde der Angeklagte an jedem 306 zweiten Wochenende und somit in insgesamt 34 Fällen gegenüber N9 sexuell übergriffig, indem er den Jungen in seinem Wohnwagen auf dem Campingplatz dazu brachte, mit der Hand an dem entblößten Glied des Angeklagten zu manipulieren. Bei zehn dieser Taten fasste der Angeklagte zudem auch an den entblößten Penis von N9 und manipulierte daran. Dem Jungen verbot er, irgendjemandem von den Taten zu erzählen, weil er, der Angeklagte, sonst in das Gefängnis gehen müsse. N9, dem der Angeklagte nach wie vor ein wenig unheimlich war, gehorchte.

N9 hatte durch die Übergriffe Schmerzen. Denn dadurch, dass der Angeklagte A2 307 die Vorhaut des Kindes vor- und zurückgeschoben hatte, hatte sich am Penis des Kindes eine Entzündung gebildet. Sein Vater ging auch mit ihm zum Arzt. Dass die Ursache der schmerzhaften Entzündung die sexuellen Übergriffe des Angeklagten waren, glaubte er seinem Sohn, als ihm dieser davon berichtete, aber nicht.

N9 befindet sich wie seine Schwester N8 in einer heilpädagogisch-therapeutischen 308 Einrichtung. Dort wird er vollstationär betreut und gefördert. Einmal wöchentlich nimmt N9 an einzeltherapeutischen Sitzungen statt, deren Ziele die Stabilisierung der psychischen Verfassung des Jungen, der Aufbau eines vertrauensvollen Verhältnisses zu der Therapeutin und das Wiedererlangen von äußerer und innerer Sicherheit sind. N9 leidet unter diversen Ängsten und hat häufig Albträume. Er fürchtet sich vor einem möglichen Ausbruch des Angeklagten A2 aus dem Gefängnis und verfügt über ein nur geringes Selbstwertgefühl. Die traumatischen Erfahrungen durch die Taten des Angeklagten kann N9 derzeit nur durch emotionale Abspaltung ertragen. Die Aufarbeitung dieser Taten wird voraussichtlich noch Jahre dauern.

2.119 (Ziffer 114 der Anklageschrift) 309

Die Mutter des 2005 geborenen Geschädigten **Z24** freundete sich über ihre Freundin 310 Z25 mit deren Schwiegervater Z8 an. Es fanden häufige Besuche auf dem Campingplatz statt, wo die Familie schließlich auch den mit Z8 gut befreundeten

Angeklagten A2 kennenlernte. Während die Mutter des Z24 abends nach Hause fuhr, übernachtete Z24 bei Z8 oder A2. Weil der Angeklagte vermeintlich so gut mit den Kindern umgehen konnte, er viele tolle Aktivitäten für die Kinder anbot und diese völlig begeistert von ihm waren, vertraute Z24 Mutter dem Angeklagten A2.

Auch zwischen Weihnachten und Silvester 2018 war Z24 auf dem Campingplatz „E“. 311
Mit seiner Freundin, der Geschädigten **N12**, hielt er sich oft in dem Wohnwagen des Angeklagten A2 auf. An einem nicht näher bestimmbar Nachmittage zwischen Weihnachten und Silvester befand sich Z24 auf dem Sofa im Wohnwagen des Angeklagten, während N12 in dessen Bett lag. Weil der Angeklagte die Vorstellung sexuell erregend fand, die beiden Kinder zur Durchführung des Geschlechtsverkehrs miteinander zu verleiten und dabei zuschauen zu können, forderte er Z24 und N12 auf, sich zusammen in ein Bett zu legen und gemeinsamen Geschlechtsverkehr auszuüben. Er ging zu seinem Schrank, holte einen Dildo mit wenig pigmentierter Hautfarbe heraus, nahm ein Kondom und stülpte das Kondom über den Dildo. Damit wollte der Angeklagte den Kindern die Benutzung eines Kondoms vorführen und sie dazu bewegen, sexuelle Handlungen aneinander durchzuführen. Anschließend gab der Angeklagte N12 den Dildo und forderte sie auf, diesen in ihre Scheide einzuführen und dort zu bewegen. Weil N12 den Dildo jedoch auf den Boden warf und beide Kinder zum Ausdruck brachten, dass sie der Aufforderung des Angeklagten nicht Folge leisten wollten, erkannte der Angeklagte, dass sein Plan keinen Erfolg haben würde. Er gab seinen Versuch, die Kinder zum Geschlechtsverkehr zu bestimmen, auf, und verließ den Wohnwagen.

2.120 – 2.128 (Ziffern 90 – 98 der Anklageschrift; Fallakte 8) 312

Die 2008 geborene Geschädigte **Z1** ist die P des Angeklagten A2. Das Mädchen, 313
das den Angeklagten schon ihr ganzes Leben lang kennt, hielt sich häufig bei dem Angeklagten unter dessen Wohnanschrift in S oder seit dem Sommer 2016 an den Wochenenden und in Ferienzeiten auf dem Campingplatz „E“ auf. Der Angeklagte brachte Z1 das Schwimmen bei, begleitete das Mädchen und dessen Freunde auf einen Spielplatz und machte ihr tolle Geschenke zu Weihnachten und zu ihrem Geburtstag. Als Z1 sieben oder acht Jahre alt war, erregte sie mehr und mehr sein sexuelles Interesse. Weil er die Vorstellung erregend fand, sexuelle Handlungen an Z1 vorzunehmen, kam es an jeweils nicht näher bestimmbar Tagen zwischen Sommer 2016 und September 2017 zu den folgenden Taten:

2.120 (Ziffer 90 der Anklageschrift) 314

Als die Geschädigte Z1 bei dem Angeklagten auf dem Campingplatz zu Besuch war 315
und sich in seinem Wohnwagen in ein Bett zum Schlafen gelegt hatte, setzte sich der Angeklagte neben sie. Er zog der auf dem Rücken liegenden Geschädigten deren Schlafanzug und Unterhose aus. Sodann fasste er Z1 an ihre entblößte Scheide und streichelte sie dort in sexueller Motivation.

2.121 (Ziffer 91 der Anklageschrift) 316

In dem genannten Tatzeitraum hielt sich Z1 auch häufiger bei dem Angeklagten A2 317
unter dessen Anschrift in S auf. An einem dieser Tage ging der Angeklagte mit dem Mädchen in den Partykeller. Dort setzte sich Z1 auf Aufforderung des Angeklagten auf die Tischtennisplatte. Anschließend zog ihr der Angeklagte – sexuell motiviert – die Hose und Unterhose aus. Sodann zog er seine eigene Hose herunter. Zunächst fuhr er mit seinem Penis einige Mal über die unbedeckte Scheide des Mädchens, bis er schließlich mit seinem Glied in ihre Scheide eindrang. Für Z1 war dies sehr

unangenehm und schmerzhaft. Dies blieb auch dem Angeklagten nicht verborgen. Es war ihm aber egal.

2.122 (Ziffer 92 der Anklageschrift) 318

An einem anderen Tag übernachtete Z1 bei ihrem P in S gemeinsam mit diesem in seinem Zimmer. Das Mädchen lag in ihrer Schlafbekleidung rücklings auf dem Bett des Angeklagten, als dieser zu ihr trat und abermals sexuell übergriffig wurde. Weil ihn das in seinem Bett liegende Kind sexuell erregte, entkleidete er das Mädchen, um anschließend auch seine eigene Hose und Unterhose herunterzuziehen. Sodann nahm er seinen Penis in die Hand und strich damit über den nackten Körper des Kindes. Dabei begann er an der Scheide des Mädchens und fuhr bis zum Brustbereich der Geschädigten hoch. Diese Berührungen erregten den Angeklagten A2. Dass dem Mädchen sein Tun sehr unangenehm war, war ihm bewusst, störte ihn aber nicht.

2.123 (Ziffer 93 der Anklageschrift) 320

Als die Geschädigte Z1 an einem weiteren Tag rücklings auf der Couch im Wohnwagen des Angeklagten A2 lag, entkleidete der Angeklagte ihren und seinen Unterleib. Er legte sich auf das Mädchen und drang mit seinem Glied in ihre Scheide ein.

2.124 (Ziffer 94 der Anklageschrift) 322

Ebenso kam es auf einem Bett im Wohnwagen des Angeklagten zu Vaginalverkehr zwischen dem Angeklagten und Z1. An einem nicht näher bestimmbar Tag zwischen Sommer 2016 und September 2017 entkleidete der Angeklagte Z1 und seinen eigenen Unterleib und drang mit seinem Penis in das zu diesem Zeitpunkt sieben- bis neunjährige Kind ein.

2.125 (Ziffer 95 der Anklageschrift) 324

Während eines weiteren Besuchs der Z1 in der Wohnung des Angeklagten in S an einem nicht näher bestimmbar Tag im Zeitraum von Sommer 2016 bis September 2017 kam es zu einem erneuten sexuellen Übergriff. Als das Kind im Schlafzimmer des Angeklagten im Bett lag, setzte dieser sich neben sie, cremte seinen Zeigefinger ein und führte diesen sodann in die Scheide von Z1 ein. Das Tun des Angeklagten fühlte sich für Z1 falsch und unangenehm an. Dies interessierte den sexuell motivierten Angeklagten, der dies durchaus erkannte, jedoch nicht.

2.126 (Ziffer 96 der Anklageschrift) 326

In gleicher Weise ging der Angeklagte seine P im genannten Zeitraum auch in seinem Wohnwagen auf dem Campingplatz „E“ an. Z1 spielte Nintendo, als sich ihr P abermals mit sexuellen Absichten näherte. Während des Spiels lag Z1 über der Bettdecke auf dem Bett des Angeklagten und war in das Spiel völlig vertieft. Der Angeklagte, der die Gelegenheit für einen weiteren sexuellen Übergriff günstig fand, legte sich neben das Kind und führte einen Finger in dessen Scheide ein.

2.127 (Ziffer 97 der Anklageschrift) 328

Der Angeklagte genoss das Gefühl, die ihn besuchenden Kinder zu manipulieren und hierdurch sexuelle Befriedigung zu erlangen. Als Z1 ihn zwischen Sommer 2016 und September 2017 auf dem Campingplatz besuchte, war bei einer Gelegenheit

auch der Geschädigte **N13** zu Gast. Der Angeklagte kam sexuell motiviert auf die Idee, sexuelle Handlungen zwischen den Kindern zu inszenieren, bei denen er zuschauen konnte. Als er mit den beiden Kindern in seinem Wohnwagen alleine war, forderte er N13 auf, Z1 an der Scheide anzufassen. Er werde nur Schokolade von ihm bekommen, wenn er mache, was er verlange. N13 weigerte sich jedoch beharrlich. Letztlich brachte ihn der Angeklagte dazu, Z1 oberhalb ihres Schlafanzuges im Brust- und Bauchbereich zu streicheln. Auch wenn der Angeklagte gern mehr gesehen hätte, fühlte er sich durch die erfolgreiche Aktion sexuell befriedigt.

2.128 (Ziffer 98 der Anklageschrift) 330

Um sich weitere sexuelle Befriedigung zu verschaffen, ging der Angeklagte mit seinem P zwischen Sommer 2016 und September 2017 in einem Wald in der Nähe des Campingplatzes oder in der Nähe seines Wohnortes wandern. Während der Wanderung wollte er Nacktfotos von Z1 in für ihn erregenden Posen anfertigen. Der Angeklagte und sein P erreichten eine kleine, einsame Holzhütte im Wald und der Angeklagte erklärte Z1, was er von ihr wollte. Als Gegenleistung versprach er ihr, dass sie eine ganze Packung Kekse von ihm bekomme. Zunächst wollte sich Z1 nicht darauf einlassen, weil sie Sorgen hatte, dass jemand vorbeikommen könnte. Der Angeklagte beruhigte das Mädchen jedoch. Nachdem er sich vergewissert hatte, dass niemand in der Nähe war, forderte er Z1 auf, sich nackt auszuziehen und für ihn zu posieren. Obwohl Z1 die sexuellen Posen, die ihr P ihr vorgab, peinlich waren und sie eigentlich nicht mitmachen wollte, gehorchte sie dem Angeklagten. Mit seiner Kamera fotografierte der Angeklagte sein P. In diesem Zuge forderte er Z1 auch auf, einen Stock zu nehmen und an ihre Scheide zu halten. Auch dies wollte Z1 zunächst nicht mitmachen. Weil der Angeklagte ihr aber eine Extraportion Eis versprach, ließ sie sich in der Folge doch darauf ein, während der Angeklagte sie fotografierte.

Wie zuvor schon andere Opfer des Angeklagten wurde auch Z1 von diesem aufgefordert, niemanden von seinen Missbrauchstaten zu erzählen. Wenn sie ihrer Mutter oder Großmutter von den sexuellen Übergriffen erzählen würde, werde er ihrer Mutter etwas antun. Das Mädchen, das große Angst um seine Mutter empfand, gehorchte dem Angeklagten. Weil einer Mitarbeiterin des Jugendamtes, die als Umgangspflegerin Z1 Kontakt zu ihrem leiblichen Vater überwachte, die Situation auf dem Campingplatz und das ungewöhnlich enge Verhältnis zwischen Z1 und ihrem P suspekt vorkamen, durfte Z1 nach September 2017 nicht mehr auf den Campingplatz fahren.

Z1 befindet sich wegen der Vorfälle in S und auf dem Campingplatz in einer ambulanten Therapie. Zwar hat diese schon zu einer Verbesserung geführt, gleichwohl beschäftigt sich das junge Mädchen mit dem Geschehen noch sehr.

2.129 (Ziffer 5 der Anklageschrift) 334

Die Zeugin **N4**, geboren 2006, ist die ältere Halbschwester der weiteren Geschädigten N2 und N3. Als sie mit ihrer Familie auf dem Campingplatz „E“ zu Besuch war, lernte sie beim Tischtennispiel den Angeklagten A2 kennen. Sie fand ihn sofort sympathisch und wollte – wie die anderen Kinder – gern bei dem Angeklagten übernachten.

Als sie an einem nicht näher bestimmbar Tag im Sommer oder Herbst 2018 gemeinsam mit ihrer Freundin N12 bei dem Angeklagten übernachten durfte, legten sich die beiden Mädchen in dessen Wohnwagen schlafen. Der Angeklagte, der

genau wusste, wie alt die beiden Mädchen waren, legte sich neben Z1 und N12 und küsste N12. Nachdem N12 sich entkleidet hatte, fasste er ihr mit einer Hand an die Scheide und die nackten Brüste. Mit der anderen Hand berührte der Angeklagte sodann N4 zunächst oberhalb der Kleidung und im weiteren Verlauf auch unterhalb der Kleidung an der Scheide sowie an der Brust. Das Gefühl, auf diese Weise zwei Mädchen gleichzeitig an ihren nackten Körpern berühren zu können, war für den Angeklagten zutiefst erregend. Da N4 das übergriffige Verhalten des Angeklagten zu viel wurde, stand sie auf und verließ den Wohnwagen. Der Angeklagte entkleidete sodann seinen Unterleib und drang mit seinem Penis in die Scheide von N12 ein. Nach einigen Minuten betrat N4 den Wohnwagen erneut und forderte den Angeklagten auf aufzuhören. Der hiervon unbeeindruckte Angeklagte führte noch weitere fünf Minuten vaginalen Geschlechtsverkehr mit N12 aus. Dass N4 sich extrem unwohl fühlte und das ganze Geschehen sehr unangenehm fand, war dem Angeklagten völlig egal.

2.130 (Ziffer 7 der Anklageschrift) 337

An einem weiteren nicht näher bestimmbar Tag im Sommer oder Herbst 2018 übergab der Angeklagte N12 und N4 in seinem Wohnwagen auf dem Campingplatz jeweils einen Vibrator und forderte die Mädchen auf, die Vibratoren in ihre Scheiden einzuführen. N12 kam dieser Aufforderung nach. N4 hingegen weigerte sich, woraufhin der Angeklagte sie aufforderte, ihren Finger in ihre Scheide einzuführen. Dieser Aufforderung kam N4 zumindest kurzzeitig auch nach. Weil der Angeklagte und N4 vorlog, dass er verschwinden und nie wieder zurückkommen werde, wenn sie jemandem von den Vorfällen erzählen würden, behielten diese das Geschehen für sich. Trotz allem mochten sie den Angeklagten, der im Übrigen so freundlichen zu den Kindern war, gern leiden.

Wie ihre Schwestern befindet sich auch die Zeugin N4 wegen der Vorfälle auf dem Campingplatz „E“ in therapeutischer Behandlung. Anders als ihren jüngeren Schwestern gelingt es N4, über die Missbräuche zu sprechen. Gleichwohl fühlt sich auch N4 durch das Geschehen stark belastet, zumal sie weiß, dass auch ihre kleinen Schwestern durch die Angeklagten A2 bzw. A1 missbraucht worden sind.

2.131 – 2.133 (Ziffern 1 – 3 der Anklageschrift) 340

Auch die auf dem Campingplatz bei dem Angeklagten A1 lebende Zeugin **N21** kannte den Angeklagten A2. Sie hatte ein gutes Verhältnis zu dem Angeklagten A2 und nannte ihn manchmal scherzhaft „Papa“. Auch durfte sie einige Male bei diesem übernachten. In dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 13. November 2018 hielt sich der Angeklagte A2 an drei verschiedenen, nicht näher bestimmbar Tagen in dem Wohnwagen des Angeklagten A1 auf. An diesen drei Tagen sah er jeweils dabei zu, wie der Angeklagte A1 das Kind sexuell missbrauchte, indem er N21 dazu brachte, seinen Penis in den Mund zu nehmen und ihn oral zu befriedigen. Durch seine Anwesenheit und offensichtliche Billigung das Geschehen bestärkte der Angeklagte A2 den Angeklagten A1 darin, sich auf diese Weise an N21 zu vergehen. Das war dem Angeklagten A2 auch bewusst. Er wollte sowohl A1 bei seinen Übergriffen psychisch unterstützen als auch dessen Oralverkehr mit N21 fördern.

2.134 – 2.145 (Ziffern 99 -110 der Anklageschrift) 342

Zwischen Juni und November 2018 übernachtete die 2011 geborene Zeugin **N1** jedes zweite Wochenende auf dem Campingplatz „E“. Der Angeklagte, der das sechs oder sieben Jahre alte Mädchen sexuell attraktiv fand, nutzte jeden

Wochenendbesuch des Kindes für einen sexuellen Übergriff auf das Mädchen. Obwohl ihm das Alter des Kindes bekannt war, griff er der Zeugin bei mindestens zwölf Gelegenheiten unter deren Kleidung an die Scheide und streichelte bzw. knetete diese.

Die Missbrauchstaten belasten die Zeugin N1 bis zum heutigen Tag. Sie leidet unter Stimmungsschwankungen und schläft in der Nacht schlecht. 344

2.146 – 2.152 (Ziffern 44 – 50 der Anklageschrift) 345

Der Angeklagte, der es gewohnt war, die Kinder in seinem Umfeld sexuell zu missbrauchen, interessierte sich auch für die 2008 geborene Zeugin **N2**. 346

2.146 (Ziffer 44 der Anklageschrift) 347

An einem nicht näher bestimmbar Tag im Frühjahr oder Sommer 2018 suchte der Angeklagte A1 gemeinsam mit der Zeugin N2 den Wohnwagen des Angeklagten A2 auf, damit dieser sexuelle Handlungen mit N2 durchführen konnte. Zuvor hatte der Angeklagte A1 dem Mädchen gesagt, dass es alles tun müsse, was der A2 von ihr wolle. Das Mädchen nahm die Worte des Angeklagten A1 als Drohung wahr und fühlte sich eingeschüchtert. Nachdem N2 sich nach Aufforderung entkleidet und auf das in dem Wohnwagen befindliche Sofa gelegt hatte, begab sich der von der Situation erregte Angeklagte A2 zu ihr, der ebenfalls bereits unbekleidet war. Er berührte sie mit der Hand an der entblößten Scheide und leckte sie dort mit seiner Zunge. Ferner brachte der Angeklagte N2 dazu, seinen Penis in den Mund zu nehmen und ihn oral zu befriedigen. Anschließend drang der Angeklagte mit seinem Glied in den After von N2 ein. 348

2.147 – 2.152 (Ziffern 45 – 50 der Anklageschrift) 349

An weiteren, nicht näher bestimmbar Tagen in den Sommerferien 2018 (16. Juli bis 28. August 2018) berührte der Angeklagte bei mindestens sechs verschiedenen Gelegenheiten in seinem Wohnwagen mit seiner Hand die entblößte Scheide von N2 und führte einen Finger vaginal ein. Zwar fühlte sich N2 während dieser Übergriffe stets sehr unwohl. Wie sie diese verhindern könnte, wusste das junge Kind indes nicht. Dem Angeklagten waren N2 Gefühle während der Übergriffe bewusst, aber gleichgültig, da es ihm nur auf die Befriedigung seiner eigenen sexuellen Bedürfnisse ankam. 350

N2 ist durch die sexuellen Übergriffe auf dem Campingplatz, die sowohl durch den Angeklagten A1 als auch durch den Angeklagten A2 verübt wurden, psychisch stark angegriffen. Ihr gesundheitlicher Zustand erfordert eine stationäre therapeutische Behandlung. 351

2.153 – 2.155 (Ziffern 111 – 113 der Anklageschrift) 352

Der Onkel und die Tante der 2007 geborenen **Z27** leben auf dem Campingplatz „E“ in L. Seit ihrem siebten oder achten Lebensjahr verbringt Z27 in den Sommerferien häufig ein paar Tage bei ihren Verwandten auf dem Campingplatz. An drei verschiedenen, nicht näher bestimmbar Tagen in den Sommerferien 2018 (Zeitraum vom 16. Juli 2018 bis zum 28. August 2018) fasste der Angeklagte Z27 auf dem Campingplatz „E“ in L an das bekleidete Gesäß, da er sexuelles Interesse an dem Mädchen hatte. Diese Berührungen waren Z27 – was dem Angeklagten bewusst war – sehr unangenehm. 353

2.156 (Ziffer 162 der Anklageschrift)

354

Anlässlich der von Polizeibeamten der Kreispolizeibehörde Lippe am 11. Januar 2019 355
vorgenommenen Durchsuchung der S Wohnung und der Campingplatzparzelle des
Angeklagten in L sowie bei den nachfolgenden Durchsuchungen an diesen Orten
durch Polizeibeamte der Kreispolizeibehörde Lippe und der BAO E konnten eine
Vielzahl von Datenträgern sichergestellt werden. Diese standen sämtlich im
Eigentum des Angeklagten. Auf zwei Micro-SD-Karten, einem Mobiltelefon Samsung
Galaxy S IV sowie vier verschiedenen PCs befanden sich 4178 kinder- und
jugendpornographische Bilddateien und 628 kinder- und jugendpornographische
Videodateien. Die Dateien zeigen zur sexuellen Stimulierung des entsprechend
veranlagten Betrachters Personen – auf 3931 Bildern und in 600 Videos ersichtlich
jünger als vierzehn Jahre sowie auf 247 Bildern und in 28 Videos ersichtlich jünger
als achtzehn Jahre – in von außen veranlasster anreißerischer, ausschließlich auf
die Geschlechtsregion reduzierter Pose. Die jüngsten Kinder befinden sich noch im
Säuglingsalter. Auf vielen der Bilder und Videos sind die Kinder und Jugendlichen
unbekleidet. In anderen Fällen tragen sie altersunangemessene, aufreizende
Kleidung. Einige Kinder tragen Augenbinden und Halsbänder oder sind gefesselt.
Die Kinder und Jugendlichen manipulieren auf diesen Bildern bzw. in den Videos am
eigenen Körper, aber auch am Geschlechtsteil anderer Personen – auch mit dem
Mund – und lassen entsprechende Manipulationen, aber auch oralen, vaginalen und
anal Geschlechtsverkehr über sich ergehen. Auf einigen Darstellungen führen sich
die Kinder und Jugendlichen Gegenstände wie Stifte, Kerzen oder „Sexspielzeug“ in
ihre Scheide oder ihren After ein. Wegen der Einzelheiten der Abbildungen wird
gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO auf die Ausdrücke in den Beweismittelordnern
verwiesen.

III.

356

• 1. Der Angeklagte A1

357

358

Die Feststellungen zum Werdegang des Angeklagten A1 beruhen auf seinen 359
Angaben gegenüber der Sachverständigen Frau Dr. M, welche diese in der
Hauptverhandlung im Rahmen ihres Gutachtens wiedergegeben hat.

Die nach Ziffer II.1 festgestellten Taten hat der Angeklagte A1 durch eine von seinem 360
Verteidiger abgegebene und von ihm selbst ausdrücklich bestätigte Erklärung
sämtlich vollumfänglich eingeräumt. Zweifel an der Glaubhaftigkeit des
Geständnisses des Angeklagten bestehen nicht. Es steht im Einklang mit dem
übrigen Ergebnis der Beweisaufnahme.

Im Einzelnen:

361

1.1

362

Die Zeugin **N23** hat den sexuellen Übergriff des Angeklagten so, wie unter Ziffer II.1 363
festgestellt, bei der Polizei geschildert. So gab sie am 1. Februar 2019 gegenüber
der Polizei im Rahmen der zeugenschaftlichen Vernehmung an, dass sie als damals
vierjähriges Mädchen den Angeklagten A1 in dessen Wohnwagen besucht habe,
damit dieser ihr Mandala zum Ausmalen ausdrücke. Völlig unvermittelt habe der
Angeklagte ihr gesagt, dass sie dafür aber eine Gegenleistung zu erbringen habe.
Sie solle seinen Penis in den Mund nehmen und wie an einem Dauerlutscher daran
lecken und lutschen. Verunsichert habe sie getan, was von ihr verlangt worden sei,

habe aber aufgehört, als der Penis in ihrem Mund hart geworden sei. Sie habe ihrer Mutter und ihrer besten Freundin von dem Vorfall erzählt. Es sei aber nie zu polizeilichen Ermittlungen gekommen.

Im Rahmen der Hauptverhandlung bestätigte die Zeugin N23 zunächst ihre polizeilichen Angaben zu dem sexuellen Übergriff. Nachvollziehbar und von beeindruckendem Erinnerungsvermögen geprägt bekundete die Zeugin, wie toll einerseits die durch den Angeklagten A1 organisierten Unternehmungen waren, und wie verunsichert und komisch sie sich andererseits gefühlt habe, als der eigentlich so freundliche Angeklagte plötzlich sexuelle Handlungen von ihr verlangt habe. Eindringlich und glaubhaft erklärte die Zeugin, wie sehr sie auch heute noch unter dem Missbrauch durch den Angeklagten in ihrer frühesten Kindheit leidet. 364

Die Angaben der Geschädigten wurden durch die Aussage ihrer Mutter, der Zeugin Z28, untermauert. Diese bekundete glaubhaft und detailreich ihre Erinnerungen an den Vorfall auf dem Campingplatz „E“. Ihre Tochter sei damals zu ihr gekommen und habe wörtlich gesagt: „Penis lecken schmeckt nicht“. Sie habe beschrieben, was „X“ von ihr verlangt habe. Ihre Tochter N23 leide bis zum heutigen Tag sehr unter dem damaligen Geschehen. Auch für sie selbst sei die Situation sehr belastend. 365

Die Aussage der Zeugin Z28 ist in jeder Hinsicht glaubhaft. Dass sie sich so genau an die Situation erinnert, in der ihre Tochter von dem Angeklagten A1 zurückkam und ihr sagte, dass „Penis lecken [nicht] schmeck[e]“, ist für die Kammer angesichts der Außergewöhnlichkeit einer solchen Aussage aus dem Mund eines vierjährigen Mädchens ohne weiteres nachvollziehbar. 366

In der Gesamtschau beider Aussagen ergibt sich ein stimmiges, lebensechtes Bild von der unter Ziffer II.1 festgestellten Tat. 367

1.2 – 1.16 368

Die Geschädigte **N15** erklärte gegenüber der Polizei am 21. Januar 2019, dass der Angeklagte A1 von ihr und ihrer Freundin N24 verlangt habe, im Rahmen von Videochats vor laufender Kamera die Oberteile hochzuziehen und den ihr unbekanntem Chatpartnern den entblößten Oberkörper zu präsentieren. Zweimal monatlich hätten sich die beiden Freundinnen in der Folge jeweils vor der Kamera entblößt. Der Angeklagte habe ihnen dafür einen Laptop versprochen. Bei einer dieser Gelegenheiten habe „X“ den Mädchen gesagt, dass sie sich ein bisschen anfassen müssten, wenn Geld fließen solle. 369

In der in der Hauptverhandlung verlesenen E-Mail vom 11. Juli 2019 (Anlage 29 zum Protokoll der Hauptverhandlung vom 12. Juli 2019) erklärte die Geschädigte, dass ihr die Übergriffe, die sie bei der Polizei geschildert habe, sehr peinlich gewesen seien. Sie habe sich währenddessen sehr unwohl gefühlt und habe mit der Situation nicht umgehen können. Sie habe sich gefühlt, als könne die ganze Welt sie sehen. Über das Ereignis zu sprechen, falle ihr bis heute sehr schwer. Sie schäme sich auch heute noch dafür. 370

Die Angaben der Geschädigten N15 zu den Übergriffen sind in jeder Hinsicht glaubhaft. Sie entsprechen den Bekundungen der Zeugin **N24**. Diese erklärte bei ihrer polizeilichen Vernehmung am 3. Mai 2019, dass N15 und sie im Rahmen von Livechats mit unbekanntem Chatpartnern auf Vorschlag des Angeklagten A1 häufig ihre T-Shirts hochgeschoben hätten, um ihren Chatpartnern den nackten Oberkörper 371

zu zeigen. Der Angeklagte habe erklärt, dass „auf der anderen Seite“ Männer säßen, die es gut fänden, wenn sie ihre Brüste sehen könnten.

In der Hauptverhandlung bestätigte die Zeugin N24 authentisch und glaubhaft ihre bei der Polizei gemachten Angaben über die Übergriffe des Angeklagten. Unter Tränen schilderte sie, dass der Angeklagte in ihrer Kindheit wie ein Vater für sie gewesen sei. Es sei schrecklich für sie, dass der Angeklagte sie offenbar als eine Art „Lockvogel“ benutzt habe. Dass so viele Missbrauchstaten ans Licht gekommen seien, sei sehr belastend. Erst sehr spät habe sie verstanden, dass das, was der Angeklagte A1 mit ihr gemacht habe, ebenfalls unrecht gewesen sei. Deshalb habe sie bei der Polizei zunächst auch nichts von den Vorfällen vor der Kamera erzählt. 372

Die Bekundungen der Zeugin N24 waren in jeder Hinsicht nachvollziehbar und glaubhaft. Zu keiner Zeit zeigte die Zeugin eine unangemessene Belastungstendenz. Vielmehr setzte sich die Zeugin intensiv mit ihrer Angst auseinander, dass sie selbst eine Verantwortung für das Geschehene tragen könnte. Da es sich bei den Taten zu ihrem Nachteil aus Sicht der Zeugin N24 um ein nicht sehr bedeutendes Geschehen handelte, ist es nachvollziehbar, dass sie der Polizei erst zu einem sehr späten Zeitpunkt von diesen Übergriffen erzählte. Noch in der Hauptverhandlung bemühte sich die Zeugin, der die Dimension der übrigen Anklagevorwürfe zum Beispiel gegen ihre Nichte, die Geschädigte N21, bekannt war, darum, ihr eigenes Leid möglichst in den Hintergrund zu stellen. Die Kammer hegt keine Zweifel an der Richtigkeit ihrer Aussage. 373

1.17 374

Dass das Geständnis des Angeklagten hinsichtlich der unter Ziffer II.1.17 festgestellten Tat richtig ist, steht für die Kammer aufgrund der Angaben der Geschädigten N16 bei der Polizei und vor dem Hintergrund der in der Hauptverhandlung verlesenen E-Mail vom 11. Juli 2019 (Anlage 29 zum Protokoll vom 12. Juli 2019) fest. 375

Am 29. Januar 2019 berichtete die Geschädigte **N16** der Polizei über den unter Ziffer II.1.17 festgestellten Übergriff. Der Angeklagte habe sich während einer Übernachtung neben sie gelegt und versucht, mit seiner Hand in ihre Hose zu gehen. Sie habe versucht, sich zu wehren. Das habe nicht geklappt, weil der Angeklagte, der viel stärker als sie gewesen sei, sie an den Armen festgehalten habe. Es sei ihm gelungen, mit der Hand in ihre Hose zu fassen und sie über der Unterhose im Intimbereich zu berühren. 376

In ihrer E-Mail vom 11. Juli 2019 erklärte die Geschädigte N16 weiter, dass es sehr unangenehm gewesen sei, was „X“ mit ihr gemacht habe. Sie habe sich sehr ekelhaft und angewidert gefühlt und empfinde bis heute Ekelgefühle, wenn sie an die Situation zurückdenke. 377

Die polizeilichen Angaben der Geschädigten und ihre Erklärung in der E-Mail vom 11. Juli 2019 sind glaubhaft und authentisch. Die Gefühlsreaktion des zum Tatzeitpunkt sehr jungen Mädchens auf den Übergriff durch den Angeklagten A1 ist nachvollziehbar. Ihre Darstellung des Geschehens wird durch die detaillierten und schlüssigen Angaben ihrer Schwester N15 in deren polizeilicher Vernehmung vom 21. Januar 2019 untermauert. So hat diese gegenüber der Polizei angegeben, dass N16 auf dem Campingplatz mitten in der Nacht zu ihr gekommen sei und sie ihre weinende Schwester in den Arm genommen habe. N16 habe ihr erzählt, dass der „X“ ihr unter die Wäsche gegangen sei. Später habe auch ihre Mutter davon Kenntnis 378

erlangt. N16 habe aber partout keine Anzeige erstatten wollen, weil ihr der Vorfall so unangenehm gewesen sei. Diese Schilderung, deren Eckdaten mit der Aussage der Geschädigten N16 korrespondiert, erhärtet die Auffassung der Kammer, dass diese die Wahrheit gesagt hat.

1.18 – 1.37

379

Die Zeugin **N17** hat die Taten, obwohl diese schon lange zurückliegen, im Rahmen der polizeilichen Vernehmungen am 18. Dezember 2018 und am 21. März 2019 differenziert und detailliert beschreiben können. Dies trifft insbesondere zu für die ersten drei Übergriffe (Ziffern II.1.18 – II.1.20), den letzten Übergriff (Ziffer II.1.37), die Fälle vor der laufenden Kamera (Ziffern II.1.33 – II.1.36), den unter Ziffer II.1.21 festgestellten Fall, bei dem das Mädchen den Angeklagten erstmals manuell befriedigen musste, den ersten Oralverkehr (II.1.25), den ersten vaginalen Verkehr (Ziffer II.1.26), die Situation mit dem Vibrator (Ziffer II.1.31), die vier Fälle des vollzogenen Oralverkehrs mit anschließender Ejakulation in den Mund des Kindes (Ziffern II.1.27 – II.1.30) und den Übergriff im Gartenbereich des Wohnwagens (Ziffer II.1.32).

380

In der Hauptverhandlung bekundete die Zeugin N17 sichtbar betroffen, dass alles, was sie der Polizei über die Übergriffe erzählt habe, richtig sei. Nachvollziehbar berichtete sie, wie sie den Angeklagten A1 kennengelernt hatte und wie großartig es zunächst bei dem Angeklagten auf dem Campingplatz gewesen sei. Eindrücklich erklärte die Zeugin, wie widersprüchlich sie sich gefühlt habe, als dieser sie sodann missbraucht habe. Ihre Gefühle habe sie nicht einordnen können. Alles andere auf dem Campingplatz sei so toll gewesen, dass sie die sexuellen Übergriffe erst einmal hingenommen habe. Erst, als in der Schule das Thema Sexualkunde behandelt worden sei, habe sie realisiert, was da eigentlich passiert sei. Zwar sei sie jetzt sehr erleichtert über die Festnahme des Angeklagten. Gleichzeitig fühle sie sich wütend, traurig und beschämt über das Vorgefallene.

381

Die Angaben der in ihrer Person uneingeschränkt glaubwürdigen Zeugin N17 waren in jeder Hinsicht glaubhaft. Ihre Bekundungen waren plausibel, nachvollziehbar und in sich schlüssig. Trotz ihres zum Tatzeitraum noch sehr jungen Alters konnte sie sich an eine Vielzahl von Details erinnern. So konnte sie zum Zeitpunkt der polizeilichen Vernehmung noch angeben, den Namen „A3“ bei den Live-Chats gelesen und gehört zu haben, wodurch der gesondert Verurteilte A3 ermittelt und verurteilt werden konnte. Trotz der zahlreichen Übergriffe gelang der Zeugin N17 zwar keine chronologische, doch fein differenzierte Wiedergabe des Geschehens.

382

Ihre Angaben werden zudem durch die anschaulichen Bekundungen der Zeugin Z29 untermauert. Diese erklärte, dass sie eine Freundin der Familie N11 sei. Während eines gemeinsamen Spieleabends habe sie erstmals von den sexuellen Übergriffen auf dem Campingplatz erfahren. N17 habe ihr unter Tränen berichtet, dass sie durch den Angeklagten A1 sexuell missbraucht worden sei und dass sie nie wieder auf den Campingplatz gehen wolle. Die Mutter der Zeugin N17 habe hierzu bloß gesagt: „Das glaube ich nicht“. Irgendwann sei sie wütend rausgerannt und habe die Zimmertür laut zugeschlagen. Dabei habe sie gerufen: „Erzähl' nicht so einen Scheiß!“. N17 sei fix und fertig gewesen und furchtbar traurig darüber, dass ihre Mutter ihr nicht geglaubt habe. Sie selbst habe keine Minute daran gezweifelt, dass N17 die Wahrheit gesagt hatte. Ihre Aussage habe sehr authentisch gewirkt. Dass es sich bei der Aussage der Zeugin Z29 nicht um eine mit der Zeugin N17 abgesprochene Darstellung handelte, konnte die Kammer daran ablesen, dass die Zeugin die Äußerungen der Mutter der Geschädigten noch wörtlich wiedergeben konnte. Der

383

emotionale Zusammenbruch der Zeugin N17 und die Reaktion ihrer Mutter darauf standen der Zeugin Z29 erkennbar noch deutlich vor Augen. Dass sich deren harsche Worte fest in ihr Gedächtnis eingebrannt haben, ist mit Rücksicht auf die Missbrauchstaten zum Nachteil der Zeugin N17 ohne weiteres verständlich.

Hinsichtlich der unter den Ziffern II.1.33 – II.1.36 festgestellten Taten wird die geständige Einlassung des Angeklagten A1 darüber hinaus durch die Einlassung des gesondert Verurteilten A3 bestätigt. Denn dieser hat geständig eingeräumt, dass die gegen ihn gerichteten Vorwürfe zutreffend seien. Er habe tatsächlich mit dem Angeklagten A1 über E-Mail kommuniziert und insgesamt vier Mal an Live-Chats teilgenommen, bei denen der Angeklagte A1 die Geschädigte N17 vor laufender Kamera missbraucht habe. Insoweit wird das Geständnis des Angeklagten auch durch den in der Hauptverhandlung verlesenen E-Mail-Verkehr zwischen ihm und dem gesondert Verurteilten A3 gestützt. Dieser lässt nicht nur konkrete Schlüsse auf die Anzahl der festgestellten Taten zum Nachteil der N17 vor laufender Kamera zu, sondern verdeutlicht eindringlich und anschaulich den herabwürdigenden Umgang des Angeklagten mit dem zum Tatzeitpunkt sehr jungen Mädchen. 384

1.38 385

Dass die Tat zum Nachteil der Geschädigten **N10** wie festgestellt geschehen ist, ist durch die Beweisaufnahme ebenfalls erwiesen. Am 11. Dezember 2019 gab die Nebenklägerin gegenüber der Polizei an, dass der Angeklagte im Wohnwagen auf dem Campingplatz „E“ versucht habe, mit seiner Hand zwischen ihre Beine zu kommen. Obwohl sie ihm gesagt habe, dass sie das nicht wolle, habe er ihre Beine gegen ihren Widerstand auf immer brutalere Weise auseinandergedrückt. Er sei mit seinen Fingern unter ihre Unterhose gefahren und habe ihre Scheide gerieben. Auf ihre Bitte, endlich aufzuhören, habe er gar nicht reagiert. An dem von dem Mädchen bei der Polizei detailliert und nachvollziehbar geschilderten Tatverlauf bestehen keine Zweifel, weil die Tat nach Art und Weise des Übergriffs, dem Tatort und dem konkreten Tathergang genau in das Bild der gesamten Tatserie passt. 386

1.39 387

Die Nebenklägerin **N7** wurde am 4. März 2019 zeugenschaftlich durch die Polizei vernommen. Dort erklärte sie, dass der Angeklagte sie an den Beinen gestreichelt habe, als die beiden allein in dessen Wohnwagen gewesen seien. Sie sei in eine Schockstarre verfallen. Der Angeklagte sei mit den Fingern unter ihre Hose gefahren, habe ihre Scheide berührt und sei mit einem Finger vaginal in sie eingedrungen. Weil er ihr gedroht habe, dass er ihrer Familie etwas antun werde, wenn sie mit jemandem über diesen Vorfall spreche, habe sie bis zu diesem Zeitpunkt nie darüber geredet. Sie habe große Angst vor dem Angeklagten gehabt. 388

Die Zeugin N7 bestätigte in der Hauptverhandlung, dass die polizeilichen Angaben richtig seien. Glaubhaft und sichtlich auf ihren Erinnerungen beruhend bekundete sie, dass der Angeklagte zunächst sehr freundlich und aufgeschlossen gewirkt und immer Süßigkeiten für die Kinder vorrätig gehabt habe. Während des Übergriffs habe sie sich wie erstarrt gefühlt. Die Situation sei sehr unangenehm gewesen. Der Angeklagte habe ihr durch Komplimente geschmeichelt und sie beschenkt, ihr gleichzeitig aber damit gedroht, dass er ihrer Familie etwas antun werde. Sie mache sich nunmehr große Vorwürfe, über den Vorfall geschwiegen zu haben. Sie gebe sich die Schuld daran, dass dem Angeklagten in der Folge noch so viele weitere Kinder zum Opfer gefallen seien. 389

Die Kammer ist aufgrund der offenen, differenzierten und in jeder Hinsicht plausiblen 390
Aussage von der Richtigkeit selbiger überzeugt. Auch das Randgeschehen konnte
sie plausibel wiedergeben. Eindrucksvoll schilderte die Zeugin auch, wie sie sich
während des Vorfalls gefühlt hat. Die Situation stand ihr dabei noch erkennbar vor
Augen. Dass die Zeugin bis zum heutigen Tag aufgrund dieser Erfahrung und
weiterer Traumatisierungen durch andere Vorfälle psychisch sehr stark belastet ist,
ergibt sich auch aus der in der Hauptverhandlung verlesenen Bescheinigung des
Kinder- und Jugendpsychiaters C (Anlage 42 zum Protokoll vom 15. August 2019).

1.40 – 1.42 391

Die insgesamt drei Übergriffe zum Nachteil der Nebenklägerin **N22** hat diese in ihrer 392
polizeilichen Vernehmung am 5. Februar 2019 detailliert und mit erkennbaren
Unterscheidungsmerkmalen versehen geschildert. Häufig habe sie bei dem
Angeklagten in dessen Bett übernachtet. Der Angeklagte habe ihre Hand in der
Nacht zu seinem erigierten Penis geführt und ihr gezeigt, wie sie ihn manuell
befriedigen solle. Er habe ihre nackte Scheide gerieben und sie einmal nachts
geweckt, indem er ihre nackte Scheide geleckt habe. Sie habe sich in solchen
Situationen zwar weggedreht, sich aber nie getraut, etwas dagegen zu sagen.

In der in der Hauptverhandlung verlesenen Anlage 40 zum Protokoll vom 2. August 393
2019 erklärte N22 ferner, dass sie grundsätzlich ein gutes Verhältnis zu dem
Angeklagten gehabt und sich gern dort aufgehalten habe. Die sexuellen Übergriffe
seien ihr zwar damals schon sehr unangenehm gewesen. Erst mit der beginnenden
Pubertät habe sie diese jedoch richtig einordnen können. Sie habe die Übergriffe nie
ganz verdrängen können. Weil die Situation sie auch heute noch sehr belaste, werde
sie sich in therapeutische Behandlung begeben.

Das Geständnis des Angeklagten wird neben den Angaben der Geschädigten 394
objektiv gestützt durch den in der Hauptverhandlung verlesenen E-Mail-Verkehr
zwischen dem Angeklagten A1 und der Nebenklägerin N22. Denn mit der E-Mail vom
13. Februar 2013 forderte die Geschädigte den Angeklagten A1 in
altersentsprechenden Worten auf, nicht mehr an ihr „rumzufummeln“. Die Kammer ist
überzeugt, dass dieser Aufforderung bereits sexuelle Übergriffe des Angeklagten auf
die Geschädigte N22 vorausgegangen waren. In ihrer E-Mail, die genau in den
Tatzeitraum fällt, bezieht sich N22 zweifelsohne auf unangemessene sexuelle
Berührungen des Angeklagten, die ihr ganz offensichtlich unangenehm waren.

1.43 395

Zu dem nach Ziffer II.1.43 festgestellten Übergriff erzählte die Zeugin **N14** der Polizei 396
am 26. November 2018, dass sie im Bett des Angeklagten A1 auf dem Campingplatz
„E“ nachts wach geworden sei, als dieser sie mit seinen Händen am unbekleideten
Körper berührt habe. Er habe sie mit seiner Zunge an der nackten Scheide geleckt.
Sie sei komplett erstarrt und habe weder etwas sagen noch sich bewegen können.
Sie habe Angst gehabt und sich geschämt. Der Penis des Angeklagten sei erigiert
gewesen.

Diese Angaben bestätigte die Zeugin N14 in der Hauptverhandlung. Während des 397
sexuellen Übergriffs habe sie eine große Angst verspürt und sei wie gelähmt
gewesen. Sie habe in der Situation nichts sagen oder tun können. Sie habe sich
schlecht gefühlt. Die Berührungen seien ihr äußerst unangenehm gewesen. Aus
Scham habe sie niemandem davon berichtet. Sie habe auch Angst gehabt, dass ihr
niemand glauben würde. Deshalb sei sie auch in der Folgezeit trotzdem immer

wieder auf den Campingplatz gegangen. Denn sonst hätte sie erklären müssen, aus welchem Grund sie nicht mehr dorthin wolle. Von der Verhaftung des Angeklagten A1 habe sie durch ihre Freundin N24 erfahren. Wie ein Blitz sei ihr durch den Kopf gegangen, dass sie sich den Missbrauch nicht nur eingebildet habe. In der Zeit danach sei es stark mit ihr bergab gegangen. Sie habe Angst und Panik bekommen und Schlafstörungen erlitten. Zwar habe sie auch in der Zwischenzeit immer wieder Flashbacks gehabt. Im Verlauf des letzten halben Jahres sei dies aber extrem geworden. Sie habe bereits elf Wochen in stationärer Therapiebehandlung verbracht. Demnächst werde sie erneut eine stationäre Therapie antreten, um ihr Trauma zu verarbeiten.

Die Zeugin, die sichtbar betroffen und emotional bewegt war, machte während ihrer 398 Aussage einen uneingeschränkt authentischen Eindruck. Sie schilderte nachvollziehbar ihr ohnmächtiges Empfinden während der Übergriffe und verdeutlichte auf plastische Weise, wieso sie von den Übergriffen niemandem berichtet hatte. Ihre körperliche Reaktion auf die Handlungen des Angeklagten während des Übergriffs ist schlüssig und plausibel. Für die Kammer besteht kein Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage der Zeugin.

1.44 – 1.173 399

Die Zeugin **N21** berichtete der Polizei bei ihrer Anhörung am 28. November 2018, 400 dass sie ihrem Pflegevater, dem Angeklagten A1, in der Dusche schon einmal ein Küsschen auf den Penis gegeben habe. Am 17. Januar 2019 ergänzte sie im Rahmen einer weiteren polizeilichen Anhörung, dass sie oft an seinem Penis habe lutschen müssen. Aus dem Penis sei „weißes Zeug“ gekommen. Dies habe sie immer sofort ausgespuckt. Er sei mit dem Penis auch häufig in ihre Scheide oder in ihren After eingedrungen. Dies habe wehgetan. Wenn sie ihre Sache gut gemacht habe, habe er ihr manchmal ein Spielzeugheft geschenkt. Dagegen habe er ihr gedroht, dass sie von Geistern geholt werde, wenn sie jemanden von ihrem Geheimnis erzähle. Eine dritte polizeiliche Anhörung fand am 27. März 2019 statt, die einen Tag später fortgesetzt wurde. Die Zeugin wiederholte ihre Angaben vom 28. November 2018 und vom 17. Januar 2019 und erzählte zusätzlich, dass der Angeklagte auch manchmal mit dem Finger in ihre Scheide eingedrungen sei.

N21, der die Aussage in der Hauptverhandlung für alle Anwesenden deutlich 401 erkennbar extrem schwer fiel, bekundete, dass alle Angaben bei der Polizei richtig gewesen seien. An der Richtigkeit ihrer Aussage besteht kein Zweifel. Es handelt sich bei N21 um eine junge Grundschülerin, deren Schilderungen über die Vorfälle auf dem Campingplatz nur auf tatsächlichen Erlebnissen beruhen können. Denn über ein fundiertes Wissen über Sexualität verfügt die Zeugin N21 in Anbetracht ihres jungen Alters nachvollziehbar noch nicht.

Für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage spricht auch deren Entstehung. Aus Angst vor 402 dem Angeklagten und in dem emotionalen Konflikt, durch ihre Aussage ihre einzige Bezugsperson und ihr Zuhause endgültig zu verlieren, konnte sich N21 erst durch behutsames Zureden durch ihre Pflegemutter Z30 dieser anvertrauen. Dies bestätigte die Zeugin Z30 in der Hauptverhandlung eindrucksvoll und glaubhaft. Unter der Angabe zahlreicher Details und unter sichtlicher emotionaler Anteilnahme bekundete sie, dass ihr erster Eindruck von N21 der eines übermäßig angepassten Mädchens gewesen sei, das seine Gefühle ganz offensichtlich nicht richtig habe einordnen können und mit der Situation völlig überfordert gewesen sei. Im Laufe der nächsten Wochen habe sich zwischen ihr und N21 aber ein gutes Vertrauensverhältnis entwickelt. N21 habe ihr gesagt, dass sie ihren Papa sehr

vermisse, weil es bei ihm so toll gewesen sei. Andererseits seien dort auch schlimme Sachen passiert, die so schlimm seien, dass sie darüber nicht sprechen könne. Später habe sie mit N21 eine Reihe von „Bettkantengesprächen“ geführt. habe ihr dabei dann doch von den Geschehnissen auf dem Campingplatz berichtet, die sie sofort – noch während der Gespräche – auf N21 Wunsch aufgeschrieben habe. Demnach habe X seinen „Pillermann“ an ihrer Scheide gerieben, bis „das Zeug“ rausgekommen sei. Ihr Papa habe ihr befohlen, seinen „Schwanz“ zu lutschen. Er habe in ihren Mund gespritzt, was da raus gekommen sei. Das sei ekelhaft gewesen. Er habe ihre Scheide geleckt und fest an dieser gerieben, obwohl das „dolle wehgetan“ habe. Er habe ihr oft gesagt, dass sie nicht darüber reden dürfe. Wenn sie doch jemandem davon erzähle, würden Geister kommen und sie holen. Außerdem werde er sie „ganz doll“ hauen. Er habe ihr den Finger und den „Pillermann“ in ihr „Poloch“ gesteckt, obwohl sie vor Schmerzen geweint habe. Er habe ihren Penis auch in ihre Scheide gesteckt. Trotzdem habe der Angeklagte A1 sie lieb gehabt. Manchmal habe sie allerdings Angst gehabt, dass er ein anderes Kind lieber haben könne. Zu den schweren sexuellen Übergriffen sei es nahezu täglich gekommen. Die entsprechenden Notizen der Zeugin hat die Kammer in der Hauptverhandlung verlesen (Bl. 92 ff, 105 ff der Fallakte 1).

Die Aussage der in ihrer Person glaubwürdigen Zeugin Z30, die im Umgang mit Kindern sehr erfahren ist und ein vertrauensvolles Verhältnis zu der Zeugin N21 hatte, war in jeder Hinsicht glaubhaft. Ihre Angaben waren von sichtlicher Anteilnahme, aber gleichzeitig ihrem Bemühen um größtmögliche Objektivität geprägt. Dass N21 bei ihrer Ankunft in der Pflegefamilie zunächst sehr angepasst und betont fröhlich aufgetreten ist, ist eine plausible Folge ihres bei dem Angeklagten A1 erlernten Verhaltens, dessen Zuneigung und Aufmerksamkeit durch Anpassung an seine Wünsche und Bedürfnisse zu gewinnen. Die Beobachtung der Zeugin Z30, dass N21 ihren Pflegevater sehr vermisse, die Übergriffe durch diesen aber als so schlimm empfunden habe, dass sie darüber zunächst nicht habe sprechen können, zeigt anschaulich den Gefühlskonflikt des jungen Kindes auf. Denn einerseits war der Angeklagte für N21 die einzige erwachsene Bezugsperson, der sie voll vertrauen konnte und der sich um sie kümmerte. Andererseits aber war sie ihm bei den sexuellen Übergriffen schutzlos ausgeliefert. Dass N21 nicht nur durch den sexuellen Missbrauch selbst, sondern auch durch den Vertrauensmissbrauch durch den Angeklagten A1 schwer traumatisiert ist, ist für die Kammer infolgedessen unmittelbar nachvollziehbar. 403

Die Kammer ist auch überzeugt davon, dass das, was N21 ihrer Pflegemutter im Rahmen der „Bettkantengespräche“ über die Übergriffe auf dem Campingplatz erzählt hat, stimmt. Die Angaben hat N21 aus ihrem inneren Bedürfnis heraus gemacht, sich jemandem anzuvertrauen. Was sie ihrer Pflegemutter berichtete, fand in einem Rahmen intimster Vertraulichkeit ohne jeden Vernehmungsdruck und ohne eine Erwartung an den Inhalt des Gesagten statt. Ihre Schilderungen gegenüber der Pflegemutter waren sowohl in sich als auch in Zusammenhang mit den späteren polizeilichen Vernehmungen bezüglich des Kerngeschehens konstant. 404

Die Zeugin Z2 – die Mutter der Geschädigten N21 – bestätigte zur Vorgeschichte der Taten, dass sie ihre Tochter dem Angeklagten anvertraut habe. Zunächst habe ihre Schwester N24 N21 mit auf den Campingplatz genommen. Die Besuche seien immer häufiger geworden. Sie habe geglaubt, dass es ihrer Tochter auf dem Campingplatz gut ginge. N21 habe auch von sich aus immer wieder dorthin gewollt. Als sie Depressionen bekommen habe, sei N21 im Einverständnis mit dem Jugendamt ganz zu dem Angeklagten A1 gezogen. 405

- Sie habe dem Angeklagten A1 vertraut. Dieses Vertrauen sei in unfassbarer Weise ausgenutzt worden. 406
- Die Zeugin N24 bekundete in der Hauptverhandlung, dass sie einmal bei N21 im Campingwagen übernachtet habe, weil diese so darum gebettelt habe. Es sei bei der einen Übernachtung geblieben, weil sie den Dreck und das Chaos im Wohnwagen nicht ertragen habe. Bei dieser Übernachtung habe der Angeklagte N21 laut angeschrien, weil sie ihre Straßenkleidung für die Nacht nicht ablegen wollen. Es sei ihr zwar sehr merkwürdig vorgekommen, dass N21 in Straßenkleidung schlafe. Darüber hinaus habe sie jedoch nichts Ungewöhnliches festgestellt. 407
- Die glaubhafte Schilderung der Zeugin N24 von ihrer Übernachtung im Wohnwagen des Angeklagten A1 stützt die Richtigkeit der von N21 beschriebenen Missbrauchstaten. Ihre Angaben verdeutlichen anschaulich, wie ausgeliefert sich N21 dem Angeklagten fühlte. Indem sie ihre Tante anbettelte, bei ihr im Wohnwagen zu übernachten, hoffte das Kind, den Übergriffen des Angeklagten für eine Nacht zu entgehen. Ihre Weigerung, sich für die Nacht umzuziehen, versinnbildlicht ihre Angst, vor dem Angeklagten nackt zu sein und diesem erneut zu dessen sexueller Befriedigung zur Verfügung stehen zu müssen. 408
- Die Übergriffe des Angeklagten auf die Zeugin N21 wurden darüber hinaus auch durch andere Kinder geschildert. Die Zeugin N2 berichtete in jeder Hinsicht glaubhaft, dass N21 den Penis des Angeklagten in ihren Mund haben nehmen müssen. Auch N11 berichtete in ihrer polizeilichen Vernehmung am 25. März 2019 davon, dass der Angeklagte A1 N21 missbraucht habe. Er habe mit N21 dasselbe gemacht wie mit ihr. Darüber hinaus habe sie gesehen, dass N21 den Penis des Angeklagten in ihren Mund genommen habe. Die Geschädigte N18 erklärte bei ihrer Vernehmung gegenüber der Polizei, dass der Angeklagte ihr erzählt habe, dass er „das“ auch mit seiner Tochter N21 mache, um sie zu überreden, sich von ihm an der Scheide lecken zu lassen. Auf die gleiche Weise überzeugte der Angeklagte A1 auch die Geschädigte N5, sich an intimen Stellen berühren zu lassen. N19 beschrieb bei ihrer Vernehmung am 16. April 2019 durch die Polizei, dass der Angeklagte sich von N21 oral befriedigen lassen. 409
- Aus alledem ergibt sich ein stimmiges und nachvollziehbares Bild von den Taten zum Nachteil der Geschädigten N21. Dem steht der medizinische Befund der Fachärztin für Frauenheilkunde B, die N21 im Januar 2019 kindergynäkologisch untersucht hat, nicht entgegen. Zwar konnte ein anatomischer Nachweis für einen sexuellen Missbrauch durch diese Untersuchung nicht geführt werden. Es ist jedoch durch medizinische Studien belegt, dass die körperlichen Befunde nach sexuellem Missbrauch bei Kindern infolge der schnell Heilungsfähigkeit des genitoanal Gewebes häufig unauffällig sind. Ein sicherer Beweis kann durch eine kindergynäkologische Untersuchung danach selten geführt werden. 410
- 1.173 – 1.175 411
- Die Übergriffe auf die Geschädigte **N11** stehen durch die Beweisaufnahme ebenfalls fest. Die Geschädigte wurde durch die Polizei am 20. Dezember 2018 und am 25. März 2019 zeugenschaftlich vernommen. Während sie am 20. Dezember 2018 nicht in der Lage war, über den sexuellen Missbrauch durch den Angeklagten zu sprechen, gelang es ihr am 25. März 2019, von den Übergriffen zu erzählen. Ihre Weigerung bei der vorigen Vernehmung, die Fragen der Polizisten zu beantworten, erklärte sie mit ihrer Angst, dass ihre Eltern ins Gefängnis kommen könnten. Zu den Übergriffen erklärte die Geschädigte sodann, dass der Angeklagte ihre Scheide 412

gestreichelt und geleckt habe. Sie habe mehrmals bei dem Angeklagten übernachtet. Dabei sei es regelmäßig zu sexuellen Übergriffen gekommen. Der Angeklagte habe auch gewollt, dass sie seinen Penis in den Mund nehmen solle. Dies habe sie aber verweigert.

Die Angaben der N11 im Rahmen der polizeilichen Vernehmung sind umfänglich glaubhaft. Was sie der Polizei über die Übergriffe erzählt hat, fügt sich in das Muster der Tatserie nahtlos ein. Ihre Angst, dass ihre Eltern aufgrund ihrer Aussage ins Gefängnis kommen könnten, erklärt plausibel und nachvollziehbar, warum sie der Polizei zunächst nichts über die Details der Übergriffe erzählen wollte. Ihre Aussage wird im Übrigen durch die Zeugin N21 bestätigt, die glaubhaft angab, dass auch N11 von dem Angeklagten A1 missbraucht worden sei. 413

1.176 – 1.180 414

Im Rahmen der polizeilichen Vernehmungen vom 10. Januar 2019 und 9. Mai 2019 erzählte die Geschädigte **N18** von den unter Ziffer II.1.176 – II.1.180 festgestellten Taten. Weil sie dem Angeklagten, der so nett gefragt habe, das Herz nicht habe brechen wollen, habe sie eingewilligt, im Rahmen ihrer Übernachtungen mit in dessen Bett zu schlafen. In fünf Nächten sei es dazu gekommen, dass der Angeklagte nachts ihre Scheide geleckt habe. Mit seinen Fingern habe er ihre Scheide und ihren After gestreichelt. Einmal sei er mit dem Finger in ihren Anus eingedrungen und habe den Finger hin und her bewegt. Sie habe niemanden darüber erzählen dürfen. Dies habe der Angeklagte ihr verboten und dazu gesagt, dass er sie schlagen werde, wenn sie es doch tue. 415

In dem in der Hauptverhandlung verlesenen Schriftsatz vom 2. August 2019 teilte die Nebenklägerin des Weiteren mit, dass sie riesige Angst davor habe, der Angeklagte A1 könne aus dem Gefängnis fliehen. Sie habe große Furcht vor ihm und wolle nie wieder in der Nähe des Campingplatzes sein. Die ebenfalls verlesene schriftliche Stellungnahme der Kinderpsychotherapeutin K vom 24. Juli 2019 bestätigt, dass das Mädchen extrem verunsichert sei und ein dringender Therapiebedarf bestehe. Es habe das Gefühl dafür verloren, was richtig und was falsch, wer gut und wer böse sei. Wenn sich N18 auf dem Campingplatz „E“ aufhalte, meide sie die Nähe des Platzes, auf dem zuvor der Wohnwagen des Angeklagten A1 stand. 416

Bei einer Gesamtschau hat die Kammer keine Zweifel, dass das, was N18 gegenüber der Polizei angegeben hat, zutrifft. Die große Verunsicherung des Kindes und ihre Angst, der Angeklagte könne fliehen, sind durch die traumatisierenden Erfahrungen, die N18 durch den Angeklagten erlebt hat, ohne weiteres erklärlich und plausibel. Dass sie die Nähe des Platzes, auf dem die Übergriffe stattfanden, scheut und der früheren Parzelle des Angeklagten aus dem Weg geht, ist eine realistische und nachvollziehbare Reaktion. Die Kammer hat auch keine Zweifel, dass der von der Kinderpsychotherapeutin beschriebene dringende Therapiebedarf des Mädchens die Konsequenz der Übergriffe durch den Angeklagten A1 auf N18 darstellt. 417

1.181 – 1.183 418

Der Zeugin **N12**, der es sehr schwer fiel, sich auf die polizeilichen Vernehmungen am 04. Januar 2019 und am 17. April 2019 einzulassen, gab bei diesen an, dass der Angeklagte sie an der Scheide gestreichelt und geleckt habe. Einmal habe er einen Finger in ihre Scheide eingeführt. Sie habe den Angeklagten häufig oral befriedigen müssen. Während dieser Situationen habe sie sich durch den Angeklagten bedroht gefühlt. Zu diesen Übergriffen sei es mehrfach gekommen. 419

In der Hauptverhandlung bekundete die Zeugin N12 überzeugend und jeden Zweifel 420
 ausräumend, dass alle Angaben zu den sexuellen Übergriffen – wie unter Ziffer
 II.1.181 – II.1.183 festgestellt – bei den polizeilichen Vernehmungen richtig gewesen
 seien. Unverblümt erzählte sie, dass sie sich während der Übergriffe „scheiße“
 gefühlt habe. Sie müsse noch sehr oft an die Vorfälle denken. Der Zeugin N12 fiel
 die Aussage vor Gericht ersichtlich schwer. Dass es ihr sehr schlecht geht, lag für
 alle Prozessbeteiligten auf der Hand. Offen berichtete das Mädchen, dass sie
 geweint habe, als sie gehört habe, dass sie als Zeugin vor Gericht aussagen müsse.

Die Kammer ist überzeugt davon, dass N12 bei der Polizei genau das geschildert 421
 hat, was tatsächlich passiert ist. Ihre Reaktion auf die Übergriffe durch den
 Angeklagten A1 war authentisch und nachvollziehbar.

Die glaubhaften Angaben des jungen Mädchens wurden durch die Aussage der 422
 Zeugin Z30 untermauert. Die Zeugin, die im Rahmen ihrer „Bettkantengespräche“ mit
 N21 notierte, was diese ihr über die Übergriffe auf dem Campingplatz „E“ erzählte,
 bestätigte in der Hauptverhandlung, dass ihre Notizen genau das wiedergäben, was
 N21 ihr über die Übergriffe berichtet habe. Danach habe auch N12 „X Schwanz
 lutschen“ müssen. An der Richtigkeit dieser Angabe, die N21 ohne jeden äußeren
 Druck und in tiefem Vertrauen zu ihrer Pflegemutter getätigt hat, besteht aus Sicht
 der Kammer kein Zweifel. Sie entspricht der Aussage, die N21 gegenüber der Polizei
 getätigt hat. So habe N12 bei dem Angeklagten A1 das Gleiche tun müssen wie sie,
 nämlich am Penis des Angeklagten A1 lutschen müssen, bis „das weiße Zeug“
 herausgekommen sei.

Die Aussage der Zeugin N12 wird weiter bestätigt durch die Vernehmung ihrer 423
 Mutter, der Zeugin Z31. Diese beschrieb auf glaubhafte und bildliche Weise, dass
 von den hiesigen Vorwürfen zuerst durch eine Freundin gehört habe. Sie habe
 daraufhin ihre Tochter gefragt, die bestätigt habe, dass auch sie missbraucht worden
 sei. Das Mädchen habe sich dann nur noch in ihrem Zimmer aufgehalten und sich
 völlig abgekapselt. Mit ihr rede sie fast gar nicht mehr. Sie sei sehr unruhig und
 schreie im Schlaf. Eine stationäre Therapie stehe unmittelbar bevor. Die Angaben
 der Zeugin Z31 zu dem psychischen Zustand ihrer Tochter korrespondieren mit dem
 Eindruck, den die Kammer in der Hauptverhandlung von der Zeugin N12 gewinnen
 konnte. Dass N12 vor der Verhaftung des Angeklagten nicht über die Übergriffe
 berichtet hat, entspricht dem Bild, das sich die Kammer von dem jungen Mädchen
 machen konnte. Dass N12, für die es eine große Qual bedeutete, bei der Polizei von
 den Übergriffen zu berichten und in der Hauptverhandlung eine Aussage zu machen,
 diese bloß erdichtet hat, hält die Kammer für ausgeschlossen. Da sie die Anzahl der
 Übergriffe nicht weiter präzisieren konnte und diese auch nicht aus dem konkreten
 Tatgeschehen abgeleitet werden konnte, geht die Kammer davon aus, dass nur drei
 Übergriffe stattgefunden haben.

1.184 – 1.217 424

Auch die Taten zulasten der Geschädigten **N19** konnten durch die Beweisaufnahme 425
 ohne verbleibende Zweifel festgestellt werden. Gegenüber der Polizei gab sie im
 Rahmen ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung am 4. Februar 2019 noch an, dass
 es zu keinerlei sexuellen Übergriffen gekommen sei. Bei einer zweiten Vernehmung
 der jungen Schülerin am 5. April 2019 gelang es N19 dann, sich unter Zuhilfenahme
 von Bildern, die sie im Beisein der Polizeibeamtin malte, zu öffnen. „X“ habe ihr
 gesagt, dass er sie hauen werde, wenn sie nicht brav sei. Er habe sie gezwungen,
 ihn mit der Hand manuell am Penis zu befriedigen. Er habe ihre Scheide gestreichelt
 und einen Finger eingeführt. Auch habe der Angeklagte seinen Penis manchmal in

ihre Scheide und in ihren After eingeführt, was „schlimm“ wehgetan habe. Sie habe den Angeklagten oral befriedigen müssen. Er habe gesagt, dass sie nie wieder nach Hause gehen dürfe, wenn sie nicht tue, was er befehle.

Die Angaben des jungen Mädchens sind in jeder Hinsicht glaubhaft. Obwohl es N19 426 schwer fiel, ihre Erlebnisse in Worte zu fassen, konnte sie auf Nachfragen detaillierte Angaben zu dem Tatort, zur Frequenz der Übergriffe und dem jeweiligen Tatablauf machen. Dass N19 während der Vernehmung im zeitlichen Ablauf der Übergriffe hin und her sprang und nicht in der Lage war, das Geschehen linear und strukturiert darzustellen, ist aufgrund ihres Alters und der Vielzahl der Übergriffe ohne Weiteres nachvollziehbar. Dass sie die anatomischen Begriffe zum Beispiel für den Penis und die Scheide altersgerecht durch „Banane“ und „Apfel“ ersetzte, spricht ebenfalls für die Glaubhaftigkeit der Aussage des Mädchens. Denn gerade Kindern ihres Alters fällt die Verwendung unverfänglicher Wörter bei Berichten über sexuellen Missbrauch häufig leichter.

Auch N21 bestätigte im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung, dass es zu 427 Übergriffen auf N19 gekommen sei. Einmal habe sie den Angeklagten A1 abwechselnd mit N19 oral befriedigen müssen. Die Zeugin Z30 berichtete glaubhaft, dass N21 ihr auch erzählt habe, dass N19 sich auf X Beine habe legen und seinen Penis in den Mund habe nehmen müssen. Dies habe N21 ihr sogar gezeigt. Sie habe sich auf dem Bauch aufs Bett gelegt und mit der Hand einen Ring geformt, als umfasse sie einen Penis. Anschließend habe sie ihren Mund darüber gelegt und sei mit dem Kopf immer rauf und runter gegangen. Er habe N19 gedroht, dass er sie schlagen werde, wenn sie seinen „Schwanz“ nicht lutsche. Die pantomimische Darstellung der Zeugin N21 vor der Zeugin Z30, die diesen Vorfall authentisch und in jeder Hinsicht glaubhaft wiedergegeben hat, spricht in besonderer Weise dafür, dass es sich genauso zugetragen hat. Die Kammer ist überzeugt davon, dass N21 das Geschehen der Geschädigten N19, mit der sie gut befreundet war, korrekt zuzuordnen wusste.

Die Aussage von N19 wird ferner durch die glaubhaften Angaben der Zeugin Z9 428 untermauert, welche die Mutter des Mädchens ist. Diese erklärte anschaulich und nachvollziehbar, dass N19 häufiger bei dem Angeklagten übernachtet habe. Sie sei gern da gewesen und habe nie etwas Negatives berichtet. Allerdings sei ihr Ende April 2018 aufgefallen, dass das Mädchen nachts geschrien und im Schlaf gewandelt habe. Sie sei außerdem sehr weinerlich geworden und sei ständig in Tränen ausgebrochen. Auch habe N19 plötzlich ein merkwürdiges Verhalten an den Tag gelegt. Sie habe ihren Vater im Genitalbereich berührt. Auch habe es intensive Rollenspiele, bei denen N19 und ihr Bruder sexuelle Handlungen imitiert hätten, gegeben. Nach einem längeren Aufenthalt bei dem Angeklagten A1 in den Osterferien 2017 habe N19 gesagt, dass es ihr „unten“ wehtue. Sie habe Rötungen und Schmerzen im vaginalen Bereich gehabt. Dies sei später noch insgesamt fünf oder sechs Mal so gewesen.

Aufgeflogen sei schließlich alles durch einen Fernsehbericht. Zunächst habe N19 429 ihre Frage, ob auch sie etwas bemerkt habe, verneint. Nach einiger Zeit habe sie das Mädchen jedoch erneut aufgefordert, endlich zu erzählen. Sie sei aber weinend zu ihrem Papa gelaufen und habe gesagt: „Wenn ich etwas erzähle, musst du wieder ins Gefängnis.“ Damit habe der Angeklagte ihr gedroht. Erst gegenüber der Polizei habe sie sich öffnen können. N19 habe auch heute noch abends panische Angst, ins Bett zu gehen.

Die Zeugin Z9 hat somit von vielen Beobachtungen berichtet, die typische Realkennzeichen eines tatsächlich erlebten Missbrauchs sind. Sowohl ein auffällig sexualisiertes Verhalten als auch eine unangemessene Distanzlosigkeit gegenüber anderen stellen deutliche Hinweise auf ein Missbrauchsgeschehen dar. Auch Rötungen und Schmerzen im Vaginalbereich – zumal, wenn diese stets nur nach Aufhalten bei dem Angeklagten A1 auftraten – lassen eindeutige Rückschlüsse auf die sexuellen Übergriffe zu.

In der Gesamtschau ist die Kammer daher der sicheren Überzeugung, dass sich die Missbrauchstaten auf dem Campingplatz „E“ zu Lasten der Nebenklägerin N19 so, wie festgestellt, ereignet haben. 431

1.218 – 1.222 432

Dass sich die Taten zum Nachteil der Geschädigten **N25** wie festgestellt zugetragen haben, ergibt sich zunächst aus deren polizeilicher Vernehmung vom 11. April 2019. N25 konnte präzise und nachvollziehbar beschreiben, dass der Angeklagte ihre Scheide geleck hat, was sie ekelhaft gefunden habe. Dies habe der Angeklagte gemerkt und ihr versprochen, dass sie „Leuchtschuhe“ und eine Meerjungfrauenflosse von ihm bekomme, wenn sie gut mitmache. Weil sie diese unbedingt habe besitzen wollen, habe sie sich trotz ihres Ekelgefühls und Widerwillens darauf eingelassen. Sie habe auch ein „Gerät“ benutzen müssen, dass man anschalten könne und das dann „brimmele“. Dies habe sie sich an die Scheide halten müssen. Ekelhaft sei es auch gewesen, den Penis des Angeklagten zu berühren. Sie habe Bewegungen wie beim „Kühe melken“ machen müssen. Der Angeklagte habe ihr verboten, ihren Eltern von diesen Dingen zu erzählen. 433

Das Muster der Übergriffe auf das Kind entspricht den hier festgestellten Missbrauchstaten zulasten anderer Kinder. Die Übergriffe fanden in dem Wohnwagen des Angeklagten statt, den das Mädchen gut beschreiben konnte. Die sexuellen Handlungen, die die Geschädigte beschrieben hat, passen zu den sexuellen Präferenzen des Angeklagten. So hat fast jedes Mädchen davon berichtet, dass der Angeklagte ihre Scheide geleck hat. Es passt auch in das Muster der Tatserie, dass der Geschädigten N25 für den Fall ihrer Kooperation eine Belohnung versprochen wurde, gleichzeitig aber ein deutliches Verbot ausgesprochen wurde, von den Taten zu erzählen. Im Übrigen spricht auch die kindliche Beschreibung des Geschehenen durch das sexuell ansonsten unerfahrene Kind dafür, dass ihre Schilderungen erlebnisbegründet sind. Dass N25 insofern Geschehensabläufe verwechselt und versehentlich dem Angeklagten zugeordnet haben könnte, erscheint vor diesem Hintergrund ausgeschlossen. 434

Die Mutter des Kindes, die Zeugin Z32, bekundete in der Hauptverhandlung glaubhaft, dass sie am Geburtstag ihrer Tochter am 6. März 2019 einen Anruf der Polizei Bielefeld erhalten habe. Als sie ihrer Tochter gesagt habe, dass es um „X“ vom Campingplatz „E“ gehe, sei das Mädchen zusammengebrochen. Sie habe stark weinend gesagt, dass „der X pervers“ sei. Auf nähere Nachfrage habe sie ihr erzählt, dass sie „Leuchtschuhe“ von ihm erhalten habe, weil er ihr „die Muschi“ geleck habe. 435

Die glaubhaften Angaben der Zeugin Z32 entsprechen bezüglich des Kerngeschehens dem, was ihre Tochter gegenüber der Polizei ausgesagt hat. Dass die „Leuchtschuhe“ eine Gegenleistung für die sexuellen Handlungen darstellten, war für das Kind von zentraler Bedeutung. Dass der Angeklagte A1 ihre Scheide leckte, empfand sie als so ekelhaft, dass dies nicht nur das erste war, was sie der Polizei 436

über die Übergriffe berichtete, sondern auch das, was sie ihrer Mutter erzählte, als diese sie nach den Übergriffen fragte. Die Reaktion der N25 auf die Festnahme des Angeklagten A1 ist angesichts dessen, was dieser ihr angetan hat, plausibel und stimmig. Die Kammer hat keine Zweifel daran, dass die Taten sich genauso zugetragen haben, wie unter Ziffer II.1.218 – II.1.222 festgestellt.

1.223	437
Die Feststellungen bezüglich der Tat zum Nachteil der Geschädigten Z1	438
beruhen neben dem Geständnis des Angeklagten auf den Angaben, die das Mädchen gegenüber der Polizei am 24. Januar 2019 und am 8. April 2019 gemacht hat, sowie auf den Bekundungen ihrer Großmutter, der Zeugin Z33.	439
Im Rahmen der zeugenschaftlichen Vernehmung bei der Polizei hat die Geschädigte Z1 angegeben, dass der Angeklagte ihre Hand an seinen Penis gezogen habe. Mit der anderen Hand habe er ihre Scheide so hart angefasst, dass sie habe weinen müssen.	440
Der von der Geschädigten Z1 geschilderte Tatablauf ist plausibel und gleicht in wesentlichen Punkten den Missbrauchstaten zulasten der anderen Kinder. Der Angeklagte hat sich während des festgestellten Übergriffs genauso wie in allen anderen Fällen auch verhalten. So hat er den Willen des Kindes, das keine sexuellen Handlungen durchführen wollte, einfach ignoriert.	441
Ihre Großmutter, die Zeugin Z33, bekundete während der Hauptverhandlung, dass Z1 sich durch die Übergriffe auf dem Campingplatz „E“ psychisch stark angegriffen fühle. Es sei ihr entsetzlich schwer gefallen, ihr von den Übergriffen auf dem Campingplatz zu berichten. Z1 sei am ganzen Körper steif geworden.	442
Die von ihren eigenen Emotionen geprägten anschaulichen Bekundungen der Zeugin Z33 sind schlüssig und nachvollziehbar. Es besteht kein Zweifel daran, dass die psychische Belastung des Kindes, von dem die Zeugin Z33 anschaulich und unter der Verwendung bildlicher Sprache berichtet hat, auf den Übergriffen durch die Angeklagten beruht.	443
1.224 – 1.225	444
Dass die Taten des Angeklagten A1 zulasten der N8 sich genau so zugetragen haben, wie es das Mädchen bei der Polizei geschildert hat und wie es der Angeklagte durch sein Geständnis bestätigt hat, steht zur Überzeugung der Kammer fest. Das Mädchen wurde am 24. Januar 2019 und am 9. April 2019 polizeilich vernommen. In der zeugenschaftlichen Vernehmung am 9. April 2019 erklärte das Kind, dass der Angeklagte A1 in seinem Wohnwagen mehrfach seinen „Pinkelmann“ in ihren Popo gesteckt habe. Sie sei darüber traurig gewesen und habe geweint.	445
Die Angaben des Kindes sind uneingeschränkt glaubhaft. N8 hat in altersentsprechender Sprache die Taten durch den Angeklagten A1 beschrieben. Die Kammer ist insbesondere überzeugt davon, dass der Angeklagte A1 keiner Verwechslung mit dem Angeklagten A2 zum Opfer gefallen ist. Denn das Mädchen war in der Lage, differenzierte und von deutlichen Unterscheidungsmerkmalen geprägte Angaben zu dem jeweiligen Tatort zu machen. Trotz ihres jungen Alters zum Zeitpunkt der Taten und ihres dadurch bedingten nicht sehr umfangreichen Wortschatzes hinsichtlich sexualbezogener Sprache gelang es der Geschädigten,	446

die Fragen der vernehmenden Polizeibeamten schlüssig und gut nachvollziehbar zu beantworten.

Dass ihre Angaben gegenüber der Polizei auf echtem Erleben beruhen, wird durch die Aussage der Zeugin N21 gestützt. Denn diese hatte gegenüber der Zeugin Z30 dargelegt, dass der Angeklagte A1 auch N8 den „Pillermann in ihr Poloch“ gesteckt habe. Es bestehen keine Zweifel daran, dass den korrespondierenden Beschreibungen der Geschädigten N8 und N21 ein echter Lebenssachverhalt zugrunde liegt. 447

Die Angaben der Geschädigten N8 werden ferner durch die weitere Beweisaufnahme untermauert. Ihr Vater, der Zeuge Z14, bekundete während der Hauptverhandlung, wie sich das Mädchen am Weihnachtsfest 2018 seiner Mutter anvertraut habe. Zu den Tatfolgen berichtete er weiter, dass es seiner Tochter in der Einrichtung, in der N8 jetzt wohne, es ihr den Umständen entsprechend gut ginge. Aus der verlesenen Stellungnahme der heilpädagogischen Einrichtung (Anlage 44 zum Protokoll vom 15. August 2019), in welcher N8 derzeit lebt, ergibt sich ohne jeden Zweifel, dass N8 die traumatischen Ereignisse noch längst nicht verarbeitet hat. 448

1.226 – 1.260 449

Auch die Zeugin **N2** hat bei der Polizei im Rahmen der Anhörung am 20. Dezember 2018 erzählt, dass sie den Penis des Angeklagten ganz oft in den Mund habe nehmen müssen. Wenn sie nicht mitmache, würde er nicht mit den Kindern schwimmen gehen. Sie dürfe niemandem davon erzählen, weil er sonst in Gefängnis komme und es ihre Schuld wäre, wenn N21 dann ins Kinderheim komme. Am 22. Januar 2019 ergänzte sie gegenüber der Polizei, dass der Angeklagte sie auch an der Scheide berührt und geleckt habe, was ihr sehr unangenehm gewesen sei. Er habe seinen Penis auch in ihre „Mumu“ und in ihren Popo gesteckt. Sie habe N21 an der Scheide lecken müssen und umgekehrt. Bei ihrer dritten Anhörung am 21. März 2019 fügte sie weiter hinzu, dass sie und N21 den Angeklagten auch abwechselnd oral hätten befriedigen müssen. Häufig sei auch ein Vibrator zum Einsatz gekommen. Weil sie sich so um N21 gesorgt habe, habe sie niemandem von den Vorfällen erzählt. Sie habe mitgemacht, weil sie auf diese Weise N21 habe beschützen können. Diese sei noch kleiner als sie gewesen. Der Gedanke, dass der Angeklagte N21 sexuell missbrauche, sei ihr unerträglich gewesen. 450

In der Hauptverhandlung bestätigte die Zeugin N2 ihre polizeilichen Angaben. Sie bekundete auf kindliche, aber sehr gut nachvollziehbare Weise, dass alles stimme, was sie der Polizei erzählt habe. Zuerst habe sie der Polizei allerdings gar nichts sagen wollen, weil sie Angst empfunden habe. Bei den Übergriffen habe sie sich „scheiße“ gefühlt. Sie müsse noch sehr oft daran denken. 451

Ihre Aussagen weisen die typischen Merkmale einer erlebnisbegründeten Schilderung auf. So konnte das junge Mädchen über das Geschehen detailliert und in kindgerechter Sprache berichten, wobei der Schwerpunkt ihrer Angaben auf den Dingen lag, die ihr selbst wichtig erschienen. Ganz offenkundig war die Zeugin sehr um ihre Freundin N21 besorgt, deren Wohl ihr sehr am Herzen liegt. Zudem konnte N2 die Details der Übergriffe präzise und sachgerecht beschreiben, bediente sich dabei aber einer kindgerechten Sprache ohne tieferes Verständnis für die Bedeutung der sexuellen Handlungen. 452

453

Auch in Bezug auf die festgestellte Mindestanzahl der Taten zulasten der Zeugin N2 ist die Kammer von der Richtigkeit des Geständnisses des Angeklagten überzeugt. Denn das Mädchen gab gegenüber der Polizei glaubhaft und nachvollziehbar an, dass es an jedem Übernachtungswochenende bei dem Angeklagten A1 zu gegenseitigem Oralverkehr gekommen sei, wobei sie auch jedes Mal einen Vibrator in ihre Scheide habe einführen müssen.

Die Aussage des Kindes wird ferner gestützt durch die Bekundungen der Zeugin N21, die ihre Angaben gegenüber der Polizei in der Hauptverhandlung glaubhaft bestätigt hat. Danach habe N2 den Penis des Angeklagten ebenfalls in den Mund nehmen müssen. Auch habe er N2 „den Penis in den Popo“ und einen Vibrator in die Scheide gesteckt. Die korrespondierenden Angaben der Zeugin N21 belegen die diesbezüglichen Erinnerungen N2. 454

Ihre Mutter, die Zeugin Z26, bekundete glaubhaft, dass N2 sich eng mit N21 angefreundet habe. Die Kinder hätten auch allein auf dem Campingplatz übernachtet. Im Laufe der Zeit habe N2 zuhause nachts Alpträume bekommen. Sie habe zunächst aber keine Verbindung zum Campingplatz gezogen. N2 habe sich jedoch weiter verändert. Eines Tages sei N2 weinend von dem Angeklagten zurückgekommen. In der Folge habe sie den Kontakt zu dem Angeklagten A1 untersagt. Durch einen Anruf ihrer Mutter im Dezember 2018 habe sie von den Vorwürfen gegen den Angeklagten A1 erfahren. Am gleichen Abend habe N2 dann erzählt, dass sie Fotos von ihrer „Muschi“ habe machen müssen. N2 ginge es bis zum heutigen Tag nicht gut. Hier vor Gericht sei sie bemüht, ein tapferes Gesicht zu zeigen. Der Familienalltag gestalte sich jedoch extrem schwierig. Alle Familienmitglieder seien in Therapie. 455

Das Gericht folgt den ausführlichen, detailreichen und in sich stimmigen Angaben der Zeuginnen Z26 umfänglich. Dass N2 ihrer Mutter erst nach der Verhaftung des Angeklagten A1 davon erzählte, dass sie durch diesen missbraucht worden sei, ist nachvollziehbar auf die Angst des Kindes zurückzuführen, dass sie die Verantwortung dafür trage, wenn der Angeklagte damit ins Gefängnis und N21 ins Kinderheim komme. 456

Der gynäkologische Befund der Frau Dr. B, die N2 am 21. Januar 2019 untersucht hat, lässt zwar keinen sicheren Rückschluss auf stattgefundenen vaginalen Verkehr zu. Medizinisch ist jedoch anerkannt, dass ein anatomischer Nachweis von sexuellen Missbrauchstaten zulasten von Kindern selten gelingt (s.o.). Das jetzige Verhalten N2 ist mit den Missbrauchstaten des Angeklagten ohne weiteres erklärbar. 457

1.261 458

Die Zeugin N3 erklärte bei der Polizei am 20. Dezember 2018, dass der Angeklagte A1 von ihr verlangt habe, sich nackt auszuziehen. Wenn sie gut mitmache, werde er sie belohnen. Am 22. Januar 2019 präzisierte sie bei einer weiteren Anhörung, dass sie sich mit N21 und einem anderen Mädchen einen Vibrator in ihre „Mumu“ habe einführen sollen. Dies habe sehr wehgetan. Der Angeklagte habe gesagt, dass sie von ihrer Mama Ärger bekommen werde, wenn sie nicht mitmache. 459

In der Hauptverhandlung bekundete N3 glaubhaft und authentisch, dass alles, was sie der Polizei erzählt habe, stimme. Sie habe sich während des Übergriffs „scheiße“ gefühlt. Ihre Erinnerungen würden langsam schwächer, sie möge sich nicht mehr so gern an die Vorfälle erinnern. 460

Ihre Angaben beruhen – davon ist die Kammer überzeugt – auf dem, was auf dem Campingplatz „E“ tatsächlich passiert ist. Den Vorfall mit den Vibratoren konnte N3 trotz ihres jungen Alters detailliert und lebensnah beschreiben. Besonders gut gelang es ihr, zum Ausdruck zu bringen, wie sie sich während des Übergriffs fühlte. Unangemessene Belastungstendenzen konnten nicht festgestellt werden, obwohl N3 den Angeklagten A1 nicht besonders nett fand. 461

Die Mutter des Kindes, die Zeugin Z26, bekundete, dass N3, als sie telefonisch von der Festnahme des Angeklagten A1 erfahren habe, sofort und spontan „Gott sei Dank“ ausgerufen habe. Die Erleichterung halte allerdings nicht an. N3 sei extrem misstrauisch und falle mittlerweile häufig durch kleine Diebstähle auf. Die Süßigkeiten, die sie stehle, gebe sie gegen eine Gegenleistung an Mitschüler weiter. Sie verhalte sich ihren Schwestern gegenüber sehr aggressiv. 462

Die glaubhaften und schlüssigen Angaben der Zeugin Z26 belegen, dass ihre Tochter N3 wie beschrieben missbraucht worden ist. Ihre spontane Reaktion auf die Festnahme des Angeklagten A1 ist authentisch und anhand des Missbrauchsgeschehens plausibel erklärbar. Ihr Verhalten auf dem Schulhof spiegelt das Vorgehen des Angeklagten A1, der sie gegen Belohnung zu sexuellen Handlungen bewegen wollte. 463

Soweit aus dem gynäkologischen Befund der Frau Dr. B, der durch Verlesung in die Hauptverhandlung eingeführt worden ist, kein Hinweis auf sexuellen Missbrauch hervorgeht, berührt dies die Glaubhaftigkeit der Aussagen N3 nicht. Dass die Missbrauchstat zulasten der N3 nachweisbare bleibende körperliche Verletzungen hervorgerufen hat, ist angesichts des konkreten Tatbildes nicht zu erwarten. 464

1.262 465

Auch die Zeugin **N5** berichtete schon bei der Polizei am 19. Dezember 2019 plastisch und in sich widerspruchsfrei von dem unter Ziffer II.1.262 festgestellten Sachverhalt. So habe der Angeklagte sie nachts an ihrer Scheide berührt und sie gefragt, ob sie ihn am Penis anfassen wolle. Dies habe sie aus Ekel verneint. 466

In der Hauptverhandlung bestätigte sie ihre polizeilichen Angaben und erklärte, dass sie sich während des sexuellen Übergriffs „gar nicht gut“ gefühlt habe. Auf kindliche Art und Weise drückte sie aus, dass sie das alles „doof“ gefunden habe. Sie wolle überhaupt nicht mehr daran denken. 467

Die Kammer ist überzeugt davon, dass die Angaben des Kindes auf echtem Erleben beruhen. Obwohl während der Vernehmung des Kindes in der Hauptverhandlung keine sexuellen Details erörtert wurden, fiel es N5 extrem schwer, über den Vorfall zu sprechen. So stellte sie auch selber fest, dass sie eigentlich gar nicht mehr daran denken wolle. Dies ist eine typische und nachvollziehbare Reaktion auf ein erlebtes Missbrauchsgeschehen. Vor diesem Hintergrund hält die Kammer es für ausgeschlossen, dass N5 den Vorfall nur erdacht hat. 468

Die Aussage des Kindes wird darüber hinaus durch die Bekundungen ihres Vaters untermauert. Ihr Vater, der Zeuge Z34, führte zu der Vorgeschichte des sexuellen Übergriffs aus, dass N5 den Angeklagten A1 über seine Schwiegereltern kennengelernt habe. N5 sei im Mai oder Juni 2017 mit ihren Großeltern auf dem Campingplatz gewesen. Bei dieser Gelegenheit habe sie N21 kennengelernt und sich mit ihr angefreundet. Ihm sei dann aufgefallen, dass N5 What's App-Nachrichten von dem Angeklagten A1 und N21 bekommen habe. Dabei habe der Angeklagte 469

unangemessene Spitznamen wie „Schatzi“, „Hasi“ oder „Pupsi“ verwendet. Dass seine Tochter zum Opfer des Angeklagten A1 geworden sei, sei rausgekommen, weil ihm ein Freund darüber berichtet habe, dass sich der Angeklagte in Untersuchungshaft befinde. Seine Ehefrau habe N5 dann einfach frei heraus gefragt, ob ihr durch den Angeklagten A1 etwas angetan worden sei. Seine Tochter habe dies bestätigt. Sie habe sich ihrer Mutter nunmehr anvertraut und berichtet, dass der Angeklagte A1 sie gefragt habe, ob er ihr in den Schritt fassen dürfe. Er habe ihr gesagt, dass dies schon in Ordnung sei, weil er das bei N21 auch immer mache. Aus Angst habe sie dem zugestimmt. Dies sei das einzige Mal gewesen, dass N5 mit ihren Eltern darüber geredet habe. Offenkundig habe N5 Scham über das Erlebte empfunden. Seiner Tochter ginge es jetzt wieder etwas besser. Sie sei erleichtert, dass der Angeklagte A1 alles gestanden habe und sie keine detaillierte Aussage machen müsse. Seiner Frau und ihm ginge es mit der Angelegenheit nicht gut. Sie hätten sich große Vorwürfe gemacht, weil sie ihrer Tochter nicht hätten beschützen können. Jetzt müsse man mit dem Geschehenen leben.

Die Aussage des Zeugen Z34 ist glaubhaft. Sie bestätigt die polizeiliche Aussage von N5. Denn die Angaben, die N5 gegenüber der Ehefrau des Zeugen gemacht hat, korrespondieren mit ihrer – freilich detailreicheren – Aussage bei der Polizei. 470

1.263 – 1.271 471

Auch die Anklagevorwürfe bezüglich der Taten zum Nachteil der Zeugin **N20** sind durch die Beweisaufnahme bestätigt worden. Der Polizei berichtete sie am 30. Oktober 2018, dass der Angeklagte an ihrer „Mumu“ rumgespielt und diese geleckert habe. Er habe ihre Hand genommen und damit an seinem „Pillermann“ herumgespielt, der hart gewesen sei und aus dem etwas Flüssiges rausgekommen sei. Dies sei fast jedes Mal passiert, wenn sie ihre Freundin N21 besucht habe. Ihrer Mutter habe sie darüber nichts erzählen dürfen. Am 2. April 2019 bestätigte N20 diese Angaben und erklärte weiter, dass der Angeklagte auch „seinen Pillermann genommen und in die Muschi“ gesteckt habe. Das sei widerlich gewesen. 472

In der Hauptverhandlung bekundete die Zeugin N20 dass alles richtig sei, was sie der Polizei erzählt habe. Sie erzählte glaubhaft und anschaulich, dass sie am liebsten einfach vergessen wolle, was auf dem Campingplatz und mit dem Angeklagten A1 passiert sei. Sie wolle nicht mehr daran denken, weil sie sich richtig schlecht gefühlt habe, als der „X“ diese Dinge mit ihr gemacht habe. 473

Die Aussage des Kindes, wie sie polizeilich protokolliert worden und von der Zeugin in der Hauptverhandlung bestätigt worden ist, ist in sich schlüssig, stimmig und folgerichtig. Ihre Angaben zu dem sexualbezogenen Geschehen entsprachen einer Schilderung, wie sie durch ein Kind im Grundschulalter typischerweise zu erwarten ist. So konnte die Zeugin die sexuellen Handlungen zu ihrem Nachteil zwar nachvollziehbar beschreiben, hatte aber kein vertieftes Verständnis von dem Vorgefallenen. Das geschilderte Kerngeschehen lässt sich zudem in das System, das der Angeklagte A1 seinen Missbrauchshandlungen zugrunde gelegt hat, logisch und widerspruchsfrei einfügen. 474

Die weitere Beweisaufnahme hat die Aussage des Mädchens bestätigt. Die Zeugin N21 erklärte glaubhaft und ohne unangemessene Belastungstendenzen, dass ihre Freundin N20 den Penis des Angeklagten in den Mund habe nehmen müssen. 475

Die Zeugin Z35 bekundete, dass ihre Tochter gut mit N21 befreundet gewesen sei und dort auch übernachtet habe. Als der Angeklagte A1 N20 nach der letzten 476

Übernachtung nach Haus gebracht habe, habe sie angefangen zu weinen und begonnen, von den Übergriffen zu erzählen. So habe sie erzählt, dass sie den Angeklagten mit der Hand habe befriedigen müssen und dass er sie gezwungen habe, seinen Penis zu lecken. Sie habe den Angeklagten A1 sofort angerufen und damit konfrontiert. Am Telefon habe er zunächst nichts geantwortet und dann gesagt, dass er zwei Tage später vorbeikommen wolle. Dies sei auch geschehen. Er habe gesagt, dass nichts Schlimmes passiert sei, er habe lediglich einmal die Scheide des Mädchens geleckt, was sie aber selbst gewollt habe. Unmittelbar nach diesen Übergriffen sei es ihrer Tochter sehr schlecht gegangen. Erst in jüngster Zeit ginge es ihr langsam besser, die Stabilisierungsmaßnahmen würden langsam greifen. Gleichwohl leide sie noch immer unter Einschlafstörungen.

Die Aussage der Zeugin Z35 im Rahmen der Hauptverhandlung war von deutlicher Erinnerung an das Geschehene geprägt und in jeder Hinsicht glaubhaft. Das ihrer Tochter widerfahrne Leid stand der Zeugin noch erkennbar vor Augen. Dass ihre Tochter ihr frei, ohne jede Suggestion und ohne den besonderen Druck einer Vernehmungssituation von den Übergriffen erzählt hat, ist ein wichtiges Indiz dafür, dass der Inhalt ihrer Angaben wahr ist. Ihre Aussage belegt des Weiteren die Konstanz der Aussage des Kindes. Was das Mädchen seiner Mutter unmittelbar nach dem Übergriff berichtet hat, entspricht im Wesentlichen ihren Angaben bei der Polizei und in der Hauptverhandlung. 477

Dass im Rahmen der kindergynäkologischen Untersuchung durch das Klinikum Lippe am 16. April 2019 kein beweisender anatomischer Beweis für den sexuellen Missbrauch gefunden worden ist, schließt die Möglichkeit eines sexuellen Missbrauchs aufgrund der schnellen Heilungsfähigkeit des genitalen Gewebes nicht aus. 478

1.272 – 1.281 479

Die Geschädigte N1 gab gegenüber der Polizei am 19. Dezember 2018 an, dass „X“ sie häufig an der nackten Scheide berührt habe. Am 16. April 2019 führte sie ergänzend aus, dass sie das ihrer Mutter nicht habe erzählen wollen, damit sie ihr nicht verbieten werde, weiter auf den Campingplatz zu gehen. 480

In der Hauptverhandlung bekundete sie, dass ihre Aussage bei der Polizei richtig gewesen sei. Sie habe dort nur erzählt, was der Wahrheit entspreche. Zu den Übergriffen könne sie noch sagen, dass sie sich dabei wirklich „doof“ gefühlt habe. Jetzt denke sie aber nicht mehr so häufig an den Campingplatz. So langsam sei ihr auch egal, was dort passiert sei. 481

Die Angaben der Zeugin N1 waren durchweg glaubhaft. So erzählte sie in den polizeilichen Vernehmungen ohne Stringenz und logische Reihenfolge nicht nur von den sexuellen Übergriffen, sondern auch ausführlich und detailliert von den Fernsehfilmen, die sie bei dem Angeklagten schauen durfte, und dortigen Spielzeugen. Auch berichtete sie, wie der Angeklagte ihr geholfen habe, schwimmen zu lernen, und dass er sie in diesem Zusammenhang auch am Bauch berührt habe. Gerade diese kindliche Erzählungsweise der Zeugin N1 überzeugt die Kammer von der Wahrheit ihrer Angaben. Auch ihre Gefühle dabei konnte N1 authentisch und lebensnah wiedergeben. Dass es sich um falsche Erinnerungen handelt, hält die Kammer auch in Anbetracht des jungen Alters der Zeugin für ausgeschlossen. 482

Die Mutter des Mädchens, Z19, bekundete, dass sie den Angeklagten A1 über Herrn Z8 kennengelernt habe. Seit dem Jahr 2014 sei sie mit dessen Sohn Z14 liiert 483

gewesen. Man habe zeitweise zusammen auf dem Campingplatz übernachtet. Später sei es auch vorgekommen, dass N1 dort allein übernachtet habe. Ihre Tochter habe sich gut mit N21, der Pfliegerochter des Angeklagten A1, angefreundet. N1 habe ihr in der Zwischenzeit erzählt, dass beide Angeklagte ihr „in die Hose gegangen“ seien. Grundsätzlich wolle sie über die Vorfälle aber nicht mehr sprechen. Sie merke jedoch, dass es ihrer Tochter nicht besonders gut gehe. Sie leide unter Albträumen. Sie sei sehr launisch und werde schnell aggressiv. Eine Zeit lang habe das Mädchen eingenässt. Dies habe jedoch mit der Verhaftung der Angeklagten aufgehört. N1 habe auf die Inhaftierung mit Erleichterung reagiert. Auch sie selber leide unter dem Vorgefallenen. Anfang September sei eine Mutter-Kind-Kur geplant.

Die Aussage der Z19 ist in jeder Hinsicht glaubhaft. Da das Einnässen des Kindes mit der Inhaftierung des Angeklagten A1 abrupt aufhörte, kann das Einnässen nach Ansicht der Kammer als psychische Folge der Übergriffe auf dem Campingplatz eingeordnet werden. Dass N1 auf die Inhaftierung des Angeklagten A1 mit Erleichterung reagiert hat, zeigt, dass N1 die Übergriffe nicht so einfach weggesteckt hat, wie sie es in der polizeilichen Vernehmung ansatzweise zum Ausdruck bringen wollte. 484

1.282 – 1.285 485

Auch die Taten zum Nachteil der Zeugin **N6** stehen durch die weitere Beweisaufnahme fest. Bei der polizeilichen Anhörung des Kindes am 28. Februar 2019 erzählte das Kind unbefangen und freimütig von den Vorfällen im Schwimmbad. So beschrieb sie ausführlich und ohne Scheu, dass der Angeklagte immer wieder seinen Finger in ihre Scheide eingeführt habe. Während sie beim ersten Mal an ein Versehen geglaubt habe, sei es ihr bei den weiteren Übergriffen richtig unangenehm gewesen, dass der Angeklagte sie so berühre. Dies habe sie ihm auch gesagt. Er habe trotzdem weitergemacht. 486

Die Zeugin N6 hat in der Hauptverhandlung bestätigt, dass ihre Angaben bei der polizeilichen Vernehmung der Wahrheit entsprechen. Glaubhaft und nachvollziehbar bekundete sie, dass sie sich während der Übergriffe sehr unwohl gefühlt habe. Der Großvater des Mädchens, der Zeuge Z36, erklärte, dass er alle zwei Wochen mit N6 ins Schwimmbad gefahren sei. Dort habe man den Angeklagten A1 kennengelernt. Der Angeklagte habe versucht, den Kontakt zu intensivieren. So habe er N6 zum Beispiel mit zu einem Ponyhof nehmen wollen. 487

In Anbetracht dessen, dass die Taten zum Zeitpunkt der Vernehmungen noch nicht sehr lange her waren, konnten sich N6 und ihr Großvater gut an die Übergriffe und die Begleitumstände erinnern. Durch die Angabe vieler Details gewann die Kammer nicht nur einen guten Überblick über die Taten selbst, sondern auch über das Randgeschehen. N6 gelang es, die Taten jeweils in ihren Kontext einzubetten und eine zeitliche Einordnung vorzunehmen. Diese wurde durch den Zeugen Z36 bestätigt. 488

1.286 489

Hinsichtlich des Besitzes der kinder- und jugendpornographischen Bilder und Videos wird die Einlassung des Angeklagten durch die exemplarische Inaugenscheinnahme der in den IT-Beweismittel Sonderbänden 2 und 8 enthaltenen Fotos und Video-Screenshots untermauert. 490

491

• 2. <u>Der Angeklagte A2</u>	492
Die Feststellungen zur Person des Angeklagten A2 beruhen auf seinen Angaben gegenüber der Sachverständigen Frau Dr. M, welche diese in der Hauptverhandlung im Rahmen ihrer Gutachtenerstattung wiedergegeben hat, sowie auf der Einlassung des Angeklagten.	493
Die nach Ziffer II. festgestellten Taten hat der Angeklagte durch eine von seinem Verteidiger abgegebene und von ihm selbst ausdrücklich bestätigte Erklärung vollumfänglich eingeräumt.	494
Zudem hat er in eigenen Worten zum Ausdruck gebracht, dass er sein Verhalten bereut. Ihm sei klar, dass er nur den Versuch einer Entschuldigung unternehmen könne. Im Nachhinein mache ihn selbst fassungslos, was er getan habe. Wäre es möglich, so würde er rückgängig machen, was passiert sei. Er könne nicht erklären, wie es zu den Taten gekommen sei. Ihm sei jedoch bewusst, dass er „total Scheiße gebaut“ habe. Er verstehe es selbst nicht. Er wolle in jedem Fall eine Therapie machen.	495
Ihm sei auch klar, dass er den Kindern Leid zugefügt habe. Bei einigen Kindern habe er das schon während der Übergriffe festgestellt. So habe beispielsweise der N29 gar nicht gemocht, was er gemacht habe. Bei anderen Kindern habe er das nicht so gut einschätzen können; er habe sich auch wenige Gedanken darüber gemacht. Er habe auch nie darüber nachgedacht, dass die Kinder ihren Eltern von den Übergriffen erzählen könnten. Er habe ihnen allerdings gesagt, dass sie niemandem davon erzählen dürften. In der Vergangenheit habe er schon einmal mit dem Gedanken gespielt, eine Psychologin aufzusuchen. Er habe sich aber letztlich nicht getraut und zuviel Angst gehabt, über all dies zu sprechen. Auch jetzt falle ihm dies noch entsetzlich schwer. Er wolle aber unbedingt den Kindern ersparen, vor Gericht nochmals detailliert aussagen zu müssen.	496
Zweifel an der Glaubhaftigkeit des Geständnisses des Angeklagten bestehen nicht. Es steht im Einklang mit dem übrigen Ergebnis der Beweisaufnahme.	497
Im Einzelnen:	498
2.1 – 2.3	499
Der Geschädigte N27 hat die Übergriffe – so wie festgestellt – im Rahmen seiner zeugenschaftlichen Vernehmung bei der Polizei am 14. Mai 2019 nachvollziehbar geschildert. Authentisch und glaubhaft berichtete er, dass die Übergriffe sehr schmerzhaft gewesen seien, er sich aber nicht getraut habe, sich zur Wehr zu setzen. Denn der Angeklagte habe ihm gedroht, dass er ihn ins Kinderheim schicken oder er ihm Schläge verpassen werde, wenn er jemandem von den Vorfällen berichte. Er habe auch nicht gewusst, wem er von den Übergriffen hätte erzählen können.	500
An der Richtigkeit der Angaben des Geschädigten N27 besteht kein Zweifel. Den Tathergang konnte er jeweils plausibel und nachvollziehbar schildern. Die Taten passen in ihrer Art und Weise in das Gesamtbild der von dem Angeklagten verübten Übergriffe. Dass der Geschädigte N27 über die Übergriffe erst lange nach den Vorfällen – nämlich im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens – erzählt hat, steht der Glaubhaftigkeit seiner Angaben nicht entgegen. Über die Missbrauchserfahrungen zu	501

sprechen, fiel ihm, wie seine polizeiliche Aussage eindrücklich aufzeigt, extrem schwer.

2.4 – 2.9 502

a) 503

Das Geständnis des Angeklagten wird hinsichtlich des Zeugen **Z20** durch dessen Aussage in der Hauptverhandlung bestätigt. Dieser bekundete sichtlich bewegt, dass er bei der Vernehmung der Polizei über die Übergriffe des Angeklagten Seils nur die Wahrheit gesagt habe. Auch stimme, was er über **N26** erzählt habe. Nachdem seine Eltern sich im Jahr 2008 hätten scheiden lassen, sei seine Mutter zu ihrem neuen Lebensgefährten gezogen. Dieser sei ein guter Freund des Angeklagten A2 gewesen. Die Übergriffe habe er wie einen „Gertenschlag“ empfunden. In der Folge habe er diese lange verdrängt. Als das Thema dann in der Presse aufgetaucht sei, habe er als erstes gedacht: „Da bin ich wohl einer von.“ Er habe nicht gewusst, wie er reagieren solle. Er habe aber das Bedürfnis verspürt, etwas zu machen. Letztlich habe er sich entschlossen, vor der Polizei auszusagen. Dies sei ihm extrem schwer gefallen. 504

Die Aussage des Zeugen Z20 war in jeder Hinsicht glaubhaft und nachvollziehbar. Schon bei der Polizei waren die Angaben des Zeugen umfassend, detailreich und lebensnah. Die jeweiligen Eckpunkte des Geschehens konnte der Zeuge differenziert wiedergeben. Dass der Zeuge noch heute durch die Vorfälle beeinträchtigt ist, wurde in der Hauptverhandlung deutlich. Der Zeuge Z22, welcher der Vater des mittlerweile erwachsenen Geschädigten ist, bestätigte glaubhaft, dass sein Sohn noch immer nicht gut mit der Situation zurechtkomme. 505

b) 506

Das fachärztliche Gutachten, das im Rahmen des Betreuungsverfahrens für den Zeugen N26 am 23. November 2015 erstellt und das in der Hauptverhandlung verlesen worden ist, bestätigt, dass bei dem Zeugen N26 eine mittelgradige bis schwere Intelligenzminderung besteht. 507

Die Kammer ist überzeugt, dass sich die Tat zum Nachteil des Zeugen N26 genauso zugetragen hat wie festgestellt. Der Zeuge N26 erklärte in der Hauptverhandlung, dass der Angeklagte A2 zu Kindern böse gewesen sei. Er vermisse ihn nicht und finde den Angeklagten nicht nett. Dass sich der Zeuge N26 im Rahmen seiner intellektuellen Möglichkeiten noch heute damit auseinandersetzt, was ihm angetan worden ist, steht außer Zweifel. Während der Zeuge im übrigen Gespräch sehr fröhlich und heiter war, verdüsterte sich seine Mimik, als er auf den Angeklagten A2 zu sprechen kam. Auch wenn der Zeuge zu den sexuellen Missbrauchstaten keine konkreten Angaben machen konnte oder wollte, wurde das Tatgeschehen angesichts der Mimik des Zeugen, dem der Widerwillen hinsichtlich des Angeklagten A2 ins Gesicht geschrieben stand, lebensnah und plausibel. 508

Die Zeugin Z37, die gesetzliche Betreuerin des Zeugen N26 ist, bestätigte in der Hauptverhandlung, dass N26 extrem leicht beeinflussbar sei. Er traue niemandem etwas Böses zu. Gleichwohl könne sie mit Bestimmtheit sagen, dass der Übergriff durch den Angeklagten A2 den Zeugen N26 belaste. Er realisiere, dass da etwas Schlimmes passiert sei. Als sie gefragt habe, ob er in Gegenwart des Angeklagten A2 aussagen könne, habe er – was für seine Verhältnisse atypisch sei und sie daher sehr überrascht habe – klar ausgedrückt, dass er das nicht wolle. Deutlich habe er 509

„nein“ gesagt und sei trotz mehrfacher Nachfrage dabei geblieben. So, wie sie den Zeugen N26 kennengelernt habe, könne dies nur bedeuten, dass er schlimme Erinnerungen an den Angeklagten haben müsse.

Die Bekundungen der Zeugin Z37 entsprechen dem Bild, das sich die Kammer von dem Zeugen N26 in der Hauptverhandlung gemacht hat. Dass dieser mindestens entsprechend der Feststellungen unter Ziffer II.7 zum Opfer der sexuellen Übergriffe durch den Angeklagten A2 geworden ist, steht nach alledem ohne jeden Zweifel fest. 510

2.10 – 2.13 511

Auch die Taten zum Nachteil des **N28** sind durch die Beweisaufnahme erwiesen. Der Geschädigte N28 beschrieb die unter Ziffer II.2.10 – II.2.13 festgestellten Taten bei den polizeilichen Vernehmungen am 25. Februar 2019 und am 7. März 2019 differenziert und detailliert. Seine Angaben waren in jeder Hinsicht glaubhaft. Insbesondere betonte der Geschädigte auch mehrfach, dass er den Angeklagten A2 eigentlich gern gehabt und sich von diesem nicht bedroht gefühlt habe. Unangemessene Belastungstendenzen konnten insofern nicht festgestellt werden. 512

Seine Aussage wird zudem gestützt durch die im Rahmen der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Fotos und das Video aus den IT-Beweismittelordnern Seils 144_19 und 146_19, auf die wegen der Einzelheiten verwiesen wird. Die Fotos zeigen den zunächst bekleideten und in der Folge am Unterleib unbekleideten N28. Auf dem Video ist zu erkennen, wie der Angeklagte A2 im Keller seines Wohnhauses in S N28 mit seinem Penis anal penetriert. Als dieser äußert, dass ihm das wehtue, beschwichtigt der Angeklagte A2 ihn und fährt unbeeindruckt von den Schmerzen des Kindes damit fort, N28 zu missbrauchen. 513

Das Video beweist eindrucksvoll, wie gleichgültig dem Angeklagten A2 die Gefühle des Jungen waren und dass die Missbrauchstaten zulasten des N28 keine Folge missverständlicher gegenseitiger Zuneigung waren, sondern einzig der sexuellen Befriedigung des Angeklagten dienten. 514

Ferner geht aus der verlesenen Stellungnahme der Therapieeinrichtung des Geschädigten (Anlage 51 zum Protokoll vom 15. August 2019) hervor, dass N28 einen hohen Bedarf in der Bearbeitung seiner erlebten Missbräuche und den daraus resultierenden Belastungsempfindungen habe. Auch erforderten die durch den Jungen selbst begangenen Missbräuche der therapeutischen Behandlung. Zunächst sei eine solche für sechs Monate geplant. Im Anschluss werde geprüft, ob N28 einen Platz in einer intensivtherapeutischen stationären Wohngruppe erhalten könne. 515

Der Vater des Jungen, der Zeuge Z22, bestätigte, dass N28 sich in stationärer Therapie befindet. Es ginge ihm dort gut und er wolle die Therapie unbedingt fortführen. Besonders schlimm sei, dass N28 selbst zum Täter geworden sei. Der Umstand, dass N28 nach dem Vorbild des Angeklagten A2 ebenfalls Kinder missbraucht hat, spiegelt zur Überzeugung der Kammer seinen eigenen Missbrauch durch den Angeklagten A2. 516

Nach alledem hat die Kammer keinen Zweifel daran, dass sich die Taten wie unter Ziffern II.2.10 – II.2.13 zugetragen haben. 517

2.14 – 2.42 518

Bei der polizeilichen Vernehmung am 19. März 2019 erklärte der Geschädigte N29 glaubhaft unter der Angabe vieler Einzelheiten, dass die Übergriffe durch den 519

Angeklagten A2 zwischen dem 1. Juni 2013 und dem 14. September 2015 einmal monatlich stattgefunden hätten. Er sei sowohl in den Kellerräumlichkeiten des Elternhauses des Angeklagten in S als auch auf dem Campingwald „E“ missbraucht worden. Was der Angeklagte mit ihm gemacht habe, habe sich für ihn immer falsch angefühlt. Er habe sich nur nicht gewehrt, weil der Angeklagte für ihn eine Autoritätsperson gewesen sei.

Die Kammer ist überzeugt davon, dass die Angaben N29 gegenüber der Polizei der Wahrheit entsprechen. Seine detailreichen Angaben zu dem Ablauf der Taten stehen im Einklang mit dem, was auch seine Brüder gegenüber der Polizei bzw. in der Hauptverhandlung geschildert haben. Seine Gefühle konnte er lebensecht und anschaulich beschreiben. 520

Die glaubhafte, in sich stimmige und in jeder Hinsicht nachvollziehbare Aussage des Geschädigten N29 wurde durch die weitere Beweisaufnahme untermauert. Sein Vater, der Zeuge Z22, erklärte, dass sein Sohn N29 ihm gegenüber bestätigt habe, dass er durch den Angeklagten missbraucht worden sei. Er habe ihm gesagt, dass der Angeklagte immer die Tür abgeschlossen habe, damit niemand etwas mitbekommt. Jetzt befinde sich sein Sohn N29 in therapeutischer Behandlung. Es ginge ihm schon viel besser. Er sei durch die Vorfälle extrem emotionsgeladen gewesen. Dies werde langsam besser. 521

Dass der Geschädigte N29 seinem Vater erst nach der Inhaftierung des Angeklagten A2 erzählt hat, wie seine Brüder von diesem missbraucht worden zu sein, ist angesichts seiner Aussage gegenüber der Polizei, dass das „Thema“ bei ihm wie in einem Tresor unter Verschluss gewesen sei, plausibel und einleuchtend. 522

2.43 – 2.71 523

Die weitere Beweisaufnahme hat auch die Taten zum Nachteil der Geschädigten **N12** bestätigt. 524

Am 19. Dezember 2019 wurde die Zeugin N12 polizeilich zu den Übergriffen durch den Angeklagten A2 vernommen. Auf die Frage der vernehmenden Beamtin, ob auch „A2“ sexuell zudringlich geworden sei, erklärte die Zeugin, dass der Angeklagte so etwas nicht mache. Am 16. Januar 2019 öffnete sich die Zeugin N12 jedoch gegenüber der Polizei und erklärte, dass der Angeklagte A2 schon lange sexuell übergriffig sei. Er habe oft mit ihr geschlafen, sie geküsst und dazu gebracht, seinen Penis in ihren Mund zu nehmen. Auch sei er anal in sie eingedrungen. Sie habe den Angeklagten sehr gemocht. Weil er ihr gesagt habe, dass er sich umbringe oder nach Afrika fahre, wenn sie jemandem etwas verrate, habe sie geschwiegen. 525

Sichtlich niedergeschlagen und bedrückt bekundete N12 in der Hauptverhandlung, dass diese Angaben alle richtig gewesen seien. Ferner erklärte sie, dass sie noch oft an die Zeit auf dem Campingplatz und die Übergriffe durch den Angeklagten zurückdenkt. Der emotionale Konflikt der Zeugin, die den Angeklagten A2 einerseits bewunderte und diesen sehr mochte, sich aber andererseits während der Übergriffe ganz elendig fühlte, trat in der Hauptverhandlung offen vor. An der Glaubwürdigkeit der Zeugin, der es ganz offensichtlich sehr schwer fiel, den Angeklagten A2 zu belasten, bestehen nicht die geringsten Zweifel. 526

Die Angaben der Zeugin werden durch die weitere Beweisaufnahme bestätigt. Im Rahmen der Hauptverhandlung hat die Kammer ein von dem Angeklagten A2 hergestelltes Video in Augenschein genommen, das zeigt, wie der Angeklagte A2 527

N12 vaginal mit seinem Penis penetriert. Wegen der weiteren Einzelheiten des Videos wird auf selbiges (IT-Beweismittelordner Seils 146_19) verwiesen. Die Zeugin N2 bestätigte glaubhaft, dass der Angeklagte A2 vaginalen Geschlechtsverkehr mit N12 ausgeübt habe. Auch die mit N12 sehr gut befreundete Geschädigte N4 gab am 15. Januar 2019 gegenüber der Polizei an, dass der Angeklagte A2 oft mit N12 geknutscht und einmal vor ihren Augen mit N12 Geschlechtsverkehr ausgeübt habe. Der Geschädigte Z24 gab gegenüber der Polizei glaubhaft an, dass N12 ihm erzählt habe, dass der Angeklagte A2 mit ihr geschlafen habe.

Die Mutter der Geschädigten N12, die Zeugin Z25, bekundete glaubhaft, dass sie 528
zunächst nur erfahren habe, dass ihre Tochter durch den Angeklagten A1 missbraucht worden sei. N12 sei es sehr schlecht gegangen. Sie habe sich nur noch in ihrem Zimmer aufgehalten und sich völlig abgekapselt. Sie habe geäußert, dass sie ihre Mutter nicht belasten wolle. Durch N4 habe sie erfahren, dass N12 auch von den Missbrauchstaten des Angeklagten A2 betroffen sei. N12 sei während dieses Telefonats dazu gekommen. Sie habe gleich gewusst, worum es gehe und geäußert: „Ja Mama, es stimmt.“ Sie habe auf den Boden gestarrt und sei dann weggelaufen. Nach wie vor ginge es N12 furchtbar schlecht. Eine stationäre Therapie stehe unmittelbar bevor. Sie sei tagsüber sehr schweigsam geworden und schlafe nachts extrem schlecht. So schreie sie im Schlaf und wälze sich hin und her.

Die Reaktion der Geschädigten N12 auf die Aufdeckung der Missbrauchstaten durch 529
den Angeklagten A2, wie ihre Mutter sie schlüssig und detailliert beschreiben konnte, war angesichts des festgestellten Geschehens stimmig und nachvollziehbar. Sie entspricht dem Bild von der Geschädigten, das sich die Kammer in der Hauptverhandlung durch eigene Anschauung machen konnte. Dass N12 zu Beginn der Ermittlungen leugnete, durch den Angeklagten A2 sexuell missbraucht worden zu sein, ist plausibel darauf zurückzuführen, dass N12 sehr an dem Angeklagten A2 hing und ihn durch ihr Schweigen schützen wollte.

Bei der gynäkologischen Untersuchung des Mädchens am 14. Januar 2019 durch die 530
Fachärztin S, deren Attest vom 17. Januar 2019 in der Hauptverhandlung verlesen wurde, konnte festgestellt werden, dass der Hymenalsaum des Kindes nicht intakt ist. Dieser Befund lässt sich durch den vaginalen Geschlechtsverkehr, den der Angeklagte A2 mit N12 durchgeführt hat, nachvollziehbar erklären.

Es besteht nach alledem kein Zweifel daran, dass sich die Taten genau so 531
zugetragen haben wie unter Ziffer II.2.43 – II.2.71 festgestellt.

2.72 – 2.77 532

Die Beweisaufnahme bestätigte auch die unter II.2.72 bis II.2.77 festgestellten Taten 533
zum Nachteil der N8. Diese hatte die Taten bei den polizeilichen Vernehmungen am 24. Januar 2019 und am 9. April 2019 in altersentsprechender Weise anschaulich geschildert. Während sie bei der Vernehmung am 24. Januar 2019 noch nicht in der Lage war, Einzelheiten zu den sexuellen Übergriffen zu benennen, beschrieb sie am 9. April 2019 ausführlich und detailliert, wie sie von dem Angeklagten A2 anal missbraucht worden sei und auch dessen Penis in ihren Mund habe nehmen müssen. Sie habe dabei weinen müssen, was dem Angeklagten jedoch egal gewesen sei.

Die Angaben der N8 gegenüber der Polizei waren in jeder Hinsicht glaubhaft. Dass 534
sich das zum Zeitpunkt der Vernehmung gerade sechs Jahre alt gewordene Mädchen ein solches Geschehen ausdenkt, hält die Kammer für ausgeschlossen.

Die Details, mit denen N8 die Tatabläufe beschreibt, sind ebenso wie ihre präzisen Angaben über den Tatort deutliche Realkennzeichen.

N8 polizeiliche Aussage wurde im Übrigen durch die weitere Beweisaufnahme bestätigt. Auch die Geschädigten N9 und N2 haben in ihren polizeilichen Anhörungen Angaben über den sexuellen Missbrauch an dem kleinen Mädchen gemacht. So erklärte N9 gegenüber der Polizei am 8. Mai 2019 glaubhaft und freimütig, dass auch seine Schwester N8 am „Pillermann“ des Angeklagten A2 habe „rumfummeln“ müssen. N8 habe auch etwas mit ihrem Mund am Penis des Angeklagten machen müssen. Entsprechend erzählte auch N2 bei ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung am 22. Januar 2019, dass N8 den Penis des Angeklagten A2 in ihren Mund habe nehmen müssen. Dies habe sie selbst beobachtet. An der Richtigkeit der unabhängig voneinander getätigten, in ihrem Kern aber übereinstimmenden Aussagen der Kinder besteht kein Zweifel. 535

N8 Vater, der Zeugin Z14, bekundete in der Hauptverhandlung stark zitternd und weinend, dass er den Angeklagten A2 gut gekannt habe und nie einen Verdacht geschöpft habe. Er habe kurz vor Heiligabend davon erfahren, dass N8 missbraucht worden sei. Seine Tochter habe sich ihrer Mutter anvertraut, die ihn daraufhin sofort angerufen habe. 536

Dass N8 durch die Übergriffe des Angeklagten sehr gelitten hat und die erlittene Traumatisierung sie auch heute noch beeinträchtigt, ergibt sich aus der verlesenen Stellungnahme der heilpädagogischen Therapieeinrichtung vom 8. August 2019, in der N8 derzeit lebt (Anlage 44 zum Protokoll vom 15. August 2019). Daraus geht hervor, dass N8 zwar gut in der Einrichtung angekommen ist und sich dort wohl fühlt, die Aufarbeitung der traumatischen Erlebnisse aber noch viele Jahre dauern wird. Sie sei sehr ängstlich und träume nachts sehr schlecht. Es sei ein regressives Verhalten zu beobachten. Die Erlebnisse auf dem Campingplatz habe sie derzeit emotional von sich abgespalten. Dass N8, wie in der Stellungnahme der Therapieeinrichtung beschrieben, psychisch stark angeschlagen ist, ist zur Überzeugung der Kammer ohne Zweifel auf die sexuellen Übergriffe durch die Angeklagten zurückzuführen. Die Dissoziation von Emotionen ist ein typischer menschlicher Abwehrmechanismus nach traumatischen Erfahrungen, die im Falle N8 mit dem Missbrauchsgeschehen auf dem Campingplatz logisch in Einklang zu bringen ist. 537

2.78 538

Die unter II.2.78 festgestellte Tat zum Nachteil der **N8** und des **N13** wird bestätigt durch die Inaugenscheinnahme der Bilderserie, die der Angeklagte mit seiner Handykamera von dem Geschehen gefertigt hat. Die Bilder zeigen N8 und N13 bei der gegenseitigen Vornahme sexueller Handlungen. Wegen der weiteren Einzelheiten des abgebildeten Geschehens wird auf die Bilder im IT-Beweismittelsonderband Nr. 4, Asservat 144_19 verwiesen, die in der Hauptverhandlung in Augenschein genommen wurden. 539

2.79 540

Auch die weitere Tat zum Nachteil des Geschädigten N13 steht durch die Beweisaufnahme fest. Zwar konnte N13 aufgrund seines gesundheitlichen Zustandes nicht selbst polizeilich vernommen werden. Seine Schwester, die Zeugin N12, erklärte gegenüber der Polizei am 16. Januar 2019 jedoch glaubhaft und nachvollziehbar, dass sie gesehen habe, wie der Angeklagte ihren Bruder am Penis 541

berührt und an diesem manipuliert habe, bis der Penis steif geworden sei. N13 habe auch den Angeklagten am Penis berührt.

Die Zeugin Z25, die bestätigte, dass auch ihr Sohn N13 häufig und überwiegend gern auf dem Campingplatz „E“ zu Besuch gewesen sei, bekundete glaubhaft und authentisch, dass ihrem Sohn angemessenes Verhalten seit den Übergriffen schwerfalle. Die Unterscheidung zwischen richtigem und falschem Verhalten sei für ihn schwierig. In der Schule habe ihr Sohn versucht, anderen Kindern zu zeigen, was ein „Blowjob“ sei. Ein anderes prägnantes Erlebnis sei gewesen, dass sie ihren Sohn gewaschen habe. Sie habe ihm gesagt, dass er seinen „Pipimann“ selber waschen müsse. Dies habe ihn irritiert. Also habe sie ihm erklärt, dass nur er selbst seinen Penis berühren dürfe. Er habe erwidert, dass das falsch sei und dass „der A2“ ihn anfassen dürfe. 542

Aus den glaubhaften und in sich stimmigen Aussagen der Zeuginnen N12 und Z25 konnte die Kammer ein klares und überzeugendes Bild der Tat zu Lasten des N13 gewinnen. Die Überzeugung des kleinen Jungen, dass „A2“ seinen Penis berühren dürfe, kann nur dadurch entstanden sein, dass es zu entsprechenden Berührungen durch den Angeklagten gekommen ist. Dies korrespondiert mit der Aussage seiner Schwester, der Zeugin N12, die genau beschreiben konnte, was der Angeklagte mit ihrem kleinen Bruder gemacht habe. Soweit N13 in der Schule einen „Blowjob“ demonstrieren wollte, bestätigt dies nach Ansicht der Kammer, dass er eine entsprechende Erfahrung im Rahmen der Übergriffe durch den Angeklagten A2 gemacht hat. Dass die Übergriffe des Angeklagten an dem kleinen Jungen bei diesem für große Unsicherheit hinsichtlich eines sozialadäquaten Verhaltens geführt haben, wie es die Zeugin Z25 anschaulich geschildert hat, ist für die Kammer angesichts des jungen Alters des Kindes ohne weiteres nachvollziehbar. 543

2.80 – 2.118 544

Auch **N9** hat die Taten des Angeklagten A2 zu seinem Nachteil, wie in Ziffer II.2.80 – II.2.118 festgestellt, bei der polizeilichen Vernehmung am 22. Januar 2019 nachvollziehbar, detailreich und schlüssig geschildert. Immer, wenn er bei dem Angeklagten gewesen sei, habe dieser ihm am „Pillermann rumgefummelt“, obwohl er dies nicht gewollt habe. Der Angeklagte habe seine Vorhaut immer zurückgezogen, was richtig wehgetan habe. Einmal habe er sogar eine richtige Entzündung davon getragen und infolgedessen zum Arzt gehen müssen. Sein Papa habe ihm aber nicht geglaubt. Auch er habe den „Pillermann“ des Angeklagten anfassen müssen. Er habe gehorcht, weil er Angst vor Schlägen gehabt habe. 545

An dem Wahrheitsgehalt der Angaben des N9 besteht kein Zweifel. Die Situationen, die er der Polizei schilderte, standen ihm noch deutlich vor den Augen. So konnte er teils in wörtlicher Rede wiedergeben, wie der Angeklagte auf seine Bitte, aufzuhören, reagiert hatte. Dass ihm die zeitliche Einordnung der Übergriffe schwerfiel, war angesichts seines kindlichen Alters zu erwarten. 546

Darüber hinaus hat auch die Zeugin N1 glaubhaft bestätigt, dass N9 von dem Angeklagten A2 an seinem Penis angefasst worden sei. Damit übereinstimmend erklärte auch die Zeugin N2 am 22. Januar 2019 gegenüber der Polizei, dass der Angeklagte A2 N9 am Penis berührt habe. Dies habe sie selbst gesehen. 547

Der Vater des N9, der Zeuge Z14, bekundete glaubhaft, dass sein Sohn häufig auf dem Campingplatz zu Besuch gewesen sei. Einmal habe N9 nach einem 548

Campingplatzaufenthalt ein Problem mit der Vorhaut gehabt. Er habe sofort den Arzt aufgesucht.

Die von diesem diagnostizierte Entzündung am Penis des kleinen Jungen ist durch die sexuellen Übergriffe des Angeklagten A2 plausibel erklärbar. Die diesbezüglichen ärztlichen Unterlagen (Behandlungsprotokolle der Gemeinschaftspraxis F & Dr. K über den Zeitraum 9. Mai 2016 bis 9. Mai 2019) hat die Kammer verlesen. Danach wurde am 22. Januar 2018 eine Balanitis (Entzündung der Eichel) mit Schmerzen und Rötung am Penis festgestellt und in die Anamnese aufgenommen, dass das Kind zuvor auf dem Campingplatz gewesen sei. Aus Sicht der Kammer lässt dies nur die Schlussfolgerung zu, dass die Entzündung auf die Missbrauchstaten durch den Angeklagten A2 zurückzuführen ist. 549

Aus der in der Hauptverhandlung verlesenen Stellungnahme der heiltherapeutischen Einrichtung (Anlage 44 zum Protokoll der Hauptverhandlung), in der sich N9 mit seiner Schwester befindet, geht hervor, dass N9 unter den Übergriffen sehr leidet. Er habe Ängste und Albträume und nur ein geringes Selbstwertgefühl. 550

2.119 551

Der Geschädigte **Z24** schilderte den Übergriff im Rahmen der zeugenschaftlichen Vernehmung bei der Polizei am 8. Februar 2019 nachvollziehbar, widerspruchsfrei und detailreich. Freimütig berichtete er, wie der Angeklagte seiner Exfreundin N12 und ihm den „Gummi-Dildo“ gezeigt habe, um vorzuführen, wie man ein Kondom benutze. Zwar machte er sehr deutlich, dass ihm die unter Ziffer II.2.119 festgestellte Tat nicht gefallen habe. Gleichwohl schilderte er, dass er mit dem Angeklagten A2 sonst immer viel Spaß gehabt habe und dieser immer freundlich zu ihm gewesen sei. Die Kammer ist überzeugt, dass der Geschädigte Z24 den Vorfall genauso geschildert hat, wie es sich zugetragen hat und das Geschehen weder beschönigt noch dramatisiert hat. An dem Wahrheitsgehalt seiner Aussage besteht kein Zweifel. 552

2.120 – 2.128 553

Die Geschädigte **Z1** schilderte die unter Ziffer II.2.120 – II.2.128 festgestellten Taten bei der Polizei detailreich, lebensnah und differenziert. So erklärte das Kind bei seiner Vernehmung am 8. April 2019, dass ihr P A2 immer „blöde“ Sache mit ihr gemacht habe, die sie gar nicht gewollt habe. Er sei ihr mit dem Finger in die Scheide gegangen, habe mit dem Penis und den Händen ihren ganzen Körper berührt und sei auch mit dem Penis in ihre Scheide eingedrungen. Sie habe niemandem davon erzählen können. Er habe ihr das verboten und damit gedroht, dass er andernfalls ihrer Mutter etwas antun werde. Davor habe sie große Angst gehabt. 554

Das Gericht ist aufgrund der nachvollziehbaren und plausiblen Aussage des Kindes überzeugt davon, dass sich die Taten genauso zugetragen haben, wie sie angeklagt und von dem Angeklagten A2 gestanden worden sind. Dies wurde durch die weitere Beweisaufnahme bestätigt. 555

Die Zeugin Z33 ist die Großmutter der Geschädigten Z1. Sie bekundete, dass der Angeklagte der P ihrer Enkelin sei. Ab 2017 sei das Mädchen regelmäßiger bei ihm auf dem Campingplatz „E“ gewesen. Circa dreimal im Monat habe sie von freitags bis sonntags dort geschlafen. Eines Tages habe ihre Tochter, die Mutter der Z1, sie angerufen und um Hilfe gebeten. Völlig neben sich stehend habe diese erzählt, dass der Angeklagte A2 im Gefängnis sei und Z1 von ihrem Patenonkel missbraucht 556

worden sei. Sie selbst sehe sich nicht in der Lage, mit Z1 darüber zu sprechen. Daraufhin sei sie, die Großmutter, sofort zu Z1 geeilt. Dem Mädchen sei es entsetzlich schlecht gegangen. Sie habe fürchterlich geweint. Sie habe dem Mädchen gesagt, dass ihr P A2 im Gefängnis sei und gefragt, ob er auch Z1 angepackt habe. Dies habe ihre Enkeltochter stumm bestätigt. Erst bei der Polizei sei es ihr gelungen, über die Vorfälle zu sprechen. Dies habe ihr auch gut getan. Trotz allem leide Z1 sehr. Ihre schulischen Leistungen hätten stark nachgelassen. Langsam ginge es ihr nun ein kleines bisschen besser. Sie sei in Therapie, was ihr etwas helfe. Für die ganze Familie sei sehr schlimm, was passiert sei.

An der Richtigkeit der Angaben der Zeugin Z33, die sichtlich darunter litt, dass ihrer Enkeltochter Leid zugefügt worden war, gleichwohl aber sachlich von dem Geschehen berichtete, bestehen keine Zweifel. Die Reaktion des Kindes auf ihre Frage, ob der Angeklagte A2 sie „angepackt habe“, lässt sich in den Geschehensablauf schlüssig und einleuchtend einordnen. Die Kammer ist überzeugt davon, dass die Schwierigkeiten des Mädchens, über die Vorfälle zu sprechen, auf ihre starke Scham über das Geschehene zurückzuführen sind. 557

2.129 558

Die Zeugin N4 gab am 15. Januar 2019 gegenüber der Polizei an, dass der Angeklagte A2 sie angefasst habe, als sie mit ihrer Freundin N12 in dessen Wohnwagen gewesen sei. Sie habe mit dem Angeklagten und N12 gemeinsam im Bett gelegen, als er beide Mädchen gleichzeitig unter der Kleidung an den Brüsten und „an der Muschi“ berührt habe. Ihr sei das zuviel gewesen, so dass sie rausgegangen sei. Weil der Wohnwagen so gequitscht habe, sei sie dann aber wieder reingegangen und habe dann gesehen, wie der Angeklagte mit ihrer Freundin den Beischlaf ausgeübt habe. Dies sei für sie ekelig gewesen. 559

Im Rahmen der Hauptverhandlung bekundete die Zeugin N4 glaubhaft und authentisch, dass ihre Aussage bei der Polizei richtig gewesen sei. Sie bestätigte, dass ihre Freundin N12 von den Übergriffen auch betroffen gewesen sei. Dies habe sie zum einen selbst gesehen, zum anderen habe diese ihr das auch erzählt. Ihre beiden Familien seien miteinander befreundet. Deshalb habe sie N12 Mutter davon erzählt, dass N12 durch den Angeklagten A2 ebenfalls missbraucht worden sei. Diese Entscheidung sei ihr sehr schwer gefallen. Letztlich habe sie aber gedacht, dass N12 Mutter das Recht habe, davon zu erfahren. Ihre Mutter habe sie zu diesem Schritt ermutigt und gemeinsam mit ihr bei N12 Mutter angerufen. 560

Die Aussage der Zeugin N4 war in jeder Hinsicht glaubhaft. Die Kammer ist überzeugt davon, dass sich der Vorfall genauso zugetragen hat, wie N4 ihn geschildert hat. Ihre Schilderung, wie schlecht sie sich durch die Berührungen des Angeklagten fühlte, und ihr Ekel bei der Beobachtung, was er mit ihrer Freundin N12 561

machte, sind in jeder Hinsicht nachvollziehbar. Auch die akustischen Wahrnehmungen der Zeugin lassen sich in das Geschehen schlüssig einordnen. Die gleichmäßigen quietschenden Geräusche des stehenden Wohnwagens lassen in dem von der Zeugin geschilderten Kontext nur den Rückschluss zu, dass ihre Ursache die Ausübung von Geschlechtsverkehr im Inneren des Wohnwagens war. Es gelang ihr darüber hinaus, differenziert zu beschreiben, dass sie selbst von dem Verhalten des Angeklagten angeekelt war, ihre Freundin N12 aber freiwillig mitzumachen schien. Insofern ist die Kammer überzeugt davon, dass es der Zeugin N4 bei ihrer Aussage nicht darauf ankam, den Angeklagten A2 in einem möglichst 562

schlechten Licht dastehen zu lassen, sondern objektiv geschildert hat, was sich zugetragen hat.

- 2.130 563
- Soweit die Zeugin N4 ihrer Mutter Z26 erst nach der polizeilichen Vernehmung von der unter Ziffer II.2.130 festgestellten Tat berichtete, so ist dies nach Ansicht der Kammer plausibel darauf zurückzuführen, dass das unter Ziffer II.2.129 geschilderte Ereignis für die Zeugin N4 das einprägsamere Geschehen darstellte. Die Zeugin Z26 bekundete in der Hauptverhandlung glaubhaft, dass ihre Tochter ihr mitgeteilt habe, dass sie vergessen habe, der Polizei von der unter Ziffer II.2.130 festgestellten Tat zu erzählen. Dabei habe N4 sie noch gefragt, ob sie ihr böse sei, weil sie dies vergessen habe. Die Kammer hat keine Zweifel, dass sich das Geschehen, das genau in das Muster der Tatserie passt, genauso zugetragen hat. 564
- 2.131 – 2.133 565
- Auch die Zeugin **N21**, die bei der Polizei berichtet hatte, dass der Angeklagte A2 ihr bei dem Missbrauch durch den Angeklagten A1 mehrfach zugeschaut habe, bestätigte in der Hauptverhandlung die Richtigkeit dieser Angaben. Zweifel an der Richtigkeit des Geständnisses bestehen insoweit nicht. 566
- 2.134 – 2.145 567
- Durch die Vernehmung der Zeugin **N1** wurde das Geständnis des Angeklagten auch hinsichtlich der Taten unter den Ziffern II.2.134 bis II.2.145 bestätigt. 568
- Die Zeugin N1 gab im Rahmen ihrer Anhörung bei der Polizei am 21. Dezember 2018 zunächst an, dass sie nichts darüber sagen würde, wenn der Angeklagte A2 sexuelle Handlungen an ihr vorgenommen hätte. Denn dann dürfe sie ihn auf dem Campingplatz bestimmt nicht mehr besuchen. Zwar habe der Angeklagte etwas gemacht, was nicht in Ordnung sei. Sie wolle aber auf keinen Fall, dass er ins Gefängnis müsse. Am 15. Januar 2019 – nach der Verhaftung des Angeklagten A2 – gab N1 nunmehr an, dass sie jetzt aussagen könne, weil der Angeklagte ja im Gefängnis sei und sie nun keine Angst mehr haben müsse. Der Angeklagte habe sie zwischen den Beinen angefasst, wie er es im Übrigen bei allen Kindern mache. Als sie ihrer Mutter davon erzählt habe, habe diese geweint. In der Hauptverhandlung bestätigte die Zeugin N1 glaubhaft die Richtigkeit dieser Angaben und erklärte, dass ihr nun so langsam egal sei, was passiert sei. Sie denke nicht mehr oft daran. 569
- Die Kammer ist aufgrund der differenzierten und in sich stimmigen Aussage der Zeugin N1 von der Richtigkeit selbiger überzeugt, was die Taten durch den Angeklagten A2 betrifft. Besonders eindrucksvoll kam dabei zu Tage, wie wichtig für die junge Zeugin die Gefühle anderer sind. So wollte sie zunächst nicht gegen den Angeklagten A2 aussagen, damit dieser nicht ins Gefängnis gehen müsse. Als sie ihrer Mutter doch von den Übergriffen erzählt hatte, war die Reaktion ihrer Mutter, die in Tränen ausbrach, für sie von zentraler Bedeutung. Dies steht im Einklang mit der Aussage der Zeugin in der Hauptverhandlung, dass die Übergriffe für sie selbst nicht mehr so wichtig seien. 570
- Der sexuelle Missbrauch des Mädchens wird ferner durch die Aussage der Zeugin N2 bestätigt. Diese hatte bei ihrer polizeilichen Vernehmung am 21. März 2019 angegeben, dass der Angeklagte A2 die Scheide der N1 geleckert habe und dass diese seinen Penis in den Mund haben nehmen müssen. 571

- Dass das junge Mädchen durch die Übergriffe psychisch sehr wohl stark beeinträchtigt ist und der sexuelle Missbrauch insoweit nicht folgenlos geblieben ist, ergibt sich aus der glaubhaften und nachvollziehbaren Aussage der Zeugin Z19. Auch, wenn die Zeugin sichtlich emotional betroffen war, konnte die in ihrer Person uneingeschränkt glaubwürdige Mutter des Kindes plausibel darstellen, wie sich das Verhalten ihrer Tochter durch die sexuellen Übergriffe verändert habe. Dass N1 unter Alpträumen leidet, launisch ist, schnell aggressiv wird und sich in der Nacht fürchtet, ist als Folge der sexuellen Missbrauchstaten uneingeschränkt nachvollziehbar. 572
- 2.146 – 2.152 573
- Die Zeugin **N2** hat die zu ihrem Nachteil begangenen Taten zur Überzeugung der Kammer bei den polizeilichen Zeugenvernehmungen vom 22. Januar 2019 und 21. März 2019 wahrheitsgemäß geschildert. Der Angeklagte A2 habe sie an der Scheide angefasst und seinen Finger dort eingeführt. Sie habe seinen Penis mit den Händen berühren und in den Mund nehmen müssen. Die Zeugin konnte die Vorfälle zeitlich, örtlich und situativ gut in das Gesamtgeschehen einbetten und detailreich, widerspruchsfrei und nachvollziehbar schildern. Die Richtigkeit dieser Angaben bestätigte die Zeugin N2 glaubhaft und authentisch im Rahmen der Hauptverhandlung. 574
- Ihre Mutter, die Zeugin Z26, bekundete offen und ehrlich, dass sie den Angeklagten A2 für einen lustigen, sympathischen Menschen gehalten habe und ihm bedenkenlos vertraut habe. 575
- Ferner berichtete sie, dass N2 nunmehr unter schlimmen Alpträumen leide und ein sehr schwieriges Verhältnis zum Nacktsein habe. So ertrage sie es wie ihre Schwester N3 nicht mehr, unbedeckt zu baden, sondern trage dabei immer einen Badeanzug. Sie sei misstrauisch und verletze sich absichtlich selbst. In der Familie herrsche täglich schlimmer Streit. Die Kinder seien aggressiv zueinander. Alle Familienmitglieder würden therapeutisch behandelt. 576
- Die Angaben der Zeugin Z26 sind umfänglich glaubhaft. Die Schwierigkeiten N2, unbedeckt zu baden, sind ein plausibles Indiz für das Missbrauchsgeschehen. Auch das durch die Mutter beobachtete Misstrauen N2 gegenüber anderen Personen wertet die Kammer als typische Folge des sexuellen Missbrauchs. 577
- 2.153 – 2.155 578
- Durch das Geständnis stehen auch die Taten zulasten der Geschädigten **Z27** fest, welche die Vorfälle bei ihrer polizeilichen Vernehmung am 14. Februar 2019 glaubhaft geschildert hat. Sie konnte diese schlüssig, nachvollziehbar und in einen plausiblen Kontext eingebettet wiedergeben. Sie schilderte frei heraus, dass der Angeklagte A2 sie an drei verschiedenen Tagen so am Gesäß angefasst habe, dass sie sich richtig unwohl gefühlt habe. Die Berührungen seien ihr so unangenehm gewesen, dass sie es ihm nach dem dritten Mal gesagt habe. 579
- Die Kammer ist überzeugt davon, dass die Geschädigte Z27 gegenüber der Polizei die Wahrheit gesagt hat und dass die Berührungen des Kindes in sexueller Motivation erfolgten. Denn Z27 hat bei ihrer polizeilichen Vernehmung noch einen vierten Fall geschildert, bei dem der Angeklagte A2 sie an ihrer Brust berührt habe. Dabei gelang es ihr, den Unterschied zu den drei festgestellten Taten differenziert darzustellen. Sie erklärte, dass sie sich beim Fahrradfahren ihr Knie aufgeschlagen habe. Der Angeklagte habe sie getröstet und in den Arm genommen, wobei er ihre 580

Brust angefasst habe. Dies sei jedoch nicht in sexueller Absicht erfolgt, sondern nur geschehen, weil der Angeklagte ihr habe Trost spenden wollen.

2.156	581
Hinsichtlich des Besitzes der kinder- und jugendpornographischen Bilder und Videos wird die Einlassung des Angeklagten durch die exemplarische Inaugenscheinnahme der Fotos aus den IT-Beweismittelsonderbänden untermauert. Auch die Videos aus dem IT-Beweismittelsonderband Asservat 146_19 und aus dem IT-Beweismittelsonderband Nr. 4, Asservat 144_19 wurden in Augenschein genommen.	582
IV.	583
Die rechtliche Würdigung hat die Kammer gemäß § 2 Abs. 3 StGB jeweils anhand der Fassung des zur Tatzeit geltenden Gesetzes vorgenommen. Soweit die anzuwendenden Gesetze nach den hier zu beurteilenden Taten durch den Gesetzgeber geändert worden sind, haben sie in keinem hier maßgeblichen Fall zu einer Strafmilderung geführt.	584
• 1. <u>Der Angeklagte A1</u>	585 586
a)	587
<u>Zulasten der N23 (Ziffer II.1.1)</u>	588
Der Angeklagte A1 hat sich wegen seiner Taten zum Nachteil der N23 des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB in der Fassung vom 26. Januar 1998 strafbar gemacht.	589
<u>Zulasten der N24 und N15 (Ziffern II.1.2 – II.1.16)</u>	590
Die 15 Übergriffe auf N24 und N15 im Laufe des Jahres 2013 stellen sich rechtlich jeweils als sexueller Missbrauch von Kindern nach § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB in der Fassung vom 31. Oktober 2008 dar. Soweit seitens der Staatsanwaltschaft diesbezüglich Realkonkurrenz angenommen worden ist, vermag die Kammer sich dieser Bewertung nicht anzuschließen. Denn bei einem Missbrauch zulasten mehrerer Kinder durch dieselbe Handlung wie im hier zu beurteilenden Fall liegt jeweils nur ein Tatentschluss und damit nur ein Fall des sexuellen Missbrauchs von Kindern vor (Lackner/Kühl/Heger, 29. Auflage 2018, § 176 StGB Rn. 10 m.w.N.).	591
<u>Zulasten der N16 (Ziffer II.1.17)</u>	592
Als sexueller Missbrauch von Kindern nach § 176 Abs. 1 StGB in der Fassung vom 31. Oktober 2008 in Tateinheit mit sexueller Nötigung gemäß § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB in der Fassung vom 13. November 1998 ist der Übergriff auf die Zeugin N16 im Jahr 2014 zu werten.	593
<u>Zulasten der N17 (Ziffern II.1.18 – II.1.37)</u>	594
Indem der Angeklagte im Jahr 2008 mit sexueller Motivation den Bauch- und Brustbereich (Ziffer II.1.18) sowie die nackte Scheide (Ziffer II.1.19) der Zeugin N17 berührte und streichelte, hat er sich in zwei Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 Abs. 1 StGB in der Fassung vom 27. Dezember 2003 strafbar	595

gemacht. Indem er mit seinem Finger in die Scheide des Mädchens eindrang (Ziffern II.1.20; II.1.22 – II.1.24; II.1.37), diese mit seinen Fingern penetrierte (Ziffer II.1.21), das Kind dazu brachte, seinen Penis in den Mund zu nehmen und ihn oral zu befriedigen (Ziffer II.1.25), den vaginalen Geschlechtsverkehr mit N17 ausübte (Ziffer II.1.26) sowie seine Finger in die Scheide des Kindes einführte und ihr gleichzeitig aufgab, seinen Penis in ihren Mund zu nehmen (Ziffern II.1.27 – II.1.30), hat sich der Angeklagte des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176a Abs. 2 Nr.1 StGB in der Fassung vom 27. Dezember 2003 in 12 Fällen strafbar gemacht. Nach § 176a Abs. 3 Nr. 1 StGB in der Fassung vom 27. Dezember 2003 sind die vier Fälle zu beurteilen, in denen der Angeklagte A1 vor laufender Kamera mit dem Finger oder einen Vibrator in die Scheide des Mädchens eindrang (Ziffern II.1.33 – II.1.36). Eine Strafbarkeit nach § 184d StGB kommt dagegen wegen Verjährung nicht mehr in Betracht. Die Übergriffe, während derer er ihr einen eingeschalteten Vibrator von außen an die Scheide hielt (Ziffer II.1.31) oder ihren nackten Brustbereich massierte und dabei ihre Brustwarzen berührte (Ziffer II.1.32), stellen sich rechtlich als sexueller Missbrauch von Kindern gemäß § 176 Abs. 1 StGB in der Fassung vom 31. Oktober 2008 in zwei Fällen dar.

Zulasten der N10 (Ziffer II.1.38) 596

Gemäß § 176 Abs. 1 StGB in der Fassung vom 27. Dezember 2003 und § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB in der Fassung vom 13. November 1998 hat sich der Angeklagte A1 durch seine sexuellen Handlungen zum Nachteil von N10 Anfang 2008 des sexuellen Missbrauchs von Kindern tateinheitlich mit sexueller Nötigung strafbar gemacht. 597

Zulasten der N7 (Ziffer II.1.39) 598

Das Verhalten des Angeklagten A1 im Jahr 2008 gegenüber der Geschädigten N7 ist als schwerer sexueller Missbrauch von Kindern nach § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB in der Fassung vom 27. Dezember 2003 strafbar. 599

Zulasten der N22 (Ziffern II.1.40 – II.1.42) 600

Indem der Angeklagte die Geschädigte N22 in den Jahren 2013 bis Anfang 2015 dreimal dazu brachte, seinen Penis zu berühren, hat er sich gemäß § 176 Abs. 1 StGB in der Fassung vom 31. Oktober 2008 des sexuellen Missbrauchs von Kindern in drei Fällen strafbar gemacht. 601

Zulasten der N14 (Ziffer II.1.43) 602

In dem unter Ziffer II.1.43 festgestellten Fall hat sich der Angeklagte zum Nachteil von N14 des sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176 Abs. 1 StGB in der Fassung vom 31. Oktober 2008 strafbar gemacht. 603

Zulasten der N21 (Ziffern II.1.44 – II.1.172) 604

Durch seine sexuellen Handlungen an seiner Pfliegerochter N21 hat sich der Angeklagte in 129 Fällen des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB in Tateinheit mit dem sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen gemäß § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht. 605

Zulasten der N11 (Ziffern II.1.173 – II.1.175) 606

607

Indem der Angeklagte N11 dreimal deren Scheideleckte und dabei die Beine des Kindes festhielt, um dessen Widerstand zu überwinden, hat sich der Angeklagte in drei Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Die Taten erfüllen darüber hinaus zugleich tateinheitlich auch die Voraussetzungen einer sexuellen Nötigung nach § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Zulasten der N18 (Ziffern II.1.176 – II.1.180) 608

Zulasten der N18 hat sich der Angeklagte in vier Fällen strafbar nach § 176 Abs. 1 StGB in der Fassung vom 31. Oktober 2008 StGB oder der insoweit gleichlautenden aktuellen Fassung verhalten und in einem weiteren Fall, bei dem er den Finger in den After des Kindes eingeführt hat, sich des schweren sexuellen Missbrauchs gemäß § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB in der Fassung vom 27. Dezember 2003 oder der aktuellen Fassung schuldig gemacht. 609

Zulasten der N12 (Ziffern II.1.181 – II.1.183) 610

Die Strafbarkeit für die sexuellen Handlungen zum Nachteil der N12 folgt jeweils aus § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB. 611

Zulasten der N19 (Ziffern II.1.184 – II.1.217) 612

Die Strafbarkeit für die unter Ziffer II.1.184 und II.1.217 festgestellten Handlungen gegenüber N19 ergibt sich aus § 176 Abs. 1 StGB; die Strafbarkeit für die unter den Ziffern II.1.185 – II.1.216 festgestellten Handlungen aus § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB. 613

Zulasten der N25 (Ziffern II.1.218 – II.1.222) 614

Nach § 176 Abs. 1 StGB sind die Taten, bei denen der Angeklagte die Scheide des Mädchens leckte, dessen Hand an seinen Penis führte und ihre Scheide im Schwimmbad und auf dem Gelände des Campingplatzes berührte, als sexueller Missbrauch von Kindern zu werten. Indem der Angeklagte N25 aufforderte, sich einen Vibrator einzuführen, hat er sich nach § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB strafbar gemacht. 615

Zulasten der Z1 (Ziffer II.1.223) 616

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat sich der Angeklagte A2 hinsichtlich der Tat zum Nachteil der Z1 nach § 176 Abs. 1 StGB in Tateinheit mit § 177 Abs. 5 Nr. 1 StGB strafbar gemacht. 617

Zulasten der N8 (Ziffern II.1.224 – II.1.225) 618

Indem der Angeklagte zweimal mit seinem Glied in den After des Kindes eingedrungen ist, hat er sich in zwei Fällen des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar gemacht. 619

Zulasten der N2 (Ziffern II.1.226 – II.1.260) 620

Die Strafbarkeit für das in Ziffer II.1.226 festgestellte Geschehen folgt aus § 176 Abs. 2 StGB, für die Tat aus Ziffer II.1.227 aus § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB in Tateinheit mit § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB. Beide Übergriffe erfolgten jeweils zum Nachteil von zwei Geschädigten. Dadurch, dass der Angeklagte N2 25 Mal dazu brachte, sich einen Vibrator in die Scheide einzuführen und ihn oral zu befriedigen, indem sie seinen Penis in den Mund nahm, hat er sich in 25 Fällen nach § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB 621

strafbar gemacht. Indem der Angeklagte mit dem minderjährigen Kind vaginalen Geschlechtsverkehr ausübte (Ziffern II.1.253 – II.1.256), hat er sich in vier weiteren Fällen des schweren sexuellen Kindesmissbrauchs nach § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar gemacht. Gleichweise sind die beiden Fälle des analen Geschlechtsverkehrs (Ziffern II.1.257 – II.1.258) zu beurteilen. Die Strafbarkeit für das gemeinsame Ansehen kinderpornographischer Filme (Ziffer II.1.259) folgt aus § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB, für die Tat aus Ziffer II.1.260 aus § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB in Tateinheit mit 184b Abs. 1 Nr.3 StGB in der Fassung vom 21. Januar 2015 oder – insoweit gleichlautend – 13. April 2017.

Zulasten der N3 und der N21 (Ziffer II.1.261) 622

Die Tat ist rechtlich als ein Missbrauch von Kindern gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB zu werten, wobei die Tat tateinheitlich zum Nachteil von zwei Kindern ausgeübt worden ist. 623

Zulasten der N5 (Ziffer II.1.262) 624

Nach § 176 Abs. 1 StGB ist die Tat zum Nachteil der N5 zu bewerten, deren Scheide der Angeklagte berührte. 625

Zulasten der N20 (Ziffern II.1.263 – II.1.271) 626

Durch seine sexuellen Handlungen an der Geschädigten N20 hat sich der Angeklagte in zwei Fällen (Ziffern II.1.263 – II.1.264) des sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176 Abs. 1 StGB tateinheitlich mit sexueller Nötigung gemäß § 177 Abs. 1, Abs. 5 Nr. 1 StGB strafbar gemacht. Die Strafbarkeit für das viermalige Lecken an der Scheide folgt in drei Fällen aus § 176 Abs. 1 StGB und in einem Fall, in dem der Angeklagte auch mit der Zunge in die Vagina des Kindes eindrang, aus § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB. Durch die Ausübung vaginalen Geschlechtsverkehrs mit N20 (Ziffer II.1.269) hat sich der Angeklagte gemäß § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar gemacht. Die Fälle II.1.270 – II.1.271, bei denen der Angeklagte die nackte Scheide des jungen Mädchens kralte und streichelte, sind schließlich als Missbrauch von Kindern gemäß § 176 Abs. 1 StGB in zwei Fällen zu beurteilen. 627

Zulasten der N1 (Ziffern II.1.272 – II.1.281) 628

Die Berührungen an der Scheide des Kindes stellen jeweils einen sexuellen Missbrauch von Kindern gemäß § 176 Abs. 1 StGB dar. 629

Zulasten der N6 (Ziffern II.1.282 – II.1.285) 630

Die Strafbarkeit für die Taten zum Nachteil der N6 folgt jeweils aus § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB. 631

Ziffer II.1.286 632

Nach dem festgestellten Sachverhalt ist der Angeklagte des Weiteren wegen des tateinheitlichen Besitzes kinder- und jugendpornographischer Schriften gemäß den §§ 184b Abs. 3, 184c Abs. 3, 52 StGB zu bestrafen. 633

Die einzelnen dem Angeklagten mit den Anklagen vorgeworfenen Taten stehen grundsätzlich – soweit nicht anders dargestellt – im Verhältnis der Tatmehrheit nach § 53 StGB zueinander. 634

- b) 635
- Die dem Angeklagten mit der Anklageschrift vorgeworfenen Missbrauchsfälle gemäß den Anklageziffern 8, 140 – 142, 183 – 186 und 280 – 282 wurden gemäß § 154 Abs. 2 StPO im Übrigen eingestellt. 636
- c) 637
- Der Angeklagte A1 war bei allen Taten uneingeschränkt schuldfähig. Anhaltspunkte dafür, dass wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung, wegen Schwachsinn oder wegen einer schweren anderen seelischen Abartigkeit die Fähigkeit des Angeklagten, das Unrecht seiner Taten einzusehen oder danach zu handeln, aufgehoben (§ 20 StGB) oder aber zumindest erheblich vermindert war (§ 21 StGB), hat die Beweisaufnahme nicht erbracht. 638
- Die auch forensisch sehr erfahrene psychiatrische Sachverständige Frau Dr. M konnte sich aufgrund der ambulanten psychiatrischen Untersuchungen des Angeklagten am 13. Februar 2019 und am 25. Februar 2019, der testpsychologischen Untersuchung des Angeklagten am 27. Februar 2019, der Auswertung der Haupt- und Fallakten, der Dokumentation in der Gesundheitsakte der JVA Hamm, der Entlassungsberichte des Bathildiskrankenhauses in P vom 16. August 2018 und des Ansgar-Krankenhauses vom 18. Mai 2018 sowie dem Ergebnis der Hauptverhandlung ein umfassendes Bild von dem Angeklagten A1 machen. Aufgrund dieser Tatsachengrundlage hat sie nachvollziehbar und anschaulich dargelegt, dass die Eingangskriterien der §§ 20, 21 StGB bei dem Angeklagten nicht erfüllt sind. 639
- aa) 640
- Eine krankhafte seelische Störung liegt bei dem Angeklagten A1 nicht vor. Die Sachverständige Dr. M hat nachvollziehbar und plausibel erklärt, dass der Angeklagte während des gesamten Tatzeitraums weder unter endogenen Psychosen – etwa einer Schizophrenie oder einer manisch-depressiven Erkrankung – noch unter exogenen Psychosen – etwa aufgrund einer Hirnverletzung oder -entzündung – gelitten habe. 641
- bb) 642
- Bei keiner Tat habe der Angeklagten A1 ferner unter einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung gelitten. Es lägen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass der Angeklagte A1 bei irgendeiner Tat unter der Wirkung einer Bewusstseinsstörung gehandelt habe. Vielmehr habe er bei allen Taten bewusst, selbstbestimmt und zielgerichtet agiert. 643
- cc) 644
- Der Angeklagte A1 sei darüber hinaus nicht schwachsinnig. Nach den testpsychologischen Untersuchungen liege dessen errechneter Intelligenzwert bei einem Quotienten von 110 und damit im oberen Normbereich. Auch seine Schulbildung und anschließende Berufstätigkeit seien eindeutige Indizien für die mindestens durchschnittliche Intelligenz des Angeklagten. 645
- dd) 646
- 647

Auch liege bei dem Angeklagten A1 keine schwere andere seelische Abartigkeit im Sinne des § 20 StGB vor.

Zwar sei dem Angeklagten primärpersönlich eine narzisstisch-antisoziale Persönlichkeitsstörung zu attestieren. Dies ergebe sich aus dem Folgenden: Der Angeklagte A1 sei emotional wenig beteiligt, wenn es um andere Menschen ginge, aber stets sehr besorgt um sich selbst. Anzeichen für die Existenz eines zwischenmenschlichen Einfühlungsvermögens habe sie nur feststellen können, als das Gespräch auf die Pflgetochter des Angeklagten und auf dessen Hund gekommen sei. Sein Empathievermögen sei nur gering. Die Gefühle und Bedürfnisse anderer Menschen seien für ihn von keiner oder nur sehr untergeordneter Bedeutung. Der Angeklagte habe einen manipulativen Charakter und nutze ihm nahestehende Menschen zu seinem persönlichen Vorteil oder Vergnügen rücksichtslos aus. Überdies habe der Angeklagte eine sehr ausgeprägte Neigung, andere zu beschuldigen. Dies ziehe sich durch den gesamten Lebenslauf des Angeklagten. Eine Grundschullehrerin sei den Angaben des Angeklagten zufolge verantwortlich dafür, dass er in der zweiten oder dritten Klasse sitzengeblieben sei. Die Gesellenprüfung habe er aufgrund seines Juniorchefs nicht abschließen können, der ihm nicht beigebracht habe, mit Holz zu arbeiten. Die operative Versorgung während der Behandlung seines Fußes im Krankenhaus sei fehlerhaft erfolgt. In der Justizvollzugsanstalt nehme niemand Rücksicht auf seine Ernährungsunverträglichkeiten. Die Polizei habe bei den Ermittlungen den Angeklagten als den „Bösen“ dargestellt und alles auf ihm abgeladen.

648

Darüber hinaus liege bei dem Angeklagten A1 eine schwere pädophile Neigung vor. So fühle sich der Angeklagte sexuell von Mädchen vor der Geschlechtsreife bis zur beginnenden Pubertät angezogen und empfinde sexuelle Phantasien und Praktiken mit Kindern als besonders erregend. Dieses sexuelle Interesse sei zeitlich überdauernd, also nicht auf eine kurze Lebensphase des Angeklagten beschränkt. Der Schweregrad der pädophilen Störung sei erheblich. Dies ergebe sich vor allem aus dem Tatbild. Da der Angeklagte im Rahmen des Hauptverfahrens nunmehr gestanden habe, könne dieses der psychiatrischen Begutachtung zugrunde gelegt werden. Maßgeblich seien hierfür die Häufigkeit der Übergriffe auf Kinder, der lange Zeitraum, die Anzahl der missbrauchten Kinder und die aktive Suche nach weiteren Kindern. Auch sei das systematische, manipulative Vorgehen des Angeklagten in die Beurteilung einzubeziehen, der viel unternommen habe, um die Kinder emotional an sich zu binden. Diese Bindung habe er in der Folge immer wieder gezielt und bewusst für die Missbrauchstaten ausgenutzt. Im Ergebnis habe er seinen gesamten Lebensstil darauf ausgerichtet. Das strategische, manipulative Verhalten des Angeklagten sei in dessen Persönlichkeit fest verankert. Die vorgenannten Umstände indizierten ein erhebliches Ausmaß der sexuell devianten Fixierung des Angeklagten.

649

Der Annahme einer schweren pädophilen Neigung stünden die testpsychologischen Untersuchungen, die im Ergebnis hinsichtlich bestehender Paraphilien recht unauffällig gewesen seien, nicht entgegen. Die testpsychologischen Untersuchungen seien zu einem Zeitpunkt durchgeführt worden, als sich der Angeklagte noch in keiner Weise zu den Vorwürfen dieses Verfahrens geäußert habe. Ohne die Beantwortung der Fragen bezüglich eines delinquenten Verhaltens sei das Ergebnis nicht mit solchen vergleichbar, die durch die Beantwortung aller Fragen zustande gekommen sei. Weiter sei zu konstatieren, dass der Angeklagte hinsichtlich weiterer Fragen „unverhohlen unehrlich“ geantwortet habe. Er habe versucht, sozial erwünschte Antworten zu geben und das Bild eines sexuell nicht besonders

650

interessierten Mannes zu spiegeln. Er verleugne sein Interesse an Sex nicht nur in Bezug auf Kinder, sondern insgesamt.

Aus den oben genannten Gründen sei psychiatrisch trotz der insoweit negativen Testergebnisse von einer schweren pädophilen Neigung auszugehen. Allerdings bestehe keine sogenannte „Kernpädophilie“ im Sinne des ICD-10. Das sexuelle Interesse des Angeklagten richte sich nämlich nicht ausschließlich auf Kinder. Er sei durchaus auch zu Sexualkontakten mit erwachsenen Partnerinnen in der Lage und habe solche in der Vergangenheit immer wieder aufgenommen. Das Interesse an einer Beziehung zu einer altersadäquaten Partnerin habe der Angeklagte aus anderen Gründen verloren. Zum anderen richte sich das Interesse des Angeklagten nicht ausschließlich aus sexuellen Gründen auf Kinder. Mit seinen Taten befriedige der Angeklagte gleichzeitig seine ausgeprägten Machtbedürfnisse. Der sexuelle Umgang mit jungen Mädchen verschaffe ihm ein Gefühl der Überlegenheit und Dominanz, welches für den Angeklagten ein mitentscheidendes Motiv sei. 651

Die narzisstisch-antisoziale Persönlichkeitsakzentuierung und die zweifelsohne vorhandene pädophile Neigung des Angeklagten erfüllten auch zusammengenommen nicht die Voraussetzungen des Eingangsmerkmals einer schweren anderen seelischen Abartigkeit. Denn es ginge damit weder eine Minderung der Unrechtseinsicht oder Steuerungsfähigkeit noch eine erhebliche Minderung des Hemmungsvermögens einher. Vielmehr habe der Angeklagte jederzeit die Möglichkeit gehabt, das Unrecht seiner Taten einzusehen, entsprechend dieser Unrechtseinsicht sein Verhalten zu steuern und sich in der Folge normgerecht zu verhalten. 652

ee) 653

Den überzeugenden, in jeder Hinsicht anschaulichen und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen Dr. M schließt sich die Kammer nach eigener kritischer Würdigung des Lebenslaufs des Angeklagten, seiner Einlassung in der Hauptverhandlung sowie dem dort gewonnenen Eindruck von seiner Persönlichkeit sowie dem Ergebnis der Beweisaufnahme an. Insbesondere ist die Kammer mit der Sachverständigen der Auffassung, dass bei dem Angeklagten im Tatzeitraum keine schwere andere seelische Abartigkeit vorlag. 654

Die Ausführungen der Sachverständigen zur Persönlichkeit des Angeklagten entsprechen dem Bild, das sich die Kammer im Rahmen der Hauptverhandlung von dem Angeklagten aus eigener Anschauung machen konnte. Aus Sicht der Kammer steht danach ohne Zweifel fest, dass der Angeklagte durch junge Mädchen vor Beginn der Pubertät sexuell erregbar ist und insoweit – unter Zugrundelegung der von der Sachverständigen plausibel dargestellten Kriterien – eine starke pädophile Neigung vorhanden ist. Denn anders lässt sich nicht erklären, weshalb der Angeklagte über einen Zeitraum von mindestens zwanzig Jahren – also einen erheblichen Teil seines Erwachsenenalters – immer wieder Kinder in seinem Umfeld sexuell missbraucht hat und darüber hinaus zur eigenen sexuellen Stimulation eine erhebliche Anzahl an kinder- und jugendpornographischen Dateien auf seine Speichermedien heruntergeladen hat. 655

Die Kammer ist ferner überzeugt davon, dass der Angeklagte gleichwohl zu jedem Zeitpunkt in der Lage war, das Unrecht seiner Taten einzusehen und sein Verhalten danach auszurichten. Dass ihm bewusst war, dass sexuelle Handlungen an und vor Kindern verboten sind, ergibt sich bereits daraus, dass der Angeklagte den Kindern verbot, mit anderen Erwachsenen über die Geschehnisse zu sprechen. Ihm war 656

jederzeit klar, dass der sexuelle Missbrauch von Kindern strafbar ist. Seine Taten hat der Angeklagte jeweils rational geplant und kontrolliert durchgeführt.

• 2. <u>Der Angeklagte A2</u>	657 658
a)	659
<u>Zulasten des N27 (Ziffern II.2.1 – II.2.3)</u>	660
Indem der Angeklagte A2 mit seinem Penis in den Anus des Geschädigten eingedrungen ist und in einem weiteren Fall eine Spielzeugraupe in dessen Anus eingeführt hat, hat er sich in zwei Fällen wegen des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176a Abs. 2 Nr. 1 in der Fassung vom 27. Dezember 2003 strafbar gemacht. Dadurch, dass er bis zum Samenerguss manuell am Penis des N27 manipuliert hat und anschließend vor den Augen des Kindes selbst onaniert hat, hat er sich nach § 176 Abs. 1 in Tateinheit mit § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB jeweils in der Fassung vom 31. Oktober 2008 strafbar gemacht.	661
<u>Zulasten des Z20 (Ziffern II.2.4 – II.2.9) und des N26 (Ziffer II.2.7)</u>	662
Nach § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB in der Fassung vom 13. November 1998 hat sich der Angeklagte wegen sexueller Nötigung strafbar gemacht, indem er den Geschädigten Z20 gewaltsam festhielt, während er mit seiner Hand an dessen Penis manipulierte. Die Strafbarkeit für die Fälle, in denen der Angeklagte den Geschädigten Z20 am Penis berührt bzw. an diesem manipuliert hat (Ziffern II.2.4, II.2.6, II.2.8), folgt jeweils aus § 176 Abs. 1 StGB in der Fassung vom 31. Oktober 2008. Indem er mit den Händen gleichzeitig an den Penissen der Geschädigten Z20 und N26 manipulierte, hat er sich des sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176 Abs. 1 StGB in der Fassung vom 31. Oktober 2008 strafbar gemacht und tateinheitlich hierzu den Straftatbestand des § 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB in der Fassung vom 1. April 2004 verwirklicht. Schließlich hat sich der Angeklagte noch des versuchten sexuellen Missbrauchs von Kindern nach §§ 176 Abs. 4 Nr.2, 22, 23 StGB strafbar gemacht, indem er den Zeugen Z20 dazu aufforderte, vor laufender Kamera zu onanieren.	663
<u>Zulasten des N28 (Ziffern II.2.10 – II.2.13) und des N27 (Ziffer II.2.10)</u>	664
Als sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 Abs. 1 und 2 StGB in der Fassung vom 31. Oktober 2008) ist der Übergriff zu werten, bei dem der Angeklagte N28 und N27 aufforderte, sich gegenseitig am Penis zu manipulieren und sich anschließend selbst bis zum Samenerguss manuell befriedigen ließ. Der Übergriff auf dem Campingplatz (Ziffer II.2.11), bei dem der Angeklagte den Penis des Kindes in den Mund nahm und sich durch das Kind oral bis zum Samenerguss befriedigen ließ, stellt einen schweren sexuellen Missbrauch von Kindern nach § 176 a Abs. 2 Nr. 1 StGB in der Fassung vom 27. Dezember 2003 dar. Auch die orale Manipulation am Penis des Kindes (Ziffer II.2.13) stellt einen schweren sexuellen Missbrauch von Kindern nach § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB in der Fassung vom 27. Dezember 2003 oder in der insoweit gleichlautenden Fassung vom 21. Januar 2015 dar. Gleicherweise ist die Situation im Baumarkt (Ziffer II.2.12) zu beurteilen, als der Angeklagte mit seinem Penis in den After des Jungen eindrang.	665
<u>Zulasten des N29 (Ziffern II.2.14 – II.2.42)</u>	666
	667

Indem N29 auf Aufforderung des Angeklagten pornographische Zeitschriften anschauen und seinen Penis bis zur Erektion manipulieren musste, hat sich der Angeklagte des sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 4 StGB in der Fassung vom 31. Oktober 2008 strafbar gemacht. Nach § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB in der Fassung vom 31. Oktober 2008 oder 21. Januar 2015 sind die 28 Fälle zu beurteilen, in denen der Angeklagte N29 jeweils erfolgreich dazu aufforderte, sich zu entkleiden und vor seinen Augen zu befriedigen.

Zulasten der N12 (Ziffern II.2.43 – II.2.71) 668

Zulasten der N12 hat sich der Angeklagte in fünf Fällen des sexuellen Missbrauchs an Kindern gemäß § 176 Abs. 1 StGB strafbar gemacht, indem er die Zeugin küsste, an der Scheide berührte und diese leckte sowie seinen Penis von N12 berühren ließ. Bei einer weiteren Tat, bei welcher er zusätzlich einen Finger in die Scheide des Mädchens einführte und sie dazu brachte, seinen Penis in den Mund zu nehmen, hat er sich des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar gemacht. Auch in 23 weiteren Fällen (Ziffern II.2.49 – II.2.71) hat der Angeklagte, indem er jeweils den vaginalen oder analen Geschlechtsverkehr mit N12 durchführte, den Straftatbestand des § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB verwirklicht.

Zulasten der N8 (Ziffern II.2.72 – II.2.77) 670

Nach § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB sind die insgesamt sechs Fälle zu beurteilen, bei denen der Angeklagte mit N8 den Analverkehr vollzog oder sich von ihr oral befriedigen ließ.

Zulasten des N13 und der N8 (Ziffer II.2.78) 672

Indem der Angeklagte Fotos von den beiden Kindern N13 und N8 gemacht hat, die auf seine Instruktion hin sexuelle Handlungen aneinander vorgenommen haben, hat er sich nach § 176 Abs. 2 StGB in Tateinheit mit § 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar gemacht.

Zulasten des N13 (Ziffer II.2.79) 674

Als sexueller Missbrauch von Kindern ist auch die weitere Tat zum Nachteil des N13, bei welcher der Angeklagte N13 am Penis manipuliert hat und sich von ihm hat am Penis berühren lassen, zu bewerten (§ 176 Abs. 1 StGB).

Zulasten des N9 (Ziffern II.2.80 – II.2.118) 676

In insgesamt 39 Fällen hat sich der Angeklagte von N9 durch manuelle Manipulation am Penis befriedigen lassen oder den kleinen Jungen in sexueller Motivation am Penis berührt. Hierdurch hat er sich jeweils nach § 176 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Zulasten des Z24 und der N12 (Ziffer II.2.119) 678

Indem der Angeklagte Z24 und N12 zum gemeinsamen Geschlechtsverkehr aufgefordert und an einem Dildo demonstriert hat, wie ein Kondom benutzt wird, hat er den Straftatbestand des § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB verwirklicht.

Zulasten der Z1 (Ziffern II.2.120 – II.2.128) und des N13 (Ziffer II.2.127) 680

681

Die Strafbarkeit für die Tat nach Ziffer II.2.120 StGB folgt aus § 176 Abs. 1 StGB, weil der Angeklagte die Scheide des Mädchens in sexueller Motivation gestreichelt hat. Auch das Streicheln des Kindes mit seinem entblößten Penis (Ziffer II.2.122) stellt einen sexuellen Kindesmissbrauch nach § 176 Abs. 1 StGB dar. Indem er mit seinem Penis dreimal in die Scheide des Kindes eindrang (Ziffern II.2.121, II.2.123 und II.2.124), hat er sich in drei weiteren Fällen nach § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar gemacht. Als schwerer sexueller Kindesmissbrauch nach § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB sind auch die beiden Fälle (Ziffern II.2.125 – II.2.126) zu bewerten, bei denen der Angeklagte einen Finger in die Scheide des Kindes eingeführt hat. Die Strafbarkeit für die unter der Ziffer II.2.127 beschriebene Tat, bei der der Angeklagte N13 dazu brachte, Z1 im Brust- und Bauchbereich zu streicheln, folgt aus § 176 Abs. 2 StGB. Indem er Z1 erfolgreich dazu aufforderte, sich vor ihm zu entkleiden, sexuelle Posen einzunehmen und dies fotografierte (Ziffer II.2.128), hat er sich wegen sexuellen Kindesmissbrauchs nach § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB strafbar gemacht und Tateinheitlich hierzu den Straftatbestand des § 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB verwirklicht.

Zulasten der N4 und der N12 (Ziffern II.2.129 – II.2.130) 682

Die festgestellte Tat zu der Ziffer II.2.129, bei der der Angeklagte beide Geschädigte an Scheide und Brust berührte und vaginalen Geschlechtsverkehr mit N12 ausübte, ist nach § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB als schwerer sexueller Missbrauch von Kindern zu werten. Indem der Angeklagte N4 und N12 dazu brachte, sich einen Vibrator bzw. einen Finger in ihre Scheide einzuführen, hat er den Straftatbestand des § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB verwirklicht. 683

Zulasten der N21 (Ziffern II.2.131 – II.2.133) 684

Durch die Billigung des Tatgeschehens und Bestärkung des Tatwillens des weiteren Angeklagten A1, der sich vor den Augen des Angeklagten A2 in drei Fällen oral von seiner Pflegetochter N21 befriedigen ließ, hat sich der Angeklagte dreimal der Beihilfe zum schweren sexuellen Missbrauch von Kindern nach § 176a Abs. 2 Nr. 1, 27 StGB strafbar gemacht. 685

Zulasten der N1 (Ziffern II.2.134 – II.2.145) 686

Indem der Angeklagte A2 der Zeugin N1 insgesamt 12 Mal an die nackte Scheide fasste und diese streichelte, hat er sich in 12 Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern strafbar gemacht, § 176 Abs. 1 StGB. 687

Zulasten der N2 (Ziffern II.2.146 – II.2.152) 688

Die Strafbarkeit für die Straftaten zum Nachteil der N2, mit welcher der Angeklagte jeweils den Oral- oder Analverkehr durchführte oder seinen Finger in ihre Scheide einführte, folgt in allen sieben Fällen aus § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB. 689

Zulasten der Z27 (Ziffern II.2.153 – II.2.155) 690

Die drei Fälle, bei denen der Angeklagte der Geschädigten Z27 jeweils in sexueller Absicht an deren Gesäß fasste, sind schließlich als sexuelle Belästigung nach § 184i StGB in der Fassung vom 4. November 2016 zu bewerten. Die Staatsanwaltschaft hat das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht (§ 184i Abs. 3 StGB). 691

b) 692

- Die dem Angeklagten mit der Anklageschrift vorgeworfenen Missbrauchsfälle gemäß den Anklageziffern 155 – 157 wurden gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt. 693
- c) 694
- Der Angeklagte A2 war bei der Begehung jeder festgestellten Tat uneingeschränkt schuldfähig. Seine Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit war zu keinem Zeitpunkt aufgehoben (§ 20 StGB) oder auch nur vermindert (§ 21 StGB). Die auch als Gerichtssachverständige sehr erfahrene Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. M hat den Angeklagten am 7. März 2019 und am 24. April 2019 in der JVA Dortmund ambulant psychiatrisch untersucht und am 21. März 2019 zusätzlich testpsychologisch untersuchen lassen. Sie hat die Haupt- und Fallakten ausgewertet und neben der Dokumentation in der Gesundheitsakte der JVA Dortmund auch die Ergebnisse der Hauptverhandlung in ihre Begutachtung einbezogen. Auf der Grundlage dieser Tatsachen konnte sich die Sachverständige ein umfassendes Bild von dem Angeklagten machen. Nachvollziehbar und einleuchtend hat die Sachverständige dezidiert dargelegt, dass die Eingangskriterien der §§ 20, 21 StGB bei dem Angeklagten nicht vorliegen. 695
- aa) 696
- Anhaltspunkte für eine krankhafte seelische Störung des Angeklagten konnte die Gutachterin nicht feststellen. Die Sachverständige Dr. M führte hierzu aus, dass der Angeklagte keine schweren körperlichen Krankheiten – insbesondere keine Schädelhirntraumen oder Hirnerkrankungen – erlitten habe. Der psychopathologische Befund sei regelrecht gewesen. Eine Schizophrenie oder manisch-depressive Erkrankung könne ausgeschlossen werden. 697
- bb) 698
- Der Angeklagte A2 habe bei keiner der verfahrensgegenständlichen Taten unter der Wirkung einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung gehandelt. Für jede Tat habe festgestellt werden können, dass der Angeklagte bewusst und geplant vorgegangen sei und das Geschehen vollständig unter Kontrolle gehabt habe. 699
- cc) 700
- Der Angeklagte A2 leide auch nicht unter Schwachsinn. Sein errechneter Intelligenzwert liege mit einem Quotienten von mindestens 90 im durchschnittlichen Bereich. Er habe nach regulärer Beendigung seiner Schullaufbahn eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und damit seinen Hauptschulabschluss erworben. Der Angeklagte sei bis auf kurze Phasen der Arbeitslosigkeit durchgehend beschäftigt gewesen und habe zuletzt viele positive Rückmeldungen zu seiner Arbeitsleistung bekommen. Auch daraus folge, dass der Angeklagte in der Lage sei, vernunft- und zweckgeleitet zu handeln und seinen Alltag kompetent zu strukturieren. Entsprechend sei es dem Angeklagten ohne Probleme gelungen, auf die Fragen in der Hauptverhandlung adäquat und differenziert zu antworten. 701
- dd) 702
- Dem Angeklagten A2 sei schließlich auch keine schwere andere seelische Abartigkeit im Sinne des § 20 StGB zu attestieren. 703
- Das Persönlichkeitsprofil des Angeklagten sei unauffällig. Die gezielten Untersuchungen der Sachverständigen hätten keine Hinweise auf eine 704

Persönlichkeitsakzentuierung hervorgebracht, die auf eine Persönlichkeitsstörung hindeuten könnten.

Zwar habe der Angeklagte eine pädophile Störung. Insoweit führte die Sachverständige Dr. M nachvollziehbar und jeden Zweifel ausräumend aus, dass der Angeklagte durch die Betrachtung sexualbezogener Darstellungen von Jungen und Mädchen und durch sexuelle Kontakte mit Kindern sexuell erregbar sei. Ab seinem 14. Lebensjahr habe er immer wieder sexuelle Handlungen an und mit Kindern ausgeführt, was den Angeklagten sexuell besonders befriedigt habe. Während seiner gesamten psychosexuellen Entwicklung bis zu seiner Verhaftung habe der Angeklagte sein sexuelles Interesse auf unter 14 Jahre alte Mädchen und Jungen ausgerichtet. Daraus lasse sich ablesen, dass der sexuelle Kontakt zu Kindern ein fester Bestandteil seiner Sexualität und nicht das Resultat einer kurzen explorativen Phase im Sexualleben des Angeklagten sei. 705

Es seien auch deutliche Hinweise auf eine sogenannte „Kernpädophilie“ vorhanden. Dies ergebe sich aus der biographischen Anamnese sowie dem gesamten Tatbild, welches durch das Geständnis des Angeklagten der psychiatrischen Begutachtung zugrunde gelegt werden könne. Das sexuelle Interesse des Angeklagten habe konstant Mädchen und Jungen vor der Geschlechtsreife gegolten. Ob er auch ein befriedigendes sexuelles Leben mit erwachsenen Partnerinnen führen könne, sei wegen der Zurückhaltung des Angeklagten bei der Beantwortung diesbezüglicher Fragen nicht sicher feststellbar gewesen. Der Angeklagte habe zwar Beziehungen zu gleichaltrigen Frauen geführt, davon jedoch ohne emotionale Beteiligung berichtet. Seine Erzählungen über die jeweiligen Beziehungen seien völlig farblos geblieben. Ihr Ende habe er nie groß bedauert; die Trennungen seien für ihn nicht schlimm gewesen. Dies sei, wenn das sexuelle Interesse des Angeklagten primär oder ausschließlich Kindern gelte, plausibel erklärbar. Ferner habe der Angeklagte auch außerhalb seines sexuellen Interesses einen tiefen Bezug zu der „Welt des Kindes“ gehabt und sich dieser Welt zugehörig gefühlt. Er habe selbst viel Spaß beim Spielen mit den Kindern gehabt und ihre Gesellschaft dem Umgang mit erwachsenen Personen vorgezogen. Auch dies deute auf eine Kernpädophilie bei dem Angeklagten hin. 706

Die pädophile Störung sei bei dem Angeklagten A2 mittelschwer ausgeprägt. Aus dem Tatbild ergebe sich eine ausgesprochene „Ich-Bezogenheit“ bei dem Handeln des Angeklagten. Die Kinder seien für ihn zur Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse austauschbar gewesen. Es sei ihm stets vorrangig auf seine eigene Befriedigung angekommen, wobei die Kinder aus dem personalen Beziehungsrahmen herausgelöst worden seien und für den Angeklagten nur mehr ein Mittel zur sexuellen Befriedigung dargestellt hätten. Hierdurch sei auch die mangelnde Empathie während der Taten zu erklären. Denn die Gefühle der Kinder seien ihm gleichgültig gewesen. Wenn sie Schmerzen hatten, habe er dies zwar wahrgenommen, aber ignoriert, weil für ihn nur die Befriedigung der eigenen sexuellen Interessen von Bedeutung gewesen sei. Obwohl er von Anfang an das Unrecht des sexuellen Kindesmissbrauchs erkannt habe, habe er bis zu seiner Verhaftung unaufhörlich weiter und die sexuellen Übergriffe auf Kinder zu einem festen Bestandteil seines Lebens gemacht. 707

In der Gesamtschau der vorgenannten Umstände sei das Ausmaß der pädophilen Störung bei dem Angeklagten daher als ganz erheblich zu werten. 708

Die pädophile Störung des Angeklagten erfülle jedoch nicht die Voraussetzungen einer schweren anderen seelischen Abartigkeit. Mit ihr ginge keine Einschränkung 709

der Steuerungsfähigkeit einher. Die sexuellen Neigungen des Angeklagten könne dieser aus psychiatrischer Sicht kontrollieren. Das Unrecht seiner Taten sei ihm stets bewusst gewesen. Die pädophile Störung habe sein Hemmungsvermögen nicht beeinträchtigt. Es sei ihm insoweit jederzeit möglich gewesen, einen „Cut“ zu machen und Kinder nicht mehr sexuell zu missbrauchen. Die Vielzahl der verfahrensgegenständlichen Taten seien jede für sich auf eine freie Entscheidung des Angeklagten A2 zurückzuführen.

ee) 710

Den ausführlichen und in jeder Hinsicht nachvollziehbaren und einleuchtenden Ausführungen der Sachverständigen Dr. M schließt sich die Kammer nach eigener kritischer Würdigung an. Tragfähige Anhaltspunkte für die Annahme einer verminderten oder aufgehobenen Schuldfähigkeit haben sich im Rahmen der Beweisaufnahme gemäß §§ 20, 21 StGB nicht ergeben. Insbesondere lag bei dem Angeklagten im Tatzeitraum keine schwere andere seelische Abartigkeit vor. 711

Die Kammer ist zwar überzeugt davon, dass bei dem Angeklagten eine pädophile Störung vorhanden ist. Der Angeklagte hat aufgrund seiner sexuellen Neigungen kinderpornographische Dateien tausendfach auf verschiedene Speichermedien heruntergeladen. Seine sexuellen Phantasien hat er vielfach in die Realität überführt. Denn über einen Tatzeitraum von circa 12 oder 13 Jahren hat er systematisch und fortlaufend immer wieder Jungen und Mädchen in seinem Umfeld sexuell missbraucht. Er genoss es nicht nur, sexuelle Handlungen an Kindern vorzunehmen oder von Kindern an sich vornehmen zu lassen, sondern inszenierte auch sexuelle Handlungen zwischen den Kindern. Dies verschaffte ihm, wie die festgestellten Taten beweisen, tiefe sexuelle Befriedigung. An der pädophilen Orientierung des Angeklagten kann nach alledem kein Zweifel bestehen. 712

Während der Taten war der Angeklagte aber zu jeder Zeit in der Lage, das Unrecht seiner Taten einzusehen und sich für ein rechtschaffenes Leben zu entscheiden. So räumte der Angeklagte ein, dass er den Kindern aus Furcht vor Entdeckung immer verboten habe, über die Vorfälle zu sprechen. Dass der Angeklagte das Bedürfnis hatte, die Taten geheim zu halten, zeigt sein Bewusstsein über deren Unrecht anschaulich auf. Auch seine Einlassung, dass er schon einmal darüber nachgedacht habe, sich einer Psychologin anzuvertrauen, beweist, dass der Angeklagte sein Tun nicht für normal hielt. Aus der Tatsache, dass er sich aus Angst vor Aufdeckung seiner Taten und Bestrafung gegen den Gang zu einer Psychologin entschied, schließt die Kammer, dass ihm die Strafbarkeit seines Handelns stets bewusst war. Es war dem Angeklagten auch zu jeder Zeit möglich, sich gegen die Durchführung sexueller Handlungen mit Kindern zu entscheiden. Seine Gedanken waren nicht derart auf pädosexuelle Phantasien eingeengt, dass sie seine Persönlichkeit so verändert hätten, dass er die zur Bekämpfung seiner Triebe erforderlichen Hemmungen nicht mehr aufzubringen vermochte. Der Angeklagte ging bis zuletzt einer regulären Erwerbstätigkeit nach. Auch pflegte er Sozialkontakte zu anderen Erwachsenen. Dies zeigt, dass sexuelle Handlungen mit Kindern zwar einen bedeutenden Bestandteil des Lebens des Angeklagten darstellten, sein Leben aber nicht ausschließlich auf seine pädophilen Interessen ausgelegt war. Es wäre ihm jederzeit möglich gewesen, von seinem bisherigen Verhalten Abstand zu nehmen und Situationen des Alleinseins mit Kindern zu vermeiden. Stattdessen hat der Angeklagte diese bewusst herbeigeführt und seine Missbrauchstaten in freier Entscheidung geplant und durchgeführt. 713

V. 714

Der Strafzumessung liegen im Einzelnen die folgenden Erwägungen zugrunde:	715
	716
• 1. <u>Für den Angeklagte A1</u>	717
a) <u>Die gesetzlichen Strafraumen</u>	718
<u>Fallziffer II.1.1</u>	719
Hinsichtlich der von Fallziffer II.1.1 erfassten Tat richtet sich der Strafraumen nach § 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB in der Fassung vom 26. Januar 1998 und lautet auf Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr. Für die Annahme eines minder schweren Falls gemäß § 176a Abs. 3 StGB in der Fassung vom 26. Januar 1998, der nur eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorsieht, besteht kein Raum. Die Tat weicht vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß vorkommenden Fälle nicht in einem solchen Maß ab, dass die Anwendung des Regelstrafrahmens der Schuld des Angeklagten nicht mehr gerecht würde.	720
<u>Fallziffern II.1.2 – II.1.16</u>	721
Für die 15 Taten aus den Fallziffern II.1.2 – II.1.16 ist der Strafraumen des § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB in der Fassung vom 31. Oktober 2008 eröffnet, der die Verhängung einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorsieht.	722
<u>Fallziffer II.1.17</u>	723
Der Strafraumen für den Übergriff auf die Zeugin N16 richtet sich gemäß § 52 Abs. 2 StGB nach § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB in der Fassung vom 13. November 1998 und hat eine Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zur Folge. Der Strafraumen des tateinheitlich mitverwirklichten sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 Abs. 1 StGB in der Fassung vom 31. Oktober 2008 tritt in der Strafzumessung hinter § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB zurück. Ein minder schwerer Fall nach § 177 Abs. 9 StGB liegt nicht vor. Das Tatbild weicht vom Durchschnitt der gewöhnlich vorkommenden Fälle nicht so sehr ab, dass die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens geboten erscheint. Erhebliche Milderungsgründe liegen nicht vor.	724
<u>Fallziffern II.1.18 – II.1.37</u>	725
Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist gemäß § 176 Abs. 1 StGB in der Fassung vom 27. Dezember 2003 der sexuelle Missbrauch der von den Fallziffern 18 und 19 erfassten Taten zu bestrafen.	726
Für den schweren sexuellen Missbrauch von Kindern aus den festgestellten Taten der Fallziffern II.1.20 – II.1.30 und II.1.37 sieht § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB in der Fassung vom 27. Dezember 2003 jeweils eine Freiheitsstrafe von nicht unter zwei Jahren vor. Nach § 176a Abs. 3 Nr. 1 StGB in der Fassung vom 27. Dezember 2003 lautet auch der Strafraumen für die von den Fallziffern II.1.33 – II.1.36 erfassten Taten auf eine Freiheitsstrafe von nicht unter zwei Jahren. Es bestand jeweils kein Anlass zur Annahme eines minder schweren Falls gemäß § 176a Abs. 4 StGB. Soweit der Angeklagte der Geschädigten in einigen Fällen lediglich einen Finger in die Scheide eingeführt hat, stand dies in seiner konkreten Dauer und Intensität der Durchführung von vaginalem Geschlechtsverkehr nicht nach. Die jeweiligen Taten dauerten mehrere Minuten. Sie waren jeweils eindeutig in einen sexuellen Kontext	727

eingebettet und für das Kind jeweils mit einer besonderen Demütigung und Erniedrigung verbunden. Für die Annahme eines minder schweren Falls besteht nach alledem kein Raum.

Der Strafraumen für die von den Fallziffern II.1.31 und II.1.32 erfassten Taten beträgt gemäß § 176 Abs. 1 StGB in der Fassung vom 31. Oktober 2008 schließlich jeweils sechs Monate bis zu zehn Jahre. 728

Fallziffer II.1.38 729

Für die Tat II.1.38, bei der Tateinheit vorliegt, ist der Strafraumen gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 StGB nach § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB in der Fassung vom 13. November 1998 zu bestimmen, dessen Strafraumen Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr beträgt. 730

Fallziffer II.1.39 731

Die zu Lasten der Zeugin N7 begangene Straftat ist gemäß § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB in der Fassung vom 27. Dezember 2003 mit Freiheitsstrafe von nicht unter zwei Jahren zu bestrafen. Auch hier war nicht von einem minder schweren Fall gemäß § 176a Abs. 4 StGB auszugehen. Das Eindringen in den Körper der Geschädigten durch Einführung eines Fingers war für diese mit besonderer Erniedrigung verbunden. Für die Zeugin N7 vollkommen offensichtlich betrachtete der Angeklagte das Mädchen während der Tat als Sexualobjekt. Das Geschehen war nicht auf wenige Sekunden beschränkt, sondern dauerte – eingeleitet durch Streicheln an den Beinen und im Intimbereich – eine erhebliche Zeit an. Damit lag kein minder schwerer Fall im Sinne der Vorschrift vor. 732

Fallziffern II.1.40 – II.1.42 733

Der Strafraumen für die drei Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern beträgt nach § 176 Abs. 1 StGB in der Fassung vom 31. Oktober 2008 sechs Monate bis zu zehn Jahre. 734

Fallziffer II.1.43 735

Nach § 176 Abs. 1 StGB in der Fassung vom 31. Oktober 2008 ist die unter Ziffer II.1.43 erfasste Tat mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu bestrafen. 736

Fallziffer II.1.44 – II.1.172 737

Für die 129 Fälle des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB, die jeweils in Tateinheit zum sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen nach § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB stehen, war der Strafraumen § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB zu entnehmen. Denn dieser ist mit einer Freiheitsstrafe von nicht unter zwei Jahren höher strafbewehrt als § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Es bestand jeweils kein Grund für die Annahme eines minder schweren Falles gemäß § 176a Abs. 4 StGB. Soweit die Taten durch Einführen eines Fingers in die Scheide des kleinen Mädchens verwirklicht wurden, wird auf die obigen Ausführungen unter den Fallziffern 18 – 37 sowie 39 verwiesen. Diese treffen genauso in den vorliegenden Fällen zu. 738

Fallziffern II.1.173 – II.1.175 739

Bei den Taten II.1.173 – II.1.175 ist der jeweils höchste Strafraumen dem § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB zu entnehmen, der eine Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr vorsieht. Ein minder schwerer Fall nach § 177 Abs. 9 StGB liegt nicht vor. Es liegen keine mildernden Faktoren vor, die die Anwendung des Normalstrafrahmens als bedenklich erscheinen lassen.

Fallziffern II.1.176 – II.1.180 741

Die vier Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176 Abs. 1 StGB in der Fassung vom 31. Oktober 2008 oder in der insoweit gleichlautenden aktuellen Fassung sind mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Soweit sich der Angeklagte in einem weiteren Fall nach § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB in der Fassung vom 27. Dezember 2003 oder der aktuellen Fassung strafbar gemacht hat, beträgt der Strafraumen Freiheitsstrafe von nicht unter zwei Jahren. Für die Annahme eines minder schweren Falls war auch insoweit kein Raum. Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass das Einführen eines Fingers in den After eines fünf bis sieben Jahre alten Kindes in einem sexuellen Geschehenszusammenhang den sonst nach § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB zu beurteilenden Fällen in ihrer Intensität und erniedrigenden Wirkung gleichkommt.

Fallziffern II.1.181 – II.1.183 743

Nach § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB sind die von den Ziffern 1 II.1.81 – II.1.183 erfassten Taten mit einer Freiheitsstrafe von nicht unter zwei Jahren zu bestrafen. Auch hier kam die Annahme minder schwerer Fälle jeweils nicht in Betracht. Der sexuelle Übergriff war jeweils von erheblicher Intensität; die Geschädigte litt unter dem Missbrauch jeweils sehr. Die Anwendung eines verminderten Strafraumens war insoweit nicht geboten.

Fallziffern II.1.184 – II.1.217 745

Die beiden Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern (II.1.184 und II.1.217) sind nach § 176 Abs. 1 StGB mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Der Strafraumen für die Taten II.1.185 – II.1.216 war § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB zu entnehmen und lautet jeweils auf Freiheitsstrafe von nicht unter zwei Jahren. Keiner der Fälle war unter dem Gesichtspunkt einer minder schweren Tat gemäß § 176a Abs. 4 StGB zu bewerten. Soweit das Eindringen in den Körper der Geschädigten durch Einführen eines Fingers realisiert wurde, begründet dies keinen minder schweren Fall. Insoweit wird auf die Ausführungen unter den Fallziffern II.1.18 – II.1.37 und II.1.39 verwiesen, Denn auch bei den diesbezüglichen Taten zum Nachteil der N19 waren diese mit einer außergewöhnlichen psychischen Belastung verbunden.

Fallziffern II.1.218 – II.1.222 747

Eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren sieht § 176 Abs. 1 StGB für die Fälle II.1.218, II.1.219, II.1.221 und II.1.222 vor. Der Strafraumen für die unter II.1.220 festgestellte Tat beträgt nach § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

Fallziffer II.1.223 749

Der Strafraumen für die von der Fallziffer II.1.223 erfasste Tat ist gemäß § 177 Abs. 5 Nr. 1 StGB zu entnehmen, der auf Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr lautet.

Insofern findet der niedrigere Strafraumen des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 Abs. 1 StGB keine Anwendung, § 52 Abs. 2 Satz 1 StGB.

<u>Fallziffern II.1.224 – II.1.225</u>	751
Die beiden Fälle des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern, die jeweils nicht als minder schwere Fälle eingestuft werden können, sind nach § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB mit einer Freiheitsstrafe von nicht unter zwei Jahren bewehrt.	752
<u>Fallziffern II.1.226 – II.1.260</u>	753
Der Strafraumen für die unter Ziffer II.1.226 festgestellte Tat beträgt gemäß § 176 Abs. 2 StGB sechs Monate bis zu zehn Jahren. Die Strafe für die Tat zu Ziffer II.1.227 ist dem gegenüber § 176 Abs. 4 StGB höheren Strafraumen des § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB zu entnehmen und lautet auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Die von den Ziffern II.1.228 – II.1.258 erfassten Taten sind nach § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB ebenfalls mit Freiheitsstrafe von nicht unter zwei Jahren zu bestrafen. Keiner der Fälle ist gemäß § 176a Abs. 4 StGB als minder schwerer Fall zu bewerten. Nach § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB beträgt der Strafraumen für die unter Ziffer II.1.259 festgestellte Tat sechs Monate bis zu zehn Jahren. Für die Tat zu Ziffer II.1.260 sehen die tateinheitlich verwirklichten Vorschriften des § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB und § 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB gleichlautend eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vor.	754
<u>Fallziffer II.1.261</u>	755
Nach § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB beträgt die Freiheitsstrafe für die Tat zu Ziffer II.1.261 drei Monate bis fünf Jahre.	756
<u>Fallziffer II.1.262</u>	757
Die Freiheitsstrafe für die unter der Fallziffer 262 erfasste Tat beträgt gemäß § 176 Abs. 1 StGB sechs Monate bis zu zehn Jahren.	758
<u>Fallziffern II.1.263 – II.1.271</u>	759
Die Fälle II.1.263 und II.1.264, bei denen zwischen dem sexuellen Missbrauch von Kindern nach § 176 Abs. 1 StGB und der sexuellen Nötigung nach § 177 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 1 StGB Tateinheit vorliegt, sind nach dem insoweit höheren Strafraumen von nicht unter einem Jahr Freiheitsstrafe aus § 177 Abs. 5 Nr. 1 StGB zu bestrafen. Der Strafraumen für die Fälle II.1.265 – II.1.267 sowie II.1.270 – II.1.271 ist § 176 Abs. 1 StGB zu entnehmen und lautet auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Eine Freiheitsstrafe von nicht unter zwei Jahren sieht § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB für die Fälle II.1.268 und II.1.269 vor, wobei ein minder schwerer Fall jeweils nicht angenommen werden kann. Dies gilt auch, soweit der Angeklagte bei der unter Fallziffer II.1.268 erfassten Tat nur mit der Zunge in die Scheide des Kindes eingedrungen ist. Das Eindringen in die Scheide des Mädchens mit der Zunge bereitete dem Kind große Schmerzen.	760
<u>Fallziffern II.1.272 – II.1.281</u>	761
Die zehn Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern sind nach § 176 Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu bestrafen.	762
<u>Fallziffern II.1.282 – II.1.285</u>	763

Der Strafraumen für die Taten II.1.282 – II.1.285 folgt jeweils aus § 176a Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 StGB und beträgt Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren. Denn insoweit hat die Kammer einen minder schweren Fall gemäß § 176a Abs. 4 StGB angenommen. In ihrer Dauer und Intensität unterscheiden sich die von den Ziffern II.1.282 bis II.1.285 erfassten Fälle von den üblicherweise nach § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB zu beurteilenden Taten erheblich. Der Angeklagte hat der Geschädigten jeweils nur kurz und ohne weitere Einbettung in einen sexuellen Kontext einen Finger in die Scheide eingeführt. Mit den Taten II.1.282 bis II.1.285 ging keine besondere Erniedrigung der Geschädigten einher. Damit bleiben sie in ihrem Unrechtsgehalt hinter dem vom Gesetzgeber gedachten Regelbild der vaginalen, oralen oder analen Penetration weit zurück (siehe auch BGH, Urteil vom 18. November 1999, 4 StR 389/99).

Fallziffer II.1.286 765

Der tateinheitlich begangene Besitz kinder- und jugendpornographischer Schriften richtet sich wegen der gegenüber § 184c Abs. 3 StGB höheren Strafandrohung nach § 184b Abs. 3 StGB, dessen Strafraumen Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorsieht. 766

b) Die Einzelstrafenbildung 767

aa) Allgemeine Erwägungen 768

Zugunsten des Angeklagten A1 hat die Kammer für alle Fälle zunächst berücksichtigt, dass der Angeklagte alle festgestellten Taten bereits zu Beginn der Hauptverhandlung vollumfänglich eingeräumt hat. Er hat damit nicht nur die Beweisaufnahme erheblich verkürzt, sondern maßgeblich dazu beigetragen, dass den Geschädigten eine detaillierte Schilderung der sexuellen Übergriffe im Rahmen der Hauptverhandlung erspart worden ist. Die polizeilichen Protokolle der Zeugenvernehmungen haben anschaulich gemacht, wie schwierig und emotional belastend die Wiedergabe der Geschehnisse für die Betroffenen war. Auch ohne die Notwendigkeit einer intensiven Befragung der geschädigten Zeugen und Zeuginnen war die Aussage vor Gericht für diese mit großen psychischen Belastungen verbunden. Dass die Kammer die Geschädigten nicht noch einmal zu allen Details der sexuellen Übergriffe befragen musste, ist auf das vorbehaltlose Geständnis des Angeklagten zurückzuführen. 769

In ihre Erwägungen zur Strafzumessung hat die Kammer zugunsten des Angeklagten einbezogen, dass die Hemmschwelle des Angeklagten zur Begehung der Taten aufgrund ihres inneren Zusammenhangs im Laufe dieser Tatserie stetig gesunken ist. 770

Dem Angeklagten war darüber hinaus zugute zu halten, dass er bislang nicht vorbestraft ist. Bei der Untersuchungshaft, in der sich der Angeklagte seit dem 6. Dezember 2018 befindet, handelt es sich um seine erste Hafterfahrung, die für ihn – neben dem großen medialen Echo, das das Strafverfahren bundesweit erfahren hat – von besonderer Belastung war. Der Angeklagte ist besonders haftempfindlich. Dies resultiert aus seinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die eine – in der Haft nur eingeschränkt verfügbare – besondere Ernährung erfordern. 771

Demgegenüber mussten sich die Vielzahl der betroffenen Kinder, der lange Tatzeitraum und die systematische Vorgehensweise zu Lasten des Angeklagten 772

auswirken. Das Vertrauen der Kinder, das diese in ihn hatten, hat er rücksichtslos und ohne Schamgefühle missbraucht.

Auch die psychischen Folgen für die Betroffenen, die in fast allen Fällen eine therapeutische Aufarbeitung erfordern, deren Erfolg nicht sicher feststeht, waren zu Lasten des Angeklagten zu berücksichtigen. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass einige Geschädigte aufgrund schwieriger familiärer Verhältnisse oder anderer traumatischer Erlebnisse zusätzliche Problemfelder haben, die dem Angeklagten nicht anzulasten sind. 773

bb) Einzelfallerwägungen 774

Hinsichtlich einiger Taten waren zusätzlich zu dem Vorgenannten weitere Erwägungen in die Strafzumessung einzustellen. Im Einzelnen: 775

Fallziffer II.1.1 776

Die Kammer hat den langen Zeitablauf seit der von der Fallziffer II.1.1 erfassten Tat von circa zwanzig Jahren strafmindernd berücksichtigt. Im Übrigen hat die Kammer zulasten des Angeklagten in die Strafzumessung eingestellt, dass die Geschädigte zum Zeitpunkt der Tat erst vier Jahre alt und damit weit unter der Altersschutzzgrenze von 14 Jahren war. 777

Fallziffer II.1.17 778

Strafschärfend war hinsichtlich der unter Ziffer II.1.17 festgestellten Tat einzustellen, dass der Angeklagte mit §176 Abs. 1 StGB und § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB gleich zwei Straftatbestände verwirklicht hat. 779

Fallziffern II.1.18 – II.1.37 780

Auch die Geschädigte N17 war zu Beginn der Taten durch den Angeklagten A1 erst acht Jahre alt. Darüber hinaus war strafschärfend zu berücksichtigen, dass der Angeklagte A1 sich über fast drei Jahre immer wieder an dem jungen Mädchen vergriff. Soweit der gesondert Verurteilte A3 an den Taten unter den Ziffern II.1.33 – II.1.36 beteiligt war, verkennt die Kammer nicht, dass auch dieser für das durch die Taten hervorgerufene Leid verantwortlich war. Denn gerade die Übertragung der Missbrauchstaten an einen fremden Mann war für N17 mit einer besonderen Demütigung und Leid verbunden. 781

Fallziffer II.1.38 782

Die gleichzeitige Verwirklichung zweier Straftatbestände (§§ 176 Abs. 1, 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB) war zu Lasten des Angeklagten in die Strafbildung einzubeziehen. 783

Fallziffer II.1.39 784

Für die zum Nachteil der Geschädigten N7 begangene Straftat war strafschärfend zu berücksichtigen, dass der Angeklagte dem Mädchen drohte, er werde seiner Familie etwa antun, wenn sie jemandem etwas verrate. Nicht zuletzt dadurch stellte sich die Situation für die Geschädigte als besonders belastend dar. 785

Fallziffern II.1.44 – II.1.172 786

787

Zu Lasten des Angeklagten war zu beachten, dass der Angeklagte bei jeder Tat zwei Straftatbestände verwirklicht hat (§ 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB und § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB). Dass N21 zu Beginn der Taten erst fünf Jahre alt war, wurde ebenso wie der Umstand, dass der Angeklagte sie über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren mindestens einmal die Woche missbrauchte, strafschärfend in die Bewertung einbezogen.

Vor diesem Hintergrund kann der Umstand, dass N21 unter der Obhut des Angeklagten eine leicht positive Entwicklung ihrer kognitiven Fähigkeiten und sozialen Kompetenzen durchlebte, dem Angeklagten nicht zu seinen Gunsten angerechnet werden. Denn die Dimension der psychischen Folgen des Missbrauchs durch ihre einzige Vertrauensperson in Form des immer wiederkehrenden sexuellen Missbrauchs ist ganz erheblich. Es ist derzeit noch nicht abschätzbar, ob N21 die Übergriffe jemals psychisch verarbeiten kann. 788

Fallziffern II.1.173 – II.1.175 789

Auch N11 war zum Zeitpunkt der Taten mit vier oder fünf Jahren deutlich unter der Altersschutzgrenze, was die Kammer dem Angeklagten strafschärfend angelastet hat. Zudem hat der Angeklagte auch in ihrem Fall tateinheitlich den Straftatbestand des § 176 Abs. 1 StGB und des § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB verwirklicht. 790

Fallziffern II.1.176 – II.1.180 791

Das junge Alter der Geschädigten N18, die zum Zeitpunkt der Taten fünf bis sieben Jahre alt war, war strafschärfend zu berücksichtigen. 792

Fallziffern II.1.184 – II.1.217 793

Hinsichtlich der unter den Ziffern II.1.185 – II.1.217 festgestellten Taten war dem Angeklagten negativ anzulasten, dass N19 zu Beginn der Taten gerade einmal sechs oder sieben Jahre alt war. Auch sie wurde über anderthalb Jahre missbraucht. Dass ihr durch den Angeklagten angedroht wurde, ihr Vater werde wieder ins Gefängnis kommen oder sie ins Kinderheim, war für N19 besonders belastend. 794

Fallziffern II.1.218 – II.1.222 795

Strafschärfend war einzubeziehen, dass der Angeklagte durch den Übergriff auf die zudem erst achtjährige Z1 zugleich zwei Straftatbestände verwirklicht hat (§§ 176 Abs. 1, 177 Abs. 5 Nr. 1 StGB). 796

Fallziffern II.1.224 – II.1.225 797

Auch die Geschädigte N8 zwar zum Zeitpunkt der Übergriffe erst vier oder fünf Jahre alt. Der anale Geschlechtsverkehr war für das Kind besonders schmerzhaft. Diese Umstände waren strafschärfend bei der konkreten Bemessung der Einzelstrafe zu berücksichtigen. 798

Fallziffern II.1.226 – II.1.260 799

Bei den unter den Fallziffern II.1.226 und II.1.227 festgestellten Taten war dem Angeklagten anzulasten, dass er hierdurch gleich zwei Kinder geschädigt hat. 800

Fallziffer II.1.261 801

Auch N3 war zum Tatzeitpunkt erst sechs Jahre alt, was die Kammer strafscharfend 802
berücksichtigt hat.

Fallziffern II.1.263 – II.1.264 803

Hinsichtlich der Fälle II.1.263 und II.1.264 war dem Angeklagten strafscharfend 804
anzulasten, dass er sich hierdurch sowohl des sexuellen Missbrauchs von Kindern
nach § 176 Abs. 1 StGB als auch der sexuellen Nötigung nach § 177 Abs. 1, Abs. 4
Nr. 1 StGB strafbar gemacht hat.

cc) Einzelstrafenbildung 805

Insgesamt hat die Kammer unter Abwägung insbesondere der vorstehenden für und 806
gegen den Angeklagten sprechenden Umstände die folgenden Einzelfreiheitsstrafen
als tat- und schuldangemessen erachtet:

Ziffer II.1.1	4 Jahre 2 Monate	807
Ziffern II.1.2 – II.1.16	je 1 Jahr 9 Monate	
Ziffer II.1.17	2 Jahre 3 Monate	
Ziffern II.1.18 – II.1.19	je 1 Jahr 9 Monate	
Ziffern II.1.20 – II.1.24	je 3 Jahre 3 Monate	
Ziffer II.1.25	4 Jahre 4 Monate	
Ziffer II.1.26	4 Jahre 4 Monate	
Ziffern II.1.27 – II.1.30	je 4 Jahre 4 Monate	
Ziffer II.1.31	3 Jahre 3 Monate	
Ziffer II.1.32	1 Jahr 9 Monate	
Ziffern II.1.33 – II.1.36	je 4 Jahre 2 Monate	
Ziffer II.1.37	3 Jahre 3 Monate	
Ziffer II.1.38	2 Jahre 3 Monate	
Ziffer II.1.39	2 Jahre	
Ziffern II.1.40 – II.1.42	je 1 Jahr 9 Monate	
Ziffer II.1.43	1 Jahr 9 Monate	
Ziffern II.1.44 – 1.172	je 4 Jahre 9 Monate	

Ziffern II.1.173 – II.1.175	je 2 Jahre 3 Monate
Ziffern II.1.176 – II.1.180	je 1 Jahr 9 Monate (vier Fälle; § 176 Abs. 1 StGB) 3 Jahre 3 Monate (ein Fall; § 176a Abs. 2 StGB)
Ziffern II.1.181 – II.1.183	je 4 Jahre 2 Monate
Ziffer II.1.184	1 Jahr 9 Monate
Ziffer II.1.185	3 Jahre 3 Monate
Ziffer II.1.186	4 Jahre 2 Monate
Ziffer II.1.187	4 Jahre 2 Monate
Ziffern II.1.188 – II.1.216	je 4 Jahre 2 Monate
Ziffer II.1.217	1 Jahr 9 Monate
Ziffern II.1.218 – II.1.219	je 1 Jahr 9 Monate
Ziffer II.1.220	1 Jahr 6 Monate
Ziffer II.1.221 – II.1.222	je 1 Jahr 6 Monate
Ziffer II.1.223	2 Jahre 3 Monate
Ziffern II.1.224 – II.1.225	je 4 Jahre 4 Monate
Ziffer II.1.226	2 Jahre
Ziffer II.1.227	4 Jahre 4 Monate
Ziffern II.1.228 – II.1.252	3 Jahre 3 Monate (Ziffer II.1.228) je 1 Jahr 9 Monate (Ziffer II.1.229 – II.1.252)
Ziffer II.1.253 – II.1.256	je 4 Jahre 2 Monate
Ziffer II.1.257 – II.1.258	je 4 Jahre 2 Monate
Ziffer II.1.259	1 Jahr
Ziffer II.1.260	1 Jahr
Ziffer II.1.261	1 Jahr 9 Monate

Ziffer II.1.262	1 Jahr 9 Monate
Ziffer II.1.263 – II.1.264	je 2 Jahre 3 Monate
Ziffern II.1.265 – II.1.268	je 1 Jahr 9 Monate (drei Fälle; § 176 Abs.1 StGB) 3 Jahre 3 Monate (ein Fall; § 176a Abs.2 StGB)
Ziffer II.1.1.269	4 Jahre 2 Monate
Ziffern II.1.270 – II.1.271	je 1 Jahr 9 Monate
Ziffern II.1.272 – II.1.281	je 1 Jahr 9 Monate
Ziffern II.1.282 – II.1.285	je 3 Jahre
Ziffer II.1.286	6 Monate

c) Gesamtstrafenbildung 808

Aus diesen Einzelstrafen hat die Kammer unter erneuter Würdigung aller für die Strafzumessung maßgeblichen Umstände und unter besonderer Berücksichtigung der Anzahl der Taten, des jeweiligen Tatbildes, der Täterpersönlichkeit sowie insbesondere des Geständnisses des Angeklagten gemäß §§ 53, 54 StGB unter Erhöhung der höchsten Einsatzstrafe von vier Jahren und neun Monaten auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von 809

dreizehn Jahren 810

als tat- und schuldangemessen erkannt. Eine geringere Strafe wäre der Schuld des Angeklagten nicht mehr gerecht geworden. 811

d) Sicherungsverwahrung 812

Es war zudem die Unterbringung des Angeklagten A1 in der Sicherungsverwahrung anzuordnen. Die in § 66 StGB normierten Voraussetzungen der Anordnung der Sicherungsverwahrung liegen vor. 813

aa) Formelle Voraussetzungen 814

Formell setzt die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Var. 4 StGB in Verbindung mit § 66 Abs. 2 StGB voraus, dass der Täter drei Straftaten begangen hat, die sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten, durch die jeweils Freiheitsstrafen von mindestens einem Jahr verwirkt wurden und die mindestens in einem Fall zu einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren geführt hat. 815

Der Angeklagte A1 hat mit den unter den Fallziffern II.1.1 – II.1.285 festgestellten Taten insgesamt 285 vorsätzliche Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen. Auf jede dieser Anlasstaten entfallen jeweils Einzelstrafen von mindestens einem Jahr und in mehreren Fällen von mehr als drei Jahren. 816

Diese Anlasstaten führten zu einer Gesamtstrafe, die die Drei-Jahresgrenze bei weitem überschreitet. Zwar ist in die ausgeurteilte Gesamtstrafe von 13 Jahren eine weitere Straftat einbezogen worden (Ziffer II.1.286), die zur Erfüllung der formellen Voraussetzungen des § 66 StGB nicht beigetragen hat. Die unter der Fallziffer II.1.286 abgeurteilte Tat war für die Bildung der Gesamtstrafe jedoch nur von untergeordneter Bedeutung. 817

bb) Materielle Voraussetzungen 818

Materiell setzt die Anordnung der Sicherungsverwahrung voraus, dass der Täter zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist, § 66 Abs. 1 Nr. 4 StGB. 819

(1) Hang zu Straftaten 820

Dem Angeklagten A1 ist eine eingewurzelte, fest in seiner Persönlichkeit verankerte und durch Gewohnheit erworbene intensive Neigung zu Rechtsbrüchen zum Nachteil der körperlichen und sexuellen Integrität von Kindern zu attestieren. 821

Die Sachverständige Frau Dr. M hat hierzu plausibel und einleuchtend ausgeführt, dass bei dem Angeklagten aufgrund seiner pädophilen Neigung und seines Persönlichkeitsprofils ein ausgeprägter Hang zur Begehung von Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern bestehe. Der Angeklagte habe seinen gesamten Lebensstil an die Erfüllung seiner pädosexuellen Bedürfnisse angepasst. An Beziehungen zu altersadäquaten Frauen habe er – auch, wenn diese für ihn potentiell sexuell befriedigend sein könnten – nicht das geringste Interesse. Die sexuellen Übergriffe auf Kinder habe der Angeklagte demgegenüber stets als sehr befriedigend erlebt. Das ganze Tatbild spreche dafür, dass er eine hochgradige Neigung habe, immer wieder, unaufhaltsam und in steter Regelmäßigkeit Kinder sexuell zu missbrauchen. Bereits seit 1998, also über einen Zeitraum von circa zwanzig Jahren, habe der Angeklagte jede Gelegenheit, sei sie zufällig oder von ihm geplant gewesen, hierzu genutzt. Er habe nicht nur günstige Situationen ausgenutzt, sondern Möglichkeiten aktiv herbeigeführt und die Taten bewusst gestaltet. Dadurch habe sich das sexuelle Interesse des Angeklagten an Kindern zu einer festen inneren Gewohnheit eingeschliffen. Es habe sich zweifelsfrei gezeigt, dass der Angeklagte zu keinem Zeitpunkt ein Interesse daran gehabt habe, seine pädophilen Neigungen zu unterdrücken und von Straftaten zum Nachteil von Kindern Abstand zu nehmen. Der pädosexuell begründete Hang des Angeklagten A1, der durch langjährige Übung verstärkt worden sei, werde durch seine spezielle Persönlichkeitsstruktur nochmals erhärtet. Der Angeklagte verfüge über eine narzisstisch-dissoziale Persönlichkeitsakzentuierung. Er nutze Menschen gezielt aus und habe einen manipulativen Charakter. Hinzu komme eine deutlich herabgesetzte Kränkungstoleranz. Daraus folge, dass die Übergriffe des Angeklagten zum Nachteil von Kindern nicht nur aus sexuellen Motiven resultierten. Der Angeklagte genieße vielmehr auch das natürliche Machtgefälle zwischen den Kindern und ihm, deren leichte Manipulierbarkeit sowie die mangelnde Kritik der Kinder an seiner Person. Die sexuellen Übergriffe auf Kinder seien für den Angeklagten daher auf vielen unterschiedlichen Ebenen befriedigend, sodass aus psychiatrischer Sicht eine tief verwurzelte Neigung zur Begehung solcher Straftaten vorliege. 822

Den gut begründeten und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen folgt die Kammer. Anhand des Tatbildes der gesamten Tatserie und in Anbetracht des in der Hauptverhandlung von dem Angeklagten A1 gewonnenen Eindrucks fand die Kammer die Einschätzung der Sachverständigen bestätigt. 823

Bereits aufgrund der Vielzahl der Missbrauchstaten zum Nachteil von insgesamt 23 Mädchen im Alter von unter 14 Jahren steht aus Sicht der Kammer ohne Zweifel fest, dass der Angeklagte eine konstante, tiefsitzende Neigung zu Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern hat. Sein Hang zu diesen Straftaten hat sich in den im vorliegenden Verfahren zu beurteilenden 285 Fällen bereits vielfach realisiert. Aus dem langen Tatzeitraum von circa zwanzig Jahren folgt, dass den Straftaten ein eingeschliffenes Verhaltensmuster zugrunde liegt. Die große Anzahl der betroffenen Mädchen beweist, dass dem Angeklagten die individuelle Beziehung zu den einzelnen Kindern gleichgültig war und nahezu jedes Mädchen im passenden Alter, das den Angeklagten A1 kennenlernte, von diesem sexuell missbraucht wurde. 824

Dabei hat der Angeklagte ganz bewusst Möglichkeiten des sexuellen Missbrauchs herbeigeführt. N24 und seine Pfliegerochter N21 wurden von ihm gezielt als „Lockvogel“ eingesetzt, um andere Mädchen kennenzulernen. Über Kleinanzeigen auf dem Internetportal „ebay Kleinanzeigen“ suchte er nach alleinstehenden Müttern mit Kindern in N21 Alter, um weitere potentielle Opfer kennenzulernen. Auf Kleinanzeigen anderer Familien antwortete er und lernte hierdurch weitere Mädchen kennen. Planvoll sorgte er dafür, dass eine Vielzahl von Kindern in seinem Wohnwagen übernachtete. Aus alledem folgt, dass der Angeklagte systematisch eine Umgebung geschaffen hat, die es ihm ermöglichte, immer wieder sexuelle Straftaten zum Nachteil von Kindern zu begehen. 825

Dass der Angeklagte nicht nur sexuelle Befriedigung aus den Taten erlangte, sondern auch die Machtausübung über die Kinder und deren Manipulation genoss, konnte die Kammer an vielen Details der jeweiligen Tathergänge ablesen. Zwar erlebte der Angeklagte die Übergriffe als sexuell erfüllend, zugleich gefiel es ihm aber auch, über die Kinder zu bestimmen und sich hierdurch immer wieder in seinem Selbstbild zu bestätigen. Das Repertoire des Angeklagten, die kindlichen Widerstände und Barrieren zu überwinden, war dementsprechend groß. 826

Dass dieses Zusammenspiel von pädophilem Interesse und Persönlichkeitsstruktur des Angeklagten A1 eine tief verwurzelte Neigung, Kinder sexuell zu missbrauchen, zur Folge hat, davon ist die Kammer vor diesem Hintergrund sicher überzeugt. 827

(2) Erheblichkeit der Straftaten 828

Es handelt sich bei den sexuellen Missbrauchstaten zum Nachteil von Kindern um solche Straftaten, die erheblich im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 4 StGB sind. 829

Dies gilt zunächst für alle Fälle des schweren sexuellen Kindesmissbrauchs, § 176a StGB. Bereits in der für die Fallziffer II.1.1 maßgeblichen Fassung des § 176a Abs. 1 StGB vom 26. Januar 1998 war der schwere sexuelle Missbrauch von Kindern mit Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr zu bestrafen. Seit der Fassung des § 176a StGB vom 27. Dezember 2003 beträgt die Mindeststrafe nunmehr zwei Jahre Freiheitsstrafe. Schon daran ist zu erkennen, dass es sich beim (schweren) sexuellen Kindesmissbrauch um Taten handelt, die der Gesetzgeber dem Bereich der schweren Kriminalität zuordnet. 830

Aber auch die unter den Tatbestand des § 176 StGB fallenden Straftaten wiegen schwer. Denn schwere seelische Schäden, wie sie der Gesetzgeber in § 66 Abs. 1 Nr. 4 StGB ausdrücklich als wesentlichen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Erheblichkeit von Straftaten benannt hat, sind eine typische und regelmäßige Folge von Taten sexuellen Kindesmissbrauchs. Die Kammer hat insofern bei nahezu allen durch den Angeklagten A1 betroffenen Geschädigten festgestellt, dass diese durch 831

die sexuellen Übergriffe des Angeklagten psychisch schwer belastet sind und eine therapeutische Aufarbeitung der Geschehnisse benötigen. Die hier zu beurteilenden Taten verletzen die sexuelle Selbstbestimmung der betroffenen Kinder damit in einem überdurchschnittlichen und so gravierenden Maß, dass sie als erheblich einzustufen sind.

(3) Gefahr für die Allgemeinheit 832

Der Angeklagte ist für die Allgemeinheit gefährlich, weil infolge seines Hanges zu erwarten ist, dass auch in Zukunft weitere erhebliche Straftaten der geschilderten Art durch ihn zu erwarten sind. 833

Die Sachverständige Dr. M hat fundiert und substantiiert dargelegt, dass aus psychiatrischer Sicht vor dem Hintergrund seiner narzisstisch-dissozialen Persönlichkeit, seines Alters und aufgrund des langjährigen sexualdelinquenten Verhaltens in Form des zum Teil schweren sexuellen Kindesmissbrauchs eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Fortsetzung dieses strafbaren Verhaltens bestehe. Dem könne weder durch die lange Haftstrafe noch durch eine während dieser Zeit absolvierte Therapie wirksam begegnet werden. Sowohl das fortgeschrittene Lebensalter als auch der lange Tatzeitraum seien deutliche wahrscheinlichkeitsverringernde Indikatoren für die Erfolgsaussichten der Haft und einer Therapie. Letztere sei zwar ratsam, aufgrund der vorgenannten Umstände indes nicht besonders erfolgsversprechend. Hinzu komme, dass der Angeklagte im Rahmen seiner narzisstisch-dissozialen Persönlichkeit an einer sexualtherapeutischen Behandlung kein Interesse habe. Es sei nach alledem nur mit geringer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Angeklagte nach der Vollstreckung der Freiheitsstrafe und selbst bei Durchführung einer Therapie keine Straftaten zum Nachteil von Kindern mehr begehen werde. Der vor diesem Hintergrund begründeten Annahme eines hohen Rückfallrisikos stehe nicht entgegen, dass dieses nach den durchgeführten testpsychologischen Untersuchungen mit 4,8 % nur als „niedrig-moderat“ berechnet worden sei. Denn die testpsychologischen Untersuchungen seien im vorliegenden Fall nicht aussagekräftig, und zwar aufgrund der zum Testzeitpunkt fehlenden Angaben zu delinquentem Verhalten bzw. zu der Haltung und Einstellung des Angeklagten zu den Taten. 834

Aufgrund der gut begründeten und anschaulichen Erläuterungen der Sachverständigen, welche die Kammer in ihre Erwägungen einbezogen und ihrer Einschätzung zugrunde gelegt hat, gelangt auch die Kammer zu dem Ergebnis, dass dem Angeklagten A1 eine ungünstige Legalprognose zu stellen ist. 835

Schon die Kontinuität des delinquenten Verhaltens des Angeklagten seit 1998 bis zum Zeitpunkt seiner Verhaftung lässt dringlich befürchten, dass der Angeklagte nach Entlassung aus der Haft sein Verhaltensmuster, das Vertrauen von Kindern zu gewinnen, um Gelegenheiten für sexuellen Missbrauch herbeizuführen, unmittelbar wieder aufnehmen würde. 836

Ein Problembewusstsein hat der Angeklagte A1 trotz seines Geständnisses darüber hinaus zu keinem Zeitpunkt der Hauptverhandlung erkennen lassen. Auch hat der Angeklagte nicht zum Ausdruck gebracht, dass er sein Verhalten bereut. Dass die Hauptverhandlung oder die bisherige Haft solcherweise Eindruck auf den Angeklagten gemacht haben, dass eine Umkehr seines Verhaltens zu erwarten ist, ist nicht ansatzweise erkennbar. Der Angeklagte wirkte während der gesamten Hauptverhandlung emotionslos und gleichgültig. 837

Er verfügt zudem über keine stabilisierenden Lebensverhältnisse. Der Angeklagte A1 838 hat keine aktuellen familiären oder partnerschaftlichen Bindungen. Er ist nicht in das Berufsleben integriert und hat seit Jahren keinen Arbeitsplatz, sondern seinen Lebensunterhalt über Sozialleistungen finanziert.

(4) Verhältnismäßigkeit 839

In der Gesamtbetrachtung aller Anlasstaten, der Bedeutung der von dem 840 Angeklagten A1 zu erwartenden Taten und dem hohen Grad seiner Rückfallgefahr war die Anordnung der Sicherungsverwahrung im vorliegenden Fall schließlich auch verhältnismäßig. Mildere, gleich wirksame Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ersichtlich.

Für den Angeklagten A2 841

a) Anwendung des allgemeinen Strafrechts 842

Da der Angeklagte A2 den Großteil der Taten als Erwachsener begangen hat und die 843 Anwendung von Jugendstrafrecht lediglich bei den unter den Fallziffern II.2.1 und II.2.2 festgestellten Taten in Frage kam, waren gemäß § 32 JGG alle Straftaten einheitlich nach dem allgemeinen Strafrecht zu beurteilen. Denn die Taten, die der Angeklagte als Erwachsener begangen hat und die in der Folge dem allgemeinen Strafrecht unterlagen, bildeten den Schwerpunkt dieses Verfahrens.

b) Die gesetzlichen Strafraumen 844

Fallziffern II.2.1 und II.2.2 845

Der Strafraumen für den schweren sexuellen Missbrauch von Kindern gemäß § 176a 846 Abs. 2 Nr. 1 StGB in der Fassung vom 27. Dezember 2003 lautet auf Freiheitsstrafe von nicht unter zwei Jahren. Ein minder schwerer Fall nach § 176a Abs. 4 StGB mit der Folge einer Strafmaßreduzierung auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren war hier jeweils nicht anzunehmen. Beide Taten weichen von dem Durchschnitt der allgemein vorkommenden Fälle nicht so ab, dass die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens geboten wäre.

Fallziffer II.2.3 847

Auf eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren war für die unter der 848 Fallziffer II.2.3 festgestellte Tat zu erkennen. Denn die in § 176 Abs. 1 StGB in der Fassung vom 31. Oktober 2008 angedrohte Strafe ist höher als die des § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB in der Fassung vom 31. Oktober 2008.

Fallziffern II.2.4, II.2.6 und II.2.8 849

§ 176 Abs. 1 StGB in der Fassung vom 31. Oktober 2008 sieht für die unter den 850 Fallziffern II.2.4, II.2.6 und II.2.8 begangenen Taten einen Strafraumen von jeweils sechs Monaten bis zu zehn Jahren vor. Die unter der Fallziffer II.2.5 festgestellte Tat ist gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB in der Fassung vom 31. Oktober 2008 grundsätzlich mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wobei die Kammer – da die Tat nicht vollendet wurde – eine Strafraumenverschiebung nach §§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB vorgenommen hat. Die tateinheitliche Verwirklichung von § 176 Abs. 1 StGB in der Fassung vom 31. Oktober 2008 und § 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB in der Fassung vom 27. Dezember 2003 (Ziffer II.2.7) war nach den insoweit gleichlautenden Strafraumen mit einer

Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Der Strafraumen für die unter Ziffer II.2.9 festgestellte Tat war schließlich § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB in der Fassung vom 13. November 1998 zu entnehmen und lautet auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

Fallziffer II.2.10 851

Für die zulasten des N28 und des N27 begangene Tat sieht § 176 Abs. 1 und 2 StGB in der Fassung vom 31. Oktober 2008 einen Strafraumen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vor. 852

Fallziffern II.2.11 – II.2.13 853

Die nach Ziffer II.2.11 festgestellte Tat war gemäß § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB in der Fassung vom 27. Dezember 2003 mit einer Freiheitsstrafe von nicht unter zwei Jahren zu bestrafen. Der gleiche Strafraumen ergibt sich für die Taten unter den Ziffern II.2.12 und II.2.13, für die – insoweit gleichlautend – die Vorschrift des § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB in der Fassung vom 27. Dezember 2003 oder in der Fassung vom 21. Januar 2015 gilt. Für die Annahme eines minder schweren Falls bestand in keinem der drei Fälle Raum. Bei Würdigung aller Tatumstände weicht das hier zu beurteilende Tatgeschehen von den üblicherweise unter § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB fallenden Straftaten nicht auf eine Weise ab, die eine Verschiebung des Regelstraframens gebieten würde. 854

Fallziffer II.2.14 855

Für den ersten Übergriff auf N29 war die Strafe gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 4 StGB in der Fassung vom 31. Oktober 2008 mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren festzusetzen. 856

Fallziffern II.2.15 – II.2.42 857

Die 28 Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB in der Fassung vom 31. Oktober 2008 oder vom 21. Januar 2015 sind ebenfalls mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. 858

Fallziffern II.2.43 – II.2.48 859

Die fünf Fälle des sexuellen Missbrauchs nach § 176 Abs. 1 StGB sind mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Für den sechsten Fall, in dem der Angeklagte den Straftatbestand des § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB realisiert hat, war eine Freiheitsstrafe von nicht unter zwei Jahren zu bestimmen. Ein minder schwerer Fall liegt in Anbetracht des erheblichen und intensiven Eingriffs nicht vor. 860

Fallziffern II.2.49 – II.2.71 861

Auch der Strafraumen für die 23 weiteren Fälle des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern ist § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB zu entnehmen und lautet auf Freiheitsstrafe von nicht unter zwei Jahren. Die Annahme eines minder schweren Falls kommt mit Rücksicht auf die Intensität der Übergriffe nicht in Betracht. 862

Fallziffern II.2.72 – II.2.77 863

864

Die insgesamt sechs Fälle des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern sind § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB zufolge mit einer Freiheitsstrafe von nicht unter zwei Jahren zu bestrafen, wobei die Annahme eines minder schweren Falls angesichts des Tatbildes jeweils ausscheidet.

Fallziffer II.2.78 865

Der Strafraumen für die unter Ziffer II.2.78 festgestellte Tat war nach § 52 Abs.2 Satz 1 StGB dem § 176 Abs. 2 StGB zu entnehmen, der mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren den Strafraumen des tateinheitlich verwirkten § 184b StGB überschreitet.

Fallziffer II.2.79 867

Auch für die unter Ziffer II.2.79 festgestellte Tat war eine Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und zehn Jahren zu bestimmen, § 176 Abs. 1 StGB.

Fallziffern II.2.80 – II.2.118 869

Für die insgesamt 30 Taten zulasten des Geschädigten N9 war nach § 176 Abs. 1 StGB jeweils eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren festzulegen.

Fallziffer II.2.119 871

Der Strafraumen des § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB sieht eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vor.

Fallziffern II.2.120 und II.2.122 873

Eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren sieht der Strafraumen des § 176 Abs. 1 StGB, nach welchem die unter den Ziffern II.2.120 und II.2.122 festgestellten Taten zu beurteilen sind.

Fallziffern II.2.121, II.2.123 und II.2.124 875

Nach § 176 a Abs. 2 Nr. 1 StGB beträgt die festzusetzende Freiheitsstrafe für den schweren sexuellen Missbrauch von Kindern nicht unter zwei Jahren. Ein minder schwerer Fall liegt jeweils nicht vor. Das Tatbild entspricht den üblicherweise nach dieser Vorschrift zu beurteilenden Fällen.

Fallziffern II.2.125 – II.2.126 877

Das Strafmaß einer Freiheitsstrafe von nicht unter zwei Jahren gilt grundsätzlich auch für die Fälle II.2.225 und II.2.226 (§ 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB). Die Kammer hat jedoch zugunsten des Angeklagten jeweils einen minder schweren Fall nach § 176a Abs. 4 StGB angenommen, was zu einer Reduzierung des Strafmaßes auf eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren führte. Die Qualität der beiden Übergriffe hebt sich nämlich von den üblicherweise nach § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB zu beurteilenden Fällen ab. Die Kammer geht davon aus, dass die Übergriffe einen kurzen Zeitraum von nur wenigen Sekunden nicht überschritten und die Übergriffe keine körperlichen Schmerzen verursachten.

Fallziffer II.2.127 879

880

§ 176 Abs. 2 StGB sieht ein Strafmaß von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vor.	
<u>Fallziffer II.2.128</u>	881
§ 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB und § 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB enthalten gleichlautend ein Strafmaß von drei Monaten bis zu fünf Jahren.	882
<u>Fallziffer II.2.129 – II.2.130</u>	883
Der Strafraumen für die unter den Ziffern II.2.129 – II.2.130 festgestellten Taten war § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB zu entnehmen und lautet auf Freiheitsstrafe von nicht unter zwei Jahren. Das konkrete Tatbild gab jeweils keine Anhaltspunkte für die Begründung eines minder schweren Falles.	884
<u>Fallziffern II.2.131 – II.2.133</u>	885
Der schwere sexuelle Missbrauch von Kindern ist nach § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB grundsätzlich mit einer Freiheitsstrafe von nicht unter zwei Jahren zu bestrafen. Minder schwere Fälle lagen nach § 176a Abs. 4 StGB jeweils nicht vor. Da dem Angeklagten hinsichtlich der Fälle II.2.131 – II.2.133 nur eine Beteiligung im Wege der Beihilfe nachgewiesen werden konnte, war die Strafe nach §§ 27, 49 Abs. 1 StGB zu mildern.	886
<u>Fallziffern II.2.134 – II.2.145</u>	887
Die 12 Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern sind nach § 176 Abs. 1 StGB jeweils mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu bestrafen.	888
<u>Fallziffer II.2.146</u>	889
Der Strafraumen für die Ziffer II.2.146 war § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB zu entnehmen und beträgt damit Freiheitsstrafe von nicht unter zwei Jahren. Die Voraussetzungen eines minder schweren Falls gemäß § 176a Abs. 4 StGB liegen nicht vor. Bei der konkreten Tathandlung handelt es sich um eine solche, wie sie typischerweise in den Anwendungsbereich des § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB fällt.	890
<u>Fallziffern II.2.146 – II.2.152</u>	891
Gleicherweise war die Freiheitsstrafe für die Taten unter den Fallziffern II.2.146 – II.2.152 StGB nach § 176 Abs. 2 Nr. 1 StGB zu bestimmen. Die Kammer hat jedoch jeweils minder schwere Fälle nach § 176 Abs. 4 StGB angenommen und ist daher von einem Strafraumen von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe ausgegangen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter den Fallziffern II.2.125 – II.2.126 verwiesen, die in den vorliegenden Fällen ebenso zutreffen.	892
<u>Fallziffern II.2.153 – II.2.155</u>	893
Die drei Fälle der sexuellen Belästigung, § 184i StGB, waren mit Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.	894
<u>Fallziffer II.2.166</u>	895
Der tateinheitlich begangene Besitz kinder- und jugendpornographischer Schriften richtet sich schließlich wegen der gegenüber § 184c Abs. 3 StGB höheren	896

Strafandrohung nach § 184b Abs. 3 StGB, dessen Strafraumen Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorsieht.

c) Einzelstrafenbildung 897

aa) Allgemeine Erwägungen 898

Zugunsten des Angeklagten A2 war zu werten, dass er das Tatgeschehen umfänglich und vorbehaltlos eingeräumt hat. Durch sein Geständnis hat der Angeklagte den Geschädigten eine intensive und ins Detail der sexuellen Übergriffe gehende Befragung durch die Kammer und die weiteren Prozessbeteiligten erspart. Das Geständnis kam den Geschädigten, denen die gerichtliche Zeugenaussage auch ohne die Sorge, explizite Angaben über die Vorfälle machen zu müssen, erkennbar schwer fiel, unmittelbar zu Gute. Die Beweisaufnahme wurde darüber hinaus erheblich verkürzt. Diese Umstände führen zu einer deutlichen Gewichtung der geständigen Einlassung des Angeklagten. Ferner hat der Angeklagte über seinen Verteidiger, aber auch in eigenen Worten, Reue und Bedauern über das Geschehene ausgedrückt. Das alles zeigt, dass sich der Angeklagte mit seinen Taten auseinandersetzt, Verantwortung für sein Tun übernimmt und sich seiner Schuld stellt. 899

Für den Angeklagten A2 war positiv zu berücksichtigen, dass der Bundeszentralregisterauszug für ihn keine Voreintragungen enthält und dass die Erfahrung der Untersuchungshaft – für ihn die erste Hafterfahrung überhaupt – ihn bereits jetzt erkennbar beeindruckt hat. Dass nicht nur aufgrund der erstmaligen Inhaftierung eine Haftempfindlichkeit anzunehmen ist, sondern auch die weit überdurchschnittliche, überregionale Berichterstattung über dieses Verfahren für den Angeklagten eine psychische Belastung dargestellt hat, hat die Kammer zugunsten des Angeklagten in ihre Erwägungen aufgenommen. 900

Darüber hinaus ging die Kammer in ihrer Beurteilung der einzelnen Taten strafmindernd davon aus, dass die Hemmschwelle des Angeklagten zur Begehung dieser Taten durch den Umstand, dass diese stets unentdeckt geblieben und für ihn damit unsanktioniert geblieben sind, im Laufe der Jahre stark gesunken ist. 901

Zulasten des Angeklagten war hingegen das Tatbild der gesamten Tatserie in die Erwägungen einzubeziehen. Die Vielzahl der Fälle und der geschädigten Opfer sowie der lange Tatzeitraum machen die Taten des Angeklagten in besonderem Maß verwerflich. 902

Strafschärfend musste sich daneben auch auswirken, dass die Taten des Angeklagten A2 die betroffenen Geschädigten weit überwiegend psychisch schwer belastet haben. Dass die Geschädigten zum Teil auch durch andere traumatische Ereignisse, schwere Aufwuchsbedingungen oder weitere Faktoren seelischen Beeinträchtigungen ausgesetzt waren, hat die Kammer dabei in ihre Erwägungen eingestellt. 903

bb) Einzelfallerwägungen 904

Hinsichtlich einzelner Taten waren noch folgende Gesichtspunkte im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen: 905

Fallziffern II.2.1 – II.2.2 906

907

Die Kammer hat zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass dieser zum Zeitpunkt der beiden ersten Taten erst zwanzig Jahre alt war und sein junges Alter strafmindernd in die Strafzumessung eingestellt.

Fallziffer II.2.3 908

Dem Angeklagten war strafscharfend anzulasten, dass er N27 damit drohte, ihn in ein Kinderheim zu schicken, falls er jemandem etwas erzählen werde. Damit schuf der Angeklagte für N27 ein Klima der Angst, das den Jungen massiv belastete. 909

Fallziffer II.2.7 910

Die Kammer hat strafscharfend berücksichtigt, dass von der unter der Fallziffer II.2.1 festgestellten Tat zwei Kinder von dem Angeklagten geschädigt worden sind. 911

Fallziffern II.2.10 – II.2.13 912

Hinsichtlich der Taten zum Nachteil des N28 hat die Kammer dem Angeklagten negativ angelastet, dass die Folgen der Taten für das Kind besonders schwerwiegend waren. Die massive Störung der sexuellen Entwicklung, die eine typische Folge sexueller Übergriffe in der Kindheit ist, hat sich bei N28 in der Form realisiert, als dass er nach dem Vorbild der Übergriffe des Angeklagten A2 durch sexuelle Übergriffe zum Nachteil anderer Kinder nunmehr selbst strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Strafscharfend musste sich zudem auswirken, dass wegen der unter Ziffer 2.10 festgestellten Tat auch gegen den Geschädigten N27 ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und vor dem Amtsgericht Detmold Anklage erhoben wurde, was den Geschädigten massiv belastete. 913

Fallziffer II.2.43 – II.2.71 914

Die Kammer hat strafscharfend berücksichtigt, dass der Angeklagte die Emotionen des Kindes, welches ihm sehr zugetan war, gezielt ausgenutzt hat, um es immer wieder sexuell zu missbrauchen. Darüber hinaus war N12 von den Übergriffen des Angeklagten nicht nur besonders oft, sondern auch über einen langen Zeitraum betroffen. 915

Fallziffern II.2.72 – II.2.77 916

Das junge Alter der zum Zeitpunkt der Taten vier oder fünf Jahre alten N8 fällt hinsichtlich der Fallziffern II.2.72 – II.2.77 besonders strafscharfend ins Gewicht. 917

Fallziffer II.2.78 918

Dass der Angeklagte mit seinem Handeln, wie in Ziffer II.2.78 festgestellt, zwei Kinder geschädigt hat, hat die Kammer ihm ebenso wie den Umstand, dass diese erst fünf und acht Jahre alt waren, angelastet. Strafscharfend zu berücksichtigen war ferner, dass der Angeklagte mit seiner Tat gleich zwei Straftatbestände realisiert hat. 919

Fallziffer II.2.79 920

N13 war zum Zeitpunkt der Taten erst sechs bis acht Jahre alt und damit deutlich unter der Altersschutzgrenze von 14 Jahren. Dies hat die Kammer strafscharfend berücksichtigt. 921

Fallziffern II.2.80 – II.2.118 922

Auch N9 war zu Beginn der Taten erst sieben Jahre alt und wurde in den folgenden anderthalb Jahren insgesamt 39 Mal von dem Angeklagten missbraucht. Sein junges Alter hat die Kammer ebenso strafscharfend gewürdigt wie den langen Tatzeitraum und die Vielzahl der Taten zu seinen Lasten. 923

Fallziffer II.2.119 924

Es war strafscharfend zu berücksichtigen, dass durch die unter Ziffer II.2.119 festgestellte Tat zwei Kinder geschädigt worden sind. 925

Fallziffern II.2.120 – II.2.128 926

Z1 war dem Angeklagten als dessen Patentochter in besonderer Weise anvertraut. Die Taten zum Nachteil seines Patenkindes stellen einen besonderen Vertrauensbruch dar. Zudem war sie zu Beginn der Taten erst sieben oder acht Jahre alt und damit weit unter der gesetzlichen Altersschutzgrenze. Von der unter der Ziffer II.2.127 festgestellten Tat waren zwei Kinder betroffen. Mit der Tat zu Ziffer II.2.128 hat der Angeklagte zwei Straftatbestände realisiert, was die Kammer ebenso wie die vorigen Umstände strafscharfend in ihre Erwägungen aufgenommen hat. 927

II.2.129 – II.2.130 928

Auch durch die Taten zu den Ziffern II.2.129 und II.2.130 wurden jeweils zwei Mädchen geschädigt, was dem Angeklagten negativ anzulasten war. 929

II.2.131 – II.2.132 930

Die Kammer hat den Umstand, dass N21 erst vier bis sieben Jahre alt war, als der Angeklagte A2 ihr beim Oralverkehr am Angeklagten A1 zuschaute und diesen damit bestärkte, strafscharfend gewürdigt. Strafmindernd hat die Kammer berücksichtigt, dass der Tatbeitrag des Angeklagten A2 vor dem Hintergrund des wiederholten Missbrauchs durch den Angeklagten A1 von nur untergeordneter Bedeutung war. 931

II.2.134 – II.2.145 932

Die Übergriffe auf die Zeugin N1 stellten sich aufgrund ihres jungen Alters von nur sechs bis sieben Jahren als besonders schwerwiegend dar, was die Kammer strafscharfend berücksichtigt hat. 933

II.2.146 934

Die unter der Ziffer II.2.146 festgestellte Tat hob sich gegenüber den übrigen schweren Missbrauchstaten insofern besonders negativ ab, als dass der Angeklagte A2 sich sowohl oral von der Geschädigten befriedigen ließ als auch anal in das Mädchen eindrang. Der Umstand, dass die Geschädigte dem Angeklagten A2 durch den Angeklagten A1 zugeführt worden war – was dem Angeklagten A2 bewusst war – war für das Kind besonders degradierend. 935

II.2.153 – II.2.155 936

Die Kammer hat dem Angeklagten strafmindernd zu Gute gehalten, dass die sexuellen Belästigungen zu Lasten der Geschädigten Z27 nur von geringer Eingriffsintensität waren. 937

cc) Einzelstrafen 938

Insgesamt hat die Kammer unter Abwägung insbesondere der vorstehenden für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände die folgenden Einzelfreiheitsstrafen als tat- und schuldangemessen erachtet: 939

Ziffern II.2.1 – II.2.2	je 4 Jahre	940
Ziffer II.2.3	2 Jahre	
Ziffer II.2.4	1 Jahr 9 Monate	
Ziffer II.2.5	9 Monate	
Ziffer II.2.6	1 Jahr 9 Monate	
Ziffer II.2.7	2 Jahre 3 Monate	
Ziffer II.2.8	1 Jahr 9 Monate	
Ziffer II.2.9	2 Jahre	
Ziffer II.2.10	2 Jahre 3 Monate	
Ziffern II.2.11 – II.2.13	je 4 Jahre 4 Monate	
Ziffer II.2.14	1 Jahr 9 Monate	
Ziffern II.2.15 – II.2.42	je 1 Jahr 9 Monate	
Ziffern II.2.43 – II.2.48	je 1 Jahr 9 Monate (in fünf Fällen; § 176 Abs. 1 StGB) 4 Jahre 2 Monate (ein Fall; § 176a Abs. 2 StGB)	
Ziffer II.2.49 – II.2.71	je 4 Jahre 2 Monate	
Ziffern II.2.72 – II.2.77	je 4 Jahre 4 Monate	
Ziffer II.2.78	4 Jahre 4 Monate	
Ziffer II.2.79	2 Jahre	
Ziffern II.2.80 – II.2.118	je 2 Jahre	
Ziffer II.2.119	1 Jahr	
Ziffer II.2.120	1 Jahr 9 Monate	
Ziffer II.2.121	4 Jahre 2 Monate	

Ziffer II.2.122	1 Jahr 9 Monate
Ziffer II.2.123	4 Jahre 2 Monate
Ziffer II.2.124	4 Jahre 2 Monate
Ziffern II.2.125 – II.2.126	je 3 Jahre
Ziffer II.2.127	1 Jahr 9 Monate
Ziffer II.2.128	1 Jahr
Ziffern II.2.129 – II.2.130	je 4 Jahre 2 Monate
Ziffern II.2.131 – II.2.133	je 1 Jahr 9 Monate
Ziffern II.2.134 – II.2.145	je 1 Jahr 9 Monate
Ziffer II.2.146	4 Jahre 4 Monate
Ziffern II.2.147 – II.2.152	je 3 Jahre
Ziffern II.2.153 – II.2.155	je 3 Monate
Ziffer II.2.156	9 Monate

d) Gesamtstrafenbildung 941

Unter nochmaliger Berücksichtigung sämtlicher vorstehender für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte, insbesondere seines Geständnisses, hat die Kammer in einer Gesamtschau des Unrechtsgehalts der Straftaten und des Schuldumfangs sowie der Persönlichkeit des Angeklagten A2 gemäß §§ 53, 54 StGB unter Erhöhung von der höchsten Einsatzstrafe von vier Jahren vier Monaten eine Gesamtfreiheitsstrafe von 942

zwölf Jahren 943

als tat- und schuldangemessen erachtet. Eine geringere Strafe wäre der Schuld des Angeklagten nicht mehr gerecht geworden. 944

e) Sicherungsverwahrung 945

Es war zudem die Unterbringung des Angeklagten A2 in der Sicherungsverwahrung anzuordnen. Die Voraussetzungen hierfür liegen sicher vor. 946

aa) Formelle Voraussetzungen 947

Formell setzt die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Var. 4 StGB in Verbindung mit § 66 Abs. 2 StGB voraus, dass der Täter drei Straftaten begangen hat, die sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten, 948

durch die jeweils Freiheitsstrafen von mindestens einem Jahr verwirkt wurden und die mindestens in einem Fall zu einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren geführt hat.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Der Angeklagte A2 hat in 155 Fällen rechtlich selbstständige Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen. Für diese hat er ganz überwiegend jeweils eine Einzelfreiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt. Insgesamt haben diese Straftaten des Angeklagten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von deutlich mehr als drei Jahren geführt. 949

bb) Materielle Voraussetzungen 950

(1) Hang zu Straftaten 951

Der Angeklagte A2 hat eine auf charakterlichen Anlagen und gewohnheitsmäßiger Übung beruhende fest eingewurzelte Neigung, immer wieder Straftaten in Form des (schweren) sexuellen Kindesmissbrauchs zu begehen. Dies steht zur Überzeugung der Kammer fest aufgrund der Erläuterungen der Sachverständigen Dr. M, dem Lebenslauf des Angeklagten, dem Tatbild der festgestellten Tatserie und dem eigenen Eindruck, den die Kammer im Verlauf der Hauptverhandlung von dem Angeklagten gewonnen hat. 952

Die Sachverständige Dr. M führte insofern aus, dass aus psychiatrischer Sicht eine entsprechend fest verwurzelte Neigung des Angeklagten, sich an Kindern sexuell zu vergreifen, festzustellen sei. Zunächst sei zu konstatieren, dass der Angeklagte eine schwere pädophile Neigung mit deutlichen Kennzeichen einer Kernpädophilie aufweise. Zwar münde eine solche pädophile Neigung nicht zwangsläufig im Kindesmissbrauch, da es einer nennenswerten Anzahl pädophiler Menschen gelinge, ein rechtstreues Leben zu führen. Gleichwohl führe die sexuelle Fixierung auf Kinder zu einem Druck, die als sexuell befriedigend wahrgenommenen Phantasien in die Tat umzusetzen. Denn die sexuelle Befriedigung durch gleichaltrige Partner stehe (kern-)pädophilen Männern nur eingeschränkt zur Verfügung. Auch der Angeklagte A2 habe sexuellen Kindesmissbrauch fest in sein Leben integriert und über sein gesamtes bisheriges Erwachsenenleben sexuelle Aktivitäten mit Kindern durchgeführt. Obwohl er hierzu in der Lage gewesen sei, habe er zu keinem Zeitpunkt den Willen gezeigt, seine pädophilen Wünsche zu unterdrücken und in den Griff zu bekommen. Vielmehr habe er alles daran gesetzt, so häufig wie möglich Kinder zu missbrauchen. 953

Die plausiblen und faktenbasierten Ausführungen der Sachverständigen passen zu den Erkenntnissen, die die Kammer im Rahmen der Hauptverhandlung gewinnen konnte. Danach ist die Kammer überzeugt davon, dass der Angeklagte einen ausgeprägten Hang zur Begehung von sexuellen Straftaten zum Nachteil von Kindern hat. Die im Rahmen dieses Verfahrens zu beurteilenden Straftaten lassen ein fest verankertes Verhaltensmuster des Angeklagten erkennen, das seinen Umgang mit Sexualität offen zu Tage treten lässt. 954

Seiner pädophilen Neigung ist sich der Angeklagte, wie seine Einlassung, dass er bereits vor diesem Verfahren darüber nachgedacht habe, psychologische Hilfe in Anspruch zu nehmen, zeigt, schon lange bewusst. Auch war ihm stets klar, dass sexuelle Übergriffe auf Kinder strafbar sind. Dass sich der Angeklagte trotz dieses Wissens seit dem Alter von 20 Jahren immer wieder an Kindern vergriffen hat, veranschaulicht, dass er sein Handeln zu keinem Zeitpunkt grundsätzlich in Frage gestellt hat. Vielmehr fühlte sich der Angeklagte in der Welt der Kinder stets sicher 955

und heimisch. Dass er in vielen Fällen zuließ, dass die Kinder untereinander bei seinen Missbrauchstaten zulasten anderer Kinder anwesend waren, zu mehreren eingebunden wurden oder die Taten ungestört beobachten konnten, verdeutlicht einmal mehr, dass sich der Angeklagte A2 in der Gesellschaft von Kindern wohl und vor Entdeckung geschützt fühlte.

Bemühungen, sexuelle Erfüllung durch Aufnahme von Beziehungen zu gleichaltrigen Partnern zu finden, unternahm der Angeklagte hingegen nicht. Soweit er von solchen Beziehungen erzählte, blieben diese Schilderungen ohne jede Kontur und Emotionsbeteiligung. Dies lässt sich nach Auffassung der Kammer plausibel dadurch erklären, dass der Angeklagte durch die sexuellen Aktivitäten mit den Kindern sexuelle Befriedigung fand und aufgrund seiner Zufriedenheit mit diesem Zustand kein Bedürfnis danach hatte, den Status quo zu ändern. Der Umstand, dass er über 12 oder 13 Jahre hinweg immer wieder sexuelle Missbrauchstaten verübte, zeigt auf, dass dem ein langfristiges und dringliches Begehren des Angeklagten zugrunde liegt. Auch die Tatsache, dass die Missbrauchstaten losgelöst von emotionalen Beziehungen erfolgten, sondern die Kinder je nach aktueller Verfügbarkeit missbraucht wurden, bestätigt die charakterlich fest verankerte Einstellung des Angeklagten, dass die sexuellen Übergriffe auf Kinder ein adäquates Mittel zur Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse darstellen. Aus alledem folgt, dass der Angeklagte die zurückliegenden Taten nicht nur aus sexueller Neugier oder aus spontanem Tatentschluss begangen hat, sondern aufgrund eines eingeschliffenen Verhaltensmusters, das ihm nach wie vor inne wohnt.

(2) Erheblichkeit der Straftaten 957

Die Straftaten, zu deren Begehung der Angeklagte A2 aufgrund seines in der Persönlichkeit fest verankerten Hangs neigt, sind von erheblicher Bedeutung für den Rechtsfrieden. Schwere psychische Schäden sind bei Sexualdelikten und gerade beim schweren sexuellen Missbrauch nach § 176a StGB zum Nachteil von Kindern – die zu diesem Zeitpunkt ihrer menschlichen Entwicklung seelisch besonders leicht zu verletzen sind – nach dem Modus operandi des Angeklagten regelmäßig zu erwarten. Bei der Mehrzahl der durch den Angeklagten A2 geschädigten Kinder sind diese auch eingetreten. Besonders anschaulich ergibt sich dies aus dem Lebenslauf des Geschädigten N28, der in der Folge der Übergriffe des Angeklagten A2 selbst zum Täter sexueller Missbrauchstaten wurde. Aber auch der Umstand, dass bei fast allen Geschädigten die Notwendigkeit einer therapeutischen Aufarbeitung besteht, untermauert die vorgenannte Feststellung. Ganz überwiegend handelt es sich damit um Taten, durch welche das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung in gravierendem und überdurchschnittlichem Maß verletzt wurde, und zwar bei einer Vielzahl von Opfern und hoher Tatfrequenz.

(3) Gefahr für die Allgemeinheit 959

Aus dem Hang des Angeklagten A2, sexuelle Straftaten zum Nachteil von Kindern zu begehen, folgt eine ungünstige Legalprognose hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, aufgrund derer von dem Angeklagten weitere solche erheblichen rechtswidrigen Taten zu erwarten sind.

Aus den konkreten Umständen ergibt sich vorliegend, dass dem Angeklagten A2 eine hohe Rückfallgefahr zu attestieren ist. Der Angeklagte ist bei den sexuellen Übergriffen auf die Kinder – wie etwa das in Augenschein genommene Video, auf dem er bei der Vornahme analen Geschlechtsverkehrs zulasten eines geschädigten Kindes zu sehen ist, eindrucksvoll belegt – ohne Rücksicht auf deren Schmerzen und

Emotionen vorgegangen. Es kam ihm allein auf seine sexuelle Befriedigung an. Anzeichen dafür, dass er sich diesbezüglich zu irgendeinem Zeitpunkt des Kindeswohls wegen eingeschränkt hat, konnte die Kammer nicht feststellen. Eine Reue über sein Verhalten hat der Angeklagte zwar behauptet, aber nicht glaubhaft gemacht. Seine diesbezüglichen Worte blieben farblos und wirkten nicht authentisch. Es blieb der Eindruck zurück, dass das Mitleid des Angeklagten vor allem sich selbst galt. Dies entspricht der Einschätzung der Sachverständigen Dr. M, die hierzu ausführte, dass der Angeklagte über wenig Empathie verfüge, sich selbst sehr bemitleide und bis zum Schluss der Hauptverhandlung keine Vorstellung über den Schaden erlangt habe, den er durch sein Tun angerichtet habe. Das indes begründet die nahe liegende Gefahr, dass der Angeklagte, sobald die Möglichkeiten zur Delinquenz wieder vorhanden sind, in sein altes Verhaltensmuster zurückkehren wird.

Die lange Haftstrafe und die Bereitschaft des Angeklagten A2, sich einer Therapie zu unterziehen, ändert an dieser Einschätzung nichts. Allein die Möglichkeit einer künftigen Besserung räumt die Gefahr zukünftiger gleichgelagerter Straftaten nicht aus. Nach der Sachverständigen Dr. M, die diesen Aspekt nachvollziehbar darlegte, sind die Therapiechancen des Angeklagten A2 zum derzeitigen Zeitpunkt als wenig erfolgversprechend zu beurteilen. Das noch recht junge Alter des Angeklagten spreche zwar dafür, dass eine Therapie nicht völlig aussichtslos sei. Auf der anderen Seite seien Täter mit einer pädophilen Neigung des Schweregrads des Angeklagten häufig nur schwer therapierbar. Dies gelte im besonderen Maße für den Angeklagten, der seine pädophile Neigung noch nie unterdrückt, sondern seit seiner Jugend und über sein gesamtes erwachsenes Leben ausgelebt habe. Es könne zwar nicht ausgeschlossen werden, dass der Angeklagte A2 bei gewissenhafter Durchführung einer Therapie und unter dem Eindruck des langjährigen Haftvollzugs zum Zeitpunkt der Verbüßung seiner Freiheitsstrafe in der Lage sein werde, ein rechtstreues Leben zu führen. Eine solche Verhaltensänderung sei jedoch derzeit keinesfalls sicher zu erwarten, so dass ihm nach dem derzeitigen Persönlichkeitsprofil eine negative Prognose zu stellen sei. Dieser Einschätzung der Sachverständigen Dr. M schließt sich die Kammer nach eigener kritischer Wertung uneingeschränkt an.

(4) Verhältnismäßigkeit 963

Die Anordnung der Sicherungsverwahrung war auch im Fall des Angeklagten A2 verhältnismäßig. In einer Gesamtwürdigung der in diesem Verfahren festgestellten erheblichen Straftaten durch den Angeklagten A2 und der aufgrund seines Hanges zu erwartenden künftigen Straftaten ist dieser für die Allgemeinheit so gefährlich, dass eine Alternative zu der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung derzeit nicht in Betracht kommt. 964

VI. 965

Die Angeklagten tragen nach § 465 Abs. 1 StPO die Kosten des Verfahrens sowie ihre notwendigen Auslagen und gemäß § 472 Abs. 1 StPO die Kosten der Nebenklage. 966

